

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### Bericht zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie der Veränderungen im militärischen Kräfteverhältnis (Jahresabrüstungsbericht 1993)

#### Inhalt

|   | Seite |
|---|-------|
| <b>ERSTER TEIL</b>  |       |
| <b>Die Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung im Berichtszeitraum</b>                              | 4     |
| <b>Bilanz und Perspektiven</b> .....  | 4     |
| <b>Die wichtigsten Entwicklungen im Überblick</b> .....   | 6     |
| <b>Die Entwicklungen im einzelnen</b> .....   | 8     |
| <b>I. Das Wiener KSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)</b> .....                                    | 8     |
| Erzielte Vereinbarungen .....   | 8     |
| Harmonisierung und Verhaltenskodex .....  | 9     |
| Regionale Sicherheitskooperation .....  | 9     |
| <b>II. Das Regime des „Offenen Himmels“ („Open Skies“)</b> .....  | 9     |
| Stand der Ratifikation und Beitrittsmöglichkeit weiterer Staaten .....                                    | 10    |
| Arbeit der Beratungskommission .....  | 10    |
| Nationale Implementierungsvorbereitungen .....  | 11    |
| <b>III. Implementierung der Rüstungskontrollvereinbarungen im konventionellen Bereich</b> .....           | 11    |
| KSE-Vertrag .....   | 11    |
| Abschließende Akte der Verhandlungen über Personalstärke der Konventionellen Streitkräfte in Europa ..... | 13    |
| Wiener Dokument 92 .....  | 13    |
| Zusammenarbeit in NATO und WEU .....  | 14    |
| Zusammenarbeit mit östlichen Partnern .....   | 14    |

|   | Seite |
|---|-------|
| <b>IV. Nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung USA—Rußland/GUS . . . .</b>   | 15    |
| Taktische Nuklearwaffen . . . . .   | 15    |
| Strategische Nuklearwaffen und START-Verträge . . . . .   | 15    |
| Implementierung des INF-Vertrages . . . . .   | 16    |
| <b>V. Abrüstungshilfe . . . . .</b>   | 17    |
| Allgemeiner und nuklearer Bereich . . . . .   | 17    |
| Chemiewaffen . . . . .  | 18    |
| <b>VI. Die Genfer Abrüstungskonferenz . . . . .</b>   | 18    |
| Nuklearer Teststopp . . . . .   | 18    |
| Weltraumfragen . . . . .  | 20    |
| Transparenz in Fragen der Bewaffnung (TIA) . . . . .  | 20    |
| <b>VII. Rüstungskontrolle und Abrüstung in den Vereinten Nationen (VN) . .</b>  | 20    |
| 1. Die Abrüstungsdebatte in den VN . . . . .  | 20    |
| Die Abrüstungsdebatte in der Generalversammlung der VN und in<br>der VN-Abrüstungskommission (UNDC) . . . . .   | 20    |
| Die Jahrestagung der VN-Abrüstungskommission . . . . .  | 21    |
| Erster Ausschuß und 48. VN-Generalversammlung (September bis<br>Dezember 1993) . . . . .  | 21    |
| Weitere Aktivitäten . . . . .   | 21    |
| 2. Abrüstungsmaßnahmen der VN nach dem Golfkonflikt . . . . .   | 22    |
| Umsetzung der VN-Resolutionen . . . . .   | 22    |
| Langzeitverifikation . . . . .  | 23    |
| Deutscher Beitrag . . . . .   | 23    |
| 3. Sonstige abrüstungsrelevante Verträge . . . . .  | 24    |
| Umweltkriegsübereinkommen (ENMOD) . . . . .   | 24    |
| VN-Waffenübereinkommen (insbesondere Landminen) . . . . .   | 24    |
| <b>VIII. Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägertechno-<br/>logie sowie Einschränkung des Transfers konventioneller Waffen . . .</b> | 25    |
| 1. Überprüfung und Stärkung weltweiter Nichtverbreitungsabkom-<br>men . . . . .   | 25    |
| Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag (NVV) . . . . .  | 25    |
| Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) . . . . .   | 26    |
| Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ) . . . . .   | 26    |
| Teilstoppvertrag (PTBT/LTBT) . . . . .  | 27    |
| 2. Sonstige Aktivitäten zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren so-<br>wie zur Eindämmung des Transfers konventioneller Waffen . . . . .           | 28    |
| Nukleare Exportkontrollen . . . . .   | 28    |
| Exportkontrollen für biologische und chemische Waffen . . . . .   | 28    |
| Trägertechnologiekontrollregime (MTCR) . . . . .  | 29    |
| Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ) . . .  | 29    |
| Produktionsstopp für Spaltmaterial zu Waffenzwecken („cut-off“) . .   | 30    |
| 3. VN-Register für konventionelle Waffen . . . . .  | 30    |
| Umsetzung der Resolution 46/36 L . . . . .  | 30    |

|   | Seite     |
|---|-----------|
| Engagement der Europäischen Gemeinschaft .....  | 31        |
| Erste Meldeergebnisse .....   | 31        |
| Bilanz und weitere Entwicklung.....   | 31        |
| <b>IX. Regionale Abrüstungsbemühungen — Kernwaffenfreie Zonen.....</b>                              | <b>32</b> |
| Lateinamerika: Vertrag von Tlatelolco .....   | 32        |
| Kernwaffenfreie Zone Koreanische Halbinsel .....  | 32        |
| Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle und Abrüstung in Nah-<br>ost.....                         | 33        |
| Kernwaffenfreie Zone Afrika .....   | 34        |
| Friedenszone Indischer Ozean .....  | 34        |
| <b>ZWEITER TEIL</b>   |           |
| <b>Politische und militärische Entwicklungen in Europa .....</b>                                    | <b>35</b> |
| <b>I. Politische Entwicklungen .....</b>  | <b>35</b> |
| Die Rolle von NATO, Nordatlantischem Kooperationsrat, KSZE und<br>Europäischer Union/WEU .....      | 35        |
| Die Entwicklung der GUS-Staaten .....   | 38        |
| Die Entwicklung in den Staaten Mittelost- und Südosteuropas sowie in<br>den Baltischen Staaten..... | 39        |
| <b>II. Die Entwicklung der Streitkräftepotentiale.....</b>  | <b>40</b> |
| NATO-Staaten.....   | 40        |
| Neutrale Staaten.....   | 41        |
| GUS-Staaten .....   | 41        |
| Die Staaten Mittelost- und Südosteuropas .....  | 42        |
| <b>DRITTER TEIL</b>   |           |
| <b>Anhang .....</b>   | <b>44</b> |
| <b>I. Tabellen .....</b>  | <b>44</b> |
| <b>II. Dokumente .....</b>  | <b>52</b> |
| <b>III. Abkürzungsverzeichnis .....</b>   | <b>87</b> |

## ERSTER TEIL

**Die Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung im Berichtszeitraum****Bilanz und Perspektiven**

Abrüstung und Rüstungskontrolle sind, wie auch andere Felder der Sicherheitspolitik, durch das Ende des Ost-West-Konflikts einem tiefgreifenden Wandel unterworfen. In der Vergangenheit bestand ihre Rolle vorwiegend darin, die Konfrontation im Bereich militärischer Potentiale zu stabilisieren, Parität, niedrigere Streitkräfteniveaus und stabile Streitkräftestrukturen bildeten Zielpunkte. Solche Kriterien treten heute zunehmend zurück; immer mehr werden Abrüstung und Rüstungskontrolle zum integralen Teil einer breit angelegten, kooperativen Sicherheitspolitik, mit der die Staatengemeinschaft die Gefahren und Risiken der Zukunft miteinander statt gegeneinander zu meistern sucht.

Die Entwicklungen des Jahres 1993 machen diesen Wandel deutlich:

- Am Jahresanfang stehen zwei gewichtige Vertragswerke der Abrüstungspolitik, durch die jahrelange Bemühungen, der gesamten Staatengemeinschaft durch Massenvernichtungswaffen drohende Gefahren einzudämmen, einen erfolgreichen Abschluß fanden. Am 3. Januar wurde der *START-II-Vertrag* unterzeichnet, mit dem die USA und Rußland die Zahl ihrer strategischen Nuklearwaffen innerhalb eines Jahrzehnts nach Inkrafttreten auf ein Drittel des gegenwärtigen Bestandes reduzieren wollen. Das kurz darauf, am 13. Januar, unterzeichnete *Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen* sieht die Beseitigung einer ganzen Kategorie von Massenvernichtungswaffen vor. Das Übereinkommen schafft darüber hinaus ein weitreichendes Modell kooperativer Sicherheit auf globaler Ebene: Alle Mitgliedstaaten übernehmen auf der Grundlage gleicher Rechte und Pflichten und unter strikter internationaler Kontrolle die Verantwortung dafür, daß auf ihrem Territorium chemische Waffen weder entwickelt noch hergestellt werden.
- Immer stärkeres Gewicht erhielten die Anstrengungen zur Umsetzung („*Implementierung*“) bereits geltender Rüstungskontrollabkommen. Im konventionellen Bereich gilt dies einmal für den *KSE-Vertrag*; mit der im November 1993 abgeschlossenen ersten Reduzierungsphase konnten vereinbarungsgemäß 25 % des vertragsgemäß begrenzten militärischen Großgeräts vernichtet werden. Für die Anwendung des noch nicht in Kraft getretenen Vertrags über den *Offenen Himmel* sind praktische Vorbereitungen angelaufen. Bei den Bemühungen um ein baldiges Inkrafttreten der nuklearen Abrüstungsverträge *START I* und *START II* ging es vor allem darum, die relevanten Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (Weißrußland, Kasachstan, Ukraine) einzubinden. Als besonders schwierig erwies es sich, die Ukraine zur Einhaltung ihrer abrüstungs- und nichtverbreitungspolitischen Verpflichtungen gemäß Lissaboner Protokoll vom 23. 5. 1992 zu bewegen. Erst neueste Entwicklungen, insbesondere der Abschluß trilateraler Vereinbarungen zwischen Rußland, der Ukraine und den USA am 14. 1. 1994, berechtigen zu der Erwartung, daß hier ein Durchbruch erzielt werden kann.
- In diesem Zusammenhang hat die *Abrüstungshilfe* als rüstungskontrollpolitische Aufgabe völlig neuer Art weiter an Bedeutung gewonnen. Sie wird Rußland und anderen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion gewährt, die ihre vertraglichen Verpflichtungen zur Beseitigung von Massenvernichtungswaffen zwar erfüllen wollen, hierzu aber vor allem aus finanziellen und technologischen Gründen nicht in der Lage sind. 1993 waren erste Leistungen westlicher Geberländer zu verzeichnen, an denen auch Deutschland, wenngleich in bescheidenem Umfang, beteiligt war.
- Weiterer Schwerpunkt war im Berichtszeitraum die Unterbindung der *Verbreitung von Massenvernichtungswaffen*. BM Kinkel hat die Dringlichkeit des Problems der Nichtverbreitung durch eine am 15. Dezember der Öffentlichkeit vorgelegte Initiative mit einem 10-Punkte-Aktionsprogramm unterstrichen. Die Weigerung Nordkoreas, trotz Mitgliedschaft im nuklearen Nichtverbreitungsvertrag, Inspektionen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) zuzulassen, stellt eine Herausforderung für das weltweite Nichtverbreitungsregime und für den Frieden in der Region dar. Demgegenüber haben die Vereinten Nationen unter deutscher Beteiligung einen wesentlichen Durchbruch bei ihren Bemühungen erzielt, das irakische Waffenpotential zu beseitigen. Im Zuge anlaufender Vorbereitungen für die 1995 fällige Überprüfungskonferenz zum Nichtverbreitungsvertrag war die Bundesregierung führend an Bemühungen beteiligt, der unbefristeten und unkonditionierten Verlängerung des Nichtverbreitungsvertrages den Weg zu bereiten. Die Voraussetzungen hierfür haben sich auch dadurch verbessert, daß die Genfer Abrüstungskonferenz im August den Beschluß faßte, sich zu Beginn ihrer nächsten Sitzungsrunde im Januar 1994 ein Verhandlungsmandat für

die Vereinbarung eines *umfassenden nuklearen Testverbots* zu geben.

- Aktiv engagiert war die Bundesregierung auch bei den Arbeiten des vom KSZE-Gipfel in Helsinki 1992 eingesetzten *Wiener Forums für Sicherheitskooperation* (FSK). Hier geht es darum, das herkömmliche Aufgabenspektrum konventioneller Rüstungskontrolle auf die Bedürfnisse einer neuen, alle 53 KSZE-Teilnehmerstaaten umfassenden Sicherheitspartnerschaft zu erweitern. Konkrete Ergebnisse sind die am 25. 11. 1993 vom FSK verabschiedeten, wesentlich auf deutsche Vorarbeit zurückgehenden Prinzipien für den Transfer konventioneller Waffen, eine Vereinbarung zum Informationsaustausch über Verteidigungsplanung, ein Programm für militärische Kontakte und Kooperation sowie eine Vereinbarung über stabilisierende Maßnahmen für Krisensituationen.
- Die Bundesregierung hat ihre *Bemühungen, die internationalen Exportkontrollregime zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägern sowie der Technologie zu deren Herstellung weiter zu stärken*, auch 1993 fortgesetzt. Dabei sind der Beschluß der Gruppe der Nuklearen Lieferländer (*NSG*), die Ausfuhr wichtiger Nukleargüter in Zukunft nur noch zuzulassen, wenn im Empfängerstaat alle Nuklearanlagen von der Internationalen Atomenergie-Organisation (*IAEO*) kontrolliert werden sowie die Erweiterung des Trägertechnologie-Regimes (*MTCR*) und der *Australischen Gruppe* durch den erstmaligen Beitritt eines Staates der ehemaligen Ostblock-Länder (Ungarn) und eines Schwellenlandes (Argentinien) besonders hervorzuheben.

Diese Erfolgsliste für 1993 macht deutlich, daß bei der Neuentwicklung von Formen sicherheitspolitischer Zusammenarbeit, Abrüstung und Rüstungskontrolle unverändert eine Schlüsselrolle zukommt.

Noch startt die Welt von Waffen. Die Beseitigung der Arsenale des kalten Kriegs ist noch lange nicht abgeschlossen. Derweilen wird in vielen Teilen der Welt weiter aufgerüstet, Militärausgaben steigen und schmälern die Ressourcen für die eigentlich drängenden Friedensaufgaben. In Europa wie in anderen Erdteilen entfachen aggressiver Nationalismus und rücksichtslose Machtpolitik regionale Kriege und Bürgerkriege. Die leichte Versorgung mit Waffen, vor allem aber die drohende Verbreitung von Massenvernichtungswaffen steigern die daraus resultierenden Risiken für die internationale Sicherheit und den Weltfrieden.

Eine kooperative, global angelegte Politik der Abrüstung und Rüstungskontrolle, die sich mit Nachdruck auch der Krisenvorsorge und Konfliktverhütung annimmt — dies ist in den Augen der Bundesregierung die angemessene Antwort auf solche Herausforderungen. Es gilt

- Rüstung zu begrenzen und konsequent abzurüsten, was nicht für die Sicherung des Friedens benötigt wird

- militärische Macht in Regeln einzubinden, auf denen eine kooperative Ordnung der Sicherheit aufbauen kann
- Transparenz, Vertrauen und Stabilität im militärischen Bereich zu fördern und damit die Aussichten für Konfliktverhütung und Krisenbewältigung zu verbessern
- der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, aber auch dem ungezügelter Transfer konventioneller Waffen Einhalt zu gebieten.

Daraus ergeben sich künftige Aufgaben vor allem in folgenden Bereichen:

- Erste Aufgabe wird es sein, die bestehenden Verträge praktisch umzusetzen und ihre Einhaltung zu gewährleisten sowie die *Ergebnisse bisheriger Abrüstung und Rüstungskontrolle unversehrt zu erhalten*. Die geltenden Verträge haben nicht nur dazu geführt, daß Streitkräfte reduziert und Waffenarsenale aus den Zeiten des kalten Kriegs beseitigt werden. Sie etablieren darüberhinaus Maßstäbe, an denen sich das Verhalten der Staaten im militärischen Bereich auch künftig überprüfbar messen läßt. So unterwirft der KSE-Vertrag die konventionellen Streitkräfte, stets klassischer Ausdruck militärischer Macht, einem stringenten völkerrechtlichen Regime. Damit ist es gelungen, den politischen Wandel in Europa auch im militärischen Bereich abzusichern. Je engmaschiger das Regelwerk der Rüstungskontrolle sich gestaltet, um so schwieriger wird es, militärische Macht offensiv einzusetzen, ohne vertraglich eingegangene Verpflichtungen zu verletzen.
- Damit ist eine Kernaufgabe des *Wiener Forums für Sicherheitskooperation* angesprochen. Auf dem bisher geschaffenen Instrumentarium der Vertrauens- und Sicherheitsbildung aufbauend, gilt es, die Regeln für verantwortlichen Umgang mit militärischer Macht zu festigen und zu verfeinern. Die Ausarbeitung des von Deutschland und Frankreich initiierten *Verhaltenskodex zu Fragen der militärisch-politischen Sicherheit* wird deshalb der wichtigste Beitrag des Forums für Sicherheitskooperation zu dem Ende 1994 bevorstehenden KSZE-Gipfeltreffen in Budapest sein. Gleichzeitig muß — über die Harmonisierung unterschiedlicher Verpflichtungen — ein *alle KSZE-Staaten umfassendes Rüstungskontrollregime* geschaffen werden, das sich in Zukunft weiter entwickeln läßt. Wichtige Beiträge kann das Forum für Sicherheitskooperation auch zur Politik der Konfliktverhütung und Krisenvorsorge leisten. Die in seinem Mandat vorgesehene Möglichkeit, *regionale Tische* mit begrenzter Teilnehmerzahl einzurichten, sollte konsequent genutzt werden. BM Kinkel hat vorgeschlagen, ein *rüstungskontrollpolitisches Konzept für die Balkanregion* zu entwickeln, um eine Friedenslösung für das ehemalige Jugoslawien abzusichern.
- *Regionale Ansätze zur Rüstungskontrolle und Abrüstung* werden zunehmend auch zu einem *Schwerpunktthema in den Vereinten Nationen*, die mit ihren Friedensmissionen in allen Teilen

der Welt an die Grenze ihrer Kapazität gestoßen sind. Mehr Brandverhütung, um die Notwendigkeit der Brandbekämpfung zu reduzieren, muß auch hier das Motto sein. Generalsekretär Boutros Ghali hat bereits in seinem wegweisenden Bericht über „neue Dimensionen der Rüstungskontrolle und Abrüstung“ vom August 1992 deren Integration in die Politik der Friedenssicherung und Konfliktverhütung gefordert. Auf ihrer letzten Sitzung hat die Abrüstungskommission der Vereinten Nationen unter deutschem Vorsitz Richtlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Rüstungskontrolle und Abrüstung verabschiedet. Für ihre Umsetzung sind die in erster Linie verantwortlichen Regionalstaaten auf Rat und Anregungen angewiesen, die gerade die Europäer mit ihren KSZE-Erfahrungen geben können. Hier eröffnet sich ein breites Betätigungsfeld nicht nur für Regierungs- und Expertenkonsultationen, sondern auch für parlamentarische Kontakte. Die Vereinten Nationen haben ihrerseits mit der *Einführung eines Waffenregisters*, das inzwischen konkret umgesetzt wird, einen ersten und ausbaufähigen Schritt getan, um der extensiven Anhäufung und dem Transfer konventioneller Waffen Einhalt zu gebieten.

- Wichtigstes Thema auf der globalen Abrüstungsagenda wird in den nächsten Jahren zunehmend die *Nichtverbreitung*, insbesondere die Unterbindung der Verbreitung von *Massenvernichtungswaffen* sein. Das *Übereinkommen zum Verbot chemischer Waffen* muß nun zügig umgesetzt werden. Die Bundesregierung strebt noch in der laufenden Legislaturperiode seine Ratifizierung an. Die nächste Herausforderung ist die *Verlängerung des nuklearen Nichtverbreitungsvertrags*, über die auf einer Konferenz der Mitgliedstaaten im Jahre 1995 entschieden werden soll. Die Bundesregierung tritt, unterstützt von allen Parteien des Bundestags, dafür ein, den Vertrag unkonditioniert und auf unbegrenzte Zeit zu verlängern. Sie wird weiterhin auch international für diese Position werben und Staaten, die dem NVV noch fernstehen, für den Beitritt zu gewinnen suchen. Für besonders wichtig erachtet die Bundesregierung, ebenfalls unterstützt von allen Parteien des Bundestags, den baldigen Abschluß eines *umfassenden nuklearen Teststoppabkommens*. Das *Übereinkommen über ein Verbot biologischer Waffen* muß durch ein bisher fehlendes Verifikationsregime ergänzt und gestärkt werden. Die Bundesregierung strebt zu diesem Zweck eine Konferenz der Vertragsstaaten an und ist bemüht, hierfür ausreichende internationale Unterstützung zu mobilisieren.
- Im Bereich *nuklearer Abrüstung* werden sich — insbesondere im Zuge einer Umsetzung der START-Verträge — zunehmend Aufgaben stellen, die *kooperativ* angegangen werden müssen. Die gesamte Staatengemeinschaft hat ein Interesse daran, daß vertraglich festgelegte Maßnahmen zur Beseitigung des nuklearen Erbes aus der Zeit der Ost-West-Konfrontation unter sicheren Bedingungen und Einhaltung vereinbarter Fristen ausgeführt werden. Aus solchen Erwägungen heraus

wird der *Abrüstungshilfe* künftig noch *steigende Bedeutung* zukommen. Wie BM Kinkel vor dem Deutschen Bundestag am 24. November 1993 hervorgehoben hat, sollte die Bundesrepublik Deutschland ihr im Vergleich zu anderen Verbündeten bescheidenes finanzielles Engagement für diese Aufgabe erhöhen. Die in der Abrüstungshilfe zum Ausdruck kommende Politik *kooperativer Denuklearisierung* sollte in eine Richtung weiter vorangetrieben werden, die größere Transparenz bei den Kernwaffenpotentialen erlaubt — vor allem solchen, die der Abrüstung unterliegen. Ein Schritt zur Vertrauensbildung wäre hier die *Einrichtung eines Registers* gemäß Vorschlag von Bundesminister Kinkel in dessen Nichtverbreitungsinitiative vom 15. 12. 93. Die Bundesregierung unterstützt gleichermaßen die angestrebten Verhandlungen im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz über eine multilaterale Konvention zur Einstellung der Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke („cut-off“), wie von Präsident Clinton in dessen Rede vor den Vereinten Nationen am 27. 9. 1993 angeregt. Sie tritt auch für ein *internationales Kontrollregime für Plutonium und hochangereichertes Uran* bei der IAO gemäß Nichtverbreitungsinitiative von Bundesminister Kinkel ein.

Die *deutsche Rüstungsexportpolitik* wird sich auch in Zukunft in unsere auf Wahrung des Friedens gerichtete Außen- und Sicherheitspolitik einfügen. Dies entspricht Wertentscheidungen, die seit der Verkündung des Grundgesetzes bei uns fest verankert sind. In den Exportkontrollregimen der Gruppe Nuklearer Lieferländer (Nuclear Suppliers' Group/NSG), des Trägertechnologie-Kontrollregimes (Missile Technology Control Regime/MTCR) und der Australischen Gruppe werden wir uns auch künftig für *verstärkten Informationsaustausch* unter den Mitgliedstaaten dieser Regime und für eine *behutsame Ausdehnung des Mitgliederkreises* einsetzen. Im MTCR werden wir weiter darauf hinwirken, den Bereich zu kontrollierender Trägermittel auszudehnen.

## Die wichtigsten Entwicklungen im Überblick

Die nachfolgende Übersicht erfaßt die wichtigsten rüstungskontrollpolitischen Entwicklungen des Jahres 1993 bis Anfang 1994, die in den nachfolgenden Kapiteln des Berichts ausführlicher gewürdigt werden.

### 3. Januar 1993

Zeichnung des START-II-Vertrages durch die Präsidenten von USA und Rußland anläßlich eines Gipfeltreffens in Moskau.

### 13.—15. Januar 1993

Zeichnungskonferenz des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen in Paris; 130 Staaten zeichneten das Übereinkommen. Bis zum Ende des Jahres 1993 stieg diese Zahl auf 154.

8.—12. Februar 1993

Die Vorbereitungscommission für die „Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ trat zu ihrer konstituierenden Sitzung in Den Haag zusammen.

9. Februar 1993

Weißrußland hinterlegt in Moskau sein Beitrittsinstrument zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV).

12. März 1993

Erklärung der Demokratischen Volksrepublik Korea, aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) auszutreten.

30. April 1993

Erstmalige Meldungen der VN-Mitgliedstaaten über nationale Ausfuhren und Einfuhren konventioneller Waffen im Rahmen des neugeschaffenen VN-Registers.

10. Mai 1993

Verabschiedung der Richtlinien und Empfehlungen zur regionalen Abrüstung im Kontext globaler Sicherheit durch die VN-Abrüstungskommission.

10. Juni 1993

Zeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über Zusammenarbeit bei der Lösung von Problemen der Eliminierung von Nuklearwaffen (Rahmenabkommen Abrüstungshilfe).

11. Juni 1993

Suspendierung des nordkoreanischen Austritts aus dem NVV.

23. Juni 1993

Beschlüsse des Bundestages zur Nichtverbreitung von Kernwaffen und zum umfassenden Teststopp.

3. Juli 1993

US-Präsident Clinton erklärt die Verlängerung des amerikanischen Testmoratoriums um weitere 15 Monate (im Anschluß auch Verlängerung der Testmoratorien von Rußland und Frankreich).

26.—30. Juli 1993

Erster deutscher Testbeobachtungsflug über Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats (Rußland) gemäß den Bestimmungen des Vertrages über den Offenen Himmel.

10. August 1993

Die Genfer Abrüstungskonferenz beschließt Aufnahme von Verhandlungen für einen umfassenden nuklearen Teststopp (CTB) ab Januar 1994.

9. September 1993

Deutscher Bundestag stimmt dem Gesetz zu dem Vertrag über „Den Offenen Himmel“ zu. Die deut-

schen Ratifikationsurkunden werden im Januar 1994 hinterlegt.

21. September 1993

Botschafter Adolf Ritter von Wagner wird zum Vorsitzenden des Abrüstungsausschusses der 48. VN-Generalversammlung gewählt. Damit stellt Deutschland zum ersten Mal den Vorsitz in diesem wichtigen Hauptausschuß der VN-Generalversammlung.

24. September 1993

Die Expertengruppe zu Verifikationsfragen zum Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (VEREX) schließt nach zweijähriger Tätigkeit ihre Arbeit mit einem Bericht an die Vertragsstaaten ab.

27. September 1993

In der Rede des US-Präsidenten Clinton vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen wird Nichtverbreitung als Schwerpunkt der US-Außenpolitik bezeichnet. Präsident Clinton schlägt u. a. eine internationale Vereinbarung über die Einstellung der Produktion von Spaltmaterial zu Waffenzwecken („cut-off“) vor.

15.—17. November 1993

Seminar mit östlichen Kooperationspartnern im Rahmen der NATO in Brüssel zur Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Implementierung konventioneller Rüstungskontrollvereinbarungen.

16. November 1993

Ende der ersten Reduzierungsphase des KSE-Vertrags, in der 25 % der zu reduzierenden Waffen reduziert/zerstört werden mußten.

25. November 1993

Annahme von vier Vereinbarungen (KSZE-Prinzipien für den Transfer konventioneller Waffen, Stabilisierende Maßnahmen in Krisensituationen, Informationsaustausch über Verteidigungsplanung, Programm für militärische Kontakte und Zusammenarbeit) durch den Besonderen Ausschuß des Wiener KSZE-Forums für Sicherheitskooperation (FSK).

26. November 1993

Irak akzeptiert formell gegenüber dem Sicherheitsrat das Regime der VN-Langzeitverifikation (Resolution 715) zur Kontrolle des irakischen Waffenvernichtungspotentials.

30. November bis 1. Dezember 1993

KSZE-Ratstreffen in Rom (u. a. Beauftragung des FSK mit der Untersuchung der Frage einer rüstungskontrollpolitischen Absicherung einer Friedenslösung für das ehemalige Jugoslawien)

15. Dezember 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen stellt in Bonn seine 10-Punkte-Initiative zur Nichtverbreitung vor.

16. Dezember 1993

Die 48. VN-Generalversammlung spricht sich in einer Resolution für die Aufnahme von Verhandlungen über ein Produktionsverbot für spaltbares Material zu Waffenzwecken („cut-off“) aus.

14. Januar 1994

Rußland, USA und die Ukraine unterzeichnen Trilaterale Erklärung, die einen vollständigen Abzug aller auf ukrainischem Boden stationierten Nuklearwaffen und den Beitritt der Ukraine zum Nichtverbreitungsvertrag in kürzestmöglicher Frist als Nichtkernwaffenstaat vorsieht.

## Die Entwicklungen im Einzelnen

### I. Das Wiener KSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

Das von den KSZE-Teilnehmerstaaten auf ihrem Helsinki-Gipfeltreffen am 9./10. Juli 1992 eingesetzte KSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) hat sich als integraler Bestandteil der KSZE und als einziges Forum für Rüstungskontrolle und Abrüstung für den gesamten KSZE-Raum etabliert. Es hat zu seiner institutionellen und inhaltlichen Identität gefunden. Das Forum hat die im Jahr 1992 aufgenommene Arbeit im Berichtszeitraum konsequent fortgesetzt. Es ist zu einem wichtigen Instrument der vorausschauenden Konfliktverhütung geworden und hat mit den Ergebnissen seiner Arbeit seine Bedeutung für die sicherheitspolitische Dimension der KSZE unter Beweis gestellt.

#### Erzielte Vereinbarungen

Die im Sofortprogramm von Helsinki definierten Aufgabenfelder und Einzelaufgaben stehen im Mittelpunkt der Arbeiten des FSK. Ein wesentlicher Teil dieser Aufgaben konnte bereits abschließend verhandelt und am 25. November 1993 durch den Besonderen Ausschuß des FSK angenommen werden:

— *Informationsaustausch über Verteidigungsplanung*

Alle KSZE-Teilnehmerstaaten haben sich verpflichtet, jährlich Informationen über ihre nationale Verteidigungsplanung untereinander auszutauschen. Im wesentlichen handelt es sich dabei um Angaben zur Verteidigungspolitik und Militärdoktrin, zu Umfang, Struktur, Personal und Material der Streitkräfte sowie zum Verteidigungshaushalt. Der erfaßte Planungszeitraum beträgt fünf Jahre. Zugleich ist jeder Teilnehmerstaat berechtigt, bei Bedarf um zusätzliche Erläuterung der Informationen zu bitten.

Mit dieser Maßnahme, die auf der Grundlage eines deutsch-niederländischen Vorschlages ausgearbeitet wurde, wird eine neue Dimension der Vertrauensbildung erschlossen: Künftig sollen nicht nur bestehende militärische Fähigkeiten

sondern auch Absichten in den Vertrauensbildungsprozeß einbezogen werden. Dies stärkt die Berechenbarkeit und ist ein wichtiger Beitrag zur vorbeugenden Konfliktverhütung.

— *Programm für militärische Zusammenarbeit und Kontakte*

Die erzielte Vereinbarung sieht vor, die Beziehungen zwischen den Streitkräften der KSZE-Teilnehmerstaaten zu intensivieren, hauptsächlich durch Personalaustausch zwischen Ausbildungsstätten und Truppenteilen, Zusammenarbeit von Experten und gemeinsame Seminarveranstaltungen. Über den Gewinn an zusätzlicher Transparenz hinaus werden mit dieser Maßnahme bereits vorhandene Formen der Kooperation zwischen den Streitkräften weiterentwickelt und ein Bereich der Vertrauensbildung gestärkt, der sich bei der Überwindung des bestehenden Mißtrauens zwischen Ost und West und beim Abbau von Fehlperzeptionen als besonders wirksam herausgestellt hat.

— *KSZE-Prinzipien für den Transfer konventioneller Waffen*

Ausgehend von der Vereinbarung der KSZE-Teilnehmerstaaten vom 30. Januar 1992 in Prag, daß einer wirksamen staatlichen Kontrolle des Transfers von Waffen und Ausrüstung größte Bedeutung zukommt, werden alle KSZE-Teilnehmerstaaten mit Hilfe eines vorgegebenen und politisch verbindlichen Prinzipienkatalogs zu Transparenz und Zurückhaltung beim Transfer konventioneller Waffen und entsprechender Technologie verpflichtet.

Die in nationaler Zuständigkeit durchzuführenden Prüfungen geplanter Transfers konventioneller Waffen sollen die politische, wirtschaftliche und soziale Lage im Empfängerland und in der umgebenden Region berücksichtigen und insbesondere bei drohender mißbräuchlicher Verwendung und destabilisierenden oder konfliktverschärfenden Auswirkungen der Waffen zur Versagung führen.

Darüber hinaus haben sich die KSZE-Teilnehmerstaaten verpflichtet, ihre nationalen Kontrollmechanismen für den Transfer konventioneller Waffen im Sinne der vereinbarten Prinzipien ggf. zu ergänzen sowie den Dialog und die Zusammenarbeit in dieser Frage auszubauen. Mit dieser Maßnahme wurde ein dringend benötigtes rüstungskontrollpolitisches Instrument zur Einschränkung von Exporten konventioneller Waffen geschaffen. Dessen Bedeutung läßt sich bereits aus der Tatsache ablesen, daß die KSZE-Teilnehmerstaaten zusammengenommen einen Anteil von mehr als 90 % am weltweiten Export derartiger Waffen bestreiten.

— *Stabilisierende Maßnahmen für Krisensituationen*

Bei den vereinbarten Maßnahmen für Krisensituationen handelt es sich um ein Inventar vorab definierter und vereinbarter Maßnahmen, die in einer konkreten, örtlich begrenzten Krisenlage von einer KSZE-Institution (KSZE-Rat oder AHB)

zur Verhinderung einer militärischen Eskalation in Gang gesetzt werden können. Sie umfassen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz, zur Beschränkung militärischer Aktivitäten und zur Kooperation der beteiligten Parteien sowie Möglichkeiten zur Überwachung dieser Maßnahmen. Die stabilisierenden Maßnahmen für Krisensituationen könnten sich zu einem wesentlichen Element des Instrumentariums einer vorausschauenden Konfliktverhütung entwickeln.

### Harmonisierung und Verhaltenskodex

Die Arbeiten an den ebenfalls im Sofortprogramm definierten Themenbereichen „Harmonisierung“ und „Verhaltenskodex“ wurden mit hoher Intensität fortgeführt.

Unter den Teilnehmerstaaten herrscht weitgehend Konsens über die hohe Priorität dieser Vorhaben. Es wird angestrebt, zu beiden Bereichen bis zum KSZE-Gipfel in Budapest im Herbst 1994 substantielle Fortschritte und möglichst sogar Vereinbarungen zu erreichen:

#### — Harmonisierung

Als Ergebnis der Bemühungen hierzu sollen alle KSZE-Staaten — ohne daß damit der KSE-Vertrag in Frage gestellt wird — über möglichst gleiche rüstungskontrollpolitische Rechte und Pflichten verfügen. Inhaltlich bedeutet dies, daß auch die Nicht-Vertragsstaaten an die stringenten Standards des KSE-Vertrages im Bereich des Informationsaustausches, der Verifikation und der Streitkräftebegrenzungen herangeführt werden. Das damit anvisierte einheitliche Rüstungskontrollregime für den gesamten KSZE-Raum besitzt eine eminent politische Dimension. In ihm soll die angestrebte kooperative Sicherheitsordnung augenfällig werden. Daneben ist die Harmonisierung aber auch eine wichtige Voraussetzung für die mögliche Vereinbarung weitergehender Abrüstungsschritte auf KSZE-weiter Ebene.

#### — Verhaltenskodex

Besondere Bedeutung für die Fortentwicklung einer kooperativen Sicherheitsordnung in Europa haben die Verhandlungen über einen Verhaltenskodex für verantwortungsvolles Staatenverhalten im politisch-militärischen Bereich. Mit diesem Kodex soll ein zusammenhängendes Regelwerk über den Umgang mit militärischer Macht geschaffen werden. Der zu diesem Themenbereich vorgelegte Vorschlag der EG legt das Schwergewicht auf die Formulierung operativer Normen zur Ausformung des Gewaltverbots, zur demokratischen Kontrolle von Streitkräften sowie zum Einsatz von Streitkräften nach innen und außen.

### Regionale Sicherheitskooperation

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt des Forums ist die Entwicklung konzeptioneller Ansätze im Bereich der

regionalen Sicherheitskooperation, um dem zunehmenden Risiko lokaler und regionaler Konflikte und Instabilitäten effizient vorbeugen zu können und den durch die Umwälzung der letzten Jahre entstandenen regionalen Ungleichgewichten rüstungskontrollpolitisch angemessen zu begegnen. Seit Beginn der Arbeiten im FSK werden Möglichkeiten zur Einrichtung „regionaler Tische“ als Mittel zur Lösung regionaler Sicherheitsprobleme diskutiert. Idealerweise sollte die Initiative zu einem solchen Ansatz aus der jeweils betroffenen Region kommen.

Von besonderer Bedeutung könnte — im Zusammenhang mit einer Friedensregelung — die Einrichtung eines „regionalen Tisches“ für den Raum des ehemaligen Jugoslawien sein, bei dem die KSZE durch das FSK ihre rüstungskontrollpolitischen Erfahrungen zur Wiederherstellung von Stabilität und zur Förderung von Vertrauen und Sicherheit einbringen könnte.

Vor dem Hintergrund der neuen, durch Zusammenarbeit geprägten Sicherheitsbeziehungen zwischen allen KSZE-Teilnehmerstaaten, verfügt das FSK über ein bedeutsames Potential, die sicherheitspolitischen Grundlagen der KSZE weiter zu festigen und damit einen Beitrag zu leisten, um die KSZE insgesamt zu einem effektiveren Instrument der Konfliktbewältigung und Krisenverhütung auszubauen. Durch eine Stärkung ihrer Sicherheitsfunktion könnte die KSZE als regionale Abmachung der VN eine Schlüsselrolle beim Aufbau eines Sicherheitssystems in Europa spielen. In diesem Sinne ließe sich der Ausbau der KSZE mit dem langfristigen Ziel einer Sicherheitsordnung verbinden, die alle europäischen Staaten gleichberechtigt einbezieht und die gleichzeitig den europäisch-atlantischen Institutionen einen neuen Stellenwert zuweist.

Für die Realisierung dieses anspruchsvollen Zieles kommt es entscheidend darauf an, auch das FSK als institutionellen Rahmen für Konsultationen und Verhandlungen der Mitgliedstaaten in allen Fragen der Sicherheit und Rüstungskontrolle noch stärker zu nutzen und für die Ausarbeitung normativer Grundlagen heranzuziehen. Auf diese Weise kann das FSK entscheidend dabei mitwirken, die Zielvorstellung von einer auf Zusammenarbeit und gegenseitigem Vertrauen gründenden Sicherheitsordnung im Rahmen der KSZE mit Leben zu erfüllen. Bei konsequenter Umsetzung seines Mandates vermag das FSK zu einer neuen Stufe der Stabilität und Sicherheit in Europa zu führen.

### II. Das Regime des „Offenen Himmels“ („Open Skies“)

Der Vertrag vom 24. März 1992 über den „Offenen Himmel“ schafft den Rahmen für eine gegenseitige Beobachtung des Territoriums mit Beobachtungsluftfahrzeugen. Nach Überwindung der Teilung Europas ist er das erste Ergebnis eines neuentwickelten kooperativen Sicherheitsverständnisses der Vertragsstaaten. Räumlich setzt er neue Maßstäbe für einen weit über Europa hinausreichenden Verbund, indem

er auch das gesamte Gebiet Rußlands und Nordamerikas erfaßt.

Dem Vertrag über den „Offenen Himmel“ mit seinem innovativen Regime der Beobachtung aus der Luft auf Gegenseitigkeit wird auch nach dem Ende des Kalten Krieges eine in besonderem Maße stabilisierende Funktion zukommen. In Ergänzung der Notifizierungs- und Verifikationsbestimmungen des KSE-Vertrages sowie der Regelungen des Wiener Dokuments 1992 steht nunmehr eine breite Palette von Möglichkeiten der gegenseitigen Informationsgewinnung zum Zweck der Vertrauens- und Sicherheitsbildung zur Verfügung. Die besonderen Vorzüge des Regimes des „Offenen Himmels“ liegen dabei nicht nur in seinem erweiterten Anwendungsgebiet, sondern auch in den im Unterschied zur Bodeninspektion großräumigen Beobachtungsmöglichkeiten. Neben dieser Bedeutung des Vertrages zur Verifikation rüstungskontrollpolitischer Verpflichtungen kann das OS-Beobachtungsluftfahrzeug auch, etwa auf Anforderung von Gremien der KSZE oder einzelner Staaten, zur Gewinnung von Lagebildern in internationalen Krisensituationen oder zur Umweltbeobachtung herangezogen werden. Die Ausdehnung der Luftbeobachtung auf weitere Bereiche ist im Vertragstext ausdrücklich vorgesehen. Am Rande der OSCC wurden zukünftige Nutzungsmöglichkeiten bereits erörtert.

#### **Stand der Ratifikation und Beitrittsmöglichkeit weiterer Staaten**

Dem Vertrag gehören inzwischen 27 Staaten des westlichen Bündnisses und aus dem Bereich des ehemaligen Warschauer Paktes an (vgl. die Aufstellung (10) im Anhang). Durch die Teilung der Tschechoslowakei und die nachträgliche Unterzeichnung durch Kirgisistan hat sich die Zahl der ursprünglich 25 Vertragsstaaten im Berichtszeitraum um zwei erhöht. Gemäß Artikel XVII liegt der Vertrag bis zu seinem Inkrafttreten für die anderen zentralasiatischen und kaukasischen Republiken als Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion zur Zeichnung auf. Nach diesem Zeitpunkt kann jeder andere KSZE-Staat den Beitritt beantragen. Nicht-KSZE-Staaten können ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen zum Beitritt zugelassen werden. Diese offene Regelung dokumentiert den Willen der vertragschließenden Parteien, durch das neuartige Regime gegenseitiger Beobachtungsflüge einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Vertrauensbildung im Rahmen eines möglichst umfassenden Teilnehmerkreises zu leisten.

Der sich bislang eher langsam vollziehende Ratifikationsprozeß weist für 1993 in einer Reihe von Ländern Fortschritte auf. Insgesamt dreizehn Unterzeichnerstaaten haben den Vertrag inzwischen ratifiziert (vgl. die Aufstellung (10) im Anhang). Im Berichtszeitraum neu hinzugetreten sind neben Deutschland Frankreich, Griechenland, Island, Norwegen, Spanien, die USA und das Vereinigte Königreich. Die Hinterlegung der deutschen Ratifizierungsurkunde bei den Depositaren Kanada und Ungarn ist Anfang 1994 erfolgt.

Zur Inkraftsetzung des Vertrages bedarf es der Hinterlegung von 20 Ratifikationsurkunden. Darunter müssen sich alle Vertragsstaaten befinden, denen acht oder mehr Passivquoten nach dem Regelwerk zugewiesen sind. Von diesen fehlen nach heutigem Stand u. a. noch Italien, die Russische Föderation, die Türkei und die Ukraine.

#### **Arbeit der Beratungskommission „Offener Himmel“ und Test-Beobachtungsflüge**

Mit Blick auf die Vorbereitung der Vertragsdurchführung ist der Berichtszeitraum von zwei wesentlichen Entwicklungen gekennzeichnet. Auf der einen Seite hat die durch den Vertrag in Wien geschaffene Beratungskommission „Offener Himmel“ (Open Skies Consultative Commission — OSCC) weitere ergänzende Beschlüsse verabschiedet, die Detailregelungen für die spätere Implementierung festlegen. Hierzu zählen vor allem Fragen der Kostenaufteilung bei Beobachtungsflügen, die Methoden zur Bestimmung der Auflösungsfähigkeit der einzusetzenden Sensoren und die Erarbeitung von standardisierten Notifizierungs- und Berichtsformaten.

Auf der anderen Seite sind bei ersten bilateralen Test-Beobachtungsflügen in enger Anlehnung an die Regeln des Vertrages bereits wichtige praktische Erfahrungen für die künftige Implementierung gesammelt worden. In der Folge von zwei britisch-russischen Testflügen 1992 führten erstmals auch die Bundesrepublik Deutschland und die Russische Föderation in den Monaten Juli/August 1993 gegenseitig je einen Übungsflug über dem jeweils anderen Territorium durch. Die deutsche Testmission fand jenseits des Ural über Sibirien statt. Sie umfaßte eine Strecke von ca. 3900 km entlang der russisch-chinesischen Grenze. Für den russischen Testflug in Deutschland wurde der Flugplatz Nordholz zum Ausgangspunkt gewählt. Die Mission führte über eine Entfernung von ca. 1300 km. Bei beiden Übungsflügen wurde ein russisches Flugzeug vom Typ Antonov 30 eingesetzt, das mit optischen Kameras ausgerüstet war. Beide Testmissionen, bei denen Vertreter anderer Vertragsstaaten als Beobachter eingeladen wurden, verliefen erfolgreich und erbrachten umfangreiches Luftbildmaterial. Ein gemeinsamer deutsch-russischer Erfahrungsbericht soll Anfang 1994 in der OSCC den übrigen Vertragsstaaten vorgestellt werden.

Dem deutsch-russischen Übungsflug folgte im Dezember 1993 eine deutsch-amerikanische Testmission in den USA. Sie hat für die Beteiligten ebenfalls erheblichen praktischen Nutzen erbracht. Für das Jahr 1994 sind weitere Vorbereitungsflüge, u. a. auch im WEU-Rahmen, geplant. Diesen Testflügen kommt eine wesentliche Funktion für eine künftige reibungslose Umsetzung des technisch komplexen Regimes des „Offenen Himmels“ zu.

### Nationale Implementierungsvorbereitungen und Zusammenarbeit in der WEU

Das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) hat sich im Berichtszeitraum bereits intensiv auf die künftige Implementierung des Vertrages über den „Offenen Himmel“ vorbereitet. Die dafür eingerichtete spezielle Arbeitseinheit hat bei den bisher durchgeführten bilateralen Testbeobachtungsmissionen ihre erste Bewährungsprobe bestanden und wertvolle Erfahrungen sammeln können.

Die Umrüstung einer Bundeswehrmaschine vom Typ Tupolew 154 M für Zwecke des Vertrages hat im Herbst 1993 begonnen und wird voraussichtlich ein Jahr in Anspruch nehmen. Das deutsche Beobachtungsluftfahrzeug wird zunächst mit einer Grundausstattung an optischen Kameras ausgerüstet sein. Die Vorbereitung zur Ausstattung mit der vollen im Vertrag vorgesehenen Sensorik (Radar-, Video- und Infrarotsensoren) soll sich schrittweise anschließen. Mit Rußland sind Gespräche über eine mögliche Zusammenarbeit bei der Entwicklung bzw. Beschaffung eines Radarsensors aufgenommen worden.

Innerhalb der WEU hat die Arbeitsgruppe „Offener Himmel“ die Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten zur gemeinsamen kosteneffizienten Nutzung von Beobachtungsluftfahrzeugen fortgesetzt und Regeln zum Betrieb eines gemeinsamen Pools erarbeitet. Drittstaaten wurden eingeladen, an einem solchen Nutzungsverfahren teilzunehmen. Neben dem deutschen Flugzeug wird zum WEU-Pool ein britisches Beobachtungsflugzeug gehören. Andere Vertragsstaaten entwickeln gemeinsam ein kompaktes, in einem Metallgehäuse untergebrachtes Sensorkpaket, das je nach Bedarf an die Tragflächen nationaler Transportflugzeuge vom Typ Herkules C-130 der WEU-Staaten angeklippt werden kann. Dieses sogenannte „Pod“-System soll ebenfalls in den Pool eingebracht werden. Eine weitere wichtige Aufgabe der Expertengruppe ist die Entwicklung von Regeln „Standard Operating Procedures“ für die Zusammenarbeit der WEU-Mitgliedstaaten, die sich zu einer Staatengruppe nach Artikel 3, Abschnitt II, Absatz 2 des Vertrages erklärt haben. Ein solcher Zusammenschluß ermöglicht es ihnen, ihre Aktivquoten für Beobachtungsflüge intern umzuverteilen. Die WEU ist damit in eine Rolle hineingewachsen, in der sie eine praktische rüstungskontrollpolitische Zusammenarbeit ihrer Mitglieder verwirklichen will.

### III. Implementierung der Rüstungskontrollvereinbarungen im konventionellen Bereich

#### KSE-Vertrag

Der Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1990 wird von den mittlerweile 30 Vertragsstaaten erfolgreich implementiert. Er schreibt sowohl kollektive wie einzelstaatliche Obergrenzen für die folgenden konventionellen Waffensysteme zwischen Atlantik und Ural fest, welche zur Führung großangelegter oder überraschender Offen-

siven befähigen: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber. Als Konsequenz müssen bis zum 16. November 1995 die gegenwärtigen Bestände dieser Waffen im Anwendungsgebiet des Vertrages um insgesamt über 50 000 in vorgeschriebener Weise reduziert werden.

Die Erfüllung des Vertrages ist nach übereinstimmender Einschätzung aller Vertragsstaaten — insbesondere nach den zum Teil krisenhaften Entwicklungen in einigen Regionen Süd- und Osteuropas — nach wie vor ein unverzichtbares Element sicherheitspolitischer Stabilität und die Basis für den Aufbau kooperativer Sicherheitsstrukturen in Europa. Der Berichtszeitraum war gekennzeichnet vom Willen aller Vertragsstaaten zu Kooperation und konsequenter Umsetzung der vereinbarten realen Abrüstungsschritte. Das umfangreiche und komplexe Regelwerk wird inzwischen von fast allen Vertragsstaaten beherrscht.

#### — Informationsaustausch

Am 15. Dezember 1993 fand zum vierten Mal die jährlich vorgeschriebene Übergabe der Informationsaustausche statt, in denen die Streitkräftestrukturen sowie Ausrüstungs- und Personalstärken offengelegt und fortgeschrieben werden.

Bis auf geringfügige Ausnahmen entsprechen die vorgelegten Datenwerke den vertraglichen Anforderungen und zeichnen sich durch große Transparenz und einen gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegenen Qualitätsstandard aus. Hier hat neben der zunehmenden Erfahrung auch die zielgerichtete deutsche beratende Unterstützung im Rahmen des Programms bilateraler Implementierungshilfe gegenüber den kleineren Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion Früchte getragen.

Die Auswertung der Informationsaustausche ergab keine wesentlichen Inkonsistenzen. Das Verifikationsinstrument Informationsaustausch hat seine hohe Bedeutung im Rahmen der nationalen Erkenntnisgewinnung bestätigt.

#### — Waffenreduzierung

Am 16. November 1993 endete das erste Jahr der 40 Monate dauernden Reduzierungsphase des Vertrages. Das erste wichtige Etappenziel auf dem Weg zu vereinbarten Waffenobergrenzen auf niedrigerem Niveau, die vertraglich festgelegte Erfüllung der Reduzierungsverpflichtung zu 25 %, wurde erreicht. Nahezu alle Vertragsstaaten konnten ihre jeweils übernommenen nationalen Reduzierungsverpflichtungen (bis auf geringe Restwerte) erfüllen; (vgl. Tabelle (4) im Anhang) die tatsächliche Gesamtreduzierungsleistung aller 30 Vertragsstaaten zusammen summierte sich mit fast 18 000 Waffensystemen sogar auf eine Quote von 36 % und lag somit weit über dem geforderten Maß.

Deutschland hat — bedingt durch die Übernahme des Materials der ehemaligen NVA — fast gleichauf mit Rußland und mit weitem Abstand vor den übrigen Vertragsstaaten die zweithöchste Redu-

zierungsverpflichtung. Bis zum 16. November 1993 wurden 1216 Kampfpanzer, 1723 gepanzerte Kampffahrzeuge, 766 Artilleriesysteme und 140 Kampfflugzeuge reduziert. Damit waren die deutschen Reduzierungsverpflichtungen insgesamt bereits zu 40 Prozent, bei Kampfflugzeugen sogar zu 100 Prozent erfüllt. Dies wurde möglich durch die gleichzeitige Zerstörung in bis zu 9 Reduzierungsstätten, davon 7 in den neuen Bundesländern. Auf deutschem Boden wurden auch Waffen von zwei Stationierungsstaaten, der ehemaligen „Westgruppe“ der Russischen Föderation und in geringerem Umfang auch der USA, zerstört.

#### — Verifikation

Die bisher festgestellte Vertragstreue der KSE-Staaten ließ sich durch das strenge Inspektionsregime des Vertrags in Verbindung mit den Angaben im jährlichen Informationsaustausch erneut verlässlich nachweisen. Reduzierungen und Bestände von vertragsbegrenzten Waffen wurden bis Ende 1993 durch rund 1100 Inspektionen vor Ort mit mehreren tausend Inspektoren kontrolliert. Dies trug erheblich zur Vertrauensbildung und Akzeptanz des Vertrages bei. Die Bundesrepublik Deutschland hatte dabei aufgrund der ausländischen Truppenpräsenz die meisten Inspektionen hinzunehmen. Umgekehrt hat Deutschland im Rahmen der NATO seine Inspektionsrechte in den anderen Vertragsstaaten voll ausgeschöpft.

Das durch Inspektoren beobachtete Gesamtverhalten — die angemessene Wahrnehmung von Rechten und Pflichten einerseits und die demonstrierte Offenheit andererseits — trug neben den vielfältigen menschlichen Kontakten wesentlich zur angestrebten Kooperation bei der Implementierung bei. Der Einsatz multinational zusammengesetzter Inspektionsteams unter Einbeziehung von Inspektoren der östlichen Staatengruppe war ein weiterer wesentlicher Schritt auf dem Weg zur langfristig angestrebten Überwindung des historischen Block-zu-Block-Gefüges. Die Inspektionen verliefen nahezu ausnahmslos in sachlicher und freundschaftlicher Atmosphäre; ein zu Beginn der Implementierung mit einigen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion aufgetretenes Problem bezüglich der Definition von Inspektionsstätten wurde überwunden.

#### — Problemfelder

Trotz der Tatsache, daß bisher keine wesentlichen Vertragsverstöße verzeichnet wurden, war die Implementierung des Vertrags dennoch nach wie vor mit einigen Problemen belastet:

- \* Auch im Berichtszeitraum war die Aufteilung der Reduzierungsverpflichtung der ehemaligen Sowjetunion auf ihre Nachfolgestaaten noch nicht abschließend geklärt. Die Summe der von diesen notifizierten nationalen Reduzierungsverpflichtungen erreichte immer noch nicht den Umfang der Verpflichtung der ehemaligen SU. Es sind jedoch ernsthafte Bemühungen der Betroffenen — vor allem in der Kaukasischen Region — zu verzeichnen, das

aufgrund der örtlichen Krisen schwierige Problem zu lösen.

- \* Nach wie vor besteht ein „Implementierungsgefälle“ zwischen den Vertragsstaaten, das aus unterschiedlich intensiver Wahrnehmung der vertraglichen Rechte abzulesen ist. Aus finanziellen und organisatorischen Gründen war eine Reihe östlicher Vertragsstaaten trotz bestehenden Eigeninteresses zum Teil nur unter Schwierigkeiten, zum Teil noch gar nicht in der Lage, Inspektionen auch aktiv durchzuführen. Dies konnte durch westliche Implementierungshilfe (Beratung, technische Hilfe) nur zum Teil aufgefangen werden, weshalb zusätzliche kooperative Maßnahmen zur Kostenverringerung eingeleitet wurden. Die realen Kosten für die eigentliche Zerstörung von Waffensystemen müssen jedoch von allen Staaten selbst getragen werden. Daher ist die Reduzierungsleistung der östlichen Partner in wirtschaftlich angespannter Lage besonders hoch einzuschätzen.
- \* Ein weiteres Problem wurde durch Forderungen einzelner östlicher Vertragsstaaten nach Modifizierung wesentlicher Vertragsbestimmungen aufgeworfen. Der weitestgehende Änderungswunsch war im September 1993 in einem Schreiben von Präsident Jelzin an Bundeskanzler Kohl und andere westliche Staats- und Regierungschefs enthalten. Hauptanliegen war die Forderung nach Aufhebung der Flankenregel des Vertrages, welche die Entstehung von Streitkräftekonzentrationen in den europäischen Flankenregionen verhindern soll. Die Bundesregierung vertritt hierzu, wie andere NATO-Staaten, die Auffassung, daß der Vertrag durch Änderungen von Einzelbestimmungen nicht in seiner Integrität gefährdet werden darf. Vorrangiges Ziel bleibt zunächst das Erreichen gleicher Waffenobergrenzen nach Erfüllung aller Reduzierungsverpflichtungen bis November 1995. Im übrigen sieht der Vertrag für Mai 1996 eine Konferenz der KSE-Staaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags vor.

#### — Entwicklungstendenzen

Der kooperative, gruppenübergreifende Ansatz bei der Implementierung des KSE-Vertrages konnte weiter gestärkt werden durch

- \* verstärkte Aufnahme östlicher Inspektoren in westliche Inspektionsteams;
- \* Öffnung der NATO-Datenbank für östliche Kooperationspartner;
- \* Öffnung von NATO-Ausbildungskursen;
- \* Veranstaltung gemeinsamer Seminare.
- \* Vereinbarung vereinfachter, kostenverringender Verfahren für die Zerstörung bestimmter Waffen;
- \* Ausweitung der Implementierungshilfe.

Die vertiefte Zusammenarbeit hatte nicht nur vertrauensbildende Wirkung, sondern führte auch zu einer insgesamt homogeneren Implementierung des Vertrags.

### **Abschließende Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa**

Die am 10. Juli 1992 unterzeichnete, auf dem KSE-Vertrag aufbauende Abschließende Akte hat politisch bindenden Charakter. Sie verpflichtet ihre 30 Mitgliedstaaten zur Vornahme und Einhaltung nationaler Personalbegrenzungen der konventionellen Land-, Luft- und Luftverteidigungsstreitkräfte sowie der landgestützten Marinestreitkräfte, soweit sie mit vom KSE-Vertrag erfaßten konventionellen Waffen und Geräten ausgerüstet sind. Die Bundesrepublik Deutschland muß zur vorgegebenen Frist im November 1995 ihr betroffenes Personal auf eine Höchststärke von 345 000 Soldaten (vgl. Tabelle (1) im Anhang) — im Rahmen einer maximalen Gesamtfriedensstärke der Bundeswehr von 370 000 Soldaten — reduzieren.

Grundlage für die Überprüfung ist der jährliche, zuletzt am 15. Dezember 1993 erfolgte Informationsaustausch, der über die Bestimmungen des zu begrenzenden Personals hinaus auch die paramilitärischen und die den Vereinten Nationen unterstellten Kräfte sowie die im vorangegangenen Jahr zu Übungen einberufenen Reservisten umfaßt. Die notifizierten Personalumfänge wurden im Berichtszeitraum im Zusammenhang mit KSE-Inspektionen überprüft. Es gab keinen Anlaß zu Beanstandungen.

### **Wiener Dokument 1992**

Das Wiener Dokument 1992 (WD 92) vom 4. März 1992 stellt einen vorläufigen Abschluß der Wiener Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) im Rahmen des KSZE-Prozesses dar. Vor allem durch die Einbeziehung auch der zentralasiatischen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und des ehemaligen Jugoslawien erhöhte sich die Zahl der Teilnehmerstaaten auf insgesamt 53. Ungeachtet der noch selektiven Implementierung durch einige der neuen Teilnehmerstaaten hat sich das WD 92 als richtungsweisendes Instrument der militärischen Vertrauens- und Sicherheitsbildung in Friedenszeiten erwiesen. Demgegenüber hat sich gezeigt, daß es Konfliktparteien in Krisensituationen vielfach am politischen Willen zu einer umfassenden Implementierung fehlt.

#### *— Jährlicher Informationsaustausch*

Der Informationsaustausch vom 15. Dezember 1993 bestätigte den Trend, daß die ursprünglichen Teilnehmerstaaten nahezu ausnahmslos ihren Informationsverpflichtungen nachgekommen sind, während eine Reihe der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und des ehemaligen Jugoslawiens entweder überhaupt keinen oder einen unvollständigen Informationsaustausch vorgelegt haben.

Wie auch beim KSE-Vertrag zeichnen sich die vorgelegten Datenwerke überwiegend durch hohe Qualität und Transparenz aus. Die im Informationsaustausch enthaltenen Angaben über Streitkräftestrukturen, Ausrüstungsplanungen und

Militärhaushalte ergänzen in sinnvoller Weise die Daten des Informationsaustausches im Rahmen des KSE-Vertrages. Zusammengekommen erlauben sie eine aufschlußreiche Gesamtschau der Entwicklungen der militärischen Potentiale der beteiligten Staaten.

#### *— Jahresübersichten, Ankündigung militärischer Aktivitäten und Einladung von Beobachtern*

Die bereits im Vorjahr festgestellte Tendenz zu immer weniger notifizierungspflichtigen und der Beobachtung unterliegenden militärischen Aktivitäten hielt 1993 angesichts des weitgehenden Verzichts auf größere Manöver zugunsten computergestützter Gefechtsstandsübungen an. In den Staaten des ehemaligen Warschauer Pakts fanden auch 1993 wiederum keine ankündigungspflichtigen Übungen statt. Gründe hierfür dürften weiterhin die laufenden Umstrukturierungen und die begrenzten finanziellen Mittel sein. Von den für das Jahr 1993 in den Jahresübersichten zunächst notifizierten sieben ankündigungspflichtigen Übungen (vgl. Tabelle (8) im Anhang) wurden drei abgesagt. Dadurch fand in der Bundesrepublik Deutschland keine Übung dieser Art statt, nur zwei unterlagen der Beobachtung.

#### *— Inspektionen*

Das Instrument der Inspektion militärischer Aktivitäten von Landstreitkräften wurde im Berichtszeitraum verstärkt genutzt. Gegenüber vier Inspektionen im Vorjahr wurden 1993 zwölf Inspektionen (vgl. Tabelle (5) im Anhang) durchgeführt. Die östlichen KSZE-Teilnehmerstaaten, mit Ausnahme von Rußland, haben sich auch 1993 nicht an der Implementierung dieser VSBM beteiligt. Mit zwei multinational zusammengesetzten Inspektionsteams hat die Bundesrepublik Deutschland erstmals die Möglichkeiten des WD 92 voll ausgeschöpft. In Änderung der bisherigen Praxis, ausschließlich in östlichen Teilnehmerstaaten zu inspizieren, hat Deutschland auch erstmals in einem neutralen Staat (Schweiz) inspiziert, um unsere bisher ausschließlich West-Ost-orientierte Implementierung kooperativ zu erweitern.

In der Bundesrepublik Deutschland haben 1993 keine Inspektionen anderer KSZE-Staaten stattgefunden.

#### *— Überprüfungen*

Die auch 1993 am häufigsten angewandte Maßnahme des WD 92 (vgl. Tabelle (6) im Anhang), die Überprüfung von Truppen an ihrem Friedensstandort, wurde vor allem von den NATO-Staaten, aber auch den neutralen und nichtgebundenen Staaten sowie den MOE/SOE-Staaten aktiv genutzt. Demgegenüber verhielten sich die SU-Nachfolgestaaten passiv; lediglich Rußland hat Überprüfungsbesuche durchgeführt. Neben beschränkten materiellen Ressourcen der neuen Teilnehmerstaaten dürften für die Zurückhaltung die Konflikte in der Kaukasusregion verantwortlich sein. Die von Deutschland durchgeführten sechs Überprüfungsbesuche waren schwerpunkt-

mäßig auf Krisenregionen bzw. Problemzonen ausgerichtet. Sie brachten im Einzelfall wertvolle Erkenntnisse auch über die Gesamtimplementierungslage in den betroffenen Regionen. Mit drei Überprüfungsbesuchen bei der Bundeswehr bereits im ersten Halbjahr 1993 wurde die von Deutschland hinzunehmende Überprüfungsquote frühzeitig ausgeschöpft. Ein weiterer Überprüfungsbesuch betraf in Deutschland stationierte US-Streitkräfte.

#### — *Militärische Kontakte*

1993 wurden acht Militärflugplatzbesuche (vgl. Tabelle (7) im Anhang) durchgeführt. Erstmals fand ein Besuch bei Stationierungstreitkräften in einem Gastland (US-Militärflugplatz Bitburg) statt. Damit verbunden war eine weitere Maßnahme des WD 92, die Vorführung eines neu eingeführten Hauptwaffensystems (Mörser). Eine zweite Vorführung eines neu eingeführten Hauptwaffensystems (Kampfpanzer) fand in Frankreich statt.

#### — *Kommunikationsnetz*

An das KSZE-Kommunikationsnetz sind inzwischen 33 Teilnehmerstaaten angeschlossen, weitere Anschlüsse stehen bevor. Damit ist das Ziel, die direkte Verbindung der Hauptstädte aller Teilnehmerstaaten, deutlich näher gerückt. Verbunden mit der weiteren Ausbaustufe hat sich im Berichtszeitraum die Nutzung des Netzes für Mitteilungen nach WD 92 (aber auch für die gleichfalls gestatteten Notifizierungen gemäß KSE-Vertrag) erheblich verbessert. Teilweise wird das Netz für WD 92-Mitteilungen/Notifikationen bereits ausschließlich genutzt.

#### — *Jährliches Implementierungstreffen*

Das Implementierungstreffen 1993 blieb trotz seiner praxisbezogeneren Form als „Workshop“ hinter den gestellten Erwartungen zurück. Die neuen Teilnehmerstaaten waren nicht alle vertreten oder hielten sich bei der Diskussion zurück. Das Treffen hat die Tendenz bestätigt, daß die ursprünglichen Teilnehmerstaaten die einzelnen VSBM im wesentlichen umfassend und bereits routinemäßig umsetzen, während die neuen TNS noch Probleme mit der Implementierung haben. Mit wachsender Erfahrung ist aber zu erwarten, daß dieses „West-Ost-Implementierungsgefälle“ weiter abgebaut werden kann. Wie im Vorjahr war die Unzulänglichkeit bestehender VSBM in Krisenzeiten ein zentrales Thema.

### **Zusammenarbeit in NATO und WEU**

Die Mitgliedstaaten der NATO und der WEU haben bei der Implementierung der Rüstungskontrollvereinbarungen eng zusammengearbeitet. Diese Kooperation hat sich bei den notwendigen Absprachen zur Umsetzung der Abrüstungs- wie auch der Vertrauensbildenden Maßnahmen bewährt.

Im regelmäßig tagenden Verifikations-Koordinierungsausschuß der NATO (Verification Coordinating

Committee, VCC) werden die Maßnahmen verabredet, die zu einer möglichst effektiven Nutzung der vorgegebenen Implementierungsbedingungen — insbesondere des KSE-Vertrages — beitragen. Dazu gehören vor allem die Aufteilung der aktiven Gesamtquote an Inspektionen, die Koordination der räumlichen Abdeckung des Anwendungsgebietes, das wirtschaftliche Verfahren zur Wahrnehmung der Reduzierungsaktivitäten sowie das Bemühen um eine möglichst ausgewogene Belastung der nationalen Verifikationsorganisationen bei Zusammenstellung multinationaler Teams. Eine wichtige Rolle spielte das VCC überdies bei der zentralen Erfassung und Aufbereitung der statistischen Daten (jährlicher Informationsaustausch, Notifikationen und Inspektionsberichte), die in der NATO Verifikationsdatenbank VERITY verarbeitet und allen NATO-Partnern zur Verfügung gestellt werden.

Zur Wahrnehmung aller von östlichen Vertragsstaaten notifizierten Reduzierungsmaßnahmen sowie Inspektionen von Verifikationsobjekten gemäß KSE-Vertrag haben die NATO-Partner bis Ende 1993 insgesamt über 700 Inspektionseinsätze durchgeführt, wobei die Bundesrepublik Deutschland in 133 Fällen als „Lead Nation“ auftrat und in weiteren 190 Einsätzen mit Gastinspektoren vertreten war. Die multinationale Zusammensetzung der Teams hat sich besonders unter dem Aspekt der dadurch zusätzlich gewonnenen Inspektionsmöglichkeiten bewährt. NATO-Ausbildungskurse für Inspektoren haben überdies zur problemlosen Integration der Gastinspektoren beigetragen.

Die Mitgliedstaaten der WEU haben die im Atlantischen Bündnis stattfindende Zusammenarbeit durch zusätzliche Koordination ihrer nationalen Verifikationsaktivitäten ergänzt. Sie haben vor allem die Bildung multinationaler Teams für Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten gemäß KSE-Vertrag vereinbart und diese Vereinbarung kontinuierlich umgesetzt.

### **Zusammenarbeit mit östlichen Partnern**

Die Kooperation mit den östlichen Vertragspartnern hat sich bei den bereits begonnenen Aktivitäten verstärkt und ist auf weitere Felder ausgedehnt worden. Dies schloß sowohl die Zusammenarbeit im Rahmen des KSE-Vertrages als auch des Wiener Dokumentes 92 ein. Das deutsche Programm bilateraler Implementierungshilfe für die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion konnte erfolgreich fortgeführt werden und zeigte positive Wirkung. Das Angebot zur Heranführung an die praktischen Implementierungserfordernisse reichte von erster Kontaktaufnahme zwischen zuständigen Ministerien und Verifikationsorganisationen über Expertenseminare und Beratungen bis zur Sprachausbildung. Damit kann die Implementierungshilfe in reguläre Arbeitskontakte zwischen Verifikationsorganisationen übergeleitet werden. Darüberhinaus hat die Bundesregierung auch materielle Hilfe in Form von technischem Gerät (z. B. Ausrüstungssätze für Inspektionsteams wie Video- und Fotoausrüstungen sowie Computer und Schreibmaschinen) geleistet, um den Kosten-

druck zu mildern und die technischen Voraussetzungen für die Verifikation zu verbessern.

Als weiteren Schritt zum Abbau des Implementierungsgefälles hat die Bundesrepublik Deutschland im KSE-Bereich ein alternatives Verfahren zur Anreise über neue Land-Einreiseorte geschaffen, das es den inspizierenden Staaten auch finanziell gestattet, bisher nur auf dem kostenträchtigen Luftwege erreichbare Verifikationsobjekte zu inspizieren. Neben diesen nationalen Bemühungen gab es vielfältige Aktivitäten zur Vertiefung der Zusammenarbeit vor allem im NATO-Rahmen. Zwei im Januar und November 1993 durchgeführte VCC-Seminare mit Kooperationspartnern in Brüssel boten beiden Seiten Gelegenheit, Erfahrungen und Probleme aus der praktischen Implementierungsarbeit auszutauschen sowie Vertragsinterpretationen und gemeinsame Standards zu diskutieren. Als konkrete Maßnahmen wurden der Einsatz gruppenübergreifender multinationaler KSE-Inspektionsteams, die frühzeitige Übermittlung von Reduzierungsplänen in Verbindung mit regelmäßigen Reduzierungskonferenzen sowie die Durchführung gemeinsamer Kurse für KSE-Inspektoren in der NATO-Schule Oberammergau verabredet. Umgekehrt haben NATO-Inspektoren an einem ähnlichen Kurs in der Tschechischen Republik teilgenommen.

Als Ausdruck der tiefgreifenden Veränderungen, die der Kooperationsgedanke bereits bewirkt hat, hat die NATO den östlichen Partnern den Zugriff auf die NATO-Datenbank VERITY in Brüssel eröffnet. Bereits jetzt sind Vorbereitungen für die Einrichtung eines entsprechenden „Workshops“ im Februar 94 zur Ausbildung am System und zur Klärung technischer Fragen eingeleitet.

#### **IV. Nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung USA-Rußland/GUS**

##### **Taktische Nuklearwaffen**

Aufgrund der einseitigen amerikanischen Abrüstungsinitiative vom 27. September 1991 wurden alle bodengestützten taktischen Nuklearwaffen der USA bis Mitte 1992 aus Europa in die USA abgezogen, wo sie vernichtet werden sollen. 1993 befanden sich daher lediglich noch luftgestützte substrategische Nuklearwaffen in Europa. Deren Anzahl wurde auf Beschluß der Allianz erheblich reduziert. Damit hat sich der Bestand an Nuklearwaffen des Bündnisses in Europa seit 1990 um ca. 80 % verringert.

Die taktischen Nuklearwaffen der ehemaligen Sowjetunion waren bereits bis Mitte 1992 aufgrund Einvernehmens unter den GUS-Staaten in Rußland zusammengezogen worden; entsprechend der Ankündigung Präsident Jelzins vom 29. 1. 1992 sollen hiervon ca. zwei Drittel vernichtet werden.

##### **Strategische Nuklearwaffen und START-Verträge**

Die in den START-I- und START-II-Verträgen niedergelegten Vereinbarungen enthalten die weitrei-

chendsten Schritte zu nuklearer Abrüstung, zu denen sich die beiden dominierenden Nuklearwaffenmächte bisher entschlossen haben. Sie haben damit auch einen bedeutenden Schritt im Sinne des Art. VI des Nichtverbreitungsvertrages getan, der alle Nuklearwaffenmächte zur nuklearen Abrüstung verpflichtet. Dies ist ein wichtiges Signal im Hinblick auf die 1995 anstehende NVV-Verlängerungskonferenz. Die Bundesregierung hat den Abschluß dieser Vereinbarungen nachdrücklich befürwortet. Als ein Staat, der 1954 in völkerrechtlich verbindlicher Weise einseitig auf Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Einsatz von Nuklearwaffen verzichtet hat, hat sie dem Prozeß nuklearer Abrüstung seit jeher ihre volle Unterstützung gegeben. Sie will auch weiter dazu beitragen, daß die START-Verträge inkraftgesetzt und fristgerecht umgesetzt werden.

Am 3. Januar 1993 unterzeichneten die Präsidenten Bush und Jelzin in Moskau den sogenannten *START-II-Vertrag*, der auf dem START-I-Vertrag vom 31. 7. 1991 aufbaut und dessen technische Regelungen (u. a. Verifikationsbestimmungen) beibehalten werden, sofern sie durch den neuen Vertrag nicht ausdrücklich geändert wurden. START II setzt nochmals niedrigere Obergrenzen für strategische Nuklearwaffen fest, die schließlich zu einer Verringerung der Gefechtsköpfe auf rund ein Drittel des jetzigen Bestandes führen werden.

Am Ende der Phase I (sieben Jahre nach Inkrafttreten der Verträge) muß demnach jede Seite die Gesamtzahl ihrer stationierten strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf 3 800 bis 4 250 reduziert haben; davon dürfen sich nicht mehr als 1 200 auf landgestützten Interkontinentalraketen mit Mehrfachgefechtsköpfen, nicht mehr als 2 160 auf seegestützten Raketen und nicht mehr als 650 auf schweren Interkontinentalraketen befinden. Nach Ende der Phase II (die bis zum Jahr 2003 abgeschlossen sein soll, aber bis Ende des Jahres 2000 abgeschlossen sein kann), muß jede Seite die Gesamtzahl ihrer stationierten strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf 3 000 bis 3 500 reduziert haben. Sämtliche landgestützten Interkontinentalraketen dürfen nur noch einen Gefechtskopf tragen. Seegestützte Raketen dürfen nicht mehr als 1 700—1 750 Gefechtsköpfe tragen (auch Mehrfachgefechtsköpfe). Während die USA somit auf rund zwei Drittel ihrer seegestützten strategischen Gefechtsköpfen verzichten, gibt Rußland vor allem die schweren landgestützten Interkontinentalraketen des Typs SS-18 sowie die modernen SS-24-Systeme mit jeweils 10 Gefechtsköpfen auf.

Das Kernproblem besteht jetzt darin, die miteinander verknüpften START-Verträge in Kraft zu setzen. Der START-II-Vertrag ist bisher noch nicht ratifiziert und in Kraft getreten. Voraussetzung für die Ratifizierung von START II ist das Inkrafttreten des START-I-Vertrages, das, bedingt durch Ereignisse im Gefolge des Zerfalls der Sowjetunion, bisher nicht zustande kam. Zwar ist es mit dem Lissaboner Protokoll vom 23. Mai 1992 gelungen, neben Rußland diejenigen Staaten der GUS, nämlich Weißrußland, Kasachstan und Ukraine, auf deren Territorium strategische Nuklearwaffen der früheren Sowjetunion stationiert waren, in das Vertragswerk einzubinden; dieses Protokoll

enthält als Schlüsselbestimmung die Verpflichtung von Weißrußland, Kasachstan und Ukraine, „in schnellstmöglicher Zeit“ dem Nichtverbreitungsvertrag als Nicht-Kernwaffenstaaten beizutreten. Das Inkrafttreten dieses sog. START-Pakets steht jedoch aus. Ende 1993 ergibt sich folgender Sachstand:

- Die USA wie auch Rußland haben den START-I-Vertrag ratifiziert. Die russische Seite hat sich allerdings den Austausch der Ratifikationsurkunden vorbehalten, bis Ukraine, Kasachstan und Weißrußland den Ratifikationsprozeß abgeschlossen haben und dem Nichtverbreitungsvertrag als Nichtkernwaffenstaaten beigetreten sind.
- Obgleich START I noch nicht in Kraft treten konnte, haben sowohl die USA als auch Rußland bereits seit einiger Zeit mit der Abrüstung der unter den Vertrag fallenden Systeme begonnen.
- Weißrußland hat den START-I-Vertrag am 4. 2. 1993 ratifiziert und ist mit Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 9. Februar dem Nichtverbreitungsvertrag beigetreten.
- Kasachstan hat ebenfalls START I am 2. 7. 1992 ratifiziert und hat laut Entscheidung seines Parlaments vom 13. 12. 1993 den Beitritt zum NV-Vertrag beschlossen.

Als Problemfall bleibt damit die *Ukraine*, wo sich aus dem sowjetischen Erbe 176 strategische Nuklearwaffensysteme mit insgesamt ca. 1800 Gefechtsköpfen befinden. Mit zunehmender Heftigkeit wurde dort über das Jahr 1993 hinweg eine politische Debatte über das Für und Wider einer Ratifizierung des START-Pakets geführt. Dabei zeichnete sich insbesondere im Parlament, der Rada, erhebliche Widerstände dagegen ab, auf Nuklearwaffen völlig zu verzichten, solange nicht bestimmte Sicherheitsbesorgnisse bezüglich Rußlands behoben sind und die Kosten für nukleare Abrüstungsmaßnahmen eindeutig geregelt sind. Die in dieser Sache mit Rußland aufgenommenen Verhandlungen führten am 3. 9. 1993 zu den Vereinbarungen von Massandra, nach denen die „vertraglich erfaßten“ nuklearen Gefechtsköpfe (nach dem Verständnis der Ukraine betrifft dies nur einen Teil des Potentials, während ein anderer, vor allem die modernen SS 24-Systeme, davon unberührt bleibt) zum Zwecke ihrer Zerlegung und Vernichtung nach Rußland geschafft werden sollen. Diese Vereinbarung unterliegt jedoch ebenfalls der Ratifizierung durch die Rada und steht damit bisher unter dem gleichen Fragezeichen wie die START-Verträge.

Am 18. 11. 1993 hat die Rada den START-Vertrag zwar ratifiziert, diese Vertragserfüllung aber mit weitreichenden Bedingungen verknüpft, die die völkerrechtliche Gültigkeit der Ratifizierung in Frage stellen; hierzu gehören

- Sicherheitsgarantien,
- Zurückweisung von Artikel 5 des Lissaboner Protokolls, nach dem die Ukraine zum schnellstmöglichen Beitritt zum NV-Vertrag verpflichtet ist,
- Vernichtung von lediglich 42 % der Gefechtsköpfe und 36 % der Träger,

- finanzielle Unterstützung beim Abbau der Nuklearwaffen,
- Kompensation auch für die taktischen Nuklearwaffen, die bereits 1992 aus der Ukraine nach Rußland verbracht wurden.

Bei weiteren, sich daran anschließenden russisch-ukrainischen Verhandlungen, die maßgeblich auch auf Betreiben der USA zustande kamen, ist Ende 1993 ukrainisches Einlenken erkennbar geworden. Diese Entwicklung führte am 14. 1. 94 zum Abschluß einer Trilateralen Erklärung über den Abbau aller in der Ukraine befindlichen Nuklearwaffen. Die Vereinbarung regelt die Modalitäten für den Transfer der nuklearen Sprengköpfe nach Rußland wie auch Kompensationsverpflichtungen Rußlands sowie die Frage der Sicherheitsgarantien. Die Ukraine bekräftigt ihre Bereitschaft, den NV-Vertrag „in kürzestmöglicher Frist“ als Nichtkernwaffenstaat beizutreten. Unter der Voraussetzung, daß die Trilaterale Erklärung in der Ukraine auch innerstaatlich durchgesetzt wird, kann sie einen Durchbruch bewirken; der Weg wäre dann frei zum Inkrafttreten des gesamten START-Pakets und zu den darin vorgesehenen weitreichenden Schritten nuklearer Abrüstung.

Die Bundesregierung hat wiederholt ihr substantielles Interesse an einem Vollzug sämtlicher im START-Paket vorgesehener Elemente nuklearer Abrüstung deutlich gemacht. In diesem Zusammenhang hat sie insbesondere gegenüber der Ukraine die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen angemahnt (u. a. bei hochrangigen Kiew-Besuchen von Außenminister Kinkel am 15./16. 2. 1993, Bundeskanzler Kohl am 9./10. 6. 1993 sowie Verteidigungsminister Rühle am 16.—18. 8. 1993). Sie hat dabei unterstrichen, daß sich die Ukraine den Weg in die internationale Zusammenarbeit wesentlich erleichtern kann, wenn sie ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet nuklearer Abrüstung nachkommt und insbesondere START I ratifiziert, sowie das Lissaboner Protokoll, einschließlich Beitritt zum Nichtverbreitungsvertrag, in vollem Umfang umsetzt. Zugleich hat die Bundesregierung ihren Willen unterstrichen, schon jetzt im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten mit der Ukraine bei Erfüllung ihrer nuklearen Abrüstungsverpflichtungen zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck wurde anläßlich des Besuches von Bundeskanzler Kohl in Kiew am 10. 6. 1993 ein Rahmenabkommen über nukleare Abrüstungshilfe unterzeichnet. Über konkrete Projekte zur Umsetzung dieses Abkommens sind mit der zuständigen ukrainischen Seite Gespräche aufgenommen worden.

#### Implementierung des INF-Vertrages

Die Implementierung des Vertrags vom 8. Dezember 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite (INF-Vertrag), gestaltet sich problemlos. Die Eliminierung des gesamten amerikanischen und sowjetischen INF-Potentials wurde bereits bis zum 31. Mai 1991 abgeschlossen. Der INF-Vertrag

erlaubt bis zum 31. Mai 2001 Inspektionen in ehemaligen INF-Einrichtungen, um die Kontrolle der als geräumt gemeldeten Basen und Infrastruktureinrichtungen zu ermöglichen. Auf deutschem Gebiet fanden bisher insgesamt 63 Inspektionen statt, davon 11 durch die USA und 52 durch die Sowjetunion/Russische Föderation. Die Russische Föderation hat im Berichtszeitraum nur noch eine Inspektion durchgeführt, die letzte Inspektion der USA auf deutschem Gebiet hat am 11. April 1990 stattgefunden. Damit tragen beide Vertragsparteien offensichtlich den tatsächlich eingetretenen Veränderungen Rechnung.

Von den 12 ehemaligen INF-Einrichtungen auf deutschem Gebiet sind mittlerweile alle sechs Liegenschaften im Bereich der neuen Bundesländer und vier von sechs Liegenschaften im Bereich der alten Bundesländer an Deutschland übergeben worden. Diese Liegenschaften werden — mit wenigen Ausnahmen — zivil genutzt.

## V. Abrüstungshilfe

### Allgemeiner und nuklearer Bereich

Die Abrüstungshilfe umfaßt Unterstützungsmaßnahmen zur Beseitigung ehemals sowjetischer Massenvernichtungswaffen. Zugrunde liegt die Überlegung, daß die prompte und vollständige Umsetzung der Abrüstungsvereinbarungen zu Massenvernichtungswaffen im Interesse der gesamten Staatengemeinschaft liegt. Mit jeder Waffe, die im Rahmen nuklearer und chemischer Abrüstungsverträge oder auch einseitiger Verpflichtungen beseitigt wird, wird auch ein wichtiger Beitrag zur Nichtverbreitung geleistet.

Hier ist eine rüstungskontrollpolitische Aufgabe völlig neuen Typs entstanden, deren Gewicht in kommenden Jahren, sobald die START-Verträge und das C-Waffen-Übereinkommen in Kraft gesetzt sind, noch zunehmen wird. Bereits heute ist offenbar, daß die vertragsgemäße Beseitigung und Vernichtung von Massenvernichtungswaffen ein sowohl aufwendiger als auch technologisch anspruchsvoller Vorgang ist. Es kann daher nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß alle Betroffenen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in den gesetzten Fristen und unter sicheren Bedingungen in der Lage sein werden. Dies gilt insbesondere bezüglich Rußlands, das enorme Bestände an Massenvernichtungswaffen im nuklearen und chemischen Bereich zu beseitigen hat, darunter eine große Zahl an nuklearen Gefechtsköpfen.

Ausgehend vom neuen kooperativen Sicherheitsverständnis nach Ende der Ost-West-Konfrontation haben sich daher westliche Staaten zur Leistung von zweckgebundener Abrüstungshilfe an Rußland und andere GUS-Staaten bereit erklärt. Eine führende Rolle spielen die USA, die mit erheblichem Finanzaufwand (Bewilligung von 800 Mio US-\$ bis Ende 1993; weitere 400 Mio US-\$ sind für 1994 fest vorgesehen) umfangreiche Unterstützungsprogramme sowohl für Rußland als auch die anderen drei Unterzeichnerstaaten des Lissaboner Protokolls (Ka-

sachstan, Weißrußland, Ukraine) aufgelegt haben. Großbritannien (30 Mio £), Frankreich (400 Mio FF), sowie zuletzt Japan (100 Mio US-\$) und Italien (7,5 Mio US-\$) haben ebenfalls Hilfsleistungen zugesagt und zum Teil auch bereits Projektvereinbarungen abgeschlossen.

Die Bundesregierung hat sich in die Bemühungen zur Unterstützung des Eliminierungsprozesses bei ehemals sowjetischen Massenvernichtungswaffen frühzeitig eingeschaltet und die Initiative für die Koordinierung der westlichen Zusammenarbeit für diesen Bereich übernommen. Zur Finanzierung eines deutschen Beitrags hat daraufhin der Deutsche Bundestag im Haushalt 1993 erstmals einen Titel für Abrüstungshilfe eingerichtet, der mit 10 Mio DM ausgestattet ist und für 1994 in gleicher Höhe fortgeschrieben wurde. Grundsatzfragen für die deutsch-russische Zusammenarbeit bei der Abrüstungshilfe wurden durch eine im Juni 1993 eingerichtete Gemeinsame deutsch-russische Kommission behandelt, die zweimal jährlich zusammentritt.

Nach den USA und kurz nach GB hat die Bundesregierung mit einem bereits am 16. 12. 92 unterzeichneten bilateralen Rahmenabkommen die vertraglichen Voraussetzungen für Gewährung von Abrüstungshilfe an Rußland geschaffen. Für den nuklearen Bereich wurde ebenfalls am 16. 12. 92 mit Rußland ein Projektabkommen geschlossen, das die Lieferung von Ausrüstungsgegenständen zur Sicherung des Beseitigungsprozesses vorsieht (u. a. Strahlenmeßgeräte, Manipulatoren, Strahlenmeßlabors, Schneidegeräte, Geräte zur Kontaminationsüberwachung). Die Leistung hatte einen Gesamtumfang von ca. 5 Mio DM. Die Fortsetzung der Zusammenarbeit auf der Grundlage weiterer Projekte, über die Vereinbarungen noch zu treffen sind, ist für 1994 fest vorgesehen. Umfangreiche Bedarfswünsche der russischen Seite liegen vor.

Die Bundesregierung hat auch ihre Bereitschaft deutlich gemacht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit der Ukraine bei Beseitigung dort befindlicher Nuklearwaffen zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck wurde anlässlich des Besuchs von Bundeskanzler Kohl am 10. 6. 1993 in Kiew ein Rahmenabkommen unterzeichnet. Über eine Konkretisierung der Zusammenarbeit in Form von Projekten sind Gespräche im Gange.

Zur Abstimmung ihrer Abrüstungshilfe im westlichen Kreis beteiligt sich die Bundesregierung intensiv in dafür eingerichteten Gremien. Seit März 1992 finden hierzu im Rahmen einer durch hochrangige Hauptstadtvertreter wahrgenommenen NATO-Ad-hoc Gruppe Beratungen statt („Group on Nuclear Weapons“ — GNW); im April 1993 wurde zum gleichen Zweck auf japanische Initiative eine Experten-Gruppe im G 7-Rahmen eingerichtet, die seither ebenfalls in regelmäßigem Turnus tagt.

Bereits jetzt hat sich erwiesen, daß es sich bei der Abrüstungshilfe um eine Aufgabe langfristigen Charakters handelt, die auch in kommenden Jahren die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in angemessener Höhe erfordern wird. Aus dieser Erkenntnis haben sich alle im Bundestag vertretenen Parteien in ihrer Entschließung zur Nichtverbreitung von Kern-

waffen vom 15. 6. 93 einstimmig für eine deutliche Mittelserhöhung der Abrüstungshilfe ausgesprochen. Außenminister Kinkel hat — zuletzt mit seiner Nichtverbreitungsinitiative vom 15. 12. 93 — die Dringlichkeit der Aufgabe und die daraus fließende Notwendigkeit einer Mittelaufstockung bekräftigt.

### Chemiewaffen

Am 22. 10. 1993 wurde in Moskau zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Präsident Jelzin unterstellten „Komitee für Fragen der Übereinkommen über biologische und chemische Waffen“ ein Projektabkommen über die deutsch-russische Zusammenarbeit bei der CW-Vernichtung unterzeichnet. Hiermit konnte diese Zusammenarbeit in eine konkrete Phase treten.

Nach russischen Angaben lagern in Rußland ca. 40 000 Tonnen chemischer Waffen. Hierbei handelt es sich um ca. 8 000 t hautschädigende und ca. 32 000 t Nervenkampfstoffe. Die Beseitigung dieser Kampfstoffe stellt Rußland vor größte Finanz- und Umweltprobleme. Die Leistungen der Bundesregierung beliefen sich im Haushaltsjahr 1993 auf rund fünf Millionen DM. Sie sind insbesondere auf die Hilfe bei der Vernichtung des hautschädigenden Kampfstoffs Lewisit durch Förderung der Zusammenarbeit deutscher Firmen mit den zuständigen russischen Stellen gerichtet.

Das russische Verteidigungsministerium hat mit einer deutschen Firma einen Vertrag über die Errichtung einer industriemäßig arbeitenden Pilotanlage bei Schechany, Gebiet Saratow, geschlossen. In dieser Anlage soll bei einem Jahresdurchsatz von rd. 60 t Lewisit erprobt werden, inwieweit eine Vernichtung von Lewisit unter Rückgewinnung des in diesem Kampfstoff vorhandenen Arsen möglich ist. Das zurückgewonnene Arsen könnte in der Halbleiterproduktion eingesetzt werden. Falls das in der Pilotanlage zu erprobende Verfahren sich bewährt, soll später eine Großanlage bei Kambarka errichtet werden. Dort lagert die Masse der russischen Lewisit-Bestände. Die Bundesregierung fördert das Projekt der Pilotanlage im Haushaltsjahr 1993 durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag in Höhe von 3,18 Millionen DM.

Im übrigen fördert sie die Zusammenarbeit einer weiteren deutschen Firma und dem russischen Verteidigungsministerium. Diese Firma wird für das russische Verteidigungsministerium ein System zur sicheren Handhabung von zur Vernichtung bestimmten Kampfstoffen entwickeln. Mit dem Förderungsbeitrag der Bundesregierung in Höhe von 1,75 Mio DM wurde ein mobiles Labor zur Kampfstoffanalyse beschafft und nach Rußland geliefert.

## VI. Die Genfer Abrüstungskonferenz

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament, CD) ist ein formal von den Vereinten Nationen unabhängiges, faktisch jedoch eng mit ihnen verbundenes Verhandlungsforum zu Fragen der

Abrüstung. Als einziges Gremium für den auch nach Ende des Ost-West-Gegensatzes wichtigen multilateralen Rüstungskontrolldialog ist ihre Bedeutung noch gewachsen. Derzeit gehören der Konferenz 38 Staaten an. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1974 Mitglied. Seit einiger Zeit bemüht sich die CD, ihre Mitgliedschaft zu erweitern und ihre Tagesordnung neuen Bedürfnissen anzupassen.

Die Genfer Abrüstungskonferenz nahm ihre Arbeit in der jetzigen Form im Anschluß an die 1. Sondergeneralversammlung für Abrüstung 1978 auf und setzte die multilateralen Verhandlungsbemühungen ihrer Vorgänger, dem 18 Nationen-Abrüstungsausschuß (ENDC = Eighteen Nations Committee on Disarmament, 1962—1968) und der Konferenz des Abrüstungsausschusses (CCD = Conference of the Committee on Disarmament, 1969—1978) fort. Seit 1962 haben diese Gremien eine Reihe bedeutsamer Verträge ausgehandelt (Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Welt- und unter Wasser, 1963; Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden, 1971; Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von biologischen Waffen, 1972; Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken, 1977). Unter deutschem Vorsitz im zuständigen Verhandlungsausschuß gelang es der Abrüstungskonferenz 1992 nach langjährigen intensiven Verhandlungen, das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung, des Einsatzes und über die Vernichtung chemischer Waffen abschließend auszuhandeln (CWÜ).

Schwerpunkte der Arbeit der Abrüstungskonferenz — und damit der deutschen CD-Delegation — sind gegenwärtig die Themen „Transparenz in Fragen der Bewaffnung“, „Rüstungskontrolle im Weltraum“, „umfassendes Verbot von Kernwaffentests“ sowie „negative Sicherheitsgarantien“ (Zusicherungen von Kernwaffenstaaten, gegenüber Nichtkernwaffenstaaten, keine Kernwaffen einzusetzen). Die beiden letzten Themen haben besondere Bedeutung im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung und ihren Partnern angestrebten unbefristeten Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) im Jahr 1995.

Die Genfer Abrüstungskonferenz ergänzt die der Abrüstung gewidmeten New Yorker Foren der Vereinten Nationen: den 1. Ausschuß der VN-Generalversammlung und die Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (United Nations Disarmament Commission, UNDC). Gemeinsam mit diesen bildet sie das Instrumentarium des globalen, multilateralen Abrüstungsdialogs, wie es in der 1. Sondergeneralversammlung für Abrüstung 1978 ausgearbeitet und beschlossen wurde.

### Nuklearer Teststopp

Von 1945 bis heute wurden insgesamt 1 951 Nuklear-tests durchgeführt. Nach bisheriger Statistik entfie-

len auf die USA 942 (48 %), auf die ehemalige UdSSR 715 (37 %), auf Frankreich 210 (11 %), auf Großbritannien 44 (2 %) und auf China 39 (2 %). Im Dezember 1993 haben die USA 203 weitere, bisher nicht bestätigte Nukleartests geringer Stärke offiziell bestätigt. Rußland oder andere Kernwaffenstaaten haben hingegen bisher keine Erklärungen zu inoffiziellen Tests abgegeben. Gegen Ende der 80er Jahre zeichnete sich eine starke Abnahme der Frequenz von Nukleartests bei allen Kernwaffenstaaten ab. Zu Beginn der 90er Jahre führte diese Entwicklung schließlich zu auf Reziprozität angelegten Testmoratorien durch die westlichen Nuklearmächte und Rußland.

So setzte der US-Kongress per Gesetz vom 2. 10. 1992 ein Moratorium bis Mitte 1993 (danach noch höchstens 15 Tests; sowie ab Oktober 1996 vollständiger Teststopp) durch, das von Präsident Clinton am 3. Juli 1993 um weitere 15 Monate verlängert wurde. Darüber hinaus hat er zuletzt in seiner Rede vor der 48. VN-Generalversammlung sein Eintreten für einen Vertrag über einen umfassenden Teststopp (Comprehensive Test Ban Treaty, CTBT) bekräftigt. Das Gesetz verpflichtet die Administration vor Wiederaufnahme von Tests, die Zustimmung des Kongresses einzuholen und im März jeden Jahres einen Regierungsbericht über Fortschritte bei den Bemühungen um einen CTBT vorzulegen. Präsident Gorbatschow hatte Ende 1991 per Dekret ein sowjetisches Testmoratorium verfügt, das von Präsident Jelzin für Rußland fortgeführt und bis Ende September 1994 verlängert wurde. Der französische Premierminister verkündete am 8. 4. 1992 ein Testmoratorium für 1993. Im Anschluß an die Moratoriumsverlängerung der USA bis September 1994 erklärte das französische Präsidialamt umgehend die Fortführung seiner Politik des Nichttestens. Großbritannien hat sich bisher nicht ausdrücklich auf ein Testmoratorium festgelegt, sich jedoch faktisch an ein solches gehalten. Bis Herbst 1993 konnte somit insofern von einer konsolidierten Gesamtlage bei den nuklearen Testmoratorien ausgegangen werden.

Im Berichtszeitraum 1993 hat als einziges Land China am 5. Oktober einen Test in Stärke von etwa 80 Kilotonnen vorgenommen. Es hat damit die ausdrücklich erklärten Moratorien bzw. faktisch eingehaltenen Moratorien der anderen Nuklearmächte ignoriert. China hat trotz vielfältiger internationaler Kritik nach dem Test erneut erklärt, daß es auch weiterhin das Recht zu testen beanspruche, solange kein CTBT abgeschlossen sei, jedoch für einen CTBT im Rahmen vollständiger nuklearer Abrüstung eintrete. Die Bundesregierung hat in einer Erklärung des Sprechers des Auswärtigen Amtes vom 5. 10. 1993 den chinesischen Test bedauert und China aufgefordert, keine weiteren Tests durchzuführen. Auch die USA und Rußland haben in öffentlichen Erklärungen China kritisiert, jedoch erklärt, ihre derzeitige Moratoriumspolitik fortführen zu wollen.

Die internationalen Bemühungen um einen umfassenden nuklearen Teststopp vollzogen sich in den letzten Jahren vor allem im Rahmen in der Genfer Abrüstungskonferenz. Dort war nach mehrjähriger Pause 1991 wieder ein Ad hoc-Ausschuß zur Behandlung eines nuklearen Teststopps (Nuclear Test Ban —

NTB) eingesetzt worden, in dem jedoch 1992 Beratungen über ein Verhandlungsmandat scheiterten. Gegen Ende der diesjährigen Sitzungsperiode der CD am 10. August 1993 konnte endlich der lang erhoffte Durchbruch erzielt werden, indem sich die CD darauf verständigte, dem zuständigen Ad-hoc-Ausschuß ein Mandat für die Verhandlung eines umfassenden nuklearen Teststopps ab Januar 1994 zu erteilen. Der japanische Vorsitzende dieses Ausschusses wurde beauftragt, in der Zwischensitzungsperiode der Konferenz (3. 9. 1993—17. 1. 1994) die Einzelheiten des Mandats sowie Fragen der Organisation der Verhandlungen zu konsultieren. Nach Aufnahme der Sitzungsperiode am 25. 1. 1994 hat die CD ihren NTB-ad-hoc Ausschuß wieder eingesetzt und mit einem entsprechenden Verhandlungsmandat für einen nuklearen Teststopp ausgestattet. Zudem wurde eine Arbeitsgruppe Verifikation und Vertragseinhaltung („verification and compliance“) unter deutschem Vorsitz und eine Arbeitsgruppe Gesetzliche und Institutionelle Fragen („legal and institutional issues“) unter polnischem Vorsitz eingerichtet.

Die Bedeutung von Teststoppverhandlungen liegt zum einen im Stellenwert eines künftigen Teststoppvertrages als wichtigem Schritt zu nuklearer Abrüstung, insofern die (Weiter-)entwicklung von Nuklearwaffen gebremst bzw. verhindert wird. Zum anderen liegt sie aber in seiner wichtigen nichtverbreitungspolitischen Zielsetzung und hierbei auch darin, daß wichtige Vertragsstaaten des nuklearen Nichtverbreitungsvertrages, insbesondere aus der Dritten Welt, einen Teststoppvertrag oder zumindest wesentliche Verhandlungsfortschritte zur Voraussetzung für ihre Zustimmung zur Weitergeltung des NVV machen. Noch 1990 konnte sich die 4. NVV-Überprüfungskonferenz wegen mangelnder Fortschritte in dieser Frage nicht auf ein Schlußdokument einigen. Die in Genf getroffene Entscheidung für ein Verhandlungsmandat dürfte trotz des jüngsten chinesischen Tests bei weiterer Aufrechterhaltung der derzeitigen Testmoratorien durch die übrigen Kernwaffenstaaten das politische Klima für die NVV-Konferenz 1995 entscheidend verbessern. Schließlich ist auch die umweltpolitische Bedeutung eines CTBT hervorzuheben.

Deutschland setzt sich seit langer Zeit als wichtiger Nichtkernwaffenstaat, der einseitig und völkerrechtlich verbindlich auf Massenvernichtungswaffen verzichtet hat, für einen universell anwendbaren und hinreichend verifizierbaren, umfassenden Nuklearteststopp zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein. Die Bundesregierung ist daher auch stets für Verhandlungen zu diesem Thema im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz eingetreten. Am 23. Juni 1993 hat auch der Deutsche Bundestag in einer Allparteien-Entschliebung die sofortige Einstellung aller Atomwaffentests gefordert. Dies wird, wie auch die entsprechende Entschliebung des Europäischen Parlaments zu Atomtestmoratorien vom 24. Juni 1993, von der Bundesregierung als wirksame Unterstützung ihres Anliegens verstanden. Bereits auf der 47. Generalversammlung der VN (1992) hatte Deutschland erstmalig die CTBT-Resolution miteingebracht. Es war auch im Jahr 1993 im 1. Ausschuß der 48. VN-

Generalversammlung Miteinbringer der im Konsens verabschiedeten CTB-Resolution.

Die Teststoppverhandlungen dürften angesichts ihres hohen politischen Stellenwerts und der Komplexität der Materie für die nächsten zwei bis drei Jahre Schwerpunkt der Arbeit der Genfer Abrüstungskonferenz darstellen. Wegen ihrer Bedeutung für die NVV-Verlängerungskonferenz besteht politischer Erfolgszwang. Es zeichnet sich ab, daß die Verifikationsproblematik in den Verhandlungen einen Schwerpunkt bilden wird. Dabei wird es darauf ankommen, daß neben der Überprüfbarkeit durchgeführter Kernsprengungen auch Möglichkeiten einer Ex-ante-Verifikation geprüft werden. Entsprechend deutscher Anregung nahm der NTB Ad-hoc-Ausschuß in der zweiten Sitzungsperiode 1993 die Arbeit zu nicht-seismischen Verifikationstechnologien auf und führte Anhörungen mit internationalen Experten zu Möglichkeiten der Satelliten-Überwachung, der Messung von Radioaktivität in der Atmosphäre sowie zur hydro-akustischen Überwachung der Ozeane durch. Hieran beteiligten sich auch deutsche Experten.

Schon in den letzten Jahren spielte Deutschland bei den Vorarbeiten für ein CTBT-Verifikationsregime eine prominente Rolle. Vom Auswärtigen Amt vermittelte Experten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) bzw. der Universität Bochum haben wesentlich dazu beigetragen, daß in der Group of Scientific Experts (GSE) bei der Genfer Abrüstungskonferenz die Entwicklung seismischer Methoden und Konzeptionen zur Entdeckung und Bestimmung von Nuklearexplosionen wesentlich vorangetrieben wurde.

### Weltraumfragen

In seinem 9. Tagungsjahr blieb das Beratungsmandat des Ad hoc-Ausschusses zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum („Prevention of an Arms Race in Outer Space“) im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz unverändert bestehen. Die von einigen Delegationen betriebenen Bemühungen, den Ad-hoc-Ausschuß mit einem festen Verhandlungsmandat auszustatten, blieben bisher ohne greifbares Ergebnis. In drei Sitzungsperioden haben die derzeit 38 Mitglieder bestehende Abkommen und Vorschläge sowie künftige Initiativen erörtert und geprüft, die für die Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum von Bedeutung sind. Mit Hilfe anerkannter wissenschaftlicher Experten konzentriert sich der Ausschuß darauf, ein System Vertrauensbildender Maßnahmen für den Weltraum zu entwickeln. Hierzu liegt ein vielbeachteter Beitrag eines deutschen Experten von der Stiftung Wissenschaft und Politik, Ebenhausen, vor, der einen Verhaltenskodex für Flugkörper im Weltraum („rules of the road“) entwickelt hat. Analog zu einer Straßenverkehrsordnung wird darin richtiges Verhalten definiert und bei Abweichungen eine Notifizierung vorgesehen. Komplementär zu diesem Ansatz ist der von Frankreich in den Ad-hoc-Ausschuß eingebrachte Vorschlag, vor dem Start von Weltraumkörpern Informationen auszutauschen („pre-launch notification“).

### Transparenz in Fragen der Bewaffnung (TIA)

Der Ad-hoc-Ausschuß „Transparency in Armament“ (TIA) setzte seine 1992 begonnene Arbeit fort, die sich mit der Frage der übermäßigen und destabilisierenden Anhäufung von Waffen, einschließlich der Rüstungsbestände und der Beschaffung aus inländischer Produktion, beschäftigt. Ziel ist es, allgemein anwendbare und nichtdiskriminierende praktische Maßnahmen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf diesem Gebiet zu erarbeiten. Substantielle Fortschritte konnten bisher nicht erzielt werden.

Während eine Reihe von Drittweltstaaten die Einbeziehung von Massenvernichtungswaffen und Hochtechnologietransfer in den Informationsaustausch des VN-Registers für konventionelle Waffen betreibt, konzentrieren sich die westlichen Staaten auf eine moderate Fortschreibung und Verbesserung des Registers in seiner jetzigen Form. Die Bundesregierung befürwortet diesen schrittweisen Ansatz bei der Erweiterungsdiskussion; Priorität hat Universalität bei der Beteiligung am Register sowie eine Verbesserung der Meldeinhalte und die Verbindlichkeit der bisher freiwilligen Meldungen über Bestände und Beschaffungen aus nationaler Produktion (s. Abschnitt VIII, Ziffer 3 VN-Register für konventionelle Waffen).

## VII. Rüstungskontrolle und Abrüstung in den Vereinten Nationen (VN)

### 1. Die Abrüstungsdebatte in den VN

#### Die Abrüstungsdebatte in der Generalversammlung der VN und in der VN-Abrüstungskommission (UNDC)

Das zentrale Forum für die weltweite Abrüstungsdebatte ist die Generalversammlung (GV) der VN, die jedes Jahr von September bis Dezember in New York tagt. Für viele Länder der Dritten Welt bietet sie die beste Möglichkeit, ihre Vorstellungen und Forderungen zu Abrüstung, Rüstungskontrolle und Sicherheit vorzutragen. Die dabei erarbeiteten und verabschiedeten Resolutionen sind zwar völkerrechtlich für die Staatengemeinschaft nicht bindend, können jedoch beachtliche politische und moralische Wirkung entfalten.

Die Rüstungskontroll- und Abrüstungsdebatte findet vor allem im Ausschuß für Abrüstung und internationale Sicherheit (1. Ausschuß) der GV statt. Der 1. Ausschuß befaßt sich aber auch mit den Ergebnissen der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) und der vorangegangenen Tagung der Abrüstungskommission der VN (United Nations Disarmament Commission, UNDC). Die rüstungskontrollpolitischen Vorstellungen der Mitgliedstaaten schlagen sich jedes Jahr in rund fünfzig Resolutionen nieder, die vom 1. Ausschuß verabschiedet und später dem Plenum der GV zur Bestätigung vorgelegt werden. Sie spiegeln das jeweilige politische Gewicht wider, das die Staatengemeinschaft den einzelnen Abrüstungs- und Rüstungskontrollthemen beimißt.

Die UNDC, die jedes Frühjahr 3—4 Wochen in New York tagt, ist ein Hilfsorgan der GV, dem alle Mitgliedstaaten angehören. Es erarbeitet zu einzelnen Abrüstungsthemen einvernehmlich Richtlinien und Empfehlungen, die der GV zur Indossierung vorgelegt werden. Der UNDC kommt nach Ansicht der Bundesregierung auch in Zukunft eine bedeutende Rolle zu, ist sie doch das einzige universelle Diskussionsforum für solche Rüstungskontrollthemen, die einerseits für die Behandlung im 1. Ausschuß der GV zu komplex und andererseits für die Behandlung bzw. für Verhandlungen in der Genfer Abrüstungskonferenz (s. Abschnitt VI.) noch nicht reif sind.

Der Abrüstungs- und Rüstungskontrolldialog in den VN ist ein wichtiger Gradmesser für die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zu neuen Abrüstungs- und Rüstungskontrollmaßnahmen.

### Die Jahrestagung der VN-Abrüstungskommission

Auf ihrer Jahrestagung vom 19. April bis 10. Mai 1993 befaßte sich die UNDC mit drei Themen:

- a) „Prozeß der Nuklearen Abrüstung im Rahmen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit dem Ziel der Abschaffung von Nuklearwaffen“;
- b) „Regionale Abrüstungsansätze im Zusammenhang mit weltweiter Sicherheit“ und
- c) „Rolle von Wissenschaft und Technologie im Zusammenhang mit internationaler Sicherheit, Abrüstung und anderen verwandten Bereichen“.

Zum Thema a) wurden lediglich kontroverse Texte zusammengestellt mit dem Ziel, 1994 in die eigentliche Sacharbeit einzusteigen.

Das Thema b) konnte 1993 unter deutschem Arbeitsgruppenvorsitz planmäßig mit einem Katalog von Richtlinien und Empfehlungen abgeschlossen und der 48. GV vorgelegt werden, die die entsprechende Resolution (A/48/75G) im Konsens angenommen hat.

Zum Thema c) konnte noch kein Konsens gefunden werden. Dies lag vor allem an den gegensätzlichen Auffassungen derjenigen Staaten, die Exportkontrollregimen mit nichtverbreitungspolitischer Zielsetzung (z. B. MTCR, Australia Group, NSG) angehören, und solchen, die für einen ungehemmten Technologietransfer eintreten und die etablierten Nichtverbreitungsregime als diskriminierend ablehnen.

Nach langwierigen Diskussionen wurde im Dezember 1993 auf einer Organisationssitzung der UNDC beschlossen, daß die UNDC-Sitzung im Jahre 1994 als neues Thema „internationale Waffentransfers“ behandeln soll.

### Erster Ausschuß und 48. VN-Generalversammlung (September bis Dezember 1993)

Zum ersten Mal stellte Deutschland im Jahre 1993 den Vorsitz des 1. Ausschusses („Disarmament and International Security Committee“). Unter dem Vorsitzenden, Botschafter Ritter von Wagner, dessen

Mandat noch bis September 1994 läuft, wurde die von uns und unseren Partnern angestrebte Rationalisierung der Ausschußarbeit weiter vorangebracht. Mit dem im Konsens angenommenen Resolutionsentwurf der Zwölf zum Thema Rationalisierung der Arbeit des 1. Ausschusses ist ein wichtiges Momentum geschaffen worden, das auch für die notwendige inhaltliche Reform der künftigen Ausschußarbeit genutzt werden kann.

Schwerpunkt der diesjährigen Abrüstungs- und Rüstungskontrolldebatte im 1. Ausschuß war die Nichtverbreitungspolitik. Die aus unserer Sicht besonders wichtigen — und daher von uns miteingebrachten — Resolutionsentwürfe zu einem umfassenden nuklearen Teststopp-Vertrag (CTBT) und zu einem Produktionsverbot für spaltbares Material zu Waffenzwecken („cut-off“) wurden im Konsens angenommen. Insgesamt zeichnete sich die Debatte im 1. Ausschuß durch zunehmenden Konsens und wachsende Kompromißbereitschaft aus. Zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen westlichen und blockfreien Mitgliedstaaten kam es bei Einzelthemen wie CW-Übereinkommen und VN-Waffenkonvention. Ein von den Blockfreien erstmals eingebrachter Resolutionsentwurf zur Einholung eines Rechtsgutachtens des IGH zur Frage der Legalität des Einsatzes bzw. der Drohung mit dem Einsatz von Nuklearwaffen gelangte nicht zur Abstimmung.

Mit unseren drei eigenen Resolutionsentwürfen zu Wissenschaft und Technologie, regionaler Abrüstung und Militärausgaben haben wir unser abrüstungspolitisches Engagement erneut unter Beweis gestellt. Wegen der bevorstehenden Auseinandersetzungen zum Thema Technologietransfer auf der UNDC-Sitzung 1994 haben sich allerdings einige Länder bei der Abstimmung über die Resolution „Wissenschaft und Technologie“ der Stimme enthalten.

### Weitere Aktivitäten

Zum vielseitigen rüstungskontrollpolitischen Instrumentarium der VN gehören auch Expertenstudien zu Abrüstungsthemen. Sie werden in der Regel von der GV in Auftrag gegeben. So forderten auch in dieser GV verschiedene Resolutionen Studien an. Bisher wurden mehr als 40 solcher Studien fertiggestellt.

Dem seit 1978 bestehenden, 22 Mitglieder zählenden Beirat des Generalsekretärs für Abrüstungsfragen gehört als deutsches Mitglied seit 1992 der Beauftragte der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle, Botschafter Dr. Holik, an. Der Beirat berät den Generalsekretär und ist außerdem Aufsichtsgremium für das VN-Institut für Abrüstungsforschung (UNIDIR).

Die VN haben sich mit einem Stipendienprogramm das Ziel gesetzt, junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten, insbesondere aus der Dritten Welt, mit Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle vertraut zu machen. Die Bundesregierung hat die jeweiligen Stipendiaten seit dem Beginn des Programms im Jahre 1980 jedes Jahr eingeladen. Auch 1993 hielt sich eine Gruppe von 27 Stipendiaten, die später für ihre Länder Aufgaben im Bereich von Abrüstung und Rü-

stungskontrolle übernehmen sollen, in Deutschland auf. Die Stipendiaten führten in Bonn Gespräche über Rüstungskontrollpolitische Themen und verschafften sich in den neuen Bundesländern ein Bild von der Zerstörung militärischen Geräts nach den Bestimmungen des KSE-Vertrags und von der Konversion ehemaliger Rüstungsbetriebe.

Wachsende Aufmerksamkeit erlangen die vom VN-Sekretariat in Zusammenarbeit mit den VN-Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Asien, Afrika und Lateinamerika durchgeführten Tagungen zu ausgesuchten regionalspezifischen Themen. Mit ihnen werden zugleich regionale Ansätze zu Rüstungskontrolle und Abrüstung gefördert.

## 2. Abrüstungsmaßnahmen der VN nach dem Golfkonflikt

Das Bemühen der VN, das irakische Potential an Massenvernichtungswaffen in der Folge des Golfkriegs unschädlich zu machen und das Land in ein langfristiges Überwachungsregime einzubinden, ist im Jahr 1993 in eine entscheidende Phase getreten. Nach einer über zweijährigen Politik der Konfrontation und einem hartnäckigen Tauziehen mit dem Sicherheitsrat um die Durchführung der einschlägigen VN-Resolutionen hat die irakische Regierung seit etwa Mitte des Jahres einen grundlegenden Positionswandel vollzogen. Sie hat die bis dahin abgelehnte Langzeitverifikation durch VN-Inspektoren akzeptiert und noch zurückgehaltene Informationen über ihre Waffenprogramme sowie ausländische Zulieferungen offengelegt. Dank dieses politischen Durchbruchs, der in einer intensiven Gesprächsserie mit der Führung in Bagdad in der zweiten Hälfte 1993 erreicht wurde, können die VN in absehbarer Zeit und erstmals in ihrer Geschichte einen weitreichenden und konkreten Abrüstungserfolg bei ABC-Waffen einschließlich der Trägerraketen vorweisen. Dies wird die Autorität und Glaubwürdigkeit des Sicherheitsrates auf dem Gebiet der Abrüstung und Rüstungskontrolle stärken und zugleich der internationalen Nichtverbreitungspolitik einen wesentlichen Impuls geben.

### *Zur Vorgeschichte:*

Im Anschluß an den Golfkrieg 1991 wurden die VN erstmals durch die Staatengemeinschaft beauftragt, in einer Krisenregion die Beseitigung von Massenvernichtungswaffen konkret und eigenverantwortlich in die Hand zu nehmen. Grundlage für diese bisher nicht gekannten Exekutivbefugnisse bildet die Sicherheitsratsresolution Nr. 687 vom 3. 4. 1991.

Darin hatte der Sicherheitsrat beschlossen, die im Irak befindlichen chemischen, biologischen und nuklearen Waffen sowie ballistische Flugkörper über 150 km Reichweite zu erfassen und einschließlich aller Produktions- und Forschungsanlagen zu zerstören, unbrauchbar zu machen oder außer Landes zu bringen. Der Irak wurde verpflichtet, seine gesamten Bestände und Programme offenzulegen, ungehinderte Vor-Ort-Inspektionen zu ermöglichen und die Vernichtung des Waffenpotentials auf eigenem Boden

vorzunehmen oder zu dulden. Des Weiteren wurde dem Land für die Zukunft die Verpflichtung zum Verzicht auf alle Massenvernichtungswaffen auferlegt. Ein mit Resolution 715 vom 11. 10. 1991 beschlossenes langfristiges Verifikationsregime sollte die Einhaltung dieser Bedingungen kontrollieren.

Die mit der Implementierung der Resolutionen beauftragte Sonderkommission erhielt den Status eines dem Sicherheitsrat unmittelbar zugeordneten subsidiären VN-Organs. Sie besteht aus 21 Mitgliedern aus 5 Kontinenten, darunter auch ein Angehöriger der Abrüstungsabteilung des Auswärtigen Amts. Ihr Vorsitzender ist der schwedische Sonderbotschafter Ekeus. Die Sonderkommission arbeitet eng mit dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie Organisation (IAEO) in Wien zusammen, der für die Umsetzung der nuklearen Aspekte der Resolutionen 687 und 715 zuständig ist.

### **Umsetzung der VN-Resolutionen**

Die Sonderkommission hat bis Ende 1993 durch ihren ständigen Stab in New York und in Zusammenarbeit mit der IAEO 65 multinational zusammengesetzte Vor-Ort-Inspektionen im Irak organisiert. Über 400 Vertreter aus mehr als 30 Ländern haben daran teilgenommen, unter ihnen eine Reihe deutscher Experten in z. T. leitender Funktion. Zur Durchführung der Inspektionen verfügt die Sonderkommission über zwei Transportflugzeuge und drei Hubschrauber. Diese hat die Bundeswehr als unterstützenden deutschen Beitrag für diese Abrüstungsaufgabe den VN zugeordnet.

Die Inspektionen haben bis weit in das Jahr 1993 hinein unter zumeist schwierigen Bedingungen stattgefunden. Der Irak hat überwiegend nur hinhaltend kooperiert, zum Teil die Inspektionen sogar durch gezielte Behinderungen zu vereiteln versucht. Höhepunkt war der willkürliche Entzug der Einfluggenehmigung für die VN-Transportflugzeuge zu Jahresbeginn 1993 und das irakische Einlenken erst nach militärischer Druckausübung durch die Golfkriegsallianz. Erst in der Folge eines grundlegenden Positionswandels seit Sommer 1993 kommt der Irak nunmehr schrittweise seiner Verpflichtung nach, einen ausreichend glaubwürdigen, umfassenden und abschließenden Bericht über seine Fähigkeiten zur Herstellung von und Bestände an Massenvernichtungswaffen gemäß Resolution 687 vorzulegen. Nach der inzwischen nahezu abgeschlossenen Bestandsaufnahme der Waffenprogramme sieht das Bild wie folgt aus:

Das CW-Potential des Irak ist weitgehend offengelegt. Die Kampfstoffe wurden — soweit transportfähig — an einem Ort konzentriert. Die sachgerechte und möglichst umweltschonende Vernichtung wird bis Mitte 1994 abgeschlossen sein. Hierbei handelte es sich um einen zeitaufwendigen, technisch komplizierten und sehr kostspieligen Vorgang. Die Bundesregierung hat sich daran mit Experten und Material der Bundeswehr beteiligt. Auf dem Feld der biologisch-bakteriologischen Waffen stellte sich heraus, daß der Irak Forschungsprogramme für eine defensive wie offensive

Nutzung von B-Waffen durchführte. Die Aktivitäten konzentrierten sich auf Anthrax- und Botulismuserreger. Sämtliche einschlägigen Forschungseinrichtungen wurden unbrauchbar gemacht.

Im Bereich der Nuklearwaffen erbrachten die Inspektionen unter Federführung der IAEO ein besonders besorgniserregendes Bild. Die Entwicklung des nuklearen Waffenprogrammes war bereits weit fortgeschritten. Die tatsächliche Herstellung eines Kernsprengkörpers war nicht mehr von der Verwirklichung waffentechnischer Entwicklungen, sondern nur noch von der Produktion einer ausreichenden Menge hochangereicherten, waffengrädigen Urans abhängig. Bereits produzierte geringe Mengen waffenfähigen Urans wurden sichergestellt und außer Landes gebracht. Die erkannten militärisch nutzbaren Nuklearanlagen des Irak wurden unbrauchbar gemacht.

Die ballistischen Raketen über 150 km Reichweite wurden vernichtet, darunter Al Hussein-Flugkörper, eine irakische Weiterentwicklung der sowjetischen SCUD-Rakete, von denen über 800 geliefert worden waren. Fachleute schließen inzwischen weitgehend aus, daß noch weitere Raketen verborgen gehalten werden, von denen der Irak bis heute ohne Nachweis behauptet, sie seien im Krieg gegen den Iran abgeschossen worden. Die von den VN-Inspektoren aufgefundenen Superkanonen, die auf ein Reichweitespektrum von 300—1000 km ausgelegt und offensichtlich für chemische, biologische und nukleare Munition konzipiert waren, wurden bereits 1991 zerstört. Die Unbrauchbarmachung von nicht erlaubten Raketen-Fertigungsanlagen ist ebenfalls abgeschlossen.

### Langzeitverifikation

Mit Resolution 715 vom 11. 10. 1991 hatte der Sicherheitsrat ein Regime langfristiger Verifikationsmaßnahmen verabschiedet. Mit ihm soll eine spätere Reaktivierung der Waffenprogramme verhindert werden. Es trat mit sofortiger Wirkung in Kraft, konnte allerdings bis heute wegen irakischen Widerstands nicht in die Praxis umgesetzt werden. Der jüngst erzielte politische Durchbruch erlaubt nunmehr die baldige Implementierung.

Das Regime sieht unter anderem vor:

- umfassende Erklärungspflichten des Irak zu Anlagen, Materialien, Forschungsprogrammen, Labor-einrichtungen, chemischen Substanzen sowie zu relevanten Ein- und Ausfuhren im ABC- und Raketenbereich;
- umfassende Kontrollrechte für VN- Sonderkommission und IAEO in Form von flächendeckenden Vor-Ort-Inspektionen und Einsatz technischer Überwachungssysteme;
- Berechtigung der VN-Inspektoren, Material und Dokumente zu beschlagnahmen, zu zerstören oder unbrauchbar zu machen;
- Verpflichtung des Irak zum Erlass von Strafgesetzen, die den eigenen Staatsangehörigen wie auch im Land befindlichen Ausländern die in den VN-

Resolutionen verbotenen Aktivitäten unter Strafandrohung untersagen;

- enge Zusammenarbeit der Sonderkommission mit dem VN-Sanktionsausschuß, der die Lieferung rüstungsrelevanter Güter an den Irak überprüft.

Dieses Regime ist eines der weitgehendsten rüstungskontrollpolitischen Überwachungssysteme, das einem nicht besetzten Land je auferlegt wurde. Die Kontrollverpflichtungen gehen deutlich über die Bestimmungen des Chemiewaffen-Verbotsübereinkommens vom 23. 1. 1993 und die gegenwärtig angestellten Verifikationsüberlegungen zum B-Waffen-Übereinkommen vom 10. 4. 1972 hinaus. Die Schärfe des langfristigen Überwachungssystems war seinerzeit insbesondere durch mangelnde irakische Kooperation in der ersten Phase der Inspektionen und die fortgesetzten Versuche Bagdads bedingt, seine tatsächlichen Bestände an Massenvernichtungswaffen zu verschleiern. Durch die sich nunmehr abzeichnende Linie der Kooperation rückt aber durchaus die Möglichkeit näher, daß dieses Verifikationsregime zu gegebener Zeit eine Abmilderung erfährt.

### Deutscher Beitrag

Die Bundesrepublik Deutschland hat von Anfang an aktiv und erfolgreich bei den VN-Abrüstungsmaßnahmen im Irak mitgewirkt. Der Sonderkommission wurde eine größere Zahl von Fachleuten für ihre Arbeit im Land zur Verfügung gestellt. An fast allen bisherigen Inspektionen haben deutsche Experten teilgenommen. Hinzu tritt die Bereitstellung von zwei TRANSALL Transportflugzeugen sowie drei Hubschraubern der Bundeswehr und die Entsendung von knapp 50 Soldaten Unterstützungspersonal. Wesentliches Element der politischen Mitwirkung war und ist die substantielle Mitgestaltung der Arbeit der Sonderkommission. Neben den Beiträgen des deutschen Kommissionsmitglieds leisten aus dem Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung abgestellte Fachleute wichtige konzeptionelle und organisatorische Arbeit für die laufende Inspektionsplanung. Deutsche Experten haben auf Grund ihres Fachwissens wesentlich zu den Ergebnissen der Vor-Ort-Inspektionen im Irak beigesteuert und sind mehrfach zu Leitern der Inspektionsteams bestimmt worden. Insgesamt hat die Bundesregierung unter Federführung des Auswärtigen Amtes mit der umfassenden Bereitstellung von Personen, Gerät und Expertise auch in diesem Bereich erneut ihr herausragendes abrüstungspolitisches Interesse und Engagement dokumentiert. Der deutsche Beitrag kommt sowohl den internationalen Bemühungen um die Beseitigung eines gefährlichen Massenvernichtungspotentials als auch dem langfristigen Ziel einer stabilen Friedensordnung im Nahen und Mittleren Osten zugute. Zugleich trägt die Bundesrepublik Deutschland dazu bei, die weltweite Rolle der Vereinten Nationen auf einem Gebiet zu stärken und auszubauen, auf dem diese durch die lähmende Ost-West-Konfrontation der vergangenen Jahrzehnte bisher zu weitgehender Untätigkeit verurteilt waren. Auch wenn die Maßnahmen des Sicherheitsrates gegenüber dem Irak einen Ausnahmefall betrafen und keinen Modellcharakter für

die Zukunft beanspruchen können, eröffnet der sich abzeichnende Erfolg der VN dennoch neue Chancen für die Realisierung regionaler und globaler Abrüstungsansätze. Diese wird die Bundesregierung wie bisher nach Kräften unterstützen und auf der Linie Ihrer langjährigen Politik zu beeinflussen suchen.

### 3. Sonstige abrüstungsrelevante Verträge

#### Umweltkriegsübereinkommen (ENMOD)

Deutschland ist Mitglied des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder sonstiger feindseliger Nutzung umweltverändernder Techniken vom 18. Mai 1977 (Umweltkriegsübereinkommen, ENMOD). Dieses Übereinkommen verbietet den Vertragsstaaten die Anwendung umweltverändernder Techniken, die weiträumige, lang andauernde oder schwerwiegende Auswirkungen haben und militärischen Zwecken oder in sonstiger feindseliger Absicht als Mittel zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines Vertragsstaats dienen.

Unter dem Eindruck irakischer Umweltzerstörungen im Golfkrieg fand im Herbst 1992 in Genf vorzeitig die 2. Überprüfungskonferenz zum Umweltkriegsübereinkommen statt. Im Mittelpunkt der Konferenz stand damals die Erörterung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens — so konnte z. B. geklärt werden, daß nicht nur hochtechnische umweltverändernde Techniken, sondern auch „low level techniques“ von dem Übereinkommen erfaßt werden — sowie das Bemühen, seinen Wert als Rüstungskontrollabkommen insbesondere durch auf Universalität zielende Schritte zu erhöhen.

Die Bundesregierung mißt diesen beiden Aspekten — Klärung des Anwendungsbereiches und Stärkung der Universalität des Umweltkriegsübereinkommens — besondere Bedeutung bei. Sie tritt daher für die Einberufung des Beratenden Sachverständigen-Ausschusses zur Klärung des Anwendungsbereichs ein und wird an seiner Arbeit aktiv mitarbeiten. Darüber hinaus nutzt sie bilaterale Gespräche dazu, Nichtvertragsstaaten zum Beitritt aufzufordern. Die Nachfolgestaaten der Sowjetunion hat die Bundesregierung aufgefordert, ihre Mitgliedschaft zu bestätigen. In dem hierfür zuständigen VN-Rechtsausschuß (6. Ausschuß) setzt sich die Bundesregierung ebenfalls aktiv für die Implementierung und Weiterentwicklung völkerrechtlicher Normen zum Schutz der Umwelt bei bewaffneten Konflikten ein.

#### VN-Waffenübereinkommen (insbesondere Landminen)

Das „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“ (VN-Waffenübereinkommen) wurde am 10. Oktober 1980 in Genf gezeichnet und trat am 2. Dezember 1983 in Kraft. Von der Bundesrepublik Deutschland wurde es am 10. April 1981 gezeichnet und am 25. November 1992 rati-

fiziert. Es trat für Deutschland am 25. 5. 1993 in Kraft (BGBl. 1993 II S. 1813).

Das Übereinkommen stellt eine Weiterentwicklung von Normen des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts dar und hat rüstungskontrollpolitische Bedeutung. Es ergänzt insbesondere die Zusatzprotokolle zu dem Genfer Abkommen. Das Übereinkommen besteht aus einem allgemeinen Teil und derzeit drei Protokollen, die Einsatzverbote und Beschränkungen für bestimmte Waffenkategorien enthalten. Besondere Bedeutung hat das Protokoll II („Protokoll über das Verbot und die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen“). Die beiden anderen Protokolle betreffen Projektilen, die im menschlichen Körper durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können (Protokoll I) und Brandwaffen (Protokoll III).

Im Februar 1993 hat Frankreich beim VN-Generalsekretär, dem Depositar des Übereinkommens, die Ausrichtung einer Überprüfungskonferenz beantragt, die 1995 stattfinden soll. Im Dezember 1993 wurde diese französische Initiative durch die 48. VN-GV indossiert (Resolution A/48/79). Parallel dazu haben die Vertragsstaaten des VN-Waffenübereinkommens den VN-Generalsekretär gebeten, zur Vorbereitung der Überprüfungskonferenz im Jahre 1994 eine Expertenkommission einzuberufen. Diese soll nach dem Willen der Vertragsstaaten bis Ende 1994 Vorschläge zu Änderungen und Ergänzungen des Protokolls II vorlegen. Anschließend soll sich die Expertenkommission mit der Frage zusätzlicher Protokolle des VN-Waffenübereinkommens (zur Debatte stehen insbesondere Laserwaffen und Seeminen) befassen.

Die Bundesregierung erhofft sich von der geplanten Überprüfungskonferenz neben einer Verbesserung einzelner Bestimmungen des Protokolls II (unter anderem Geltung auch bei innerstaatlichen Konflikten, zusätzliche Auflagen für den Einsatz von Minen, Verifikationsmaßnahmen) vor allem eine Erhöhung der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens. Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für eine wirksame Nichtverbreitungspolitik bei sog. Antipersonenminen (Schützenabwehrminen) ein und beabsichtigt, möglichst bald ein Exportmoratorium für Antipersonenminen zu verhängen. Die USA, Frankreich und die Niederlande haben entsprechende Exportmoratorien bereits beschlossen. Die USA arbeiten auf ein weltweites Exportverbot für Antipersonenminen hin und haben in der 48. VN-Generalversammlung eine von uns unterstützte entsprechende Resolution eingebracht, die im Konsens angenommen wurde (A/48/75 k).

In Deutschland unterliegen bereits heute Produktion und Export von Landminen den strengen Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG). Schon bisher sind deshalb Antipersonenminen nur in sehr geringem Umfang aus Deutschland exportiert worden. Das angestrebte Exportmoratorium würde einen weiteren wirksamen Schritt und zugleich ein zusätzliches politisches Signal gegen die Verbreitung von Antipersonenminen darstellen.

## VIII. Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägertechnologie sowie Einschränkung des Transfers konventioneller Waffen

Deutschland setzt sich mit Nachdruck für die Unterbindung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und von deren Trägermitteln ein. Hierbei gehen wir davon aus, daß dieses Problem auf Dauer nur durch kooperative multilaterale Lösungsansätze zu bewältigen sein wird, die potentielle Liefer- und Abnehmerländer miteinbeziehen. Es gibt noch kein Völkergewohnheitsrecht, das den Erwerb von Massenvernichtungswaffen verbietet. Deshalb müssen insbesondere Länder der Dritten Welt davon überzeugt werden, in ihrem eigenen Interesse auf eine solche Option zu verzichten, indem sie sich zu verbindlichen, verifizierbaren und international durchsetzbaren Abkommen bereitfinden. Daß dies nicht aussichtslos ist, haben unsere erfolgreichen Bemühungen um ein globales CW-Übereinkommen bewiesen. Allerdings gestaltet sich diese Überzeugungsarbeit schwierig, da vor allem in der Dritten Welt der Eindruck Platz greift, daß es sich bei Nichtverbreitung um einen klassischen Nord-Süd-Gegensatz handelt.

Wie Bundesminister Kinkel in seiner 10-Punkte-Initiative zur Nichtverbreitung vom 15. Dezember 1993 festgestellt hat, setzt sich die Bundesregierung mit Nachdruck für die Festigung und Stärkung des bestehenden Nichtverbreitungssystems ein. Kollektive Maßnahmen im Falle des Versagens der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen müssen auf Art. VII der VN-Charta abgestützt sein. Der Sondergipfel der Ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrates am 31. Januar 1992 hat hierzu eine wichtige Grundlage geschaffen.

### 1. Überprüfung und Stärkung weltweiter Nichtverbreitungsabkommen

#### Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag (NVV)

Der nukleare Nichtverbreitungsvertrag („Atomwaffensperrvertrag“) aus dem Jahre 1968 ist Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungssystems und unserer Nichtverbreitungspolitik; den am 5. März 1970 in Kraft getretenen Vertrag hat Deutschland 1975 ratifiziert.

Der NVV definiert Kernwaffenstaaten (KWS) und Nichtkernwaffenstaaten (NKWS), woraus sich sehr unterschiedliche Rechte und Pflichten ergeben. Als KWS gilt gem. Art. IX Abs. 3 „jeder Staat, der vor dem 1. Januar 1967 eine Kernwaffe oder einen sonstigen Kernsprengkörper hergestellt und gezündet hat“. Folglich gibt es fünf KWS i. S. d. Vertrages: USA, Sowjetunion, Großbritannien, Frankreich und China. Die russische Föderation setzt die Sowjetunion als KWS (und Depositarstaat) fort, was auch über den Kreis der Vertragsstaaten hinaus akzeptiert wurde. Durch die Beitritte Chinas und Frankreichs 1992 sind nunmehr alle fünf KWS Vertragsparteien des NVV.

Der NVV hat z. Zt. 162 Vertragsparteien (+ Taiwan). Im Jahr 1993 sind als neue Vertragsparteien eingetreten:

Armenien (21. Juni 1993), Weißrußland (9. Februar 1993), St. Kitts and Nevis (22. März 1993). Beitrittsurkunden haben Guyana am 19. 10. 1993, Mauretanien am 26. 10. 1993 in Washington hinterlegt.

Die Tschechische bzw. die Slowakische Republik sind durch Rechtsnachfolgeerklärung seit dem 1. Januar 1993 Vertragsparteien des NVV.

Nur 22 Staaten sind dem NVV bislang noch nicht beigetreten bzw. haben keine entsprechende Rechtsnachfolgeerklärung abgegeben: Algerien, Angola, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, Djibouti, Georgien, Indien, Israel, Kasachstan, Kirgistan, Komoren, Kuba, Moldau, Monaco, Oman, Pakistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Vanuatu und Vereinigte Arabische Emirate. Algerien und Argentinien haben ihre Absicht zum baldigen NVV-Beitritt erklärt. Der kasachische Präsident Nasarbajev hat am 14. 2. 1994 das Beitrittsdokument in Washington hinterlegt.

Nordkorea hatte am 12. März 1993 von seinem Austrittsrecht aus dem NVV Gebrauch gemacht, dann aber in einer gemeinsamen Erklärung mit den USA am 11. Juni 1993 die Wirksamkeit des Austritts suspendiert, einen Tag bevor der Austritt wirksam geworden wäre. Nordkorea ist nach überwiegender Auffassung, die auch die Depositare vertreten, weiterhin Mitglied des NVV. (s. hierzu auch IX.)

Die Bundesregierung bemüht sich auch weiter konsequent um Beitritt bisher noch außenstehender Länder, insbesondere nichtverbreitungspolitischer Problemstaaten wie Indien, Pakistan, Algerien, Argentinien, Brasilien und Kuba. Mit Indien und anderen Staaten führen wir im Rahmen von Rüstungskontrollkonsultationen einen intensivierten nichtverbreitungspolitischen Dialog.

25 Jahre nach Inkrafttreten des NVV wird gem. Art. X Abs. 2 dieses Vertrags eine Verlängerungskonferenz darüber entscheiden, ob der Vertrag unbefristet oder um eine bestimmte oder um mehrere bestimmte Fristen verlängert wird. Hierzu wurde ein Vorbereitungsausschuß (PrepCom) eingerichtet, dessen 1. Sitzung unter niederländischem Vorsitz vom 10.—14. Mai 1993 in New York stattfand. An dieser Sitzung beteiligten sich 128 der damals 157 Vertragsparteien.

Die 1. Sitzung des Vorbereitungsausschusses verlief konstruktiv, auch wenn sich deutliche Meinungsunterschiede in Substanz- aber auch prozeduralen Fragen zwischen den westlichen Staaten und der Gruppe der Blockfreien offenbarten. Die 2. Sitzung des Vorbereitungsausschusses fand vom 17. 1. bis 21. 1. 1994 in New York statt. Dort wurde als Kandidat für den Vorsitz der NVV-Überprüfungskonferenz 1995 Botschafter Dhanapala (Sri Lanka) indossiert. Die Sitzung verlief in konstruktiver Atmosphäre und hat den Vorbereitungsprozeß vorangebracht. Die 3. Sitzung des Vorbereitungsausschusses wird vom 12. bis 16. September 1994 in Genf, die 4. Sitzung vom 23. bis 27. Januar 1995 in New York stattfinden.

Die NVV-Konferenz, die zugleich eine der regelmäßigen Überprüfungskonferenzen sein wird, ist für den 17. April bis 12. Mai 1995 in New York anberaumt.

Die Bundesregierung hat sich für unbefristete Weitergeltung des NVV über 1995 hinaus ausgesprochen. Dies ist auch die Haltung des VN-Generalsekretärs sowie der drei Depositarstaaten (USA, Großbritannien und Rußland). Die Partner der Europäischen Union, der Atlantischen Allianz, des NATO-Kooperationsrats, der KSZE und der G 7 haben sich in entsprechenden Erklärungen gleichfalls dieses Ziel gesetzt (s. JAB 1992). Insbesondere Dritte-Welt-Staaten machen jedoch ihre Zustimmung zu einer unbegrenzten Vertragsverlängerung von verschiedenen Bedingungen abhängig, so z. B. von Fortschritten in der Teststopfrage (s. VI.). Sorgen bereitet die Entwicklung in Nordkorea, aber auch die in der Ukraine (s. hierzu Abschnitt IV.).

### **Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)**

Das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen liegt nach dem gelungenen Abschluß der langjährigen Verhandlungen in der Genfer Abrüstungskonferenz seit dem 13. Januar 1993 zur Zeichnung auf. Im Rahmen einer Zeichnungskonferenz vom 13.—15. Januar 1993 in Paris unterzeichneten 130 Staaten die Konvention. Bis zum Ende des Jahres 1993 ist die Zahl der Signatarstaaten auf 154 gestiegen. Damit ist das CWÜ weiterhin auf gutem Wege, universelle Geltung zu erlangen. Noch nicht gezeichnet haben ca. 35 Staaten mit geographischem Schwerpunkt in Nah- und Mittelost sowie im südlichen Afrika.

Die Konvention kann frühestens zwei Jahre nach ihrer Auflage zur Zeichnung, d. h. am 13. Januar 1995 in Kraft treten. Dies setzt voraus, daß 180 Tage vor diesem Datum 65 Ratifikationsurkunden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt worden sind. Bis Ende 1993 haben lediglich vier Staaten das CWÜ ratifiziert: Fidschi, Mauritius, Seychellen und Schweden. Die bislang niedrige Zahl der Ratifikationen liegt darin begründet, daß in den meisten Staaten, vor allem in solchen mit einer entwickelten chemischen Industrie, komplexe innerstaatliche Umsetzungsregeln vor Inkrafttreten des Übereinkommens erarbeitet werden müssen, um die Erfüllung der Vertragspflichten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu gewährleisten. Die Bundesregierung bereitet das dazu erforderliche Zustimmungsgesetz mit der zugehörigen Ausführungsverordnung mit dem Ziel vor, das Ratifikationsverfahren noch in der laufenden Legislaturperiode abzuschließen.

Im Ausführungsgesetz sollen die notwendigen innerstaatlichen Regeln geschaffen werden, um die nach dem CWÜ vorgesehenen Verifikationen im zivilen Bereichen durchzuführen. Dazu gehören Beschränkungen und Meldepflichten in Bezug auf den Umgang mit im Übereinkommen bezeichneten Chemikalien sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten in Bezug auf die von der internationalen Kontrollbehörde in Den Haag später durchzuführenden Inspektionen. Zur Umsetzung des allgemeinen Verbots chemischer Waffen sind auch Strafnormen vorzusehen, die über bestehende Verbotsnormen hinausgehen.

Zur Vorbereitung der innerstaatlichen Umsetzung des CWÜ wurden darüberhinaus folgende Schritte eingeleitet:

- Die Konvention schreibt vor, daß jeder Vertragsstaat eine „Nationale Behörde“ einrichtet. Diese Funktion als Koordinierungs- und Anlaufstelle für die Implementierung des CWÜ in der Bundesrepublik Deutschland ist in der Abrüstungsabteilung des Auswärtigen Amtes angesiedelt worden. Dort werden auch alle Vorarbeiten für die mit dem Inkrafttreten des CWÜ fälligen Schritte koordiniert;
- Im Berichtszeitraum wurden die Grundlagen für das mit Inkrafttreten des CWÜ zu praktizierende umfangreiche Melde- und Inspektionswesen unter Einbeziehung aller beteiligten Stellen in der Bundesregierung und bei den Ländern erarbeitet;

Das Übereinkommen sieht vor, daß das weltweite Verbot chemischer Waffen von der „Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ überwacht werden wird. Auf der Zeichnungskonferenz in Paris wurde eine Vorbereitungskommission eingesetzt, die erstmals vom 8.—12. Februar 1993 in Den Haag zusammentrat. Ihr gehören alle Signatarstaaten an. Im Jahre 1993 hat sie insgesamt fünf Plenarsitzungen abgehalten. Es ist ihre Aufgabe, den Aufbau der künftigen Organisation für das Verbot chemischer Waffen durch Schaffung des „Provisorischen Technischen Sekretariats“ (PTS) voranzutreiben und die für die Anwendung der Konvention notwendigen Festlegungen vorzunehmen. Dazu hat die Vorbereitungskommission Arbeits- und Expertengruppen eingesetzt sowie den britischen Diplomaten Ian Kenyon zum Exekutivsekretär des PTS ernannt. Die eigentliche Sacharbeit wird in den Expertengruppen geleistet, die ständig in Den Haag tagen und im Jahre 1993 eine Fülle von Einzelfragen gelöst oder zumindest einer Lösung nähergebracht haben.

Das PTS verfügte Ende 1993 über ca. 70 Mitarbeiter. Bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens soll sich diese Zahl auf ca. 225 Bedienstete erhöhen. Dazu werden noch etwa 210 Personen kommen, die im noch aufzubauenden Inspektionsdienst tätig sein werden. Der Haushalt der Vorbereitungskommission im Jahre 1993 belief sich auf ca. 21 Millionen holländischer Gulden. Für 1994 sind Ausgaben in Höhe von 56,5 Millionen hfl veranschlagt.

### **Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)**

Die 3. Überprüfungskonferenz zum „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972“ hatte im September 1991 das von der vorausgegangenen Überprüfungskonferenz begründete Regime Vertrauensbildender Maßnahmen zu stärken versucht durch Erweiterung der Bereiche, zu denen die Vertragsstaaten jährlich Daten zu übermitteln haben. Daran war die Erwartung geknüpft, daß sich mehr Staaten als bisher an dem Datenaustausch beteiligen würden. Dies ist jedoch nur in geringem Umfang eingetreten. An der

Datenaustauschrunde 1993 haben sich 38 von 133 Vertragsstaaten beteiligt (Vorjahr: 37). Seit der Datenaustausch im Jahre 1987 eingeführt wurde, haben sich insgesamt 57 Staaten mindestens einmal beteiligt, d. h. fast die Hälfte der Vertragsstaaten (vgl. Tabelle (9) im Anhang).

1993 konnte ein wichtiger Fortschritt in dem Bemühen erzielt werden, das Fehlen jeglicher Verifikationsregeln in der Konvention zum Verbot biologischer Waffen zu überwinden. Die bisher kaum vorhandenen Ansätze zur Überwachung der Einhaltung des BWÜ werden von immer mehr Vertragsstaaten als zentraler Mangel empfunden.

Eine von der 3. Überprüfungskonferenz eingesetzte ad hoc-Gruppe von Regierungsexperten zur Untersuchung möglicher Verifikationsmaßnahmen aus wissenschaftlicher und technischer Sicht (VEREX) beendete ihre Arbeit am 24. September 1993 mit der Annahme eines Schlußberichts im Konsens. Die Expertengruppe hatte vorher in drei jeweils zweiwöchigen Tagungen mögliche Maßnahmen in einem Katalog zusammengestellt (VEREX I), auf ihre Aussagekraft und Eignung geprüft (VEREX II) und abschließend umfassend bewertet (VEREX III).

Im Verlauf der Arbeiten wurde zunehmend deutlich, daß angesichts der Komplexität der Verifikation im BW-Bereich einzelne Maßnahmen möglicherweise nicht die gewünschten Erkenntnisse in Bezug auf Einhaltung oder Nichteinhaltung des Vertrages durch die Staaten gewährleisten. Dies rührt u. a. daher, daß der Umgang mit relevanten Agenzien stets auch friedlichen Zwecken (z. B. Impfstoffentwicklung) zugeordnet werden kann. Nur die Gewichtung mehrerer Umstände dürfte es ermöglichen, eventuelle Vertragsverletzungen schlüssig darzulegen. Deshalb befaßte sich VEREX III u. a. mit der Untersuchung einzelner Maßnahmenkombinationen. Diese Arbeiten hatten nur beispielhaften Charakter und bedürfen der Vertiefung. Ebenso waren zahlreiche Experten der Ansicht, daß die Festlegung B-waffenrelevanter Agenzien in Listen und mengenmäßiger Begrenzungen für den Umgang mit diesen Substanzen weiterverfolgt werden muß.

Die deutsche Delegation bei VEREX hat sich zusammen mit ihren Partnern in der Europäischen Union nachdrücklich für Schlußfolgerungen eingesetzt, die weitere Arbeiten an einem Verifikationsregime zum BWÜ ermöglichen. Dies war von vornherein keineswegs sicher, da sich eine Reihe von Staaten aus unterschiedlichen Gründen solchen Bemühungen widersetzen: Einige stehen intrusiven Verifikationsregeln und der damit verbundenen Einsichtnahme in Bereiche, die traditionell staatlicher Geheimhaltung unterliegen, grundsätzlich reserviert gegenüber. Dabei wird häufig die Notwendigkeit genannt, legitime kommerzielle Interessen zu schützen. Andere bezweifeln grundsätzlich die Realisierbarkeit eines einigermaßen verlässlichen Verifikationsregimes in einem Bereich, in dem sich die Abgrenzung von konventionskonformen und konventionswidrigem Verhalten aufgrund der Mehrzweckgüter-Problematik äußerst kompliziert gestalten dürfte.

Der Schlußbericht der VEREX-Gruppe reflektiert diese unterschiedlichen Sichtweisen unter den Vertragsstaaten, indem er sich zur Möglichkeit der Verifikation des BWÜ nicht abschließend äußert. Für den Fall, daß ein Schlußbericht der Expertengruppe zustande kommt, hatte schon die 3. Überprüfungskonferenz das weitere Vorgehen festgelegt: Wenn eine Mehrheit der Vertragsstaaten dies verlangt, berufen die Depositarstaaten des Übereinkommens (USA, Russische Föderation, Großbritannien) eine Konferenz der Vertragsstaaten ein, die den Bericht bewertet und über das weitere Vorgehen beschließt. Dies bedeutet, daß 68 Vertragsstaaten einen entsprechenden Antrag stellen müssen. Zum Ende des Jahres 1993 gab es begründete Aussicht, daß die Konferenz noch 1994 zustande kommen wird. Zusammen mit ihren Partnern in der Europäischen Union bemüht sich die Bundesregierung, durch weltweite Überzeugungsarbeit bei Regierungen von Vertragsstaaten, die bei VEREX nicht vertreten waren, das erforderliche Quorum zu erreichen. Die Vertragsstaatenkonferenz könnte ein Mandat für eine weitere Arbeitsgruppe formulieren, deren Aufgabe es wäre, auf der Grundlage der VEREX-Ergebnisse konkrete Verifikationsregeln zu entwickeln.

Der Weg bis zu einem Verifikationsregime, das sich mit dem Standard anderer moderner Rüstungskontrollverträge wie z. B. der Konvention über das Verbot chemischer Waffen messen könnte, wird auch dann noch weit sein. Wenn es für alle Vertragsstaaten Verbindlichkeit erlangen soll, wird letztlich die hohe Schwelle einer Vertragsergänzung zu überwinden sein.

#### Teiltteststoppvertrag (PTBT/LTBT)

1993 wurde der *Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser* (genannt „Partial Test Ban Treaty“/PTBT bzw. „Limited Test Ban Treaty“/LTBT) 30 Jahre alt (Unterzeichnung am 5. August 1963; Inkrafttreten am 10. Oktober 1963). Der Vertrag verzeichnet inzwischen rd. 120 Mitglieder, darunter die Kernwaffenstaaten USA, Großbritannien und Rußland (Originalzeichner), nicht aber China und Frankreich. Deutschland hat die Ratifikationsurkunden am 1. Dezember 1964 hinterlegt.

Im Januar 1991 scheiterte die erste Vertragsänderungskonferenz des PTBT, die das Ziel hatte, den Teiltteststoppvertrag zu einem umfassenden Teststoppvertrag (Comprehensive Test Ban Treaty/CTBT) zu erweitern. Der indonesische AM Ali Alatas erhielt das Mandat, mit den Vertragsstaaten zu konsultieren, um zum gegebenen Zeitpunkt erneut eine Vertragsänderungskonferenz einzuberufen (s. hierzu JAB 1990/91).

In Ausführung dieses Mandats und entsprechend der GV-Resolution 47/46 vom 9. Dezember 1992 fand am 10. August 1993 ein Sondertreffen der Vertragsstaaten (in New York) mit sehr zahlreicher Beteiligung statt. Auf diesem Sondertreffen wurden die ermutigenden Entwicklungen beim Thema Teststopp im Bereich der Genfer Abrüstungskonferenz begrüßt. Es bestand breiter Konsens, daß der Präsident der Vertragsände-

rungskonferenz seine Konsultationen mit den Vertragsstaaten fortsetzen und im Frühjahr 1994 ein weiteres Sondertreffen der Vertragsstaaten stattfinden solle. Die Ergebnisse des Sondertreffens haben sich auch 1993 in der traditionellen PTBT-Resolution des 1. Ausschusses der VN-GV niedergeschlagen, bei der wir uns wie im Vorjahr mit der Mehrzahl westlicher und östlicher Partner enthalten haben. Die Bundesregierung hält Verhandlungen in der Genfer Abrüstungskonferenz für den geeigneten Weg zu einem umfassenden nuklearen Teststoppvertrag, an denen sich alle Kernwaffenstaaten beteiligen (s. VI), und betrachtet eine begleitende PTBT-Konferenz als hilfreich für den Gesamtprozeß.

## 2. Sonstige Aktivitäten zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren

### Nukleare Exportkontrollen

Im Rahmen der internationalen nuklearen Nichtverbreitungspolitik, die auf den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) gegründet ist, sind in der Vergangenheit multilaterale Kontrollregime für die Ausfuhr nuklearrelevanter Güter vereinbart worden.

Auf der Grundlage von Art. III des NVV, der die Weitergabe von spaltbarem Material an Nicht-Kernwaffenstaaten nur zuläßt, wenn dieses mindestens sog. „anlagenbezogenen Sicherungsmaßnahmen“ der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt, wurden im sog. Zangger-Ausschuß Kriterien für die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen erstellt. Die 1974 vorgelegten und laufend überarbeiteten „Zangger-Memoranden“ sind zusammen mit ihren sog. „Trigger-Listen“, einer Aufstellung von Materialien und Ausrüstungen, die erste größere Vereinbarung einheitlicher Regeln für Nuklearexporte. Im Zangger-Ausschuß sind inzwischen 29 Staaten vertreten.

Die sog. „Londoner Richtlinien“ für Nukleartransfers wurden 1977 als eine detaillierte Regelung für alle internationalen nuklearrelevanten Lieferungen vereinbart. Gegenwärtig beteiligen sich mit 28 Staaten die wichtigsten Lieferländer an dieser „Gruppe Nuklearer Lieferländer“ (Nuclear Suppliers' Group/NSG). Über die im Zangger-Ausschuß definierten Materialien und Ausrüstungen hinaus erfassen die NSG-Regeln auch den Transfer von Technologie und verschärfen die Bedingungen der Ausfuhr. Beim Plenartreffen der NSG-Mitgliedstaaten 1992 in Warschau wurden zusätzliche Exportkontrollen für nuklearbezogene Mehrzweckgüter durch ein „NSG-Mehrzweckgüter-Regime“ (NSG Dual-Use Regime) verabschiedet, das bislang drei Konsultationstreffen abgehalten hat. Daneben wurden Gespräche zur Harmonisierung der beiden NSG-Regime aufgenommen.

Nichtverbreitungspolitisch hervorzuheben ist die Verschärfung der NSG-Richtlinien (IAEO-Dokument INFCIRC/254/Revision 1/Part 1) durch das NSG-Plenum in Luzern im März/April 1993. Danach ist die Ausfuhr wichtiger Nukleargüter („Trigger-List-Gegegenstände“) an Nicht-Kernwaffenstaaten über Art. III

NVV hinaus nur noch zulässig, wenn im Empfängerstaat sog. „umfassende Sicherungsmaßnahmen“ der IAEO durchgeführt werden, die den gesamten Spaltstofffluß in dessen Hoheitsgebiet kontrollieren. Diese Änderung entspricht im Kern der vom Bundeskabinett bereits mit Beschluß vom 9. 8. 1990 eingeführten Verschärfung des deutschen Ausfuhrrechts im Nuklearbereich.

Eine Arbeitsgruppe „Lieferbedingungen“ der NSG soll die nichtverbreitungspolitischen Vorgaben für nuklearrelevante Lieferungen aktuellen Erfordernissen anpassen und hat im Oktober 1993 erstmals in Wien getagt.

### Exportkontrollen für biologische und chemische Waffen

Unter dem Eindruck des Einsatzes chemischer Waffen im iranisch-irakischen Krieg kamen die USA und neun andere westliche Industriestaaten 1984 unter dem Vorsitz Australiens zusammen, um die nationalen Exportkontrollen bei Mehrzweckgüter-Chemikalien zu verbessern und zu koordinieren, Informationen über Beschaffungswege und -methoden CW-verdächtiger Länder auszutauschen und über Mittel und Wege zur Eindämmung der Verbreitung chemischer und biologischer Waffen zu beraten. Inzwischen ist sie auf 24 Mitglieder (die EG-Mitglieder plus die Kommission, USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Norwegen, Finnland, Österreich, Schweden, Schweiz, Ungarn, Island und Argentinien) angewachsen und tagt regelmäßig im Sommer und im Winter in der australischen Botschaft in Paris. Es handelt es sich um eine informelle, nach dem Konsensprinzip arbeitende Gruppe.

Auch nach Unterzeichnung des weltweiten Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) wird die Australische Gruppe weitergeführt. Nach der Ratifizierung des CWÜ wird sie ihre Tätigkeit im Lichte der Anwendung der Konvention laufend überprüfen. Der Ansatz und die Anwendungsgebiete von CWÜ einerseits und Australischer Gruppe andererseits sind nicht deckungsgleich.

Die bisherigen Ergebnisse sind:

- Schrittweise Ausdehnung einer Liste sensitiver Chemikalien auf 54. Die Australische Gruppe ist damit unserem Beispiel gefolgt: wir hatten schon 1990 50 Chemikalien unter staatliche Exportkontrollen gestellt.
- Beschluß, neben den Chemikalien auch chemische Anlagen und Anlagenteile, die zur Herstellung von CW geeignet sind, unter staatliche Ausfuhrkontrollen zu stellen
- In der Sondersitzung 1993 konnte nach mehreren vorgeschalteten Expertentreffen mit der Verabschiedung einer ergänzten Kontrollliste für CW-relevante Ausrüstungsgegenstände verabschiedet werden. Im BW-Bereich wurden Kontrolllisten für relevante Agenten und sensitive Mehrzweckgüter angenommen. Damit wurde die 1985 begonnene Arbeit an der Harmonisierung der gemeinsamen Kontrolllisten im wesentlichen abgeschlossen.

Diese Kontrollisten sind der Kernbereich der Tätigkeit der Australischen Gruppe.

- Ein weiteres, wesentliches Arbeitsfeld der Gruppe besteht darin, über die Listen zu kontrollierender Waren hinaus auch den Kontrollvollzug so weit wie möglich zu harmonisieren, weil nur so eine möglichst einheitliche Anwendung der gemeinsam vereinbarten Kontrollen sichergestellt werden kann.

Für die Zukunft wird die Einbeziehung weiterer Staaten in die Gruppe, insbesondere der mittel- und osteuropäischen Staaten einschließlich der Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR und Jugoslawiens von wachsender Bedeutung sein. Die Aufnahme *Argentiniens* und Ungarns während der Wintersitzung 1992 und Islands im Frühjahr 1993 dürfte nur ein erster Schritt über den bisherigen OECD-Rahmen der australischen Gruppe hinaus gewesen sein. Auf Einladung der norwegischen Regierung fand am 13./14. Dezember 1993 in Oslo ein Informationsseminar für mittel- und osteuropäische sowie für GUS-Staaten statt.

#### Trägertechnologiekontrollregime (MTCR)

Das „Trägertechnologie-Kontrollregime“ (Missile Technology Control Regime/MTCR) wurde 1987 von den Teilnehmern des Weltwirtschafts-Gipfels (G 7) als Instrument der Exportkontrolle geschaffen, um die Verbreitung nuklearwaffenfähiger Trägerraketen und für diese bedeutsamer Technologie zu verhindern. 1992 wurde der Anwendungsbereich der Regelung auf Trägersysteme für alle Massenvernichtungswaffen — neben atomaren auch biologische und chemische — erweitert. Das MTCR ergänzt internationale Bemühungen zur Nichtverbreitung und unterstützt flankierend andere rüstungskontrollpolitische Maßnahmen.

Dem Regime gehören inzwischen 25 Staaten an (alle OECD-Mitgliedstaaten ohne Türkei, dazu seit 1993 Argentinien und Ungarn). Die im November 1993 erfolgte Aufnahme Argentiniens und Ungarns setzt ein wichtiges nichtverbreitungspolitisches Signal gegenüber Drittländern, die das MTCR als westliches „Anbieterkartell“ zur Verhinderung von Technologietransfer ansehen. Argentinien ist ein Beispiel für ein früher sensibles MTCR-Zielland, das durch überzeugende Neuorientierung seiner Nichtverbreitungspolitik Mitglied in diesem Exportkontrollregime geworden ist und aus der damit verbundenen Zusammenarbeit Nutzen ziehen kann. Mit Ungarn wurde erstmals ein ehemaliges Ostblock-Land in das MTCR aufgenommen.

Die Richtlinien des MTCR können auch von Nicht-Mitgliedern kraft einseitiger politischer Entscheidung angewendet werden, insbesondere als Vorstufe zu einer Mitgliedschaft. Der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinien ist in diesen selbst sowie in einem „Technischen Anhang“ bestimmt. Das deutsche Anliegen, die Grundparameter von 300 km Mindestreichweite und 500 kg Mindestnutzlast für die den schärfsten Beschränkungen des Regimes unterworfenen

Trägersysteme weiter zu senken, konnte im Berichtszeitraum noch nicht verwirklicht werden.

Die Grundlagen für die Zusammenarbeit der MTCR-Partner werden laufend fortentwickelt. Beim letzten MTCR-Plenum in Interlaken im Dezember 1993 wurde insbesondere der Technische Anhang des Regimes neuen Entwicklungen angepaßt. In Interlaken beschlossen die MTCR-Partner auch, den Charakter des Regimes als informelle Gruppe trägertechnologischer Lieferländer beizubehalten und es nicht in einen förmlichen völkerrechtlichen Vertrag umzuwandeln. Die nichtverbreitungspolitischen Instrumente des Regimes sollen weiter gestärkt werden. Dazu gehört neben vermehrter Information unter den MTCR-Mitgliedern über sensitive Drittstaaten auch die behutsame Ausweitung der Mitgliedschaft auf wichtige Lieferländer, die vor ihrem möglichen Beitritt weiter zur Einrichtung verlässlicher Exportkontrollmechanismen und zur zunächst einseitigen Anwendung der MTCR-Richtlinien bewegt werden sollen. Ziel bleibt, das Regime durch geeignete neue Mitglieder zu stärken und es — angesichts seines unveränderten Konsensprinzips — doch effektiv zu erhalten.

Die Perspektive, eine bindende internationale Konvention zu schaffen, in der das „angebotsorientierte“ Exportkontrollregime MTCR durch eine globale „nachfrageorientierte“ Regelung ergänzt würde, die Verbote des Besitzes bzw. des Erwerbs von Trägern für Massenvernichtungswaffen enthalten müßte, wurde für die Zukunft offengehalten.

#### Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ)

Das IWTZ in Moskau, das auf eine deutsche Initiative zurückgeht, soll Wissenschaftlern und Ingenieuren aus der ehemaligen Sowjetunion, die über Kenntnisse zur Herstellung von Nuklearwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen verfügen, Möglichkeiten bieten, ihre Fähigkeiten im eigenen Land im Rahmen zivil orientierter Projekte einzusetzen. Obwohl das Gründungsabkommen bereits Ende 1992 von Vertretern der Europäischen Gemeinschaft, den USA, Japan und Rußland unterzeichnet worden war, konnte das IWTZ 1993 seine Arbeit nicht aufnehmen, da das später aufgelöste russische Parlament die Ratifikation verzögerte. Auch von dem Ende 1993 neu gewählten russischen Parlament kann keine schnelle Behandlung erwartet werden. Um eine weitere Blockade des von der russischen Regierung als besonders wichtig angesehenen Projektes zu verhindern, hat Präsident Jelzin im Dezember 1993 das IWTZ per Ukas vorläufig in Kraft gesetzt. Eine entsprechende Vereinbarung wurde am 27. 12. 1993 von den vier IWTZ-Trägern (EU, US, JAN, RUS) unterzeichnet. Damit kann das IWTZ, dessen Ziel vor allem die Verbreitung der Verbreitung des Wissens über die Herstellung von Massenvernichtungswaffen durch „Nuklearsöldner“ ist, seine Arbeit voraussichtlich Anfang 1994 aufnehmen. Für die dafür vorgesehenen Projekte stehen dem IWTZ ca. US-\$ 75 Mio. zur Verfügung, von denen die EU ca. US-\$ 25 Mio. bereitgestellt hat.

### Produktionsstopp für Spaltmaterial zu Waffenzwecken („cut-off“)

Der amerikanische Präsident Clinton schlug in seiner Rede vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 27. September 1993 u. a. ein multilaterales Abkommen über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial zu Waffenzwecken („cut-off“) vor. Daneben gab er seine Entscheidung bekannt, überschüssiges Spaltmaterial aus zerlegten Kernwaffen freiwilligen IAEO-Sicherungsmaßnahmen zu unterwerfen. Bereits die Nichtverbreitungsinitiative des früheren Präsidenten Bush vom Juli 1992 enthielt u. a. die Verpflichtung, kein spaltbares Material für nukleare Sprengsätze zu produzieren.

Die Forderung nach der „Einstellung der Produktion von spaltbarem Material zu Waffenzwecken“ war seit langem Gegenstand der nichtverbreitungs- und abrüstungspolitischen Diskussion. Der Entwurf der Schlußerklärung der 4. NVV-Überprüfungskonferenz (1990) enthält hierzu eine Konsens-Passage, in der dringend Verhandlungen über ein Abkommen zur Einstellung der Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke gefordert werden. Präsident Gorbatschow hatte erstmals Ende 1991 ein bilaterales sowjetisch-amerikanisches „cut-off“-Abkommen vorgeschlagen.

Die VN-GV hat seit 1978 eine jährliche — von einigen Nichtkernwaffenstaaten (*Kanada*, Australien, Neuseeland, Niederlande, Dänemark, skandinavische Staaten, Irland, Österreich, Weißrußland, verschiedenen N+N-Staaten) und dem Kernwaffenstaat Sowjetunion (bzw. Russische Föderation) gemeinsam eingebrachte Resolution zum „Verbot der Produktion von spaltbarem Material zu Waffenzwecken“ verabschiedet. Deutschland hat, wie bisher auch, in der 47. GV zugestimmt. Enthalten haben sich USA, Großbritannien und Indien; Frankreich hatte sich noch bei Abstimmung im 1. Ausschuß enthalten; stimmte aber in der GV zu. Diese Resolution zielt auch auf ein — bisher unausgefüllt gebliebenes — Behandlungsmandat für die Genfer Abrüstungskonferenz (CD).

Im Jahre 1993 verabschiedete der 1. Ausschuß der VN-GV zum Thema „cut-off“ auf Initiative der USA eine Konsensresolution, die empfiehlt, Verhandlungen für einen „cut-off“-Vertrag im hierfür geeigneten internationalen Forum zu führen. Die IAEO wird gebeten, interessierten Staaten Unterstützung bei der Behandlung von Verifikationsfragen zukommen zu lassen. Viele Staaten — so auch Rußland — haben sich in der Debatte im 1. Ausschuß für die sofortige Aufnahme von „cut-off“-Verhandlungen in der Genfer Abrüstungskonferenz ausgesprochen. Auch wir halten sie für das geeignete multilaterale Gremium, da sie das einzige multilaterale Forum für Abrüstungsverhandlungen ist. Allgemein wurde der „cut-off“ neben dem umfassenden nuklearen Teststopp (s. Abschnitt VI., nuklearer Teststopp) als herausragendes Thema der Agenda der nächsten Sitzungsperiode der CD, beginnend im Januar 1994, identifiziert. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat in seinem Tätigkeitsbericht die Bedeutung eines „cut-off“, gekoppelt mit einem CTB, für die Eindämmung des qualitativen nuklearen Rüstungswettlaufs und die Ver-

hinderung des Erwerbs von Kernwaffen durch weitere Staaten unterstrichen.

Was die Verwirklichung eines multilateralen „cut-off“-Abkommens betrifft, so erweist sich als problematisch:

- Das verbotene Material ist nicht objektiv definierbar, da erst die Zweckbestimmung („für Waffenzwecke“) den Ausschlag gibt. Auch bei Nichtkernwaffenstaaten kann spaltbares Material in waffengrädigem Zustand anfallen.
- Die Verifikation eines Verbotsabkommens für die Produktion von spaltbarem Material zu Waffenzwecken setzt die Einbeziehung des zivilen Kreislaufes voraus. Alle Kernwaffenstaaten müßten sich über die im NVV verankerten Verpflichtungen hinaus IAEO-Kontrollen im zivilen Sektor unterwerfen (Frankreich und Großbritannien unterwerfen sich bereits im gesamten zivilen Bereich den EURATOM-Sicherungsmaßnahmen).

### 3. VN-Register für konventionelle Waffen

#### Vorgeschichte

Bereits seit 1980 hatte die Bundesregierung ein Register der Vereinten Nationen für internationale Verkäufe und Käufe konventioneller Waffen gefordert. Nach langjährigen Vorarbeiten und z. T. gegen erhebliche Widerstände verabschiedete die 46. VN-Generalversammlung im Jahre 1991 eine vor allem von den Zwölf getragene Resolution (Res. 46/36 L) zur Einrichtung eines Registers für internationale Transfers konventioneller Waffen. Sie wurde mit 150 Stimmen ohne Gegenstimme bei Stimmenthaltung Iraks und Kubas angenommen. Die Bedeutung der Resolution wird dadurch unterstrichen, daß sie in der Abschlusserklärung zum Gipfeltreffen des VN-Sicherheitsrates vom 31. 1. 1992 besonders indossiert wurde. Zeitgleich haben auch die KSZE-Außenminister am 30./31. 1. 92 in Prag ihre Länder zur Beteiligung am VN-Register politisch verpflichtet und alle anderen Staaten zu gleichem Verhalten aufgefordert.

#### Umsetzung der Resolution 46/36 L

In Ausführung der Resolution richtete der VN-Generalsekretär ab 1. Januar 1992 beim „Office of Disarmament Affairs“ in New York ein Register zur Sammlung von Informationen über Waffentransfers ein. Während der 47. Generalversammlung im Jahre 1992 wurden die technischen Modalitäten für die Arbeit des Registers verabschiedet, die zuvor von einer Expertengruppe im einzelnen erarbeitet worden waren. Der 30. 4. 93 wurde als Termin für die erste Meldung zum VN-Waffenregister sowie als entsprechendes Implementierungsdatum für die Folgejahre festgelegt.

Die Meldungen zum VN-Register sollen folgende Angaben enthalten:

- Zahlen über die im vorangegangenen Kalenderjahr transferierten, d. h. ein- oder ausgeführten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge,

großkalibrige Artillerie, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber (dies entspricht den 5 KSE-Hauptwaffenkategorien) sowie über Kriegsschiffe und Raketen,

- Informationen über nationale Rüstungsbestände und inländische Produktion auf freiwilliger Basis und bereits im Vorgriff auf die angestrebte Ausweitung des Registers,
- Angaben über die innerstaatliche Gesetzeslage zur Einschränkung des Handels mit konventionellen Waffen.

Das VN-Generalsekretariat macht die Meldungen jährlich allen Mitgliedstaaten zugänglich. Sein erster Bericht wurde im Oktober 1993 vorgelegt (Doc A/48/344).

### Engagement der Europäischen Gemeinschaft

Im Hinblick auf die reservierte Haltung, die zahlreiche VN-Mitgliedsstaaten bereits im Vorfeld der Einrichtung des Waffenregisters an den Tag gelegt hatten, beschlossen die EG-Partner im April 1993, auf Troika-Ebene eine weltweite Demarche mit einem Appell zur fristgerechten Meldung bis 30. 4. 93 durchzuführen. Damit verdeutlichten die Zwölf ihr politisches Engagement, um diesem neuartigen Instrument weltweiter Vertrauensbildung im VN-Rahmen zu einem möglichst erfolgreichen Start zu verhelfen. Aufgrund der Terminüberschreitung durch eine Reihe von Mitgliedsstaaten wurde eine solche Demarchenaktion im Juni/Juli 1993 gegenüber den bis dahin immer noch säumigen Regierungen wiederholt.

### Erstes Meldeergebnis

Gerade auch dank dieses besonderen politischen Einsatzes der Europäer sind im ersten Jahr des Bestehens des VN-Waffenregisters Meldungen von insgesamt 82 Mitgliedsstaaten eingegangen.

Aufgegliedert nach Regionen ergibt sich folgendes Bild:

Europa und Nordamerika 37 Staaten; Asien 16 Staaten; Afrika 11 Staaten; Lateinamerika 12 Staaten; Australien und Ozeanien 6 Staaten.

Die Meldungen aus Europa und Lateinamerika liegen relativ hoch. Aus dem KSZE-Bereich fehlen allerdings vor allem die Ukraine, zudem die zentralasiatischen Republiken mit Ausnahme von Kasachstan sowie Armenien und Aserbaidschan. Aus Ost- und Südostasien haben insgesamt nur etwa die Hälfte der Staaten Meldungen abgegeben. Hier fehlen vor allem Thailand und Nordkorea. Aus dem Nahen und Mittleren Osten liegen bis auf Israel, Libanon und Katar keinerlei Meldungen vor. Hinsichtlich der arabischen Länder sind jedoch aus dem afrikanischen Bereich Ägypten und Libyen zuzurechnen. Die Meldungen der anderen Länder dieses Kontinents liegen von allen Regionen am niedrigsten.

Aufgegliedert nach den wichtigsten *Aus- und Einfuhrländern* der Welt ergeben die Meldungen ein umfassenderes Bild:

Auf der *Exportseite* haben fast alle wichtigen Lieferländer mit den USA, Rußland, Großbritannien, Frankreich, China und auch Deutschland an der Spitze entsprechende Angaben geliefert. Damit sind mehr als 90 % der weltweiten Ausfuhren hinsichtlich der zu meldenden Waffenkategorien erfaßt. Dies ist ein guter Anfangserfolg.

Auf der *Importseite* sind die eingegangenen Informationen nicht ganz so umfassend, weil wesentliche Waffenbezieher wie etwa Saudi-Arabien, Iran, Syrien und Thailand sowie Taiwan als Nicht-VN-Mitglied fehlen. Dennoch nahmen von den 20 wichtigsten Einfuhrländern 14 Staaten an der ersten Meldung teil. Dabei liegen — bedingt durch die im Rahmen der KSE-Reduzierungen bis Ende 1995 möglichen, bündnisinternen Transfers — Griechenland und die Türkei an der Spitze. Außerhalb Europas weisen Indien, Japan, Israel, Ägypten, Pakistan und Südkorea auf der Basis der Meldungen die größten Importe auf.

Im übrigen lassen sich aus den Meldungen der Exportländer zum Teil substantielle Waffenbezüge wichtiger Drittweltstaaten ableiten, die sich in dieser ersten Registerphase einer Meldung ihrer Importe gegenüber den VN entzogen haben. Unter ihnen sind vor allem Saudi-Arabien, Iran, Thailand, Syrien und die Vereinigten Arabischen Emirate zu nennen. Diese mittelbare Offenlegung von Waffenimporten könnte für diese Länder Anlaß sein, sich in Zukunft am VN-Waffenregister aus eigener Entscheidung zu beteiligen.

Die Bundesregierung übermittelte ihre Meldung über die Ein- und Ausfuhren der sieben Waffenkategorien für das Jahr 1992 dem VN-Generalsekretariat fristgerecht zum 30. April 1993. Diese Meldung wurde auf Basis der von den Firmen erbetenen Angaben erstellt und um die entsprechenden Daten aus dem militärischen Bereich ergänzt. Aus Gründen des Datenschutzes ist es erforderlich, eine Rechtsgrundlage im Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) mit dem Ziel zu schaffen, die — bislang auf freiwilliger Basis erfolgende — Erhebung dieser Daten und deren Weitersendung an das VN-Generalsekretariat zu ermöglichen. An einer möglichst umgehenden Aufnahme einer solchen Vorschrift in das KWKG besteht großes Interesse.

### Bilanz und weitere Entwicklung

Das Meldeergebnis des VN-Waffenregisters im ersten Jahr ist als durchaus erfolgreich zu bewerten. Trotz der vielen Krisenherde in den verschiedenen Weltregionen haben weit über die Hälfte der Mitgliedsstaaten, die für die zugrundeliegende VN-Resolution 46/36 L gestimmt haben, Meldungen übermittelt. Nur wenige der wichtigsten Waffenexporteure der Welt hatten bisher regierungsmäßig Daten über ihre Waffentransfers publiziert oder in anderer Weise offengelegt. Gleiches gilt für die überwiegende Mehrzahl der Haupteinfuhrländer konventioneller Waffen. Damit wurden erstmals Zahlen von über 90 Prozent der

weltweiten Transfers konventioneller Waffen der Staatengemeinschaft zugänglich gemacht. Zwar bestehen zwischen den Angaben einiger Liefer- und Empfängerländer z. T. nicht unerhebliche Diskrepanzen. Zu ihrer Aufklärung hat es bereits eine Reihe bilateraler Regierungskontakte gegeben, um exakte Daten für die kommende Registermeldung zur Verfügung zu haben. Darüberhinaus wird im Interesse eines umfassenden Teilnehmerkreises noch weit mehr Überzeugungsarbeit zu leisten sein, um möglichst alle VN-Mitgliedstaaten für die kommenden Meldejahre zu mobilisieren. Dennoch erscheint ein erster Einstieg auf diesem wichtigen Feld im Interesse weltweiter Vertrauensbildung und Transparenz geschafft.

Bereits in der Resolution 46/36 L vom 9. 12. 91 ist die Forderung nach einer Ausweitung des Meldeumfangs auf weitere Waffenkategorien und Daten über nationale Rüstungsbestände sowie die inländische Produktion erhoben worden. Dieser Aufgabe widmet sich zum einen die Genfer Abrüstungskonferenz seit ihrer Sitzungsperiode 1993. In dem damit beauftragten Ad-hoc-Ausschuß „Transparency in Armaments“ konnten allerdings bislang noch keine substantiellen Fortschritte erreicht werden. (s. auch Abschnitt VI., Transparenz in Fragen der Bewaffnung „TIA“).

Zusätzlich ist mit Resolution 46/36 L der VN-Generalsekretär beauftragt worden, für das Jahr 1994 eine regional ausgewogene Gruppe von Regierungssachverständigen mit dem Ziel einzuberufen, einen Bericht über die Führung des Registers und dessen Weiterentwicklung an die 49. VN-Generalversammlung zu erstellen. Diese Expertengruppe, der auch ein deutscher Vertreter angehört, wird erstmals im Februar 1994 unter niederländischem Vorsitz zusammentreten.

## IX. Regionale Abrüstungsbemühungen — Kernwaffenfreie Zonen

Die bestehenden vielfältigen Sicherheitsprobleme in der Welt können nicht allein durch globale Rüstungskontrollansätze angegangen werden. In einer kleiner werdenden Welt hängt zunehmend die Sicherheit der gesamten Staatengemeinschaft davon ab, daß Frieden und Stabilität auch in den einzelnen Regionen der Welt gewährleistet sind. Deshalb gewinnen das Streben nach regionalen Sicherheitsarrangements und Abrüstungsbemühungen auf regionaler Ebene immer stärkeres Gewicht. Die Einsicht in die Notwendigkeit regionaler Rüstungskontrollbemühungen ist in letzter Zeit auch außerhalb Europas gewachsen. Dies läßt sich auch an Initiativen zur Schaffung regionaler Sicherheitsarrangements beispielsweise im asiatischen Raum ablesen. Dabei kann, selbst wenn eine unmittelbare Übertragbarkeit nicht gegeben ist, auf den Erfahrungen des europäischen Rüstungskontrollprozesses aufgebaut werden, der wirksam dazu beigetragen hat, Kriege zu verhindern und die Ost-West-Konfrontation zu überwinden.

Bislang konzentrierten sich die Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle in erster Linie auf Kern-

waffen. Lateinamerika war die erste bevölkerte Region der Erde, die vertraglich zur nuklearwaffenfreien Zone deklariert wurde (Vertrag von Tlatelolco aus dem Jahre 1967). Eine weitere nuklearwaffenfreie Zone besteht seit 1985 im Südpazifik (Vertrag von Rarotonga); außerdem haben die beiden koreanischen Staaten ein Abkommen über eine kernwaffenfreie Zone Koreanische Halbinsel geschlossen.

### Lateinamerika: Vertrag von Tlatelolco

Der Vertrag von Tlatelolco (Treaty for the Prohibition of Nuclear Weapons in Latin America) vom 14. Februar 1967 hat das Ziel, Lateinamerika von Kernwaffen freizuhalten. Der Vertrag tritt in Kraft, wenn er von allen Staaten des Vertragsgebietes (Lateinamerika und Karibik) ratifiziert worden ist. Gem. Art. 28 tritt er vorläufig in Kraft für den jeweiligen Vertragsstaat, der eine entsprechende Erklärung („waiver“) beim Depositar (Regierung von Mexiko) hinterlegt.

Der Vertrag ist seit 18. Januar 1994 nach Abgabe entsprechender Erklärungen von Argentinien und Chile in Kraft. In Brasilien hat der Senat die Ratifizierung des Vertrages am 13. Januar 1994 erneut auf unbestimmte Zeit verschoben. Kuba hat angekündigt, daß es dem Vertrag von Tlatelolco beitreten werde, wenn Argentinien, Brasilien und Chile diesen Prozeß, wie in einem gemeinsamen Schreiben der Ständigen Vertreter dieser Staaten an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 17. September 1992 angekündigt, beendet hätten.

Der Vertrag von Tlatelolco verpflichtet die Parteien gemäß Art. 13, mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) durch zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte „umfassende Sicherungsmaßnahmen“ im jeweiligen Vertragsstaat durchzuführen. Das 1991 geschlossene vierseitige Abkommen zwischen Argentinien, Brasilien, der gemeinsamen argentinisch-brasilianischen Kontrollbehörde ABACC und der IAEO zur Durchführung solcher „umfassender Sicherungsmaßnahmen“ wurde 1992 von Argentinien ratifiziert; die Ratifizierung in Brasilien hat, nach Billigung des Abkommens durch die Abgeordnetenkammer am 22. Sept. 1992, nun den Senat erreicht. Vorgespräche mit der IAEO zur praktischen Umsetzung des Abkommens finden bereits statt. Die Inkraftsetzung des Abkommens würde eine wichtige Voraussetzung für die künftige Zusammenarbeit Brasiliens bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie mit der aus 28 Staaten bestehenden „Gruppe nuklearer Lieferländer“ (Nuclear Suppliers' Group/NSG), der auch Deutschland angehört, schaffen. Die NSG hat 1992, wie wir bereits 1990, die Durchführung „umfassender Sicherungsmaßnahmen“ zur grundsätzlichen Genehmigungsvoraussetzung für die Lieferung wichtiger Nukleargüter erhoben.

### Kernwaffenfreie Zone Koreanische Halbinsel

Bereits im Dezember 1991 hatten sich Nord- und Südkorea bei Verhandlungen über Nuklearfragen in Panmunjon im Prinzip auf die Einrichtung einer „nuklearwaffenfreien Zone Koreanische Halbinsel“ geeinigt

(s. JAB 1992). Dabei wurde vereinbart, keine Nuklearwaffen herzustellen, zu testen, aufzustellen oder einzusetzen, Atomenergie ausschließlich friedlich zu nutzen, auf Wiederaufbereitung und Urananreicherung zu verzichten und gegenseitige Inspektionen durchzuführen. Das Abkommen trat am 19. Februar 1992 in Kraft.

Obwohl die Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK) bereits 1985 dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) beigetreten ist, hat sie erst am 10. April 1992 gemäß Art. III NVV ein umfassendes Sicherheitsabkommen mit der IAEO abgeschlossen. (In Südkorea steht das gesamte Nuklearprogramm seit 1975 unter IAEO-Sicherungsmaßnahmen.) Daraufhin fanden mehrere IAEO-Inspektionen in der DVRK statt. Die IAEO stellte dabei Unstimmigkeiten zwischen den von Nordkorea deklarierten und den vorgefundenen Materialien auf, was zur Forderung nach gemäß IAEO-Statut vorgesehenen sog. „Sonderinspektionen“ führte. Insbesondere fordert die IAEO Zugang zu zwei Anlagen, in denen Aufschlüsse über unerlaubte nukleare Aktivitäten erwartet werden können. Nordkorea verweigerte diese Inspektionsbesuche.

Nachdem die IAEO auf der Erfüllung der Verpflichtungen der DVRK aus o.g. Sicherheitsabkommen bzw. dem NVV beharrte, erklärte Nordkorea am 12. März 1993 seinen Austritt aus dem NVV gemäß Artikel X Abs. 1 (der Austritt wäre am 12. Juni 1993 wirksam geworden). Die nordkoreanische Regierung begründete den Austritt mit einer Gefährdung der höchsten Interessen ihres Landes und der beabsichtigten Durchführung des gemeinsamen US-südkoreanischen Manövers „Team-Spirit“. Der nordkoreanische Schritt ist weltweit auf Kritik gestoßen. Auch der Sprecher der Bundesregierung hat die Ankündigung schon am 12. März 1993 als „schwerwiegenden Schritt, der die Stabilität und die Sicherheit in Ostasien bedroht und den Bemühungen um eine umfassende und universelle Durchsetzung des NV-Vertrags zuwiderläuft,“ kritisiert. Die Partner der EU haben in gemeinsamen Erklärungen konsequent ihre Besorgnis über den Schritt Nordkoreas zum Ausdruck gebracht und die DVRK aufgefordert, ihre Entscheidung zurückzunehmen und die Durchführung der verweigeren IAEO-Inspektionen zuzulassen.

Auf seiner Sitzung am 1. April 1993 stellte der Gouverneursrat der IAEO fest, daß Nordkorea das ein Jahr zuvor abgeschlossene Sicherheitsabkommen mit der IAEO nicht eingehalten habe, und beauftragte den Generaldirektor der IAEO damit, dem VN-Sicherheitsrat, der VN-Generalversammlung und allen IAEO-Mitgliedern über die Nichteinhaltung des Abkommens durch Nordkorea Bericht zu erstatten. Der Sicherheitsrat verabschiedete am 11. Mai 1993 mit 13 Stimmen und 2 Enthaltungen (China und Pakistan) eine Resolution (Nr. 825), mit der er die DVRK aufforderte, ihre Rücktrittserklärung zu überprüfen und ihre Verpflichtungen aus dem Sicherheitsabkommen zu erfüllen. Intensive amerikanisch-nordkoreanische Konsultationen führten dazu, daß Nordkorea in einer gemeinsamen Erklärung mit den USA am 11. Juni 1993 erklärte, die Wirksamkeit seines Austritts aus dem NVV zu suspendieren und den mit den USA auf-

genommenen Dialog fortführen zu wollen. Am 5. Januar 1994 führten die wiederaufgenommenen Gespräche schließlich zu einem ersten wichtigen Ergebnis, indem sich Nordkorea grundsätzlich wieder zur Durchführung von IAEO-Inspektionen bereit erklärte. Nach Verhandlungen mit der IAEO stimmte die DVRK am 15. Februar 1994 schließlich „Inspektionsaktivitäten“ in den deklarierten Anlagen entsprechend den Vorgaben der Atomenergiebehörde zu. Diese Einigung beinhaltete jedoch noch nicht die geforderten „Sonderinspektionen“ der beiden umstrittenen nichtdeklarierten Anlagen; Diskussionen hierüber behielt Nordkorea dem weiteren Gesprächsrunden mit den USA vor.

In der diesjährigen GV-Resolution zum Bericht der IAEO (GV-Res. 48/14), wird die ernste Besorgnis über die Nichteinhaltung des Sicherheitsabkommens durch Nordkorea zum Ausdruck gebracht und die DVRK zur sofortigen Zusammenarbeit und vollständigen Implementierung des Sicherheitsabkommens mit der IAEO aufgefordert. Die Bundesregierung war an der Abfassung des Resolutionsentwurfs im Gouverneursrat der IAEO in Wien beteiligt und hat die Resolution miteingebracht. Für diese Resolution stimmten 140 VN-Mitglieder, dagegen nur die DVRK selbst; 9, darunter China und der Irak, enthielten sich.

Nordkorea hat an den ersten beiden Treffen des Vorbereitungsausschusses für die Überprüfungs-/Verlängerungskonferenz des NVV im Mai 1993 bzw. Januar 1994 (s. VIII.) teilgenommen und nimmt somit seine Rechte aus dem NVV wahr. Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die DVRK weiterhin Partei des Nichtverbreitungsvertrags und dem Sicherheitsabkommen der IAEO uneingeschränkt verpflichtet ist.

#### **Bemühungen um regionale Abrüstung und Rüstungskontrolle in Nahost**

Die Interessengegensätze zwischen Israel und den arabischen Staaten standen bisher der Errichtung einer *Kernwaffenfreien Zone (KWFZ) Nahost* entgegen. Die Fortschritte im Nahost-Friedensprozeß lassen jedoch auch bei der Verwirklichung dieses Projekts auf Erfolge hoffen. Die arabischen Staaten treten seit 1974 für eine KWFZ Nahost ein (zur ägyptischen Initiative für eine „massenvernichtungswaffenfreie Zone Nahost“ siehe JAB 1992) und fordern darüber hinaus Israel seit langem dazu auf, dem Nichtverbreitungsvertrag (NVV) beizutreten. Israel lehnt den Beitritt zum NVV bisher u. a. mit dem Argument ab, der Verzicht auf nukleare Waffen müsse zwischen den Staaten der Region direkt ausgehandelt werden. Konkrete Verhandlungen hierüber seien jedoch erst nach erfolgreichem Abschluß des Friedensprozesses sinnvoll. Dem Gedanken einer KWFZ Nahost steht Israel grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

Die traditionelle VN-Resolution zur Errichtung einer KWFZ Nahost (GV-Res. 48/71) hat Deutschland im 1. Ausschuß der 48. Generalversammlung wie bisher miteingebracht. Sie wurde auch diesmal im Konsens angenommen. Desgleichen unterstützt die Bundesregierung die Bemühungen der IAEO, mit den betroffe-

nen Staaten über die frühestmögliche Anwendung umfassender IAEO-Sicherungsmaßnahmen zu verhandeln.

Auch die 37. IAEO-Generalkonferenz forderte in ihrer einstimmig gebilligten Resolution zur Anwendung von IAEO-Sicherungsmaßnahmen in Nahost alle betroffenen Staaten auf, internationalen Nichtverbreitungsregimen, insbesondere dem nuklearen, beizutreten.

### Kernwaffenfreie Zone Afrika

Das Projekt zur Errichtung einer Kernwaffenfreien Zone Afrika geht auf eine 1964 von der Organisation afrikanischer Einheit (OAU) verabschiedete „Erklärung über die Denuklearisierung Afrikas“ zurück. Seitdem hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen wiederholt Resolutionen zur Schaffung einer „nuklearwaffenfreien Zone Afrika“ verabschiedet.

Neues Momentum bekam die Initiative jedoch erst durch die glaubwürdige Abkehr Südafrikas von jeglichen militärischen Nuklearaktivitäten: Am 10. Juli 1991 trat Südafrika dem Nichtverbreitungsvertrag (NVV) bei und noch im selben Jahr, am 16. September 1991, schloß die südafrikanische Regierung ein umfassendes Sicherheitsabkommen mit der IAEO ab. Damit unterstellte sie alle ihre Nukleareinrichtungen der Kontrolle der Atomenergiebehörde. In bisher beispielloser Offenheit hat Südafrika darüber hinaus Rechenschaft über sein früher betriebenes militärisches Nuklearprogramm abgelegt: In einer Erklärung vom 24. März 1993 gab Staatspräsident De Klerk bekannt, daß sein Land zwischen 1974 und 1989 im Rahmen eines streng geheimen Kernwaffenprogramms sechs nukleare Sprengkörper hergestellt habe, die jedoch vor dem NVV-Beitritt Südafrikas vernichtet worden seien. In seinem diesjährigen Bericht an die Generalkonferenz der IAEO bestätigt der Generaldirektor der IAEO, daß alle Komponenten des Nuklearwaffenprogramms entweder vernichtet oder für friedliche Zwecke umgewandelt worden seien. Er äußert darüber hinaus seine Befriedigung über den Stand der Implementierung des Sicherheitsabkommens mit Südafrika.

Die Verwirklichung des Projekts einer KWFZ Afrika ist durch die neue Politik Südafrikas in greifbare Nähe gerückt. In Zusammenarbeit mit der OAU haben die VN seit 1991 jährliche Expertentreffen organisiert, die mit der Ausarbeitung der Details einer KWFZ Afrika befaßt waren. An der dritten Expertenkonferenz, vom 5. bis 8. April 1993 in Harare, nahmen Vertreter Ägyptens, Nigerias, Tansanias, Simbabwe, Senegals, Südafrikas und Australiens (als Mitglied der nuklearwaffenfreien Zone Südpazifik) sowie Vertreter des

VN-Abrüstungszentrums in Genf, der OAU, der IAEO, des Afrikanischen Nationalkongresses (ANC) und des Panafrikanischen Kongresses (PAC) teil. In ihrem Bericht an den Generalsekretär der VN geben sie einige der diskutierten Vertragsselemente wieder:

- Bezeichnung der Zone als „Nuklearwaffenfreie Zone Afrika“, um das Bekenntnis der afrikanischen Staaten zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zum Ausdruck zu bringen;
- Verpflichtung auf Forschung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Erwerb, Besitz und Kontrolle von Nuklearsprengkörpern (und nicht nur Nuklearwaffen) zu verzichten;
- Sicherung von nuklearem Material gegen Diebstahl durch IAEO-Richtlinien entsprechende Sicherungsmaßnahmen;
- keine einschränkenden Klauseln und unbeschränkte Dauer.

Für 1994 sind zwei weitere Treffen der Expertengruppe in Windhoek und Addis Abeba vorgesehen, um den Vertragsentwurf zu finalisieren. Es wird derzeit angestrebt, den Vertrag zur Eröffnung der 49. VN-Generalkonferenz im Herbst 1994 zur Zeichnung aufzulegen. Die von Algerien in Namen der afrikanischen Staaten eingebrachte diesjährige GV-Resolution zur KWFZ Afrika (GV-Res. 48/86), die auch von uns unterstützt worden ist, begrüßt die erzielten Fortschritte. Der Text nimmt dabei ausdrücklich Bezug auf die Erfolge bei der Denuklearisierung Südafrikas.

Eine de facto kernwaffenfreie Zone Afrika würde auch durch den noch ausstehenden NVV-Beitritt von Algerien (Beitritt am 21. 12. 93 angekündigt), Angola und Dschibouti entstehen. Die Bundesregierung setzt sich in diplomatischen Bemühungen für einen solchen NVV-Beitritt ein, da sie in regionalen Kernwaffenfreien Zonen keinen vollwertigen Ersatz für die umfassenden Verpflichtungen aus dem NVV sieht.

### Friedenszone Indischer Ozean

1971 erklärte die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN-GV) auf Betreiben der blockfreien Staaten den Indischen Ozean zur Friedenszone (Resolution 2832/26); u. a. wurde darin die Denuklearisierung der Zone gefordert. Eine inhaltliche Ausgestaltung dieses Projekts scheiterte jedoch bisher an Meinungsverschiedenheiten über prozedurale Fragen. Nachdem diese im Vorfeld der 48. VN-GV bereinigt werden konnten, und auch die diesjährige VN-Resolution (Res. 48/82) den Willen zu einem konstruktiven Neubeginn zum Ausdruck bringt, bleiben neue Initiativen zur Realisierung dieser Friedenszone abzuwarten.

## ZWEITER TEIL

**Politische und militärische Entwicklungen in Europa****I. Politische Entwicklungen****Die Rolle von NATO, Nordatlantischem Kooperationsrat, KSZE und Europäischer Union/WEU****NATO/Nordatlantischer Kooperationsrat**

Mit dem völligen Umbruch der sicherheitspolitischen Landschaft in Europa 1989/90 ist deutlich geworden, daß Sicherheit und Stabilität in Europa nur durch ein Geflecht ineinandergreifender Institutionen gewährleistet werden können, das die Staaten Europas und Nordamerikas miteinander verbindet. Die KSZE, die NATO, der Nordatlantische Kooperationsrat, die Europäische Union, die WEU und das WEU-Konsultationsforum sind gefordert, das Konzept der einander stützenden Institutionen mit Leben zu erfüllen.

Die NATO bleibt Eckstein europäischer Sicherheit. Sie verkörpert den transatlantischen Sicherheitsverbund, ohne den wir Sicherheit und Stabilität in Europa aufs Spiel setzen würden. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesregierung die Zusage der USA, in den kommenden Jahren eine ständige militärische Präsenz in Europa im Umfang von ca. 100 000 Soldaten aufrechtzuerhalten. In einem sicherheitspolitischen Umfeld, das von neuen, noch wenig greifbaren Risiken und Unsicherheiten geprägt ist, gewinnt im übrigen der ständige Konsultationsprozeß innerhalb des Atlantischen Bündnisses an Bedeutung.

Der Beitrag des Atlantischen Bündnisses zur internationalen Krisenbewältigung in Europa nimmt an Gewicht zu. Im Jugoslawien-Konflikt hat die NATO 1993 ihre Mitwirkung bei der Umsetzung von Beschlüssen des VN-Sicherheitsrats ausgebaut. Seit dem Sommer 1993 nehmen die Ständigen Einsatzverbände Mittelmeer und Atlantik an Überwachung und Durchsetzung des Embargos in der Adria teil. AWACS-Maschinen der NATO überwachen seit Herbst 1992 die Einhaltung des vom VN-Sicherheitsrat verhängten Flugverbots im Luftraum von Bosnien-Herzegowina, das seit April 1993 von Kampfflugzeugen des Bündnisses durchgesetzt wird. Seit August 1993 stehen ebenfalls Kampfflugzeuge der NATO täglich bereit zur Luftnahunterstützung im Falle des Angriffs auf UNPROFOR-Streitkräfte in Bosnien-Herzegowina.

U. a. gestützt auf diese Erfahrungen, hat das Bündnis einen Prozeß eingeleitet, um seine Entscheidungsstrukturen und seine Streitkräfte an die besonderen Erfordernisse der Unterstützung internationaler Friedensmissionen von VN und KSZE anzupassen.

Die Zusammenarbeit zwischen NATO und WEU wurde nach dem Umzug von WEU-Rat und -Sekretariat

von London nach Brüssel Anfang 1993 kontinuierlich ausgebaut. Ständige pragmatische Koordinierung auf der Grundlage von Transparenz und Komplementarität ist Wirklichkeit geworden. Dies gelang namentlich mit der Zusammenlegung der Adria-Operationen von NATO und WEU unter einheitlichem Kommando im Sommer 1993. Die WEU wurde in ihrer Stellung als europäischer Pfeiler des Atlantischen Bündnisses gefestigt.

In den Zusammenhang der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität gehört ebenfalls die Schaffung des Europäischen Korps aufgrund einer deutsch-französischen Initiative aus dem Jahr 1992, der sich 1993 Belgien angeschlossen hat. Spanien beabsichtigt, im Laufe des Jahres 1994 ebenfalls dem Europäischen Korps beizutreten. Mit der Aufstellung des Europäischen Korps drücken die beteiligten Staaten ihren gemeinsamen Willen aus, einen Beitrag dazu zu leisten, daß Europa seine Verantwortung auf dem Gebiet der Sicherheit und der Aufrechterhaltung des Friedens künftig besser wahrnehmen kann. Das Europäische Korps ist daher 1993 formell der NATO und der WEU zur Verfügung gestellt worden. Durch seine Aufgaben im NATO-Rahmen stärkt es den europäischen Pfeiler des Nordatlantischen Bündnisses.

Über den Nordatlantischen Kooperationsrat (NAKR) bleibt die Allianz eines der unverzichtbaren Instrumente zur Förderung von Stabilität und Sicherheit zwischen Vancouver und Wladiwostok. Ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit liegt im Bereich der gemeinsamen Vorbereitung auf die Unterstützung friedenserhaltender Maßnahmen. Auf der Sitzung des Nordatlantischen Kooperationsrats im Juni 1993 in Athen wurde ein Bericht angenommen, der bereits ein weitgehend gemeinsames Verständnis zu den politischen Voraussetzungen friedenserhaltender Maßnahmen festhält und darüber hinaus ein umfangreiches Programm konkreter Zusammenarbeit eingeleitet hat. Der Anfang Dezember verabschiedete, nunmehr dritte NAKR-Arbeitsplan sieht für 1994 nicht nur eine Fortsetzung dieser nützlichen, den Reformprozeß in den Partnerstaaten fördernden Kooperation vor, sondern auch deren Ausweitung auf zusätzliche Themen. Dabei bedarf es der Abstimmung mit den Maßnahmen des Konzepts „Partnerschaft für den Frieden“.

Der NATO-Gipfel am 10./11. Januar 1994 markiert eine neue Etappe bei Reform und Wandel des Atlantischen Bündnisses und seiner Anpassung an die neuartigen Herausforderungen. Er hat erneut gezeigt, daß die Allianz nicht nur auf die Ereignisse reagiert, sondern aktiv an der Neugestaltung der sicherheitspolitischen Landschaft im euro-atlantischen

Gebiet teilnimmt. Der Gipfel hat die zentrale Funktion des Bündnisses für die Sicherheit seiner Mitglieder bekräftigt.

Der Vertrag über die Europäische Union ist in Kraft getreten. Die EU beginnt eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu formulieren. Vor diesem Hintergrund gewinnt eine gedeihliche, in die Zukunft gerichtete Zusammenarbeit zwischen NATO und WEU als der verteidigungspolitischen Komponente der Europäischen Union neue Bedeutung. Der Gipfel hat dazu beigetragen, der WEU weitere Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen. In Zukunft wird die WEU — nach Konsultationen im Atlantischen Bündnis — in der Lage sein, im Bedarfsfall auf Ressourcen und Kapazitäten des Atlantischen Bündnisses für eigene militärische Operationen im Rahmen des in der Petersberg-Erklärung definierten Aufgabenspektrums zurückzugreifen. Kollektive Verteidigung dagegen bleibt Aufgabe der NATO.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist der Allianz bei der Neugestaltung der Beziehungen zu den Ländern Mittel- und Osteuropas und den Nachfolgestaaten der Sowjetunion zugefallen. Dabei kommen insbesondere zwei Charakteristika des Atlantischen Bündnisses zum Tragen: die Wertegemeinschaft von Demokratie und Rechtsstaat sowie die jahrzehntelange Erfahrung in der internationalen militärischen Zusammenarbeit freier Nationen. In der neuen Sicherheitsarchitektur für den alten Kontinent wird die NATO eine Schlüsselrolle spielen. Die Reformländer in Mittel- und Osteuropa sehen die NATO zu Recht als einen Stabilitätsanker in der neuen sicherheitspolitischen Landschaft. Das Bündnis nimmt die sicherheitspolitischen Sorgen der mittel- und osteuropäischen Staaten ernst und ist bereit, konstruktiv darauf einzugehen. Der NATO-Gipfel vom 10./11. Januar 1994 hat bekräftigt, daß die Allianz, wie in Artikel 10 des Washingtoner Vertrages vorgesehen, für eine Mitgliedschaft anderer europäischer Staaten offen bleibt. In der Gipfelerklärung heißt es weiter: „Wir erwarten und würden es begrüßen, wenn eine NATO-Erweiterung demokratische Staaten im Osten von uns erfassen würde, als Teil eines evolutionären Prozesses und unter Berücksichtigung politischer und sicherheitspolitischer Entwicklungen in ganz Europa.“

Schon 1994 wird sich eine neue Qualität der Zusammenarbeit entwickeln. Der NATO-Gipfel hat das Angebot einer „Partnerschaft für den Frieden“ unterbreitet. Deren Ziel ist die Begründung einer über Dialog und Kooperation hinausgehenden Partnerschaft durch eine umfassende, operativ ausgerichtete Zusammenarbeit. Vorgesehen sind gemeinsame Ausbildung, Planung und Übungen in Bezug auf friedenserhaltende Maßnahmen, Such- und Rettungsdienst sowie humanitäre und andere Missionen. Aktiven Teilnehmern an dieser neuartigen Partnerschaft bietet die Allianz Konsultationen im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der Sicherheit an. Die Partnerstaaten (Mitglieder des Nordatlantischen Kooperationsrates und andere KSZE-Staaten) werden eingeladen, eine ständige Präsenz im NATO-Hauptquartier in Brüssel und bei SHAPE einzurichten. Die „Partnerschaft für den Frieden“ ergänzt die aus-

drücklich fortzusetzende Arbeit des Nordatlantischen Kooperationsrates. Die Umsetzung von Partnerschaft für den Frieden ist der entscheidende Schritt von der bisherigen Kooperation mit den MOE-Staaten zu einer vertieften militärischen Zusammenarbeit. Diese erhalten zwar keine Sicherheitsgarantien, aber das Heranrücken an das Bündnis durch vertiefte militärische Zusammenarbeit wird zu einer Verbesserung der Sicherheit beitragen.

## KSZE

Die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hat nach dem Ende der Ost-West-Konfrontation einen grundlegenden Wandel durchgemacht. Als einzige gesamteuropäische politische Struktur sah sie sich hohen, bisweilen übertriebenen Erwartungen ausgesetzt. Ihre normative Funktion wurde seit 1990 um wichtige operative Aufgaben vor allem bei der präventiven Diplomatie und beim Aufbau demokratischer Strukturen ergänzt. Hierfür verfügt sie inzwischen über ständige Arbeitsorgane und eine organisatorische Infrastruktur unter Leitung des neu ernannten Generalsekretärs.

Bereits auf dem Gipfel in Helsinki 1992 hat sich die KSZE zur regionalen Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen erklärt. Sie hat mit dieser Erklärung ihren Willen deutlich gemacht, in ihrem Raum Verantwortung für die Verhinderung und Beilegung von Konflikten zu übernehmen. Seither haben KSZE-Operationen langsam aber kontinuierlich an Umfang zugenommen. Konkrete und praktische Beiträge zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung wurden geleistet durch die rasch ansteigende Zahl von KSZE-Missionen vor Ort, so z. B. in Georgien, Moldau, Estland und im ehemaligen Jugoslawien, die Aktivitäten des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte sowie die Arbeit des Hohen Kommissars für Nationale Minderheiten. Seit Oktober 1993 hat die KSZE Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen.

Das 4. Treffen des Rates der Außenminister in Rom Nov./Dez. 1993 war von der Besorgnis über neue Konfliktherde und Krisen gekennzeichnet, die Frieden und Stabilität in Europa bedrohen. Wichtigste Ergebnisse: Ausbau des Frühwarn- und Konfliktverhütungspotentials durch stärkere Einbeziehung der „menschlichen Dimension“ und der Auftrag für eine grundsätzliche Regelung, die von Fall zu Fall eine Zusammenarbeit mit von dritter Seite gestellten Friedenstruppen in Konfliktgebieten ermöglicht; Ausweitung bestehender und Entsendung weiterer langfristiger Missionen, Straffung der Entscheidungsmechanismen und Zusammenlegung der Sekretariate in Prag und Wien unter Leitung des Generalsekretärs.

Zu einem weiteren Baustein innerhalb des Sicherheitskonzeptes der KSZE kann die von der Europäischen Union vorgeschlagene Initiative für einen Stabilitätspakt werden, deren Kern die vertragliche Regelung offener Grenzfragen und des Status nationaler Minderheiten bilden soll.

Zu den Schwerpunktthemen für 1994 gehört die Verbesserung der Zusammenarbeit und eine sinnvolle Arbeitsteilung mit regionalen und internationalen Organisationen wie NATO, WEU, NAKR, Europarat und Vereinte Nationen. Auch mögliche friedenserhaltende Maßnahmen auf dem Gebiet der früheren Sowjetunion durch die Russische Föderation in enger Abstimmung mit der KSZE und unter Überwachung der Einhaltung aller KSZE-Bestimmungen und -Prinzipien werden weiterhin im Mittelpunkt stehen.

#### Die Europäische Union/W E U

Die Westeuropäische Union versteht sich seit dem Vertrag von Maastricht vom Dezember 1991 als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz.

Das Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union am 1. 11. 1993 markiert den Beginn einer neuen Phase der Entwicklung einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität. Die Europäische Union stimmt seitdem eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ab und führt diese Politik zunehmend gemeinsam durch. Dies schließt auch die verteidigungspolitische Dimension ein, ohne die eine wirkliche Europäische Union undenkbar ist. Nur durch eine solche gemeinsame Politik können die Sicherheitsinteressen der Unions-Bürger definiert und ihnen getragen werden. Dazu haben sich die europäischen Staats- und Regierungschefs in Maastricht im Dezember 1991 bekannt.

Der WEU als integralem Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union kommt hier eine besondere Rolle zu: Als Verteidigungskomponente der Europäischen Union wird die WEU eine gemeinsame europäische Verteidigungspolitik formulieren und diese durch die Weiterentwicklung ihrer operationellen Rolle konkret durchführen, insbesondere arbeitet sie auf Ersuchen der Union Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, aus und führt sie durch.

Seit der Verlegung des Sitzes des Ständigen Rates und des Generalsekretariates der WEU von London nach Brüssel im Januar 1993 wird die Zusammenarbeit zwischen der WEU einerseits und der EU sowie der NATO andererseits ständig enger: Der WEU-Generalsekretär nimmt auf der Basis von Gegenseitigkeit an den Ministertreffen der NATO und EU (an letzteren soweit Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen besprochen werden) teil; das WEU-Sekretariat hat mit denen der NATO sowie der EU enge Arbeitskontakte aufgebaut; die militärische WEU-Planungszelle nahm zu den entsprechenden NATO-Stellen Verbindung auf.

Ein Ausdruck der neuen Qualität im Verhältnis der WEU zur NATO ist die Erklärung des WEU-Ministerrates in Luxemburg im November 1993, in der sich die europäischen NATO-Partner zum ersten Mal auf einen gemeinsamen Beitrag zur Vorbereitung eines NATO-Gipfels geeinigt haben. Die Minister sprachen sich dafür aus, das Verhältnis zwischen der WEU und der NATO noch enger zu gestalten, insbe-

sondere indem die beiden Organisationen bei künftigen Krisen frühzeitig in gemeinsamen Konsultationen festlegen, wie sie abgestimmt reagieren.

Um ihrer Rolle als Verteidigungskomponente der EU zunehmend gerecht werden zu können, baute die WEU 1993 ihre operative Rolle weiter aus. Hervorzuheben ist, daß die Mitgliedstaaten nationale militärische Einheiten, aber auch multinationale Großverbände wie das Europäische Korps, die Multinational Division (Central) oder den britisch-niederländischen amphibischen Verband als der WEU zugeordnete militärische Einheiten benannt haben. Sie haben damit ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, diese Einheiten der WEU für die in der Petersberg-Erklärung vom Juni 1992 genannten humanitären und friedenserhaltenden Aufgaben sowie zur Krisenbewältigung zur Verfügung zu stellen. Das Verhältnis des Europäischen Korps zur WEU wurde festgelegt (analog dem SACEUR-Abkommen zum Verhältnis Europäisches Korps-NATO). Die militärische Planungszelle ist seit April 1993 einsatzbereit.

Die Ergebnisse der Zusammenarbeit im Bereich der Abrüstung und der Rüstungskontrolle, insbesondere in konkreten Fragen der Umsetzung des Vertrages über den „Offenen Himmel“ und der Implementierung des KSE-Vertrages, sind im vorliegenden Jahresabrüstungsbericht an anderer Stelle dargestellt worden.

1992 hat die WEU als europäische Organisation neben anderen Organisationen (wie insbesondere der NATO) ihre Bereitschaft erklärt, unter bestimmten Voraussetzungen die Vereinten Nationen und die KSZE — als eine regionale Abmachung — bei friedenserhaltenden bzw. friedensschaffenden Aktionen zu unterstützen. Schon seit Mitte Juli 1992 spielt die WEU bei der Durchsetzung von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eine Rolle, indem Marine-Streitkräfte der WEU-Staaten, darunter deutsche Seefernaufklärungsflugzeuge, in der Adria in einer seit Juni 1993 mit der NATO gemeinsam durchgeführten Operation das Einhalten des Waffenembargos gegen das ehemalige Jugoslawien sowie des Handelsembargos gegen Restjugoslawien überwachen. Auf Anregung der EG-Außenminister beschloß ein außerordentlicher WEU-Ministerrat im April 1993 zudem, die Donauanliegerstaaten Bulgarien, Rumänien und Ungarn beim Überwachen des Embargos auf der Donau zu unterstützen. Seit Juni kontrollieren Beamte dieser Länder zusammen mit Polizei- und Zollbeamten aus WEU-Mitgliedstaaten sehr wirksam den Schiffsverkehr (deutscher Anteil: rd. 70 Beamte des Bundesgrenzschutzes und des Zolls). Die WEU-Aktion auf der Donau ist in zweifacher Hinsicht ein Präzedenzfall: zum einen ist sie die erste operative Zusammenarbeit mit zentraleuropäischen Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der WEU sind; zum zweiten zeigt sie, daß sich die operative Rolle der WEU nicht nur auf den militärischen Bereich beschränkt.

Auch 1993 wurde die WEU verstärkt der Verantwortung gerecht, die sie neben der Europäischen Gemeinschaft, neben der KSZE und neben der NATO hat, die neuen Demokratien Zentraleuropas mit den Erfahrungen der westeuropäischen demokratischen

Entwicklungen vertraut zu machen und sie an die europäischen Sicherheitsstrukturen heranzuführen. Im Mai trafen sich die Außen- und die Verteidigungsminister der WEU-Staaten zum zweiten Mal mit ihren Kollegen aus neun zentraleuropäischen Ländern im Konsultationsforum der WEU.

Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität, so wie sie sich zunehmend unter den Zwölf und in der WEU entwickelt, ist ein Eckstein der neuen europäischen Sicherheitsarchitektur. In Übereinstimmung mit ihren europapolitischen Zielen hat die Bundesregierung dazu beigetragen, die Europäische Union durch die Entwicklung der WEU bei der Friedenserhaltung und beim Krisenmanagement handlungsfähiger zu machen und gleichzeitig das Atlantische Bündnis mit seiner nordatlantischen Komponente zu stärken.

### Die Entwicklung der GUS-Staaten

*Rußland* hat im Berichtszeitraum den Weg grundlegender politischer und wirtschaftlicher Reformen fortgesetzt. Hierbei ist das Land bereits ein bedeutendes Stück vorangekommen, wenngleich der Reformprozeß wiederholt durch politische, wirtschaftliche und soziale Probleme ins Stocken geraten ist. Die russische Außenpolitik zielt unter Abkehr von sowjetischen Traditionen auf eine weitreichende Kooperation mit den Ländern der westlichen, demokratischen Staatengemeinschaft ab.

Einen über mehr als zwei Jahre andauernden eskalierenden Machtkampf konnte Präsident Jelzin am 21. 9. 1993 schließlich für sich entscheiden, indem er den reformfeindlichen Obersten Sowjet und den Volksdeputiertenkongreß für aufgelöst erklärte. Beim darauffolgenden Putschversuch von Ruzkoj und Chasbulatow am 3. 10. 1993 war Jelzin gezwungen, zum Mittel der Gewalt zu greifen. Aber selbst hier, als das Gemeinwesen in Gefahr war, bewahrte er Augenmaß und beschränkte den Einsatz militärischer Gewalt auf ein Minimum.

Am 12. 12. 1993 wurde die neue russische Verfassung mit 58,4 % bei einer Wahlbeteiligung von 54,8% angenommen. Sie enthält westlichem Standard entsprechende demokratische und grundrechtliche Garantien und sieht eine stark präsidential geprägte Gewaltenteilung vor, die sich vor allem am französischen Vorbild orientiert.

Bei der Listenwahl zur Staatsduma erhielt überraschend die nationalchauvinistische „Liberal-Demokratische Partei“ unter Schirinowskij mit 22,8 % den höchsten Stimmenanteil. Es folgten mit 15,9 % die Reformbewegung „Rußlands Wahl“ und mit 12,4 % die Kommunistische Partei. Unter Berücksichtigung der Direktmandate wird jedoch „Rußlands Wahl“ deutlich die stärkste Gruppierung im neuen Parlament sein.

Die *Ukraine*, die nach Rußland über das größte Bevölkerungspotential von allen aus dem Zerfall der Sowjetunion hervorgegangenen Staaten verfügt, befindet sich wirtschaftlich, sozial und politisch in einer Krise. Es bleibt zu hoffen, daß

die schwierigen, mit der Stationierung ehemals sowjetischer Nuklearwaffen zusammenhängenden außen- und sicherheitspolitischen Fragen durch die Trilaterale Erklärung zwischen Rußland, USA und Ukraine vom 14. 1. 1994 gelöst werden können.

Die Reformkräfte haben sich bisher trotz zunächst erfolgversprechender Ansätze unter Ministerpräsident Kutschma (Ablehnung des Reformkonzepts des stv. Ministerpräsidenten Pynsenyk durch den Ministerrat am 10. Januar 1993) nicht durchsetzen können. Seit dem Rücktritt von Ministerpräsident Kutschma im September 1993 übt Präsident Krawtschuk auch dieses Amt aus. Über die weitere politische Entwicklung werden die Parlaments- und Präsidentenwahlen entscheiden, die im März bzw. Juni des Jahres 1994 stattfinden sollen. Verschiedene Streitfragen zwischen Rußland und der Ukraine (neben den Nuklearwaffen Status der Krim, Aufteilung der Schwarzmeerflotte, Preise und Kontingente für russische Energielieferungen u. a.) sind, soweit sie nicht durch die Trilaterale Erklärung vom 14. 1. 94 geregelt werden, noch zu lösen. Die Ukraine verbindet mit ihrer Hinwendung zum Westen beträchtliche Hoffnungen auf Unterstützung durch die internationale Staatengemeinschaft. Deutschland ist solchen Bestrebungen, die auch der Wiederankurbelung des Reformprozesses dienen, entgegengekommen. Dies wurde durch hochrangige Besuche (Bundesminister Kinkel am 15./16. Februar 1993, Bundeskanzler Kohl am 9./10. Juni 1993) in Kiew deutlich.

Zahlreiche regionale militärische Konflikte auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion beschäftigten 1993 weiterhin die internationale Gemeinschaft:

- Im Dnjestrkonflikt (Abspaltung des mehrheitlich ukrainisch und russisch besiedelten östlichen Dnjestr-Ufers von der Republik *Moldau*) ist die militärische Lage nach Abschluß eines moldauisch-russischen Abkommens vom 21. Juli 1992 und der nachfolgenden Stationierung trilateraler Friedenstruppen auch 1993 militärisch ruhig geblieben. Eine KSZE-Beobachtermission unter deutscher Beteiligung befindet sich im Einsatz. Die laufenden Verhandlungen über eine politische Lösung des Konflikts haben aber bisher keine Ergebnisse erzielt.
- In *Tadschikistan* hat sich die aus alten Strukturen der Kommunistischen Partei hervorgegangene Regierung in dem um die Jahreswende 92/93 mit großer Härte geführten Bürgerkrieg gegen eine Koalition aus Demokraten, Nationalisten und Islamisten behauptet. Die u. a. von afghanischen Mujaheddin-Gruppen unterstützte Opposition hat sich aber noch nicht geschlagen gegeben. Die Suche nach dauerhaften Lösungen unter Beteiligung von VN und KSZE wird dadurch erschwert, daß der Konflikt nicht nur durch eine ideologische und religiöse Konfrontation motiviert ist, sondern vor allen durch Rivalitäten zwischen Regionen und Clans.
- In *Georgien* bleiben die Krisen in Südossetien und Abchasien um die Sezession dieser Gebiete ungelöst. In Südossetien erhält eine gemischte russisch-georgisch-ossetische Friedenstruppe erfolg-

reich eine Waffenruhe aufrecht, während unter KSZE-Ägide Verhandlungen über eine politische Lösung laufen. Dagegen scheiterte ein Ende Juli 1993 nach dem gleichen Modell für Abchasien ausgehandelter Waffenstillstand und es kam zu einem bewaffneten Konflikt mit Georgien. Zu dessen friedlicher Beilegung wurden Ende November unter Leitung des VN-Sonderbeauftragten Brunner Verhandlungen zwischen Vertretern Georgiens und Abchasiens unter Beteiligung Rußlands aufgenommen.

- Im *Berg-Karabach-Konflikt*, bei dem es um die Zukunft eines überwiegend von Armeniern besiedelten Gebiets innerhalb Aserbaidshans geht, konnten auch 1993 die bewaffneten Auseinandersetzungen immer nur vorübergehend durch Waffenstillstandsabkommen unterbrochen werden. Die Verhandlungen über eine Lösung des Konflikts unter der Schirmherrschaft der KSZE (Minsk-Gruppe) treten wegen mangelnder Kompromißbereitschaft aller Beteiligten auf der Stelle.

#### Die Entwicklung in den Staaten Mittelost- und Südosteuropas sowie in den Baltische Staaten

Der Prozess des Wandels und der Festigung demokratischer Strukturen wurde 1993 weiter fortgesetzt und in Mittelosteuropa weitgehend abgeschlossen. Außenpolitisch bleibt von Bedeutung, daß Deutschland für die meisten Staaten in Mittelost- und Südosteuropa sowie im Baltikum der wichtigste Handelspartner ist. Die Beziehungen dieser Staaten zu EG/EU, WEU und NATO wurden weiter vertieft. Die Europaabkommen mit Polen und Ungarn wurden ratifiziert und traten am 1. 2. 1994 in Kraft. Auch mit Rumänien und Bulgarien wurden Europaabkommen abgeschlossen, mit den Nachfolgestaaten der CSFR wurden schon bestehende Abkommen angepaßt. Zwischen Slowenien und der EG trat ein Handels- und Kooperationsabkommen in Kraft.

##### a) *Visegrad-Staaten*

Die Stabilität der parlamentarischen Demokratie in *Polen* erwies sich bei der reibungslos verlaufenden Ablösung der Regierung Suchocka durch die neue Regierung unter Ministerpräsident Pawlak, nachdem am 19. 9. 1993 Neuwahlen stattgefunden hatten. *Ungarn* war 1993 erneut der politisch stabilste Staat in Mittelosteuropa. Die Regierung Antall hatte weiter unangefochten Bestand. Das parlamentarisch-demokratische System funktioniert reibungslos, wie sich auch beim Wechsel im Amt des Ministerpräsidenten nach Antalls Tod (12. 12. 1993) zeigte. Nach der Entstehung der *Tschechischen Republik* am 1. 1. 1993 war dort die Entwicklung von hoher Stabilität gekennzeichnet. Die Folgen der Teilung der CSFR wurden rasch überwunden. Die *Slowakei* durchlief im ersten Jahr ihrer Existenz einen schwierigen Transformations- und Stabilisierungsprozeß. Durch die Bildung einer Koalition erhielt die Regierung Meciar eine knappe parlamentarische Mehrheit, die sich

aber durch Austritte von Abgeordneten mehrfach am Rande einer Minderheitenregierung bewegt.

##### b) *Südosteuropa*

Die Region steht im Zeichen von Instabilitäten, die vom bewaffneten Konflikt im ehemaligen Jugoslawien ausstrahlen. Trotzdem gab es auch hier Fortschritte im Reformprozeß. In *Bulgarien* kündigte die seit Dezember 1992 amtierende Regierung Berow deren Fortsetzung unter stärkerer sozialer Abfederung an. In *Rumänien* stärkte das gestiegene Gewicht der Opposition nach den Parlamentswahlen von 1992 die Bedeutung des Parlaments als Austragungsort politischer Auseinandersetzungen. In *Albanien* wurden die Arbeiten an einer neuen Verfassung fortgesetzt und als erster Schritt ein Grundrechtskatalog nach westlichem Standard verabschiedet. In *Slowenien* wurde nach den Wahlen von Dezember 1992 eine große Koalition gebildet, deren breite parlamentarische Mehrheit eine solide Basis für die Durchführung marktwirtschaftlicher Reformen bildet.

Im *ehemaligen Jugoslawien* kam es auch im Jahre 1993 zu keiner umfassenden politischen Lösung der Konflikte. In Bosnien-Herzegowina weitete sich der moslemisch-kroatische Krieg mit den Serben zu einem dreiseitigen Konflikt zwischen allen Konfliktparteien aus. Die VN-Truppen im Lande beschränken sich auf rein humanitäre Aufgaben. Die von VN-Sicherheitsrat ins Auge gefaßte Schaffung von Schutzzonen wurde nicht verwirklicht. Der erste Friedensplan der Vermittler, der sog. Vance-Owen-Plan, scheiterte im Mai an den bosnischen Serben, der zweite Plan, auf der Grundlage einer Teilung des Landes nach ethnischen Gesichtspunkten, im September am moslemischen Widerstand. Im Dezember 1993 begann eine neue Verhandlungsrunde auf der Grundlage eines Aktionsplanes der EU, der wiederum auf einer deutsch-französischen Initiative beruhte. In den serbisch kontrollierten Gebieten *Kroatiens* kam es im Laufe von 1993 zu zwei militärischen Offensiven der Kroaten, die jedoch an der Gesamtlage kaum etwas änderten. Mehrere Anläufe zu einem Waffenstillstand und zu vertrauensbildenden Maßnahmen scheiterten. Dennoch wurde das Mandat der VN-Schutztruppen immer wieder verlängert. Auch an der totalen militärischen und polizeilichen Kontrolle des *Kosovo* durch Serbien änderte sich nichts, ebensowenig am Aufbau paralleler politischer und wirtschaftlicher Strukturen durch die Albaner.

Unter diesen Umständen gab es keine Chancen für eine Reduzierung der Streitkräfte und Waffensysteme in dieser Region. Im Gegenteil muß davon ausgegangen werden, daß trotz des Waffenembargos die Aufrüstung der Konfliktparteien zumindest mit leichten Waffen fortgesetzt wurde.

##### c) *Baltische Staaten*

Die *Baltischen Staaten* haben im zweiten Jahr ihrer wiedererlangten Unabhängigkeit weitere Fortschritte bei der demokratischen Konsolidierung und beim Übergang zur Marktwirtschaft erzielt. In *Lettland*

fanden als letztem der Baltischen Staaten im Juni 1993 Parlamentswahlen statt. Neben der inneren Umgestaltung ist für die baltischen Staaten das Verhältnis zu Rußland von grundlegender Bedeutung. Als positiv muß der Umstand gewertet werden, daß der Abzug der russischen Truppen aus *Litauen* planmäßig zum 31. 8. 1993 abgeschlossen werden konnte. Demgegenüber fehlt es im Falle *Estland* und *Lettlands* noch an entsprechenden Abzugsvereinbarungen. Ungeachtet dessen wurden allerdings auch aus diesen Ländern große Truppenteile abgezogen. Anlagen und Infrastruktur werden weiterhin durch Rußland teilweise genutzt. Die Frage des Status der russischsprachigen Bevölkerung und deren Verhältnis zu Rußland haben im Verlauf des Jahres 1993 verschiedentlich zu Irritationen zwischen Rußland einerseits, Estland und Lettland andererseits geführt.

## II. Die Entwicklung der Streitkräftepotentiale

Seit Inkrafttreten des KSE-Vertrages erlebten wir einen beispiellosen Abbau der Truppenstärke in Mitteleuropa: an der Schnittlinie der früheren Ost-West-Konfrontation, das heißt in Deutschland und seinen Nachbarstaaten im Osten, wird es hier statt drei Millionen demnächst nur noch deutlich weniger als eine Million Mann unter Waffen geben. Es ist das Verdienst der KSZE, daß sich dieser gewaltige politische und militärische Umbruch in Europa ohne eine ernsthafte Gefahr militärischer Zusammenstöße zwischen den ehemaligen Blöcken vollziehen konnte.

### NATO-Staaten

#### *Belgien*

Die Regierung hat am 27. Januar 1993 förmlich beschlossen, die Wehrpflicht abzuschaffen und eine Berufsarmee von 40 000 Soldaten anzustreben. In Deutschland werden voraussichtlich noch 3 000 Soldaten verbleiben. Das I. belgische Korps wird aufgelöst.

#### *Dänemark*

Nach Umstrukturierung von Kommandobehörden und personellen Anpassungsmaßnahmen in den Vorjahren, die mit einer Reduzierung um ca. 3 000 Soldaten verbunden waren, ging der Personalumfang 1993 nur geringfügig auf ca. 27 000 Mann zurück. Die Aufstellung einer Brigade für UNO-Einsätze ist geplant.

#### *Griechenland*

Die Regierung plant, die Streitkräfte von ca. 200 000 auf 125 000 zu reduzieren. Angesichts der gespannten Lage auf dem Balkan kann die Reduzierung auch geringer ausfallen.

#### *Großbritannien*

Aufgrund der Fortschreibung der Planungsgrundlage „Options for Change“ ist derzeit eine Reduzierung der Streitkräfte auf ca. 241 000 Soldaten bis Mitte der 90er Jahre geplant. Ihr Umfang hatte 1991 noch 298 000 und zu Jahresbeginn 1993 noch 291 000 Soldaten betragen. Von 1991 bis 1995 wird sich die Zahl der in Deutschland stationierten Soldaten auf etwa 24 000 halbiert haben.

#### *Italien*

Die Streitkräfte (ohne Carabinieri) sollen von etwa 320 000 Soldaten (ohne Carabinieri) auf knapp 280 000 reduziert werden. Gleichzeitig wird die bisher auf den Norden konzentrierte Dislozierung der Truppenteile nach Süden verlagert bzw. eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Land angestrebt.

#### *Kanada*

Bis Ende 1994 werden alle noch in Deutschland verbliebenen (ca. 4 000) kanadischen Soldaten abgezogen; der Standort Lahr wird damit vollständig geräumt.

#### *Niederlande*

Die niederländische Planung sieht ab 1998 die Suspendierung der Allgemeinen Wehrpflicht unter Kürzung der Grundwehrdienstdauer ab 1994 von 12 auf 9 Monate vor. Der Umfang der Streitkräfte, der 1992 noch etwa 114 000 Soldaten betragen hatte, soll auf 70 000 schrumpfen, die Armee in eine Berufsarmee umgewandelt werden. In Deutschland werden nur etwa 3 500 Soldaten stationiert bleiben.

#### *Norwegen*

Ähnlich wie in Dänemark stehen seit jeher Mobilisationsmaßnahmen im Vordergrund. Der Gesamtumfang der Streitkräfte wird von ca. 37 000 auf etwa 30 000 zurückgehen. Entsprechend dem neuen Langzeitplan 1994/98 liegt der Schwerpunkt aller Verteidigungsmaßnahmen zukünftig in Nordnorwegen, während im Süden nur in zweiter Linie punktuell verteidigt werden soll.

#### *Portugal*

Nachdem 1992 die Personalstärke bereits um mehr als 10 % zurückgegangen war, schrumpfte sie weiter auf etwa 56 000 Soldaten, eine Reduzierung auf 30 000 wird erwogen. Die Wehrpflicht ist auf 4 Monate reduziert worden.

*Spanien*

Die spanische Armee befindet sich derzeit in einer Phase der Umstrukturierung. Die Personalstärke (ohne Guardia Civil) ging 1993 von etwa 220 000 auf etwa 195 000 zurück und soll 180 000 erreichen. Eine weitere Reduzierung ist ebenso in der Diskussion wie die Einführung einer „Allgemeinen Dienstpflicht mit Wahlmöglichkeit“.

*Türkei*

Die türkischen Streitkräfte (ohne Gendarmerie ca. 135 000) sollen von gegenwärtig ca. 585 000 auf 434 000 Soldaten reduziert werden, wenn es die Lage im Umfeld der Türkei — besonders im südostanatolischen Krisengebiet — erlaubt.

*USA*

Die Planungen der USA sind derzeit noch nicht endgültig entschieden. Es ist davon auszugehen, daß nur noch ca. 100 000 Soldaten in Europa verbleiben, davon ca. 70 000 in Deutschland.

*Frankreich*

Der seit 1992 zu verzeichnende starke Personalabbau der französischen Streitkräfte ist u. a. Folge der Reduzierung der Großverbände und hatte eine Schrumpfung auf 375 000 Soldaten (ohne Gendarmerie) zum Ziel. Er wurde bei einem derzeitigen Personalumfang von etwa 395 000 vorerst gestoppt. Gleichzeitig wurden neue Einsatzkonzepte und Führungsstrukturen geschaffen, um den Risiken und derzeit möglichen militärischen Herausforderungen besser gewachsen zu sein. Die ursprünglich in Deutschland stationierten 40 000 französischen Soldaten wurden bisher auf etwa 23 000 reduziert, die Endstärke wird unter 20 000 Mann betragen. Nach Abschluß dieses Reduzierungsprozesses werden die in Deutschland stationierten französischen Streitkräfte mit Masse Teile des Europäischen Korps sein.

**Neutrale Staaten***Finnland*

Der Personalumfang der finnischen Streitkräfte im Frieden (ca. 35 000) wird zukünftig geringfügig absinken. Die Personalreserve für den Kriegsfall (700 000 Soldaten) sowie die Kriegsstärke der Verteidigungskräfte (500 000) Soldaten soll beibehalten werden. Allerdings wird die Anzahl der Wehrübungen drastisch verringert. Die Reduzierung der Personalstärke und Ausbildung erfolgt unter dem Zwang finanzieller Einsparungen durch Kürzung der Verteidigungshaushaltes (real ca. 10 %).

*Österreich*

Aufgrund der neuen Risikoeinschätzung und nach Schaffung der gesetzlichen Grundlagen im Frühjahr 1993 wird Österreich bis 1995 seine neue Streitkräftestruktur realisieren. Sie sieht u. a. bei reduzierter Gesamtstärke von 56 000 auf 44 000 Soldaten die Schaffung einer präsenten Eingreiftruppe von 10 000 Mann vor, die durch 5 000 Milizsoldaten kurzfristig verstärkt werden kann. Der Mobilmachungsumfang wird von 200 000 auf 120 000 Soldaten reduziert. Auch die Anzahl der Kampfverbände wird verringert.

*Schweiz*

Das Gesetzgebungsverfahren zur Umgestaltung der Schweizer Miliz-Streitkräfte ist angelaufen. Die Personalstärke der Armee 1995 für den Kriegsfall soll (von ca. 625 000) auf 400 000 abgesenkt werden; dabei soll jedoch die ständige Einsatzbereitschaft der Armee trotz rückläufiger Verteidigungsausgaben nicht angetastet werden.

*Schweden*

Schweden plant eine Strukturveränderung der Streitkräfte, die vor allem eine Reduzierung der Heeresverbände vorsieht. Die Personalstärke im Frieden von ca. 68 000 Soldaten wird dadurch bis 1997 um etwa 7 500 reduziert. Gleichzeitig sind auch Personalverringerungen beim Zivilpersonal sowie beim Verteidigungsumfang vorgesehen. Der Verteidigungshaushalt, der ursprünglich nicht gekürzt werden sollte, wird durch zusätzlich eingeplante Sparmaßnahmen schrumpfen.

**GUS-Staaten***Armenien*

Die armenischen Streitkräfte sollen ca. 25 000 bis 30 000 Mann umfassen und aus regulärer Armee (20 000) und Nationalgarde (10 000) bestehen. Die Kontrolle über die Streitkräfte scheint weitgehend sichergestellt.

*Aserbaidshchan*

Aserbaidshchan plant Streitkräfte im Umfang von rd. 30 000 Mann. Als Nukleus dienen vier Divisionen der 4. Armee, deren Material die abziehenden russischen Streitkräfte bereits übergeben haben. Daneben bestehen Einzelgruppen, die sich immer wieder der politischen Kontrolle entziehen.

*Georgien*

Georgische Streitkräfte sollen im Umfang von maximal 55 000 Mann aufgestellt werden, doch wird allenfalls ein Umfang von rd. 20 000—25 000 Mann erwartet.

**Kasachstan**

Die Regierung hat sich die auf ihrem Territorium stehenden ehemals sowjetischen Streitkräfte unterstellt. Nationale Streitkräfte sollen maximal 0,9 % der Gesamtbevölkerung umfassen, d.h. zwischen 85 000 und 150 000 Mann. Realistisch erscheint allenfalls ein Umfang von 40 000—50 000 Mann.

**Kirgisistan**

Kirgisistans Regierung plant kleine, hochgekaderte Streitkräfte im Umfang von rd. 7 000—10 000 Soldaten. Sie hat sich dazu die im Lande dislozierten Sowjetstreitkräfte unterstellt.

**Moldau**

Die moldawischen Streitkräfteplanungen beruhen auf einem Dreistufenplan, der bis 1994 die Übernahme der 14. Armee, bis 1995 die Schaffung von Ausbildungs- und Mobilmachungszentren nach dem Territorialprinzip und danach einen Umfang von rd. 20 000 Mann vorsieht. Die selbsternannte Dnjestr-Republik verfügt über eine eigene Nationalgarde im Umfang von 4 000—5 000 Mann.

**Rußland**

Rußland wird in einem 2-Stufen-Plan bis 2000 seine nationalen Streitkräfte in Richtung strategische Defensive umgliedern. Ein Streitkräfteumfang von 1,5 Millionen Mann wird inzwischen in Frage gestellt. Neue Planungsgröße wird vermutlich 2,1 Millionen Mann. Der Abzug aus Deutschland und dem Baltikum soll 1994 vollständig abgewickelt werden. Mit mehreren GUS-Staaten hat Rußland bilaterale Militärabkommen zur Stationierung von russischen Streitkräften in den jeweiligen Ländern abgeschlossen.

**Turkmenistan**

Die Streitkräfte auf turkmenischem Boden waren bis Ende 1993 einem gemeinsamen russisch-turkmenischen Oberkommando unterstellt. Seit 1. 1. 1994 regelt ein bilaterales Militärabkommen die Stationierung von russischen Grenztruppen. Nationale Streitkräfte sollen auf einen Umfang von ca. 40 000 Mann anwachsen.

**Tadschikistan**

Tadschikische Streitkräfteplanungen von 20 000 Mann starken Streitkräften gibt es erst seit 22. Dezember 1992. Die militanten Gruppierungen, insbesondere die Schutztruppen des Innenministeriums, sollen den Nukleus für die Nationalarmee bilden, die derzeit allenfalls rd. 9 000 Mann umfassen. Seit Oktober 1993 ist eine multinationale GUS-Friedenstruppe

in Tadschikistan zur Sicherung der tadschikisch-afghanischen Grenze im Einsatz.

**Ukraine**

Die ukrainischen Streitkräfte sollen nach Parlamentsbeschluß einen Umfang von 420 000—450 000 Mann erreichen, werden aber — aufgrund wirtschaftlicher/finanzieller Grenzen — vermutlich auf nicht mehr als 220 000 Mann begrenzt werden. Dabei dürfte es schwierig werden, genügend qualifizierte ukrainische Offiziere zu finden.

**Usbekistan**

Die usbekische Regierung plant nationale Streitkräfte im Größenumfang von rd. 25 000—30 000 Mann. Die ehemaligen sowjetischen Streitkräfte des Militärbezirks Turkestan auf usbekischem Boden wurden unterstellt.

**Weißrußland**

Die Streitkräfte von Weißrußland sollen zunächst rd. 90 000 Mann umfassen und aus den Verbänden des ehemaligen Militärbezirks Weißrußland gebildet werden. Bis 1997 ist ein Streitkräfteumfang von 60—70 000 Mann zu erwarten. Eine Berufarmee soll nach dem Jahr 2000 aufgebaut werden.

**Die Staaten Mittelost- und Südosteuropas****Derzeitige Präsenzstärke der Streitkräfte und zukünftige Verteidigungsplanung der MOE/SOE-Staaten \*)**

| Land  | Derzeitige Präsenzstärke | Zielumfang (1995—2000) |
|---|--------------------------|------------------------|
| Estland . . . . .                                     | 3 200                    | 12 000                 |
| Lettland . . . . .                                    | 5 000                    | 9 000                  |
| Litauen . . . . .                                     | 8 000                    | 20 000                 |
| Polen . . . . .                                       | 210 000                  | 200 000                |
| Tschechische Republik . . . . .                       | 93 000                   | 65 000                 |
| Slowakei . . . . .                                    | 46 000                   | 35 000                 |
| Ungarn . . . . .                                      | 89 000                   | 50 000                 |
| Bulgarien . . . . .                                   | 94 000                   | 76 000                 |
| Rumänien . . . . .                                    | 151 000                  | 135 000                |
| Slowenien . . . . .                                   | 15 000                   | 16 000                 |
| Kroatien . . . . .                                    | 80 000                   | 45 000                 |
| Bosnien/Herzegowina                                   |                          |                        |
| — Serben . . . . .                                    | 70 000                   | —                      |
| — Kroaten . . . . .                                   | 30 000                   | —                      |
| — Muslime . . . . .                                   | 45 000                   | —                      |
| Ehemalige jugoslawische Republik Makedonien . . . . . | 12 000                   | 15—20 000              |
| „BR Jugoslawien“ . . . . .                            | 130 000                  | 80 000                 |
| Albanien . . . . .                                    | 38 000                   | 30 000                 |

\*) Zahlen für Teilstreitkräfte (paramilitärische Einheiten — z. B. Polizeistreitkräfte) sind nicht berücksichtigt.

*Albanien*

Die albanischen Streitkräfte sollen in den kommenden Jahren auf 30 000 Mann reduziert werden. Trotz der angestrebten Verringerung wird das Land auch bei geringeren Umfangszahlen nicht in der Lage sein, schlagkräftige, zur Intervention in der Region befähigte Streitkräfte zu unterhalten oder aufzubauen.

*Bosnien-Herzegowina*

Hier stehen sich nach wie vor Serben, Kroaten und Muslime militärisch gegenüber. Aufgrund der ungeklärten zukünftigen Struktur des Landes ist über die Streitkräfteplanung derzeit keine Aussage möglich.

*Bulgarien*

Bulgarien hat im letzten Jahr seine Streitkräfte erwartungsgemäß verringert. Die Bestandszahlen werden aufgrund der schlechten Wirtschaftslage in den nächsten Jahren weiter zurückgehen.

*Estland*

Die estnischen Streitkräfte sollen auf 12 000 Mann anwachsen. Derzeit verfügen sie über drei Bataillone mit einem Umfang von 3 200 Mann. Hinzu kommen ca. 2 500 Mann Grenzschutz und Küstenschutz.

*„BR Jugoslawien“*

Die Streitkräfteplanungen Belgrads sind maßgeblich vom weiteren Verlauf des Krieges in Bosnien-Herzegowina sowie der Entwicklung in den serbisch besetzten Gebieten Kroatiens abhängig. Bisher bekanntgewordene Planungen sehen einen zukünftigen Friedensumfang von ca. 80 000 Mann vor.

*Kroatien*

Die kroatischen Streitkräfte werden derzeit auf einen Kern leistungsfähiger Verbände (Gardebrigaden) konzentriert. Die Verteidigungsplanungen gehen von 40 000—45 000 Mann starken Streitkräften aus. Diese Vorstellungen sind abhängig von der weiteren Lageentwicklung im ehemaligen Jugoslawien

*Lettland*

Die lettischen Streitkräfte sollen ca. 9 000 Mann umfassen, darunter eine Grenzschutzbrigade von 6 000 Mann, eine Luftraum- und eine Seeüberwachungseinheit. Die aus Freiwilligen bestehende Landwehr soll aus 12 000 Mann, im Verteidigungsfall aus 20 000 Mann bestehen. Der derzeitige Umfang der Streitkräfte beträgt ca. 5 000 Mann.

*Litauen*

Der Aufbau der Streitkräfte geht langsam weiter. Im vergangenen Jahr 1993 wurde eine Gesamtstärke

von ca. 8 000 Mann erreicht. Ziel ist eine Armee mit einer Präsenzstärke von ca. 20 000 Mann.

*Ehemalige jugoslawische Republik Makedonien*

Die makedonischen Streitkräfte wurden im zurückliegenden Jahr zwar personell um weitere 2 000 Mann vergrößert, können aber aufgrund fehlender finanzieller Mittel bzw. nicht vorhandener Ausrüstung noch nicht einmal ausreichende Grenzsicherungsmaßnahmen durchführen.

*Polen*

Der Umfang der polnischen Streitkräfte — z. Zt. rd. 210 000 Mann — soll bis 1995 auf 200 000 Soldaten gesenkt werden. Weitere Reduzierungen können aufgrund der wirtschaftlichen Lage nicht ausgeschlossen werden. Auch werden notwendige Reorganisationen und Modernisierungen vermutlich aufgeschoben werden müssen.

*Rumänien*

Die derzeit noch ca. 150 000 Mann starken Streitkräfte sollen in den nächsten Jahren um weitere 30 000 Mann reduziert werden. Aufgrund der äußerst schlechten Wirtschaftslage ist aber eine weitergehende Verringerung der Armee zu erwarten.

*Slowakische Republik*

Die slowakischen Streitkräfte sollen allenfalls geringfügig von derzeit 46 000 Mann auf rd. 35 000 Mann reduziert werden. Als Folge der Teilung wird eine ausgewogene Dislozierung, Struktur und Verteidigungsfähigkeit vermutlich erst in zehn Jahren erreicht werden können.

*Slowenien*

Die slowenischen Streitkräfte befinden sich noch im Aufbau. Schwerpunkt bleibt in den nächsten Jahren die Beschaffung von für die Landesverteidigung notwendigem Großgerät/Waffensystemen. Personell wurde die angestrebte Stärke von ca. 16 000 Mann nahezu erreicht.

*Tschechische Republik*

Der Umfang der Streitkräfte soll bis 1997 auf ca. 65 000 Mann abgebaut werden. Dabei wird der Übergang zu einer Korps- und Brigadegliederung realisiert.

*Ungarn*

Ungarn hat inzwischen mit der Modernisierung seiner Streitkräfte begonnen (MIG 29 aus Rußland).

## DRITTER TEIL

## Anhang

## I. Tabellen

Übersicht:

## 1. Zum KSE-Vertrag

- (1) Nationale Personalthöchststärken der Land- und Luftstreitkräfte gemäß „Abschließender Akte“
- (2) Nationale Waffenobergrenzen
- (3) Inspektionen (17. 11. 92—16. 11. 93)
- (4) Reduzierungen in der ersten Reduzierungsphase (17. 11. 92—16. 11. 93)

## 2. Zum Wiener Dokument 92

- (5) Inspektionen (1993)
- (6) Überprüfungen (1993)
- (7) Militärflugplatzbesuche (1993)
- (8) Bestimmte militärische Aktivitäten (1993)

## 3. (9) Vertrauensbildende Maßnahmen zum B-Waffenübereinkommen (BWÜ)

## 4. (10) Aufstellung der Vertragsstaaten und Stand der Ratifikation des Vertrags über den „Offenen Himmel“

**(1) Nationale Personalthöchststärken der Land- und Luftstreitkräfte im Anwendungsbereich gemäß „Abschließender Akte“**

| NATO-Staaten                           |              |                           |
|--|--------------|---------------------------|
| Staat                                  | Höchststärke | Ist-Bestand <sup>1)</sup> |
| Belgien .....                          | 70 000       | 68 088                    |
| Dänemark .....                         | 39 000       | 29 893                    |
| Deutschland .....                      | 345 000      | 375 145                   |
| Frankreich .....                       | 325 000      | 332 591                   |
| Griechenland .....                     | 158 621      | 163 705                   |
| Großbritannien .....                   | 260 000      | 192 547                   |
| Island .....                           | 0            | 0                         |
| Italien .....                          | 315 000      | 290 224                   |
| Kanada .....                           | 10 660       | 1 408                     |
| Luxemburg .....                        | 900          | 688                       |
| Niederlande .....                      | 80 000       | 66 540                    |
| Norwegen .....                         | 32 000       | 26 100                    |
| Portugal .....                         | 75 000       | 42 534                    |
| Spanien .....                          | 300 000      | 158 773                   |
| Türkei .....                           | 530 000      | 575 963                   |
| Vereinigte Staaten<br>v. Amerika ..... | 250 000      | 137 271                   |
| Summe .....                            | 2 791 181    | 2 461 470                 |

| Östliche Vertragsgruppe    |              |                           |
|----------------------------|--------------|---------------------------|
| Staat                      | Höchststärke | Ist-Bestand <sup>1)</sup> |
| Armenien .....             | noch offen   | 32 682                    |
| Aserbajdschan .....        | 70 000       | 56 000                    |
| Bulgarien .....            | 104 000      | 98 930                    |
| Georgien .....             | 40 000       | liegt nicht vor           |
| Kasachstan .....           | 0            | 0                         |
| Moldau .....               | 20 000       | 11 123                    |
| Polen .....                | 234 000      | 269 670                   |
| Rumänien .....             | 230 000      | 240 817                   |
| Russische Föderation ..... | 1 450 000    | 1 110 578                 |
| Slowakische Republik ..... | 46 667       | 54 223                    |
| Tschech. Republik .....    | 93 333       | 92 893                    |
| Ukraine .....              | 450 000      | 495 156                   |
| Ungarn .....               | 100 000      | 75 294                    |
| Weißrußland .....          | 100 000      | 92 654                    |
| Summe .....                | 2 938 000    | 2 630 020                 |

<sup>1)</sup> Ist-Bestand gemäß Informationsaustausch mit Stand vom 1. Januar 1994

**(2) Nationale Waffenobergrenzen im Anwendungsbereich gemäß KSE-Vertrag**

| Vertragsstaat                  | Kampfpanzer | gepanz. KampfFz. | Artillerie | Kampfflugzeuge | Angriffshubschrauber |
|--------------------------------|-------------|------------------|------------|----------------|----------------------|
| <b>NATO-Staaten</b>            |             |                  |            |                |                      |
| Belgien.....                   | 334         | 1 099            | 320        | 232            | 46                   |
| Dänemark.....                  | 353         | 316              | 553        | 106            | 12                   |
| Deutschland.....               | 4 166       | 3 446            | 2 705      | 900            | 306                  |
| Frankreich.....                | 1 306       | 3 820            | 1 292      | 800            | 352                  |
| Griechenland.....              | 1 735       | 2 534            | 1 878      | 650            | 18                   |
| Großbritannien.....            | 1 015       | 3 176            | 636        | 900            | 384                  |
| Island.....                    | 0           | 0                | 0          | 0              | 0                    |
| Italien.....                   | 1 348       | 3 339            | 1 955      | 650            | 142                  |
| Kanada.....                    | 77          | 277              | 38         | 90             | 13                   |
| Luxemburg.....                 | 0           | 0                | 0          | 0              | 0                    |
| Niederlande.....               | 743         | 1 080            | 607        | 230            | 69                   |
| Norwegen.....                  | 170         | 225              | 527        | 100            | 0                    |
| Portugal.....                  | 300         | 430              | 450        | 160            | 26                   |
| Spanien.....                   | 794         | 1 588            | 1 310      | 310            | 71                   |
| Türkei.....                    | 2 795       | 3 120            | 3 523      | 750            | 43                   |
| USA.....                       | 4 006       | 5 372            | 2 492      | 784            | 518                  |
| Summe.....                     | 19 142      | 29 822           | 18 286     | 6 662          | 2 000                |
| <b>Östliche Vertragsgruppe</b> |             |                  |            |                |                      |
| Armenien.....                  | 220         | 220              | 285        | 100            | 50                   |
| Aserbaidschan.....             | 220         | 220              | 285        | 100            | 50                   |
| Bulgarien.....                 | 1 475       | 2 000            | 1 750      | 235            | 67                   |
| Georgien.....                  | 220         | 220              | 285        | 100            | 50                   |
| Kasachstan.....                | 0           | 0                | 0          | 0              | 0                    |
| Moldau.....                    | 210         | 210              | 250        | 50             | 50                   |
| Polen.....                     | 1 730       | 2 150            | 1 610      | 460            | 130                  |
| Rumänien.....                  | 1 375       | 2 100            | 1 475      | 430            | 120                  |
| Russische Föderation.....      | 6 400       | 11 480           | 6 415      | 3 450          | 890                  |
| Slowakische Republik.....      | 478         | 683              | 383        | 115            | 25                   |
| Tschechische Republik.....     | 957         | 1 367            | 767        | 230            | 50                   |
| Ukraine.....                   | 4 080       | 5 050            | 4 040      | 1 090          | 330                  |
| Ungarn.....                    | 835         | 1 700            | 840        | 180            | 108                  |
| Weißrußland.....               | 1 800       | 2 600            | 1 615      | 260            | 80                   |
| Summe.....                     | 20 000      | 30 000           | 20 000     | 6 800          | 2 000                |

**(3) Inspektionen in der ersten Reduzierungsphase (17. 11. 92—16. 11. 93) gemäß KSE-Vertrag**

| Vertragsstaat                  | Inspektionen<br>Abschn. VII/VIII <sup>1)</sup> |            | Inspektionen<br>Abschn. IX/X <sup>2)</sup> |            | Gesamt     |            |
|--------------------------------|--|------------|--|------------|------------|------------|
|                                | aktiv  | passiv     | aktiv                                      | passiv     | aktiv      | passiv     |
| <b>NATO-Staaten</b>            |  |            |  |            |            |            |
| Belgien .....                  | 3  | 6          | 22   | 1          | 25         | 7          |
| Dänemark.....                  | 4  | 3          | 8  | 0          | 12         | 3          |
| Deutschland.....               | 21   | 25         | 61   | 11         | 82         | 36         |
| Frankreich .....               | 12   | 9          | 49   | 1          | 61         | 10         |
| Griechenland.....              | 4  | 7          | 4  | 8          | 8          | 15         |
| Großbritannien .....           | 12   | 15         | 54   | 1          | 66         | 16         |
| Island.....                    | 0  | 0          | 0  | 0          | 0          | 0          |
| Italien .....                  | 10   | 10         | 16   | 7          | 26         | 17         |
| Kanada .....                   | 5  | 0          | 21   | 0          | 26         | 0          |
| Luxemburg.....                 | 2  | 0          | 0  | 0          | 2          | 0          |
| Niederlande.....               | 5  | 3          | 13   | 4          | 18         | 7          |
| Norwegen.....                  | 4  | 1          | 6  | 1          | 10         | 2          |
| Portugal .....                 | 3  | 0          | 0  | 0          | 3          | 0          |
| Spanien.....                   | 7  | 3          | 22   | 1          | 29         | 4          |
| Türkei .....                   | 9  | 6          | 2  | 6          | 11         | 12         |
| USA .....                      | 19   | 10         | 49   | 6          | 68         | 16         |
| Summe .....                    | 120  | 98         | 327  | 47         | 447        | 145        |
| <b>Östliche Vertragsgruppe</b> |  |            |  |            |            |            |
| Armenien .....                 | 2  | 1          | 0  | 0          | 2          | 1          |
| Aserbaidschan.....             | 0  | 1          | 0  | 0          | 0          | 1          |
| Bulgarien .....                | 9  | 12         | 5  | 18         | 14         | 30         |
| Georgien.....                  | 0  | 1          | 0  | 0          | 0          | 1          |
| Kasachstan.....                | 0  | 0          | 0  | 0          | 0          | 0          |
| Moldau .....                   | 0  | 1          | 0  | 0          | 0          | 1          |
| Polen .....                    | 12   | 14         | 2  | 16         | 14         | 30         |
| Rumänien .....                 | 11   | 17         | 5  | 24         | 16         | 41         |
| Russische Föderation.....      | 45   | 35         | 23   | 60         | 68         | 95         |
| Slowakische Republik....       | 2  | 6          | 1  | 27         | 3          | 33         |
| Tschechische Republik....      | 8  | 10         | 11   | 74         | 19         | 84         |
| Ukraine .....                  | 9  | 23         | 0  | 54         | 9          | 77         |
| Ungarn .....                   | 14   | 8          | 8  | 22         | 22         | 30         |
| Weißrußland .....              | 4  | 9          | 0  | 40         | 4          | 49         |
| Summe .....                    | 116  | 138        | 55   | 335        | 171        | 473        |
| <b>Gesamtsumme .....</b>       | <b>236</b>                                     | <b>236</b> | <b>382</b>                                 | <b>382</b> | <b>618</b> | <b>618</b> |

<sup>1)</sup> Inspektionen in gemeldeten Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen in spezifizierten Gebieten

<sup>2)</sup> Inspektionen der Zertifizierung von Flugzeugen und Hubschraubern sowie Inspektionen der Reduzierung in allen Waffenkategorien

**(4) Reduzierungen in der ersten Reduzierungsphase<sup>1)</sup> (17. 11. 1992—16. 11. 1993) gemäß KSE-Vertrag**

| Vertragsstaat                  | Kampfpanzer       | gepanz. KampfFz | Artillerie   | Kampfflugzeuge    | Angriffshubschr. | Summe         |
|--------------------------------|-------------------|-----------------|--------------|-------------------|------------------|---------------|
| <b>NATO-Staaten</b>            |                   |                 |              |                   |                  |               |
| Belgien .....                  | 23 (82)           | 105 (37)        | 57 (98)      | (—) <sup>2)</sup> | (—)              | 185           |
| Dänemark.....                  | 37 (25)           | (—)             | (—)          | (—)               | (—)              | 37            |
| Deutschland.....               | 1 216 (43)        | 1 723 (32)      | 766 (38)     | 140 (100)         | (—)              | 3 845         |
| Frankreich .....               | 30 (81)           | 173 (31)        | 43 (30)      | (—)               | 17 (41)          | 263           |
| Griechenland.....              | 245 (26)          | (—)             | 98 (35)      | (—)               | (—)              | 343           |
| Großbritannien .....           | 50 (27)           | 8 (27)          | (—)          | (—)               | 5 (100)          | 63            |
| Island.....                    | (—)               | (—)             | (—)          | (—)               | (—)              | (—)           |
| Italien.....                   | 34 (25)           | 155 (25)        | 54 (26)      | (—)               | 13 (26)          | 256           |
| Kanada .....                   | (—)               | (—)             | (—)          | (—)               | (—)              | (—)           |
| Luxemburg.....                 | (—)               | (—)             | (—)          | (—)               | (—)              | (—)           |
| Niederlande.....               | (—)               | 160 (61)        | 15 (25)      | (—)               | 21 (100)         | 196           |
| Norwegen.....                  | 35 (100)          | 57 (100)        | 17 (100)     | (—)               | (—)              | 109           |
| Portugal.....                  | (—)               | (—)             | (—)          | (—)               | (—)              | (—)           |
| Spanien.....                   | 120 (32)          | (—)             | 22 (25)      | (—)               | (—)              | 142           |
| Türkei .....                   | 217 (25)          | (—)             | (—)          | (—)               | (—)              | 217           |
| USA .....                      | 192 (100)         | (—)             | (—)          | (—)               | (—)              | 192           |
| <b>Summe .....</b>             | <b>2 199</b>      | <b>2 381</b>    | <b>1 072</b> | <b>140</b>        | <b>56</b>        | <b>5 848</b>  |
| <b>Östliche Vertragsgruppe</b> |                   |                 |              |                   |                  |               |
| Armenien .....                 | (0) <sup>3)</sup> | (0)             | (0)          | (0)               | (0)              | (0)           |
| Aserbaidshan.....              | (0)               | (0)             | (0)          | (0)               | (0)              | (0)           |
| Bulgarien .....                | 198 (25)          | 71 (31)         | 103 (25)     | 39 (39)           | (—)              | 411           |
| Georgien.....                  | (0)               | (0)             | (0)          | (0)               | (0)              | (0)           |
| Kasachstan.....                | (0)               | (0)             | (0)          | (0)               | (0)              | (0)           |
| Moldau .....                   | (0)               | (0)             | (0)          | (0)               | (0)              | (0)           |
| Polen .....                    | 326 (29)          | 217 (82)        | 189 (26)     | 54 (96)           | (—)              | 786           |
| Rumänien.....                  | 398 (25)          | 264 (25)        | 614 (25)     | 20 (26)           | (—)              | 1 296         |
| Russ. Föderation.....          | 882 (28)          | 2 487 (43)      | 282 (41)     | 312 (31)          | 25 (25)          | 3 988         |
| Slowakische Republik...        | 144 (34)          | 173 (30)        | 179 (37)     | (—)               | (—)              | 496           |
| Tschech. Republik .....        | 466 (55)          | 500 (44)        | 621 (64)     | 5 (100)           | (—)              | 1 592         |
| Ukraine.....                   | 602 (29)          | 577 (37)        | (—)          | 164 (29)          | (—)              | 1 343         |
| Ungarn .....                   | 139 (27)          | 65 (100)        | 56 (27)      | (—)               | (—)              | 260           |
| Weißrußland.....               | 549 (33)          | 611 (50)        | (—)          | 50 (38)           | (—)              | 1 210         |
| <b>Summe .....</b>             | <b>3 704</b>      | <b>4 965</b>    | <b>2 044</b> | <b>644</b>        | <b>25</b>        | <b>11 382</b> |
| <b>Gesamtsumme.....</b>        | <b>5 903</b>      | <b>7 346</b>    | <b>3 116</b> | <b>784</b>        | <b>81</b>        | <b>17 230</b> |

<sup>1)</sup> Zahlenangaben betreffen die absoluten Stückzahlen; in Klammern die erreichte prozentuale Quote an der bis Nov. 95 jeweils zu leistenden Reduzierungen

<sup>2)</sup> Es besteht keine Reduzierungsverpflichtung (—)

<sup>3)</sup> Reduzierungsverpflichtung wurde noch nicht notifiziert (0)

**(5) Inspektionen (1993) gemäß Wiener Dokument 92**

| Durchführender Teilnehmerstaat | Anzahl Inspektionen |
|--------------------------------|---------------------|
| Deutschland                    | 4                   |
| Frankreich                     | 1                   |
| Großbritannien                 | 2                   |
| Italien                        | 1                   |
| Kanada                         | 2                   |
| Russische Föderation           | 1                   |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 1                   |
| Summe                          | 12                  |

Inspektionen durch Deutschland fanden statt in/am:

|               |                    |
|---------------|--------------------|
| — Polen       | 28. 9.—30. 9. 93   |
| — Schweiz     | 18. 10.—20. 10. 93 |
| — Rumänien    | 9. 11.—10. 11. 93  |
| — Weißrußland | 29. 6.— 1. 7. 93   |

Inspektionen in Deutschland fanden nicht statt.

**(6) Überprüfungen (1993) gemäß Wiener Dokument 92**

| Durchführender Teilnehmerstaat | Anzahl Überprüfungen |
|--------------------------------|----------------------|
| Bulgarien                      | 1                    |
| Deutschland                    | 6                    |
| Frankreich                     | 3                    |
| Griechenland                   | 2                    |
| Großbritannien                 | 5                    |
| Italien                        | 5                    |
| Niederlande                    | 1                    |
| Norwegen                       | 1                    |
| Österreich                     | 1                    |

| Durchführender Teilnehmerstaat | Anzahl Überprüfungen |
|--------------------------------|----------------------|
| Polen                          | 3                    |
| Rumänien                       | 1                    |
| Russische Föderation           | 7                    |
| Schweden                       | 2                    |
| Schweiz                        | 1                    |
| Spanien                        | 4                    |
| Tschechische Republik          | 2                    |
| Ungarn                         | 1                    |
| Verein. Staaten von Amerika    | 5                    |

|       |    |
|-------|----|
| Summe | 51 |
|-------|----|

Überprüfungen durch Deutschland fanden statt in/am:

|                  |           |
|------------------|-----------|
| — Bulgarien      | 27. 1. 93 |
| — Moldau         | 15. 2. 93 |
| — Lettland       | 20. 4. 93 |
| — Kirgisistan    | 28. 4. 93 |
| — Aserbaidshchan | 16. 6. 93 |
| — Armenien       | 28. 7. 93 |

Überprüfungen in Deutschland fanden statt durch/am:

|                     |           |
|---------------------|-----------|
| — Polen             | 6. 4. 93  |
| — Russ. Föderation  | 15. 4. 93 |
| — Tschechische Rep. | 23. 6. 93 |

**(7) Militärflugplatzbesuche (1993) gemäß Wiener Dokument 92**

| Gastgeberstaat                 | Flugplatz | Zeitraum            | Vertretene Teilnehmerstaaten |
|--------------------------------|-----------|---------------------|------------------------------|
| Belgien                        | Florennes | 22. 3. bis 24. 3.   | 19                           |
| Vereinigte Staaten von Amerika | Bitburg   | 3. 5. bis 6. 5.     | 19                           |
| Dänemark                       | Aalborg   | 17. 5. bis 19. 5.   | 14                           |
| Bulgarien                      | Baltchic  | 25. 5. bis 27. 5.   | 22                           |
| Großbritannien                 | Norwich   | 8. 6. bis 10. 6.    | 23                           |
| Russische Föderation           | Siversky  | 27. 7. bis 29. 7.   | 27                           |
| Ukraine                        | Mirgorod  | 5. 10. bis 7. 10.   | 20                           |
| Schweiz                        | Payerne   | 22. 11. bis 24. 11. | 23                           |

**(8) Bestimmte militärische Aktivitäten (1993) gemäß Wiener Dokument 92**

Folgende — gemäß Jahresübersicht der vorherigen Ankündigung unterliegende — militärische Aktivitäten fanden 1993 statt:

| Gastgeberstaat | Name der Aktivität              | Gesamtstärke | Zeitraum            | Beteiligte Teilnehmerstaaten       |
|----------------|---------------------------------|--------------|---------------------|------------------------------------|
| Norwegen       | BATTLE GRIFFIN                  | 11 700       | 6. 3. bis 11. 3.    | D, GB, KAN, NL, NO, USA            |
| Dänemark       | ACTION EXPRESS 93 <sup>1)</sup> | 13 875       | 5. 9. bis 1. 10.    | BE, D, DK, GB, IT, NL, USA         |
| Schweden       | ORKAN <sup>1)</sup>             | 13 500       | 23. 9. bis 30. 9.   | SWE                                |
| Italien        | ARDENTE 93                      | 9 555        | 25. 10. bis 28. 10. | BE, D, FRA, GR, GB, IT, NL, SP, TU |

<sup>1)</sup> Diese Manöver unterlagen auch der Beobachtung

**(9) Vertrauensbildende Maßnahmen zum B-Waffenübereinkommen  
Datenaustausch 1987 bis 1993**

|                      | 1987 | 1988 | 1989 | 1990 | 1991 | 1992 | 1993 |
|----------------------|------|------|------|------|------|------|------|
| Argentinien .....    |      |      |      |      | X    | X    | X    |
| Australien .....     | X    |      |      | X    |      | X    | X    |
| Belgien .....        |      | X    |      |      |      | X    |      |
| Brasilien .....      |      |      |      |      |      |      | X    |
| Bulgarien .....      |      | X    | X    | X    | X    | X    | X    |
| Chile .....          |      |      |      | X    | X    |      |      |
| China, VR .....      |      |      | X    | X    | X    | X    | X    |
| CSFR .....           | X    | X    | X    | X    | X    | X    |      |
| Dänemark .....       | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    |
| Deutschland .....    | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    |
| Ecuador .....        |      |      |      | X    |      |      | X    |
| Finnland .....       | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    |
| Frankreich .....     |      |      | X    |      | X    | X    | X    |
| Griechenland .....   |      |      |      | X    | X    |      |      |
| Großbritannien ..... | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    |
| Irak .....           |      |      |      |      |      |      | X    |
| Irland .....         |      | X    |      | X    | X    |      | X    |
| Island .....         |      |      |      |      |      |      | X    |
| Italien .....        |      |      | X    | X    | X    |      | X    |
| Japan .....          |      | X    |      |      | X    | X    | X    |
| Jordanien .....      |      |      |      |      |      | X    |      |
| Jugoslawien .....    |      |      |      |      | X    | X    |      |
| Kanada .....         | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    |
| Katar .....          |      |      |      |      | X    |      |      |
| Kirgisistan *) ..... |      |      |      |      |      |      | X    |
| Korea .....          |      |      |      |      |      | X    | X    |
| Korea, Dem. VR ..... |      |      |      | X    |      |      |      |
| Kuba .....           |      |      |      |      |      | X    | X    |
| Malta .....          |      |      |      |      |      | X    |      |
| Mexiko .....         |      |      |      | X    |      | X    |      |
| Mongolei .....       |      |      |      | X    |      | X    | X    |
| Neuseeland .....     | X    | X    | X    | X    |      | X    | X    |
| Nicaragua .....      |      |      |      |      |      |      | X    |
| Niederlande .....    | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    |
| Norwegen .....       | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    |
| Österreich .....     |      |      |      | X    | X    | X    | X    |
| Panama .....         |      |      |      |      | X    |      |      |
| Peru .....           |      |      |      |      | X    | X    |      |
| Philippinen .....    |      |      |      |      | X    |      |      |
| Polen .....          | X    | X    |      |      |      |      |      |
| Portugal .....       |      |      |      | X    | X    |      |      |
| Rumänien .....       |      |      |      |      | X    | X    | X    |
| Rußland *) .....     | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    |
| Schweden .....       | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    |
| Schweiz .....        |      | X    | X    | X    | X    | X    | X    |
| Senegal .....        |      |      |      |      | X    |      |      |
| Slowenien .....      |      |      |      |      |      |      | X    |
| Spanien .....        | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    |
| Thailand .....       |      |      |      | X    |      | X    |      |
| Togo .....           |      | X    |      |      |      |      |      |
| Tunesien .....       |      |      |      |      |      | X    |      |
| Türkei .....         |      |      |      |      | X    |      | X    |
| Ukraine *) .....     | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    |
| Ungarn .....         | X    |      |      |      | X    | X    | X    |
| USA .....            | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    |
| Weißrußland *) ..... | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    |
| Zypern .....         |      |      |      |      | X    | X    | X    |

\*) Bis 1991 in Meldung der UdSSR enthalten

**(10) Vertrag vom 24. 3. 1992 über den Offenen Himmel  
Aufstellung der Vertragsstaaten und Stand der Ratifikation**

| Vertragsstaat   | Ratifikationsurkunde hinterlegt |
|---|---------------------------------|
| Belgien .....   |                                 |
| Bulgarien .....   |                                 |
| Dänemark .....  | *                               |
| Deutschland .....   | *                               |
| Frankreich .....  | *                               |
| Georgien .....  |                                 |
| Griechenland .....  | *                               |
| Island .....  | *                               |
| Italien .....   |                                 |
| Kanada .....  | *                               |
| Kirgisistan .....   |                                 |
| Luxemburg .....   |                                 |
| Niederlande .....   |                                 |
| Norwegen .....  | *                               |
| Polen .....   |                                 |
| Portugal .....  |                                 |
| Rumänien .....  |                                 |
| Russische Föderation .....                                    |                                 |
| Slowakische Republik .....                                    | *                               |
| Spanien .....   | *                               |
| Tschechische Republik .....                                   | *                               |
| Türkei .....  |                                 |
| Ukraine .....   |                                 |
| Ungarn .....  | *                               |
| Vereinigtes Königreich<br>Großbritannien und Nordirland ..... | *                               |
| Vereinigte Staaten von Amerika .....                          | *                               |
| Weißrußland .....   |                                 |

## II. Dokumente

### Übersicht:

1. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen vom 13. Januar 1993 (*auszugsweise; voller Wortlaut im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 44 vom 26. Mai 1993*)
2. Erklärung der Staaten der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zum Rücktritt der Demokratischen Volksrepublik Korea vom Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 12. März 1993 (*Brüssel, 17. März 1993*)
3. Communiqué der Ministertagung des Verteidigungsplanungsausschusses und der Nuklearen Planungsgruppe vom 25. und 26. Mai 1993 in Brüssel (*aus: Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 46 vom 2. Juni 1993*)
4. Communiqué der Ministertagung des Nordatlantikrates, Athen, 10. Juni 1993 (*auszugsweise; voller Wortlaut im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 55 vom 19. Juni 1993*)
5. Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über Zusammenarbeit bei der Lösung von Problemen der Eliminierung von Nuklearwaffen vom 10. Juni 1993 in Kiew.
6. Erklärung des Nordatlantischen Kooperationsrates, Athen, 11. Juni 1993 (*aus: Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 55 vom 19. Juni 1993*)
7. Politische Erklärung des Wirtschaftsgipfels vom 8. Juli 1993 in Tokyo (*auszugsweise; voller Wortlaut im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 64 vom 16. Juli 1993*)
8. Communiqué der Ministertagung des Nordatlantikrates, Brüssel, 2. Dezember 1993 (*auszugsweise; voller Wortlaut im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 111 vom 13. Dezember 1993*)
9. Erklärung der Ministertagung des Nordatlantischen Kooperationsrates, Brüssel, 3. Dezember 1993 (*auszugsweise; voller Wortlaut im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 111 vom 13. Dezember 1993*)
10. Deutsche 10-Punkte-Initiative zur Nichtverbreitungspolitik, Bonn, 15. Dezember 1993

# (1) Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

## Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

entschlossen zu handeln, um wirksame Fortschritte in Richtung auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle, einschließlich des Verbots und der Beseitigung aller Arten von Massenvernichtungswaffen, zu erzielen,

in dem Wunsch, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beizutragen,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen wiederholt alle Maßnahmen verurteilt hat, die im Widerspruch stehen zu den Grundsätzen und Zielen des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (Genfer Protokoll von 1925),

in der Erkenntnis, daß das Übereinkommen die Grundsätze und Ziele des Genfer Protokolls von 1925 und des am 10. April 1972 in London, Moskau und Washington unterzeichneten Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen und die aufgrund dieser Übereinkünfte übernommenen Verpflichtungen bekräftigt,

eingedenk des in Artikel IX des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen angegebenen Zieles,

entschlossen, im Interesse der gesamten Menschheit die Möglichkeit des Einsatzes chemischer Waffen durch die Anwendung dieses Übereinkommens vollständig auszuschließen und dadurch die mit dem Genfer Protokoll von 1925 eingegangenen Verpflichtungen zu ergänzen,

in Anerkennung des in einschlägigen Übereinkünften und diesbezüglichen Grundsätzen des Völkerrechts verankerten Verbots, Herbizide als Mittel der Kriegführung einzusetzen,

in der Erwägung, daß Fortschritte auf dem Gebiet der Chemie ausschließlich zum Wohl der Menschheit genutzt werden sollen,

in dem Wunsch, die Freiheit des Handels mit Chemikalien und die zwischenstaatliche Zusammenarbeit sowie den internationalen Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen über Tätigkeiten für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke zu fördern, um die wirtschaftliche und technologische Entwicklung aller Vertragsstaaten voranzutreiben,

überzeugt, daß ein vollständiges und wirksames Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und die Vernichtung solcher Waffen einen notwendigen Schritt zur Erreichung dieser gemeinsamen Ziele darstellen –

sind wie folgt übereingekommen:

## ARTIKEL I

### Allgemeine Verpflichtungen

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, unter keinen Umständen jemals

a) chemische Waffen zu entwickeln, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu lagern oder zurückzubehalten oder chemische Waffen an irgend jemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben;

b) chemische Waffen einzusetzen;

c) militärische Vorbereitungen für den Einsatz chemischer Waffen zu treffen;

d) irgend jemanden in irgendeiner Weise zu unterstützen, zu ermutigen oder zu veranlassen, Tätigkeiten vorzunehmen, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Übereinkommens verboten sind.

(2) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in seinem Eigentum oder Besitz oder an einem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befindlichen chemischen Waffen nach Maßgabe dieses Übereinkommens zu vernichten.

(3) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die chemischen Waffen, die er im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats zurückgelassen hat, nach Maßgabe dieses Übereinkommens zu vernichten.

### Inhalt

#### Präambel

I. Allgemeine Verpflichtungen

II. Begriffsbestimmungen und Kriterien

III. Meldungen

IV. Chemische Waffen

V. Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen

VI. Nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Tätigkeiten

VII. Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen

VIII. Die Organisation

IX. Konsultationen, Zusammenarbeit und Tatsachenfeststellung

X. Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen

XI. Wirtschaftliche und technologische Entwicklung

XII. Maßnahmen zur Bereinigung einer Lage und zur Gewährleistung der Einhaltung dieses Übereinkommens, einschließlich Sanktionen

XIII. Beziehung zu anderen internationalen Übereinkünften

- XIV. Beilegung von Streitigkeiten
- XV. Änderungen
- XVI. Geltungsdauer und Rücktritt
- XVII. Status der Anhänge
- XVIII. Unterzeichnung
- XIX. Ratifikation
- XX. Beitritt
- XXI. Inkrafttreten
- XXII. Vorbehalte
- XXIII. Verwahrer
- XXIV. Verbindliche Wortlaute

(4) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, alle in seinem Eigentum oder Besitz oder an einem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befindlichen Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen nach Maßgabe dieses Übereinkommens zu vernichten.

(5) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, Mittel zur Bekämpfung von Unruhen nicht als Mittel der Kriegführung einzusetzen.

## ARTIKEL II

### Begriffsbestimmungen und Kriterien

Im Sinne dieses Übereinkommens haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „*chemische Waffen*“ bezeichnet folgende Gegenstände, zusammen oder für sich allein:

- a) toxische Chemikalien und ihre Vorprodukte, mit Ausnahme derjenigen, die für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke bestimmt sind, solange diese nach Art und Menge mit solchen Zwecken vereinbar sind;
- b) Munition oder Geräte, die eigens dazu entworfen sind, durch die toxischen Eigenschaften der unter Buchstabe a bezeichneten toxischen Chemikalien, welche infolge der Verwendung solcher Munition oder Geräte freigesetzt würden, den Tod oder sonstige Körperschäden herbeizuführen;
- c) jede Ausrüstung, die eigens dazu entworfen ist, im unmittelbaren Zusammenhang mit Munition oder Geräten verwendet zu werden, wie sie unter Buchstabe b bezeichnet sind.

2. „*Toxische Chemikalie*“ bedeutet

jede Chemikalie, die durch ihre chemische Wirkung auf die Lebensvorgänge den Tod, eine vorübergehende Handlungsunfähigkeit oder einen Dauerschaden bei Mensch oder Tier herbeiführen kann. Dazu gehören alle derartigen Chemikalien, ungeachtet ihrer Herkunft oder der Art ihrer Produktion und ungeachtet dessen, ob sie in Einrichtungen, in Munition oder anderswo produziert werden.

(Für die Zwecke der Durchführung dieses Übereinkommens sind die toxischen Chemikalien, bei denen festgestellt wurde, daß auf sie Verifikationsmaßnahmen angewandt werden müssen, in den Listen im Anhang über Chemikalien genannt.)

3. „*Vorprodukt*“ bedeutet

eine chemische Reaktionskomponente, die auf irgendeiner Stufe bei jeder Art von Produktion einer toxischen Chemikalie beteiligt ist. Dazu gehört jede Schlüsselkomponente eines binären oder Mehrkomponentensystems.

(Für die Zwecke der Durchführung dieses Übereinkommens sind die Vorprodukte, bei denen festgestellt wurde, daß auf sie Verifikationsmaßnahmen angewandt werden müssen, in den Listen im Anhang über Chemikalien genannt.)

4. „*Schlüsselkomponente*“ eines binären oder Mehrkomponentensystems (im folgenden als „*Schlüsselkomponente*“ bezeichnet) bedeutet

das Vorprodukt, das für die Bestimmung der toxischen Eigenschaften des Endprodukts maßgeblich verantwortlich ist und mit anderen Chemikalien im binären oder Mehrkomponentensystem schnell reagiert.

5. „*Alte chemische Waffen*“ bedeutet

- a) vor 1925 hergestellte chemische Waffen oder
- b) zwischen 1925 und 1946 hergestellte chemische Waffen, die in derart schlechtem Zustand sind, daß sie nicht mehr als chemische Waffen eingesetzt werden können.

6. „*Zurückgelassene chemische Waffen*“ bedeutet

chemische Waffen, einschließlich alter chemischer Waffen, die nach dem 1. Januar 1925 von einem Staat im Hoheitsgebiet eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung zurückgelassen worden sind.

7. „*Mittel zur Bekämpfung von Unruhen*“ bedeutet

jede nicht in einer der Listen genannte Chemikalie, die beim Menschen spontan sensorische Irritationen oder handlungsunfähig machende Wirkungen hervorrufen kann, welche innerhalb kurzer Zeit nach Beendigung der Exposition verschwinden.

8. „*Einrichtung zur Herstellung chemischer Waffen*“

- a) bedeutet jede Ausrüstung – sowie jedes Gebäude, in dem eine solche Ausrüstung untergebracht ist –, die zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 1. Januar 1946 geplant, gebaut oder verwendet wurde

- i) als Teil jener Stufe der Produktion von Chemikalien („*letzter Prozeßschritt*“), auf der während ihres Betriebs der Materialfluß folgendes enthält:

- (1) eine in Liste 1 des Anhangs über Chemikalien genannte Chemikalie oder
- (2) eine andere Chemikalie, die bei mehr als einer Jahrestonne im Hoheitsgebiet oder an einem anderen Ort unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines Vertragsstaats für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke keine Verwendung findet, aber für Zwecke chemischer Waffen verwendet werden kann,

oder

- ii) für das Füllen chemischer Waffen, darunter unter anderem das Abfüllen von in Liste 1 genannten Chemikalien in Munition, Geräte oder Lagerbehälter, das Abfüllen von Chemikalien in Behälter, die Komponenten von Binärmunition und entsprechenden Geräten sind, oder in chemische Tochtermunition, die Teil eines komplexen Munitionensystems oder entsprechender anderer Geräte ist, sowie das Einführen der Behälter und chemischen Tochtermunition in entsprechende Munition und Geräte;

b) bedeutet nicht

- i) Einrichtungen, deren Produktionskapazität zur Synthese der unter Buchstabe a Ziffer i bezeichneten Chemikalien geringer ist als eine Tonne;
- ii) Einrichtungen, in denen eine unter Buchstabe a Ziffer i bezeichnete Chemikalie als unvermeidliches Nebenprodukt im Zuge von Tätigkeiten für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke produziert wird oder wurde, solange die Chemikalie nicht drei Prozent des Gesamtprodukts übersteigt und die Einrichtung der Meldung und Inspektion nach Maßgabe des Anhangs über Durchführung und Verifikation (im folgenden als „*Verifikationsanhang*“ bezeichnet) unterliegt;
- iii) die in Teil VI des Verifikationsanhangs vorgesehene einzige Kleinanlage zur Produktion von in Liste 1 genannten

Chemikalien für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke.

9. „Nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke“ bedeutet

- a) industrielle, landwirtschaftliche, forschungsbezogene, medizinische, pharmazeutische oder sonstige friedliche Zwecke;
- b) Schutzzwecke, das heißt solche Zwecke, die mit dem Schutz gegen toxische Chemikalien und dem Schutz gegen chemische Waffen unmittelbar im Zusammenhang stehen;
- c) militärische Zwecke, die nicht mit dem Einsatz chemischer Waffen zusammenhängen und die nicht von den toxischen Eigenschaften der Chemikalien als Mittel der Kriegführung abhängen;
- d) Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einschließlich der innerstaatlichen Bekämpfung von Unruhen.

10. „Produktionskapazität“ bedeutet folgendes:

Die Menge einer bestimmten Chemikalie, die jedes Jahr mit Hilfe eines tatsächlich angewandten oder, falls noch nicht in Betrieb, eines zur Anwendung vorgesehenen technischen Prozesses in der entsprechenden Einrichtung produziert werden könnte. Die Produktionskapazität ist mit der Nennkapazität auf dem Typenschild oder, ist die Nennkapazität nicht angegeben, mit der Auslegungskapazität gleichzusetzen. Die Nennkapazität auf dem Typenschild bedeutet die unter günstigsten Bedingungen erzielbare und durch einen oder mehrere Probeläufe nachgewiesene höchste Produktionsmenge der Produktionseinrichtung. Die Auslegungskapazität bedeutet die entsprechende theoretisch berechnete Produktionsmenge.

11. „Organisation“ bedeutet die nach Artikel VIII errichtete Organisation für das Verbot chemischer Waffen.

12. Im Sinne des Artikels VI

- a) bedeutet „Produktion“ einer Chemikalie ihre Bildung durch chemische Reaktion;
- b) bedeutet „Verarbeitung“ einer Chemikalie einen physikalischen Prozeß, wie z. B. Formulierung, Extraktion und Reinigung, in dem eine Chemikalie nicht in eine andere umgewandelt wird;
- c) bedeutet „Verbrauch“ einer Chemikalie ihre Umwandlung in eine andere Chemikalie mittels chemischer Reaktion.

### ARTIKEL III

#### Meldungen

(1) Jeder Vertragsstaat gibt der Organisation spätestens 30 Tage, nachdem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, eine Meldung ab, in der er

- a) in bezug auf chemische Waffen
  - i) meldet, ob er Eigentümer oder Besitzer chemischer Waffen ist oder ob sich an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle chemische Waffen befinden;
  - ii) nach Maßgabe des Teiles IV (A) Absätze 1 bis 3 des Verifikationsanhangs den genauen Standort, die Gesamtmenge und ein ausführliches Verzeichnis der in seinem Eigentum oder Besitz oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befindlichen chemischen Waffen angibt, ausgenommen die unter Ziffer iii bezeichneten chemischen Waffen;
  - iii) nach Maßgabe des Teiles IV (A) Absatz 4 des Verifikationsanhangs über alle in seinem Hoheitsgebiet an irgendeinem Ort unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines anderen Staates befindlichen chemischen Waffen berichtet, die im Eigentum oder Besitz eines anderen Staates sind;
  - iv) meldet, ob er seit dem 1. Januar 1946 unmittelbar oder mittelbar chemische Waffen weitergegeben oder empfan-

gen hat und nach Maßgabe des Teiles IV (A) Absatz 5 des Verifikationsanhangs die Weitergabe oder den Empfang dieser Waffen angibt;

- v) nach Maßgabe des Teiles IV (A) Absatz 6 des Verifikationsanhangs seinen allgemeinen Plan für die Vernichtung der in seinem Eigentum oder Besitz oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befindlichen chemischen Waffen darlegt;
- b) in bezug auf alte chemische Waffen und zurückgelassene chemische Waffen
  - i) meldet, ob sich in seinem Hoheitsgebiet alte chemische Waffen befinden, und nach Maßgabe des Teiles IV (B) Absatz 3 des Verifikationsanhangs alle verfügbaren Informationen beibringt;
  - ii) meldet, ob sich in seinem Hoheitsgebiet zurückgelassene chemische Waffen befinden, und nach Maßgabe des Teiles IV (B) Absatz 8 des Verifikationsanhangs alle verfügbaren Informationen beibringt;
  - iii) meldet, ob er chemische Waffen im Hoheitsgebiet anderer Staaten zurückgelassen hat, und nach Maßgabe des Teiles IV (B) Absatz 10 des Verifikationsanhangs alle verfügbaren Informationen beibringt;
- c) in bezug auf Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen
  - i) meldet, ob er Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen in seinem Eigentum oder Besitz hat oder gehabt hat oder ob sich solche Einrichtungen an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befinden oder zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 1. Januar 1946 befunden haben;
  - ii) nach Maßgabe des Teiles V Absatz 1 des Verifikationsanhangs die Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen angibt, die sich in seinem Eigentum oder Besitz oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befinden oder zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 1. Januar 1946 befunden haben, ausgenommen die unter Ziffer iii bezeichneten Einrichtungen;
  - iii) nach Maßgabe des Teiles V Absatz 2 des Verifikationsanhangs über alle Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen in seinem Hoheitsgebiet berichtet, die im Eigentum oder Besitz eines anderen Staates sind oder gewesen sind oder die sich zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 1. Januar 1946 an irgendeinem Ort unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines anderen Staates befunden haben;
  - iv) nach Maßgabe des Teiles V Absätze 3 bis 5 des Verifikationsanhangs meldet, ob er seit dem 1. Januar 1946 unmittelbar oder mittelbar Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen weitergegeben oder empfangen hat, und die Weitergabe oder den Empfang dieser Einrichtungen angibt;
  - v) nach Maßgabe des Teiles V Absatz 6 des Verifikationsanhangs seinen allgemeinen Plan für die Vernichtung der in seinem Eigentum oder Besitz oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befindlichen Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen darlegt;
  - vi) nach Maßgabe des Teiles V Absatz 1 Ziffer i des Verifikationsanhangs Maßnahmen angibt, die zur Schließung von in seinem Eigentum oder Besitz oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befindlichen Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen zu treffen sind;
  - vii) nach Maßgabe des Teiles V Absatz 7 des Verifikationsanhangs seinen allgemeinen Plan für jede zeitweilige Umstellung der in seinem Eigentum oder Besitz oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder

Kontrolle befindlichen Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen in Einrichtungen zur Vernichtung chemischer Waffen darlegt;

d) in bezug auf sonstige Einrichtungen

den genauen Standort, die Art und den allgemeinen Umfang der Tätigkeiten jeder in seinem Eigentum oder Besitz oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befindlichen Einrichtung oder jedes entsprechenden Unternehmens angibt, die seit dem 1. Januar 1946 hauptsächlich für die Entwicklung chemischer Waffen geplant, gebaut oder verwendet worden sind. Die Meldung bezieht sich auch auf Laboratorien und Erprobungsstellen;

e) in bezug auf Mittel zur Bekämpfung von Unruhen die chemische Bezeichnung, die Strukturformel und – falls zugeordnet – die Registriernummer jeder Chemikalie nach Chemical Abstracts Service angibt, die er zur Bekämpfung von Unruhen besitzt. Diese Meldung wird spätestens 30 Tage, nachdem eine Veränderung stattgefunden hat, auf den neuesten Stand gebracht.

(2) Es steht einem Vertragsstaat frei, die Bestimmungen dieses Artikels und die entsprechenden Bestimmungen des Teiles IV des Verifikationsanhangs auf die vor dem 1. Januar 1977 in seinem Hoheitsgebiet vergrabenen und dort verbleibenden oder auf die vor dem 1. Januar 1985 ins Meer eingebrachten chemischen Waffen anzuwenden.

#### ARTIKEL IV

##### Chemische Waffen

(1) Dieser Artikel und die genauen Verfahren für seine Durchführung finden Anwendung auf alle im Eigentum oder Besitz eines Vertragsstaats oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befindlichen chemischen Waffen, ausgenommen alte chemische Waffen und zurückgelassene chemische Waffen, auf die Teil IV (B) des Verifikationsanhangs Anwendung findet.

(2) Die genauen Verfahren für die Durchführung dieses Artikels sind im Verifikationsanhang dargelegt.

(3) Alle Orte, an denen die in Absatz 1 bezeichneten chemischen Waffen gelagert sind oder vernichtet werden, unterliegen der systematischen Verifikation durch Inspektion vor Ort und der Überwachung durch Instrumente vor Ort nach Maßgabe des Teiles IV (A) des Verifikationsanhangs.

(4) Jeder Vertragsstaat gewährt sofort nach Abgabe seiner Meldung gemäß Artikel III Absatz 1 Buchstabe a Zugang zu den in Absatz 1 bezeichneten chemischen Waffen zwecks systematischer Verifikation der Meldung durch Inspektion vor Ort. Danach darf ein Vertragsstaat keine dieser chemischen Waffen entfernen, es sei denn, er bringt sie zu einer Einrichtung zur Vernichtung chemischer Waffen. Er gewährt Zugang zu solchen chemischen Waffen zum Zweck der systematischen Verifikation vor Ort.

(5) Jeder Vertragsstaat gewährt Zugang zu den in seinem Eigentum oder Besitz oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befindlichen Einrichtungen zur Vernichtung chemischer Waffen zwecks systematischer Verifikation durch Inspektion vor Ort und Überwachung durch Instrumente vor Ort.

(6) Jeder Vertragsstaat vernichtet alle in Absatz 1 bezeichneten chemischen Waffen nach Maßgabe des Verifikationsanhangs und in Übereinstimmung mit der vereinbarten Geschwindigkeit und Abfolge der Vernichtung (im folgenden als „Reihenfolge der Vernichtung“ bezeichnet). Die Vernichtung beginnt spätestens zwei Jahre, nachdem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, und endet spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens. Ein Vertragsstaat wird jedoch nicht daran gehindert, die chemischen Waffen in kürzerer Zeit zu vernichten.

(7) Jeder Vertragsstaat

a) legt spätestens 60 Tage vor Beginn jedes jährlichen Vernichtungszeitraums nach Teil IV (A) Absatz 29 des Verifikationsanhangs ausführliche Pläne für die Vernichtung der in Absatz 1 bezeichneten chemischen Waffen vor; die ausführlichen Pläne erfassen alle Bestände, die im Lauf des nächsten jährlichen Vernichtungszeitraums vernichtet werden sollen;

b) gibt jedes Jahr spätestens 60 Tage nach Ablauf jedes jährlichen Vernichtungszeitraums Meldungen ab über die Durchführung seiner Pläne zur Vernichtung der in Absatz 1 bezeichneten chemischen Waffen;

c) bestätigt spätestens 30 Tage nach Abschluß des Vernichtungsvorgangs, daß alle in Absatz 1 bezeichneten chemischen Waffen vernichtet worden sind.

(8) Ratifiziert ein Staat dieses Übereinkommen oder tritt er ihm nach dem in Absatz 6 festgelegten zehnjährigen Vernichtungszeitraum bei, so vernichtet er die in Absatz 1 bezeichneten chemischen Waffen so bald wie möglich. Für diesen Vertragsstaat legt der Exekutivrat die Reihenfolge der Vernichtung und die Verfahren für eine strenge Verifikation der Vernichtung fest.

(9) Chemische Waffen, die ein Vertragsstaat nach der Erstmeldung der chemischen Waffen entdeckt, werden nach Maßgabe des Teiles IV (A) des Verifikationsanhangs angegeben, sichergestellt und vernichtet.

(10) Jeder Vertragsstaat sorgt bei der Beförderung, Probenahme, Lagerung und Vernichtung chemischer Waffen vorrangig für die Sicherheit des Menschen und den Schutz der Umwelt. Jeder Vertragsstaat befördert chemische Waffen, entnimmt Proben von ihnen, lagert und vernichtet sie im Einklang mit seinen innerstaatlichen Sicherheits- und Emissionsnormen.

(11) Jeder Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich chemische Waffen im Eigentum oder Besitz eines anderen Staates oder an irgendeinem Ort unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines anderen Staates befinden, bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, daß diese chemischen Waffen spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, von seinem Hoheitsgebiet entfernt werden. Werden sie nicht innerhalb eines Jahres entfernt, so kann der Vertragsstaat die Organisation und andere Vertragsstaaten ersuchen, bei der Vernichtung dieser chemischen Waffen Hilfe zu leisten.

(12) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, mit anderen Vertragsstaaten zusammenzuarbeiten, die auf zweiseitiger Grundlage oder über das Technische Sekretariat um Information oder Hilfe in bezug auf Methoden und Verfahren für eine sichere und ordnungsgemäße Vernichtung chemischer Waffen ersuchen.

(13) Bei der Durchführung der Verifikationstätigkeiten nach diesem Artikel und Teil IV (A) des Verifikationsanhangs prüft die Organisation Maßnahmen, durch die vermieden wird, daß die Bestimmungen der zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünfte zwischen den Vertragsstaaten über die Verifikation der Lagerung chemischer Waffen und ihrer Vernichtung doppelt erfüllt werden.

Zu diesem Zweck beschließt der Exekutivrat, die Verifikation auf Ergänzungen der aufgrund solcher zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünfte durchgeführten Maßnahmen zu beschränken, falls er der Auffassung ist, daß

a) die Verifikationsbestimmungen einer solchen Übereinkunft mit den Verifikationsbestimmungen in diesem Artikel und in Teil IV (A) des Verifikationsanhangs übereinstimmen;

b) die Durchführung einer solchen Übereinkunft eine ausreichende Gewähr für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens bietet;

c) die Vertragsparteien der zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkunft die Organisation uneingeschränkt über ihre Verifikationstätigkeiten auf dem laufenden halten.

(14) Faßt der Exekutivrat einen Beschluß nach Absatz 13, so hat die Organisation das Recht, die Durchführung der zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkunft zu überwachen.

(15) Die Absätze 13 und 14 lassen die Verpflichtung eines Vertragsstaats, Meldungen aufgrund des Artikels III, des vorliegenden Artikels und des Teiles IV (A) des Verifikationsanhangs abzugeben, unberührt.

(16) Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten für die Vernichtung der chemischen Waffen, zu deren Vernichtung er verpflichtet ist. Er trägt ferner die Kosten für die Verifikation der Lagerung und Vernichtung dieser chemischen Waffen, sofern der Exekutivrat nichts anderes beschließt. Beschließt der Exekutivrat, die Verifikationsmaßnahmen der Organisation nach Absatz 13 zu beschränken, so werden die Kosten für die ergänzende Verifikation und Überwachung durch die Organisation, wie in Artikel VIII Absatz 7 festgelegt, nach dem Berechnungsschlüssel der Vereinten Nationen getragen.

(17) Es steht einem Vertragsstaat frei, die Bestimmungen dieses Artikels und die einschlägigen Bestimmungen des Teiles IV des Verifikationsanhangs auf die vor dem 1. Januar 1977 in seinem Hoheitsgebiet vergrabenen und dort verbleibenden oder auf die vor dem 1. Januar 1985 ins Meer eingebrachten chemischen Waffen anzuwenden.

## ARTIKEL V

### Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen

(1) Dieser Artikel und die genauen Verfahren für seine Durchführung finden Anwendung auf sämtliche im Eigentum oder Besitz eines Vertragsstaats oder an irgendeinem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befindlichen Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen.

(2) Die genauen Verfahren für die Durchführung dieses Artikels sind im Verifikationsanhang festgelegt.

(3) Alle in Absatz 1 bezeichneten Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen unterliegen der systematischen Verifikation durch Inspektion vor Ort und Überwachung durch Instrumente vor Ort nach Maßgabe des Teiles V des Verifikationsanhangs.

(4) Jeder Vertragsstaat stellt sogleich alle Tätigkeiten in den in Absatz 1 bezeichneten Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen ein, soweit es sich nicht um Tätigkeiten handelt, die für die Schließung der Einrichtung erforderlich sind.

(5) Ein Vertragsstaat darf keine neue Einrichtung zur Herstellung chemischer Waffen bauen und keine vorhandene Einrichtung für den Zweck der Herstellung chemischer Waffen oder für eine andere nach diesem Übereinkommen verbotene Tätigkeit verändern.

(6) Jeder Vertragsstaat gewährt, nachdem er die Meldung nach Artikel III Absatz 1 Buchstabe c abgegeben hat, sofort Zugang zu den in Absatz 1 bezeichneten Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen zwecks systematischer Verifikation der Meldung durch Inspektion vor Ort.

(7) Jeder Vertragsstaat

- a) schließt spätestens 90 Tage, nachdem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, alle in Absatz 1 bezeichneten Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen nach Maßgabe des Teiles V des Verifikationsanhangs und gibt dies bekannt;
- b) gewährt nach der Schließung Zugang zu den in Absatz 1 bezeichneten Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen zwecks systematischer Verifikation durch Inspektion vor Ort und Überwachung durch Instrumente vor Ort, um zu gewährleisten, daß die Einrichtung geschlossen bleibt und später vernichtet wird.

(8) Jeder Vertragsstaat vernichtet alle in Absatz 1 bezeichneten Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen und Ausrüstungen nach

Maßgabe des Verifikationsanhangs und in Übereinstimmung mit der vereinbarten Geschwindigkeit und Abfolge der Vernichtung (im folgenden als „Reihenfolge der Vernichtung“ bezeichnet). Die Vernichtung beginnt spätestens ein Jahr, nachdem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, und endet spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens. Ein Vertragsstaat wird jedoch nicht daran gehindert, die Einrichtungen in kürzerer Zeit zu vernichten.

(9) Jeder Vertragsstaat

- a) legt spätestens 180 Tage vor Beginn der Vernichtung der in Absatz 1 bezeichneten Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen ausführliche Pläne für die Vernichtung jeder Einrichtung vor;
- b) gibt jedes Jahr spätestens 90 Tage nach dem Ablauf jedes jährlichen Vernichtungszeitraums Meldungen ab über die Durchführung seiner Pläne zur Vernichtung aller in Absatz 1 bezeichneten Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen;
- c) bestätigt spätestens 30 Tage nach Abschluß des Vernichtungs Vorgangs, daß alle in Absatz 1 bezeichneten Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen vernichtet worden sind.

(10) Ratifiziert ein Staat dieses Übereinkommen oder tritt er ihm nach dem in Absatz 8 festgelegten zehnjährigen Vernichtungszeitraum bei, so vernichtet er die in Absatz 1 bezeichneten Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen so bald wie möglich. Für diesen Vertragsstaat legt der Exekutivrat die Reihenfolge der Vernichtung und die Verfahren für eine strenge Verifikation der Vernichtung fest.

(11) Jeder Vertragsstaat sorgt bei der Vernichtung der Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen vorrangig für die Sicherheit des Menschen und den Schutz der Umwelt. Jeder Vertragsstaat vernichtet die Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen im Einklang mit seinen innerstaatlichen Sicherheits- und Emissionsnormen.

(12) Die in Absatz 1 bezeichneten Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen können in Übereinstimmung mit Teil V Absätze 18 bis 25 des Verifikationsanhangs zeitweilig auf die Vernichtung chemischer Waffen umgestellt werden. Eine derart umgestellte Einrichtung muß vernichtet werden, sobald sie nicht mehr zur Vernichtung chemischer Waffen verwendet wird, in jedem Fall jedoch spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens.

(13) In Ausnahmefällen zwingender Notwendigkeit kann ein Vertragsstaat darum ersuchen, eine in Absatz 1 bezeichnete Einrichtung zur Herstellung chemischer Waffen für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke zu benutzen. Auf Empfehlung des Exekutivrats entscheidet die Konferenz der Vertragsstaaten, ob dem Ersuchen stattgegeben wird, und legt die Bedingungen fest, unter denen die Genehmigung nach Maßgabe des Teiles V Abschnitt D des Verifikationsanhangs erteilt wird.

(14) Die Einrichtung zur Herstellung chemischer Waffen wird so umgestellt, daß sie später ebenso wenig in eine Einrichtung zur Herstellung chemischer Waffen zurückverwandelt werden kann wie jede andere Einrichtung, die ohne Einbeziehung von in Liste I genannten Chemikalien für industrielle, landwirtschaftliche, forschungsbezogene, medizinische, pharmazeutische oder sonstige friedliche Zwecke genutzt wird.

(15) Alle umgestellten Einrichtungen unterliegen der systematischen Verifikation durch Inspektion vor Ort und Überwachung durch Instrumente vor Ort nach Maßgabe des Teiles V Abschnitt D des Verifikationsanhangs.

(16) Bei der Durchführung der Verifikationstätigkeiten nach diesem Artikel und Teil V des Verifikationsanhangs prüft die Organisation Maßnahmen, durch die vermieden wird, daß die Bestimmungen der zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünfte zwischen den Vertragsstaaten über die Verifikation der Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen und ihrer Vernichtung doppelt erfüllt werden.

Zu diesem Zweck beschließt der Exekutivrat, die Verifikation auf Ergänzungen der aufgrund solcher zweiseitigen oder mehrseitigen

Übereinkünfte durchgeführten Maßnahmen zu beschränken, falls er der Auffassung ist, daß

- a) die Verifikationsbestimmungen einer solchen Übereinkunft mit den Verifikationsbestimmungen in diesem Artikel und in Teil V des Verifikationsanhangs übereinstimmen;
- b) die Durchführung der Übereinkunft eine ausreichende Gewähr für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens bietet;
- c) die Vertragsparteien der zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkunft die Organisation uneingeschränkt über ihre Verifikationstätigkeiten auf dem laufenden halten.

(17) Faßt der Exekutivrat einen Beschluß nach Absatz 16, so hat die Organisation das Recht, die Durchführung der zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkunft zu überwachen.

(18) Die Absätze 16 und 17 lassen die Verpflichtung eines Vertragsstaats, Meldungen aufgrund des Artikels III, des vorliegenden Artikels und des Teiles V des Verifikationsanhangs abzugeben, unberührt.

(19) Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten für die Vernichtung der Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen, zu deren Vernichtung er verpflichtet ist. Er trägt ferner die Kosten für die Verifikation aufgrund dieses Artikels, sofern der Exekutivrat nichts anderes beschließt. Beschließt der Exekutivrat, die Verifikationsmaßnahmen der Organisation nach Absatz 16 zu beschränken, so werden die Kosten für die ergänzende Verifikation und Überwachung durch die Organisation, wie in Artikel VIII Absatz 7 festgelegt, nach dem Berechnungsschlüssel der Vereinten Nationen getragen.

## ARTIKEL VI

### Nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Tätigkeiten

(1) Vorbehaltlich dieses Übereinkommens hat jeder Vertragsstaat das Recht, toxische Chemikalien und ihre Vorprodukte für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke zu entwickeln, zu produzieren, anderweitig zu erwerben, zurückzubehalten, weiterzugeben und zu verwenden.

(2) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß toxische Chemikalien und ihre Vorprodukte in seinem Hoheitsgebiet oder an einem anderen Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle nur für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke entwickelt, produziert, anderweitig erworben, zurückbehalten, weitergegeben oder verwendet werden. Zu diesem Zweck und um zu überprüfen, ob die Tätigkeiten mit seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen im Einklang sind, unterwirft jeder Vertragsstaat die in den Listen 1, 2 und 3 des Anhangs über Chemikalien genannten Chemikalien sowie Einrichtungen im Zusammenhang mit diesen Chemikalien und andere im Verifikationsanhang bezeichnete Einrichtungen, die sich in seinem Hoheitsgebiet oder an einem anderen Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befinden, den in dem Verifikationsanhang vorgesehenen Verifikationsmaßnahmen.

(3) Jeder Vertragsstaat unterwirft die in Liste 1 genannten Chemikalien (im folgenden als „Chemikalien der Liste 1“ bezeichnet) den in Teil VI des Verifikationsanhangs bezeichneten Verboten über die Produktion, den Erwerb, die Zurückbehaltung, die Weitergabe und die Verwendung. Er unterwirft die Chemikalien der Liste 1 und die in Teil VI des Verifikationsanhangs bezeichneten Einrichtungen einer systematischen Verifikation durch Inspektion vor Ort und Überwachung durch Instrumente vor Ort nach Maßgabe jenes Teiles des Verifikationsanhangs.

(4) Jeder Vertragsstaat unterwirft die in Liste 2 genannten Chemikalien (im folgenden als „Chemikalien der Liste 2“ bezeichnet)

und die in Teil VII des Verifikationsanhangs bezeichneten Einrichtungen der Datenüberwachung und der Verifikation vor Ort nach Maßgabe jenes Teiles des Verifikationsanhangs.

(5) Jeder Vertragsstaat unterwirft die in Liste 3 genannten Chemikalien (im folgenden als „Chemikalien der Liste 3“ bezeichnet) und die in Teil VIII des Verifikationsanhangs bezeichneten Einrichtungen der Datenüberwachung und der Verifikation vor Ort nach Maßgabe jenes Teiles des Verifikationsanhangs.

(6) Jeder Vertragsstaat unterwirft die in Teil IX des Verifikationsanhangs bezeichneten Einrichtungen der Datenüberwachung und gegebenenfalls der Verifikation vor Ort nach Maßgabe jenes Teiles des Verifikationsanhangs, sofern die Konferenz der Vertragsstaaten nicht nach Teil IX Absatz 22 des Verifikationsanhangs etwas anderes beschließt.

(7) Jeder Vertragsstaat gibt spätestens 30 Tage, nachdem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, eine Erstmeldung der betreffenden Chemikalien und Einrichtungen in Übereinstimmung mit dem Verifikationsanhang ab.

(8) Jeder Vertragsstaat gibt jährliche Meldungen über die betreffenden Chemikalien und Einrichtungen in Übereinstimmung mit dem Verifikationsanhang ab.

(9) Für die Zwecke der Verifikation vor Ort gewährt jeder Vertragsstaat, wie im Verifikationsanhang vorgeschrieben, den Inspektoren Zugang zu den Einrichtungen.

(10) Bei der Durchführung von Verifikationstätigkeiten vermeidet das Technische Sekretariat jede unangemessene Einmischung in die Tätigkeiten des Vertragsstaats auf chemischem Gebiet für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke und beachtet insbesondere die im Anhang über den Schutz vertraulicher Informationen (im folgenden als „Vertraulichkeitsanhang“ bezeichnet) festgelegten Bestimmungen.

(11) Dieser Artikel ist so anzuwenden, daß eine Behinderung der wirtschaftlichen oder technologischen Entwicklung der Vertragsstaaten und der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Tätigkeiten auf chemischem Gebiet für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke vermieden wird; hierzu zählt der internationale Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen und von Chemikalien und Ausrüstungen für die Produktion, Verarbeitung oder Verwendung von Chemikalien für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke.

## ARTIKEL VII

### Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen

#### Allgemeine Verpflichtungen

(1) Jeder Vertragsstaat trifft im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Verfahren die notwendigen Maßnahmen, um seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen. Insbesondere

- a) verbietet er natürlichen und juristischen Personen, an irgendeinem Ort in seinem Hoheitsgebiet oder an einem anderen Ort unter seiner völkerrechtlich anerkannten Hoheitsgewalt Tätigkeiten vorzunehmen, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Übereinkommens verboten sind; hierzu gehört auch die Schaffung von Strafbestimmungen in bezug auf solche Tätigkeiten;
- b) läßt er an keinem Ort unter seiner Kontrolle Tätigkeiten zu, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Übereinkommens verboten sind;
- c) im Einklang mit dem Völkerrecht erstreckt er die unter Buchstabe a geschaffenen Strafbestimmungen auf Tätigkeiten, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Übereinkommens verboten sind und von natürlichen Personen seiner Staatsangehörigkeit an irgendeinem Ort vorgenommen werden.

(2) Jeder Vertragsstaat arbeitet mit anderen Vertragsstaaten zusammen und gewährt in geeigneter Form rechtliche Hilfe, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 zu erleichtern.

(3) Jeder Vertragsstaat sorgt bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen vorrangig für die Sicherheit des Menschen und den Schutz der Umwelt und arbeitet gegebenenfalls mit anderen Vertragsstaaten in dieser Hinsicht zusammen.

#### *Beziehungen zwischen dem Vertragsstaat und der Organisation*

(4) Jeder Vertragsstaat bestimmt oder errichtet zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen eine nationale Behörde, die als innerstaatliche Anlaufstelle für die wirksame Verbindung zu der Organisation und anderen Vertragsstaaten dient. Jeder Vertragsstaat teilt der Organisation zu dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen für ihn in Kraft tritt, seine nationale Behörde mit.

(5) Jeder Vertragsstaat unterrichtet die Organisation über die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(6) Jeder Vertragsstaat behandelt Informationen und Daten, die er im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens von der Organisation vertraulich erhält, vertraulich und mit besonderer Sorgfalt. Er behandelt solche Informationen und Daten ausschließlich im Zusammenhang mit seinen Rechten und Pflichten aus dem Übereinkommen und nach Maßgabe des Vertraulichkeitsanhangs.

(7) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, mit der Organisation bei der Wahrnehmung ihrer sämtlichen Aufgaben zusammenzuarbeiten und insbesondere dem Technischen Sekretariat Hilfe zu leisten.

### ARTIKEL VIII Die Organisation

#### A. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens errichten hiernit die Organisation für das Verbot chemischer Waffen zur Verwirklichung von Ziel und Zweck des Übereinkommens, zur Gewährleistung der Durchführung seiner Bestimmungen, einschließlich derjenigen über die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens und als Rahmen für die Konsultation und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten.

(2) Alle Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind Mitglieder der Organisation. Einem Vertragsstaat darf seine Mitgliedschaft in der Organisation nicht entzogen werden.

(3) Die Organisation hat ihren Sitz in Den Haag, Königreich der Niederlande.

(4) Als Organe der Organisation werden hiermit die Konferenz der Vertragsstaaten, der Exekutivrat und das Technische Sekretariat geschaffen.

(5) Die Organisation führt ihre in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verifikationstätigkeiten mit der größtmöglichen Zurückhaltung durch, ohne die fristgerechte und wirksame Erreichung ihrer Ziele zu gefährden. Sie fordert nur die Informationen und Daten an, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erforderlich sind. Sie trifft alle Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen über zivile und militärische Tätigkeiten und Einrichtungen, von denen sie bei der Durchführung des Übereinkommens Kenntnis erhält, und beachtet insbesondere die Bestimmungen des Vertraulichkeitsanhangs.

(6) Bei der Durchführung ihrer Verifikationstätigkeiten prüft die Organisation Maßnahmen, mit denen sie aus den in Wissenschaft und Technik erzielten Fortschritten Nutzen ziehen kann.

(7) Die Kosten für die Tätigkeiten der Organisation werden von den Vertragsstaaten nach dem Berechnungsschlüssel der Verein-

ten Nationen getragen, der der unterschiedlichen Anzahl der Mitglieder in den Vereinten Nationen und dieser Organisation angepaßt ist, vorbehaltlich der Artikel IV und V. Die finanziellen Beiträge der Vertragsstaaten an die Vorbereitungskommission werden in angemessener Weise von ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt abgezogen. Der Haushalt der Organisation umfaßt zwei getrennte Kapitel, einen für die Verwaltungs- und sonstigen Kosten und einen für die Verifikationskosten.

(8) Ein Mitglied der Organisation, das mit der Zahlung seiner finanziellen Beiträge an die Organisation im Rückstand ist, hat kein Stimmrecht in der Organisation, wenn die Höhe seiner Rückstände dem Betrag seiner Beiträge für die vorangegangenen vollen zwei Jahre entspricht oder diesen Betrag übersteigt. Die Konferenz der Vertragsstaaten kann diesem Mitglied trotzdem erlauben, sein Stimmrecht auszuüben, wenn sie sich davon überzeugt hat, daß das Zahlungsver säumnis auf Umstände zurückzuführen ist, auf die das Mitglied keinen Einfluß hat.

#### B. Die Konferenz der Vertragsstaaten

##### *Zusammensetzung, Verfahren und Beschlußfassung*

(9) Die Konferenz der Vertragsstaaten (im folgenden als „Konferenz“ bezeichnet) besteht aus allen Mitgliedern dieser Organisation. Jedes Mitglied hat einen Vertreter in der Konferenz; es kann von Stellvertretern und Beratern begleitet werden.

(10) Die erste Tagung der Konferenz wird vom Verwahrer spätestens 30 Tage nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen.

(11) Die Konferenz tritt zu ordentlichen Tagungen zusammen; diese finden jedes Jahr statt, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt.

(12) Außerordentliche Tagungen der Konferenz werden einberufen

- a) auf Beschluß der Konferenz;
- b) auf Antrag des Exekutivrats;
- c) auf Antrag eines Mitglieds, unterstützt von einem Drittel der Mitglieder, oder
- d) zur Überprüfung der Wirkungsweise dieses Übereinkommens nach Absatz 22.

Die außerordentliche Tagung wird spätestens 30 Tage nach Eingang des Antrags beim Generaldirektor des Technischen Sekretariats einberufen, sofern in dem Antrag nichts anderes vorgesehen ist und es sich nicht um einen Fall nach Buchstabe d handelt.

(13) Die Konferenz wird auch in Übereinstimmung mit Artikel XV Absatz 2 als Änderungskonferenz einberufen.

(14) Die Tagungen der Konferenz finden am Sitz der Organisation statt, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt.

(15) Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Zu Beginn jeder ordentlichen Tagung wählt sie ihren Vorsitzenden und sonstige erforderliche Amtsträger. Diese bleiben so lange im Amt, bis auf der nächsten ordentlichen Tagung ein neuer Vorsitzender und andere Amtsträger gewählt werden.

(16) Die Konferenz ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Organisation anwesend ist.

(17) Jedes Mitglied der Organisation hat in der Konferenz eine Stimme.

(18) Die Konferenz faßt ihre Beschlüsse über Verfahrensfragen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Beschlüsse über Sachfragen sollen soweit möglich durch Konsens gefaßt werden. Kommt ein Konsens nicht zustande, wenn eine Frage zur Abstimmung gestellt wird, so vertagt der Vorsitzende die Abstimmung um 24 Stunden und bemüht sich während dieser Frist nach Kräften, das Zustandekommen eines Konsenses zu erleichtern; vor Ablauf dieser Frist erstattet er der Konferenz Bericht. Kommt nach Ablauf von 24 Stunden ein Konsens nicht zustande, so faßt die Konferenz den Beschluß mit

Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder, sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist. Ist strittig, ob es sich bei einer Frage um eine Sachfrage handelt, so wird die Frage als Sachfrage behandelt, sofern nicht die Konferenz mit der für Beschlüsse über Sachfragen erforderlichen Mehrheit etwas anderes beschließt.

#### *Befugnisse und Aufgaben*

(19) Die Konferenz ist das Hauptorgan der Organisation. Sie behandelt alle Fragen, Angelegenheiten oder Themen im Rahmen dieses Übereinkommens, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit den Befugnissen und Aufgaben des Exekutivrats und des Technischen Sekretariats. Sie kann zu allen Fragen, Angelegenheiten oder Themen, die das Übereinkommen betreffen und von einem Vertragsstaat aufgeworfen oder ihr vom Exekutivrat zur Kenntnis gebracht werden, Empfehlungen abgeben und Beschlüsse fassen.

(20) Die Konferenz der Vertragsstaaten wacht über die Durchführung dieses Übereinkommens und handelt im Interesse der Förderung seines Ziels und seines Zwecks. Die Konferenz überprüft die Einhaltung des Übereinkommens. Sie wacht ferner über die Tätigkeiten des Exekutivrats und des Technischen Sekretariats; sie kann beiden Organen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Leitlinien im Einklang mit dem Übereinkommen erteilen.

(21) Die Konferenz

- a) prüft und verabschiedet auf ihren ordentlichen Tagungen den Bericht, das Programm und den Haushalt der Organisation, die vom Exekutivrat vorgelegt werden, und prüft andere Berichte;
- b) entscheidet über den Schlüssel für die von den Vertragsstaaten zu entrichtenden finanziellen Beiträge nach Absatz 7;
- c) wählt die Mitglieder des Exekutivrats;
- d) ernennt den Generaldirektor des Technischen Sekretariats (im folgenden als „Generaldirektor“ bezeichnet);
- e) genehmigt die vom Exekutivrat vorgelegte Geschäftsordnung des Exekutivrats;
- f) setzt die Nebenorgane ein, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen für notwendig hält;
- g) fördert die internationale Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken im Bereich der Tätigkeiten auf chemischem Gebiet;
- h) überprüft wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, die auf die Wirksamkeit dieses Übereinkommens Auswirkungen haben könnten, und weist in diesem Zusammenhang den Generaldirektor an, einen wissenschaftlichen Beirat einzusetzen, der es ihm in Wahrnehmung seiner Aufgaben ermöglicht, der Konferenz, dem Exekutivrat oder Vertragsstaaten auf wissenschaftlichen und technologischen Gebieten, die das Übereinkommen berühren, fachliche Beratung zu erteilen. Der wissenschaftliche Beirat setzt sie aus unabhängigen Fachleuten zusammen, die aufgrund der von der Konferenz angenommenen Aufgabenstellung ernannt werden;
- i) prüft und genehmigt auf ihrer ersten Tagung die von der Vorbereitungscommission ausgearbeiteten Entwürfe von Vereinbarungen, Bestimmungen und Leitlinien;
- j) gründet auf ihrer ersten Tagung den freiwilligen Hilfsfonds nach Artikel X;
- k) trifft die erforderlichen Maßnahmen, um nach Artikel XII die Einhaltung dieses Übereinkommens zu gewährleisten und jede Lage zu bereinigen und zu beheben, die zu dem Übereinkommen im Widerspruch steht.

(22) Die Konferenz tritt spätestens ein Jahr nach Ablauf des fünften und des zehnten Jahres nach Inkrafttreten dieses Überein-

kommens und zu jedem anderen möglicherweise beschlossenen Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitraums zu außerordentlichen Tagungen zusammen, um die Wirkungsweise des Übereinkommens zu überprüfen. Bei diesen Überprüfungen wird einschlägigen wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen Rechnung getragen. Danach werden zu demselben Zweck weitere Tagungen der Konferenz in Abständen von fünf Jahren einberufen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

#### C. Der Exekutivrat

##### *Zusammensetzung, Verfahren und Beschlußfassung*

(23) Der Exekutivrat besteht aus 41 Mitgliedern. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, nach dem Grundsatz der Rotation dem Exekutivrat anzugehören. Die Mitglieder des Exekutivrats werden von der Konferenz für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Um die wirksame Arbeitsweise dieses Übereinkommens zu gewährleisten, setzt sich der Exekutivrat unter besonderer Berücksichtigung einer gerechten geographischen Verteilung, der Bedeutung der chemischen Industrie sowie der politischen und Sicherheitsinteressen wie folgt zusammen:

- a) neun Vertragsstaaten aus Afrika, die von den in dieser Region ansässigen Vertragsstaaten bestimmt werden. Es gilt als vereinbart, daß als Grundlage für diese Bestimmung in der Regel drei von diesen neun Vertragsstaaten aufgrund international gemeldeter und veröffentlichter Daten die Vertragsstaaten mit der bedeutendsten nationalen chemischen Industrie in der Region sind; außerdem vereinbart die regionale Gruppe auch weitere regionale Faktoren, die für die Bestimmung dieser drei Mitglieder zu berücksichtigen sind;
- b) neun Vertragsstaaten aus Asien, die von den in dieser Region ansässigen Vertragsstaaten bestimmt werden. Es gilt als vereinbart, daß als Grundlage für diese Bestimmung in der Regel vier von diesen neun Vertragsstaaten aufgrund international gemeldeter und veröffentlichter Daten die Vertragsstaaten mit der bedeutendsten nationalen chemischen Industrie in der Region sind; außerdem vereinbart die regionale Gruppe auch weitere regionale Faktoren, die für die Bestimmung dieser vier Mitglieder zu berücksichtigen sind;
- c) fünf Vertragsstaaten aus Osteuropa, die von den in dieser Region ansässigen Vertragsstaaten bestimmt werden. Es gilt als vereinbart, daß als Grundlage für diese Bestimmung in der Regel einer von diesen fünf Vertragsstaaten aufgrund international gemeldeter und veröffentlichter Daten der Vertragsstaat mit der bedeutendsten nationalen chemischen Industrie in der Region ist; außerdem vereinbart die regionale Gruppe auch weitere regionale Faktoren, die für die Bestimmung dieses einen Mitglieds zu berücksichtigen sind;
- d) sieben Vertragsstaaten aus Lateinamerika und der Karibik, die von den in dieser Region ansässigen Vertragsstaaten bestimmt werden. Es gilt als vereinbart, daß als Grundlage für diese Bestimmung in der Regel drei von diesen sieben Vertragsstaaten aufgrund international gemeldeter und veröffentlichter Daten die Vertragsstaaten mit der bedeutendsten nationalen chemischen Industrie in der Region sind; außerdem vereinbart die regionale Gruppe auch weitere regionale Faktoren, die für die Bestimmung dieser drei Mitglieder zu berücksichtigen sind;
- e) zehn Vertragsstaaten aus der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten, die von den in dieser Region ansässigen Vertragsstaaten bestimmt werden. Es gilt als vereinbart, daß als Grundlage für diese Bestimmung in der Regel fünf von diesen zehn Vertragsstaaten aufgrund international gemeldeter und veröffentlichter Daten die Vertragsstaaten mit der bedeutendsten nationalen chemischen Industrie in der Region sind; außerdem vereinbart die regionale Gruppe auch weitere regionale Faktoren, die für die Bestimmung dieser fünf Mitglieder zu berücksichtigen sind;

- f) ein weiterer Vertragsstaat, der von den in den Regionen Afrika, Asien sowie Lateinamerika und der Karibik ansässigen Vertragsstaaten der Reihe nach bestimmt wird. Es gilt als vereinbart, daß als Grundlage für die Bestimmung dieses Mitglieds der Grundsatz der Rotation angewendet wird.
- (24) Bei der ersten Wahl in den Exekutivrat werden 20 Mitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt; hierbei ist das in Absatz 23 beschriebene Zahlenverhältnis zu beachten.
- (25) Nach vollständiger Durchführung der Artikel IV und V kann die Konferenz auf Ersuchen der Mehrheit der Mitglieder des Exekutivrats dessen Zusammensetzung im Licht von Entwicklungen überprüfen, die sich auf die in Absatz 23 bezeichneten und die Zusammensetzung des Exekutivrats bestimmenden Grundsätze beziehen.
- (26) Der Exekutivrat arbeitet seine Geschäftsordnung aus und legt sie der Konferenz zur Genehmigung vor.
- (27) Der Exekutivrat wählt seinen Vorsitzenden aus den Reihen seiner Mitglieder.
- (28) Der Exekutivrat tritt zu ordentlichen Tagungen zusammen. Zwischen den ordentlichen Tagungen tritt er so oft zusammen, wie dies zur Wahrnehmung seiner Befugnisse und Aufgaben notwendig ist.
- (29) Jedes Mitglied des Exekutivrats hat eine Stimme. Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes festgelegt ist, faßt der Exekutivrat seine Beschlüsse über Sachfragen mit Zweidrittelmehrheit aller seiner Mitglieder. Beschlüsse über Verfahrensfragen faßt der Exekutivrat mit der einfachen Mehrheit aller seiner Mitglieder. Ist strittig, ob es sich bei einer Frage um eine Sachfrage handelt, so wird die Frage als Sachfrage behandelt, sofern der Exekutivrat nicht mit der für Beschlüsse über Sachfragen erforderlichen Mehrheit etwas anderes beschließt.
- Befugnisse und Aufgaben*
- (30) Der Exekutivrat ist das ausführende Organ der Organisation. Er ist der Konferenz gegenüber verantwortlich. Der Exekutivrat nimmt die ihm durch dieses Übereinkommen übertragenen Befugnisse und Aufgaben wahr, die ihm von der Konferenz zugewiesen werden. Dabei handelt er nach Maßgabe der Empfehlungen, Beschlüsse und Leitlinien der Konferenz und wacht darüber, daß sie ordnungsgemäß und ohne Unterbrechung durchgeführt werden.
- (31) Der Exekutivrat setzt sich für die wirksame Durchführung und Einhaltung dieses Übereinkommens ein. Er überwacht die Tätigkeiten des Technischen Sekretariats, arbeitet mit der zuständigen nationalen Behörde jedes einzelnen Vertragsstaats zusammen und erleichtert auf Ersuchen der Vertragsstaaten die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen ihnen.
- (32) Der Exekutivrat
- prüft den Entwurf des Programms und des Haushalts der Organisation und legt ihn der Konferenz vor;
  - prüft den Entwurf des Berichts der Organisation über die Durchführung dieses Übereinkommens, den Bericht über die Ausübung seiner eigenen Tätigkeiten und etwaige Sonderberichte, die er für notwendig hält oder um welche die Konferenz ersucht, und legt dies alles der Konferenz vor;
  - trifft Vorkehrungen für die Tagungen der Konferenz; insbesondere arbeitet er die vorläufige Tagesordnung aus.
- (33) Der Exekutivrat kann die Einberufung einer außerordentlichen Tagung der Konferenz beantragen.
- (34) Der Exekutivrat
- trifft im Namen der Organisation und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Konferenz Vereinbarungen oder Regelungen mit Staaten und internationalen Organisationen;
- trifft im Namen der Organisation Vereinbarungen mit Vertragsstaaten im Zusammenhang mit Artikel X und überwacht den in Artikel X bezeichneten freiwilligen Fonds;
  - genehmigt die vom Technischen Sekretariat mit Vertragsstaaten ausgehandelten Vereinbarungen oder Regelungen über die Durchführung von Verifikationstätigkeiten.
- (35) Der Exekutivrat prüft jede in seinen Zuständigkeitsbereich fallende Frage oder Angelegenheit, die dieses Übereinkommen und seine Durchführung betrifft, darunter Bedenken wegen der Einhaltung des Übereinkommens und der Fälle der Nichteinhaltung; er unterrichtet gegebenenfalls die Vertragsstaaten und bringt die Frage oder Angelegenheit der Konferenz zur Kenntnis.
- (36) Bei seiner Prüfung von Zweifeln oder Bedenken wegen der Einhaltung dieses Übereinkommens und der Fälle der Nichteinhaltung, darunter insbesondere der Mißbrauch der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte, konsultiert der Exekutivrat die betroffenen Vertragsstaaten und ersucht gegebenenfalls den Vertragsstaat, Maßnahmen zu treffen, um die Lage innerhalb einer festgesetzten Frist zu bereinigen. Soweit der Exekutivrat weitere Schritte für erforderlich hält, trifft er unter anderem eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:
- Er unterrichtet alle Vertragsstaaten über die Frage oder Angelegenheit;
  - er bringt die Frage oder Angelegenheit der Konferenz zur Kenntnis;
  - er erteilt der Konferenz Empfehlungen über Maßnahmen zur Bereinigung der Lage und zur Gewährleistung der Einhaltung.
- In besonders schwerwiegenden und dringenden Fällen bringt der Exekutivrat die Frage oder Angelegenheit samt einschlägigen Informationen und Schlußfolgerungen unmittelbar der Generalversammlung oder dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zur Kenntnis. Gleichzeitig unterrichtet er alle Vertragsstaaten über diesen Schritt.
- D. Das Technische Sekretariat**
- (37) Das Technische Sekretariat unterstützt die Konferenz und den Exekutivrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Das Technische Sekretariat führt die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verifikationsmaßnahmen durch. Es nimmt die übrigen ihm durch das Übereinkommen übertragenen Aufgaben sowie die Aufgaben wahr, die ihm von der Konferenz und vom Exekutivrat zugewiesen werden.
- (38) Das Technische Sekretariat
- arbeitet den Entwurf des Programms und des Haushalts der Organisation aus und legt ihn dem Exekutivrat vor;
  - arbeitet den Entwurf des Berichts der Organisation über die Durchführung dieses Übereinkommens und weitere Berichte aus, welche die Konferenz oder der Exekutivrat anfordern, und legt sie dem Exekutivrat vor;
  - leistet der Konferenz, dem Exekutivrat und Nebenorganen verwaltungsmäßige und technische Hilfe;
  - richtet im Namen der Organisation Mitteilungen über Angelegenheiten bezüglich der Durchführung dieses Übereinkommens an die Vertragsstaaten und nimmt von diesen entsprechende Mitteilungen entgegen;
  - leistet den Vertragsstaaten bei der Durchführung dieses Übereinkommens technische Hilfe und richtet für sie zu demselben Zweck technische Auswertungen ein, insbesondere der in den Listen genannten und der nicht genannten Chemikalien.
- (39) Das Technische Sekretariat
- handelt mit Vertragsstaaten Vereinbarungen oder Regelungen, die dem Exekutivrat zur Genehmigung vorgelegt werden, über die Durchführung von Verifikationstätigkeiten aus;

b) koordiniert spätestens 180 Tage nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens die Errichtung und Unterhaltung ständiger Lager, die für Soforthilfemaßnahmen und humanitäre Hilfe seitens der Vertragsstaaten nach Artikel X Absatz 7 Buchstaben b und c bestimmt sind. Das Technische Sekretariat kann die gelagerten Gegenstände auf ihre Verwendbarkeit überprüfen. Die Konferenz prüft und genehmigt nach Absatz 21 Buchstabe i die Verzeichnisse der einzulagernden Gegenstände;

c) verwaltet den in Artikel X bezeichneten freiwilligen Fonds, sammelt die von den Vertragsstaaten abgegebenen Meldungen und trägt auf Verlangen die für die Zwecke des Artikels X geschlossenen zweiseitigen Vereinbarungen zwischen Vertragsstaaten oder zwischen einem Vertragsstaat und der Organisation in ein Verzeichnis ein.

(40) Das Technische Sekretariat unterrichtet den Exekutivrat über jedes Problem, das sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ergeben hat, einschließlich der Zweifel, Unklarheiten oder Unsicherheiten in bezug auf die Einhaltung dieses Übereinkommens, die ihm bei der Durchführung seiner Verifikationstätigkeiten zur Kenntnis gelangt sind und die es durch seine Konsultationen mit dem betreffenden Vertragsstaat nicht hat ausräumen oder klären können.

(41) Das Technische Sekretariat besteht aus einem Generaldirektor, der dessen Leiter und höchster Verwaltungsbeamter ist, sowie aus Inspektoren und dem gegebenenfalls benötigten wissenschaftlichen, technischen und sonstigen Personal.

(42) Das Inspektorat ist Teil des Technischen Sekretariats; es untersteht der Aufsicht des Generaldirektors.

(43) Der Generaldirektor wird von der Konferenz auf Empfehlung des Exekutivrats für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt, die einmal verlängert werden kann.

(44) Der Generaldirektor ist gegenüber der Konferenz und dem Exekutivrat für die Ernennung der Bediensteten sowie für die Organisation und die Arbeitsweise des Technischen Sekretariats verantwortlich. Bei der Einstellung des Personals und der Festsetzung der Dienstverhältnisse ist vorrangig der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, daß ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit gewährleistet ist. Nur Staatsangehörige der Vertragsstaaten dürfen als Inspektoren oder als sonstiges Fach- und Büropersonal tätig sein. Die Bedeutung einer Auswahl des Personals auf möglichst breiter geographischer Grundlage ist gebührend zu berücksichtigen. Bei der Einstellung ist von dem Grundsatz auszugehen, daß das Personal auf das Mindestmaß beschränkt bleibt, das für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten des Technischen Sekretariats erforderlich ist.

(45) Der Generaldirektor ist für die Organisation und die Arbeitsweise des in Absatz 21 Buchstabe h bezeichneten wissenschaftlichen Beirats verantwortlich. Der Generaldirektor ernennt in Absprache mit den Vertragsstaaten die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats, die diesem in persönlicher Eigenschaft angehören. Die Mitglieder des Beirats werden aufgrund ihres Fachwissens auf den für die Durchführung dieses Übereinkommens maßgeblichen besonderen Wissenschaftsgebieten ernannt. Der Generaldirektor kann auch gegebenenfalls in Absprache mit Mitgliedern des Beirats vorübergehend Arbeitsgruppen aus wissenschaftlichen Fachleuten einsetzen, damit sie Empfehlungen zu bestimmten Themen abgeben. In diesem Zusammenhang können die Vertragsstaaten dem Generaldirektor Listen von Fachleuten vorlegen.

(46) Der Generaldirektor, die Inspektoren und die sonstigen Mitglieder des Personals dürfen in Erfüllung ihrer Pflichten von einer Regierung oder von einer anderen Stelle außerhalb der Organisation Weisungen weder einholen noch entgegennehmen. Sie haben sich jeder Handlung zu enthalten, die ihrer Stellung als internationale, nur der Konferenz und dem Exekutivrat verantwortliche Bedienstete abträglich sein könnte.

(47) Jeder Vertragsstaat achtet den ausschließlich internationalen Charakter der Verantwortung des Generaldirektors, der Inspektoren oder der sonstigen Mitglieder des Personals und versucht nicht, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

## E. Vorrechte und Immunitäten

(48) Die Organisation besitzt im Hoheitsgebiet oder an jedem anderen Ort unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines Vertragsstaats die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit und genießt die dafür notwendigen Vorrechte und Immunitäten.

(49) Die Delegierten der Vertragsstaaten mit ihren Stellvertretern und Beratern, die in den Exekutivrat ernannten Vertreter mit ihren Stellvertretern und Beratern, der Generaldirektor und das Personal der Organisation genießen die für die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation erforderlichen Vorrechte und Immunitäten.

(50) Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die Vorrechte und Immunitäten, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, werden in Vereinbarungen zwischen der Organisation und den Vertragsstaaten sowie in Abkommen zwischen der Organisation und dem Staat, in dem sich der Sitz der Organisation befindet, festgelegt. Diese Vereinbarungen und Abkommen werden nach Absatz 21 Buchstabe i von der Konferenz geprüft und genehmigt.

(51) Unbeschadet der Absätze 48 und 49 genießen der Generaldirektor und das Personal des Technischen Sekretariats während der Durchführung von Verifikationstätigkeiten die in Teil II Abschnitt B des Verifikationsanhangs genannten Vorrechte und Immunitäten.

## ARTIKEL IX

### Konsultationen, Zusammenarbeit und Tatsachenfeststellung

(1) Die Vertragsstaaten konsultieren einander und arbeiten unmittelbar oder über die Organisation oder durch andere geeignete internationale Verfahren, einschließlich solcher im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit deren Charta, in jeder Angelegenheit zusammen, die in bezug auf Ziel und Zweck der Durchführung dieses Übereinkommens aufgeworfen werden könnte.

(2) Unbeschadet des Rechts jedes Vertragsstaats, um eine Verdachtsinspektion zu ersuchen, sollen sich die Vertragsstaaten soweit möglich zunächst bemühen, durch Austausch von Informationen und durch Konsultationen untereinander jede Angelegenheit zu klären und zu bereinigen, die Zweifel über die Einhaltung dieses Übereinkommens hervorrufen kann oder wegen einer damit zusammenhängenden Angelegenheit, welche als zweifelhaft betrachtet werden kann, zu Bedenken Anlaß gibt. Ein Vertragsstaat, der von einem anderen Vertragsstaat um Klarstellung einer Angelegenheit ersucht wird, welche nach Auffassung des ersuchenden Vertragsstaats zu Zweifel oder Bedenken Anlaß gibt, übermittelt dem ersuchenden Vertragsstaat so bald wie möglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Eingang des Ersuchens, ausreichende Informationen zur Beantwortung der entstandenen Zweifel oder Bedenken sowie eine Erklärung darüber, wie die übermittelten Informationen die Angelegenheit bereinigen. Das Übereinkommen läßt das Recht von zwei oder mehr Vertragsstaaten unberührt, im gegenseitigen Einvernehmen Inspektionen oder andere Verfahren untereinander zu vereinbaren, um eine Angelegenheit zu klären und zu bereinigen, die Zweifel über die Einhaltung des Übereinkommens hervorrufen kann oder wegen einer damit zusammenhängenden Angelegenheit, welche als zweifelhaft betrachtet werden kann, zu Bedenken Anlaß gibt. Solche Vereinbarungen lassen die Rechte und Pflichten eines Vertragsstaats aus anderen Bestimmungen des Übereinkommens unberührt.

#### *Verfahren bei einem Ersuchen um Klarstellung*

(3) Ein Vertragsstaat hat das Recht, den Exekutivrat zu ersuchen, bei der Klarstellung einer Lage zu helfen, die als zweifelhaft betrachtet werden kann oder die zu Bedenken über die Einhaltung dieses Übereinkommens durch einen anderen Vertragsstaat Anlaß

gibt. Der Exekutivrat legt in seinem Besitz befindliche diesbezügliche geeignete Informationen vor.

(4) Ein Vertragsstaat hat das Recht, den Exekutivrat zu ersuchen, von einem anderen Vertragsstaat die Klarstellung einer Lage zu erwirken, die als zweifelhaft betrachtet werden kann oder die zu Bedenken über die Nichteinhaltung dieses Übereinkommens durch den Vertragsstaat Anlaß gibt. In solchem Fall gilt folgendes:

- a) Der Exekutivrat leitet das Ersuchen um Klarstellung spätestens 24 Stunden nach dessen Eingang über den Generaldirektor an den betreffenden Vertragsstaat weiter;
- b) der ersuchte Vertragsstaat legt dem Exekutivrat so bald wie möglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Eingang des Ersuchens, die Klarstellung vor;
- c) der Exekutivrat nimmt von der Klarstellung Kenntnis und übermittelt sie dem ersuchenden Vertragsstaat spätestens 24 Stunden nach ihrem Eingang;
- d) hält der ersuchende Vertragsstaat die Klarstellung für unzulänglich, so hat er das Recht, den Exekutivrat zu ersuchen, von dem ersuchten Vertragsstaat eine weitere Klarstellung zu erhalten;
- e) für die Beschaffung einer weiteren nach Buchstabe d erbetenen Klarstellung kann der Exekutivrat den Generaldirektor auffordern, aus den Mitarbeitern des Technischen Sekretariats oder, ist geeignetes Personal im Technischen Sekretariat nicht verfügbar, von außerhalb eine Sachverständigengruppe zur Prüfung aller verfügbaren Informationen und Daten der die Bedenken hervorrufenden Lage einzusetzen. Die Sachverständigengruppe übermittelt dem Exekutivrat einen Sachbericht über ihre Feststellungen;
- f) hält der ersuchende Vertragsstaat die nach den Buchstaben d und e erhaltene Klarstellung für unbefriedigend, so hat er das Recht, eine außerordentliche Tagung des Exekutivrats zu beantragen, an der betroffene Vertragsstaaten, die nicht Mitglieder des Exekutivrats sind, teilzunehmen berechtigt sind. Auf dieser außerordentlichen Tagung prüft der Exekutivrat die Angelegenheit; er kann jede Maßnahme empfehlen, die er zur Bereinigung der Lage für angebracht hält.

(5) Ein Vertragsstaat hat ferner das Recht, den Exekutivrat um Klarstellung einer Lage zu ersuchen, die als zweifelhaft betrachtet wird oder die zu Bedenken über die mögliche Nichteinhaltung dieses Übereinkommens durch den Vertragsstaat Anlaß gibt. Der Exekutivrat entspricht dem Ersuchen, indem er angemessene Hilfe leistet.

(6) Der Exekutivrat unterrichtet die Vertragsstaaten über jedes nach diesem Artikel gestellte Ersuchen um Klarstellung.

(7) Werden die Zweifel oder Bedenken eines Vertragsstaats über eine mögliche Nichteinhaltung nicht innerhalb von 60 Tagen beseitigt, nachdem dem Exekutivrat das Ersuchen um Klarstellung vorgelegt wurde, oder ist dieser Vertragsstaat der Auffassung, daß seine Zweifel eine dringende Prüfung rechtfertigen, so ist er unbeschadet seines Rechts, um eine Verdachtsinspektion zu ersuchen, berechtigt, nach Artikel VIII Absatz 12 Buchstabe c eine außerordentliche Tagung der Konferenz zu beantragen. Auf dieser außerordentlichen Tagung prüft die Konferenz die Angelegenheit; sie kann jede Maßnahme empfehlen, die sie zur Bereinigung der Lage für angebracht hält.

#### *Verfahren bei Verdachtsinspektionen*

(8) Jeder Vertragsstaat hat das Recht, um eine Verdachtsinspektion vor Ort jeder Einrichtung oder an jedem Standort im Hoheitsgebiet oder an einem anderen Ort unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines anderen Vertragsstaats ausschließlich zum Zweck der Klarstellung oder Lösung von Fragen über die mögliche Nichteinhaltung dieses Übereinkommens zu ersuchen und diese Inspektion unverzüglich nach Maßgabe des Verifikationsanhangs

an irgendeinem Ort von einem Inspektionsteam durchführen zu lassen, das vom Generaldirektor bestellt wird.

(9) Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Inspektionsersuchen nicht den Rahmen dieses Übereinkommens überschreitet und daß mit dem Inspektionsersuchen alle sachdienlichen Informationen beigebracht werden, auf deren Grundlage Bedenken über eine mögliche Nichteinhaltung des Übereinkommens, wie im Verifikationsanhang festgelegt ist, entstanden sind. Jeder Vertragsstaat unterläßt unbegründete Inspektionsersuchen in dem Bemühen, Mißbrauch zu vermeiden. Eine Verdachtsinspektion wird ausschließlich zu dem Zweck durchgeführt, Tatsachen über eine mögliche Nichteinhaltung festzustellen.

(10) Um die Einhaltung dieses Übereinkommens zu überprüfen, erlaubt jeder Vertragsstaat dem Technischen Sekretariat, die Verdachtsinspektion vor Ort nach Absatz 8 durchzuführen.

(11) Aufgrund eines Ersuchens um eine Verdachtsinspektion einer Einrichtung oder eines Standorts und nach den im Verifikationsanhang vorgesehenen Verfahren hat ein inspizierter Vertragsstaat

- a) das Recht und die Verpflichtung, sich nach besten Kräften um den Beweis zu bemühen, daß er dieses Übereinkommen einhält, und zu diesem Zweck das Inspektionsteam in die Lage zu versetzen, seinen Auftrag zu erfüllen;
- b) die Verpflichtung, Zugang zum Inneren des im Ersuchen genannten Betriebsgeländes ausschließlich zu dem Zweck zu gewähren, Tatsachen in bezug auf die Bedenken wegen einer möglichen Nichteinhaltung des Übereinkommens festzustellen;
- c) das Recht, Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Vorrichtungen zu treffen, und zu verhindern, daß vertrauliche Informationen und Daten, die mit diesem Übereinkommen nicht im Zusammenhang stehen, preisgegeben werden.

(12) Für die Teilnahme eines Beobachters gilt folgendes:

- a) Der ersuchende Vertragsstaat darf, vorbehaltlich der Einwilligung des inspizierten Vertragsstaats, einen Vertreter entsenden, der Staatsangehöriger des ersuchenden Vertragsstaats oder eines dritten Vertragsstaats ist, um die Durchführung der Verdachtsinspektion zu beobachten.
- b) Der inspizierte Vertragsstaat gewährt sodann dem Beobachter Zugang nach Maßgabe des Verifikationsanhangs.
- c) Der inspizierte Vertragsstaat läßt in der Regel den vorgeschlagenen Beobachter zu; lehnt er ihn jedoch ab, so wird diese Tatsache im Schlußbericht festgehalten.

(13) Der ersuchende Vertragsstaat legt das Inspektionsersuchen um eine Verdachtsinspektion vor Ort dem Exekutivrat und gleichzeitig dem Generaldirektor zur sofortigen Erledigung vor.

(14) Der Generaldirektor vergewissert sich sofort, daß das Inspektionsersuchen die in Teil X Absatz 4 des Verifikationsanhangs genannten Voraussetzungen erfüllt; falls notwendig, hilft er dem ersuchenden Vertragsstaat, das Inspektionsersuchen entsprechend abzufassen. Sobald das Inspektionsersuchen die vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt, beginnen die Vorbereitungen für die Verdachtsinspektion.

(15) Der Generaldirektor übermittelt dem inspizierten Vertragsstaat das Inspektionsersuchen spätestens 12 Stunden vor der geplanten Ankunft des Inspektionsteams am Punkt der Einreise.

(16) Nachdem der Exekutivrat das Inspektionsersuchen erhalten hat, nimmt er Kenntnis von den Handlungen des Generaldirektors bezüglich des Ersuchens und verfolgt die Angelegenheit während des gesamten Inspektionsverfahrens. Seine Ausführungen dürfen den Inspektionsvorgang jedoch nicht verzögern.

(17) Der Exekutivrat kann spätestens 12 Stunden, nachdem er das Inspektionsersuchen erhalten hat, mit Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschließen, daß die Inspektion nicht vorgenommen wird, wenn er der Auffassung ist, daß das Ersuchen nicht

stichhaltig, sondern mißbräuchlich ist oder, wie in Absatz 8 beschrieben, ganz eindeutig den Rahmen dieses Übereinkommens überschreitet. Weder der ersuchende noch der inspizierte Vertragsstaat nehmen an der Beschlußfassung teil. Faßt der Exekutivrat einen Beschluß gegen die Verdachtsinspektion, so werden die Vorbereitungen eingestellt und keine weiteren Handlungen bezüglich des Inspektionsersuchens vorgenommen; die betroffenen Vertragsstaaten werden entsprechend unterrichtet.

(18) Der Generaldirektor erteilt einen Inspektionsauftrag für die Durchführung der Verdachtsinspektion. Der Inspektionsauftrag ist das in praktische Anordnungen umgesetzte Inspektionsersuchen nach den Absätzen 8 und 9; er entspricht dem Inspektionsersuchen.

(19) Die Verdachtsinspektion erfolgt nach Maßgabe des Teiles X oder im Fall eines behaupteten Einsatzes nach Maßgabe des Teiles XI des Verifikationsanhangs. Das Inspektionsteam handelt nach dem Grundsatz, die Verdachtsinspektion mit der größtmöglichen Zurückhaltung durchzuführen, die der wirksamen und fristgerechten Erfüllung seines Auftrags entspricht.

(20) Der inspizierte Vertragsstaat hilft dem Inspektionsteam während der gesamten Verdachtsinspektion und erleichtert seine Aufgabe. Schlägt der inspizierte Vertragsstaat nach Teil X Abschnitt C des Verifikationsanhangs andere Regelungen, mit deren Hilfe die Einhaltung dieses Übereinkommens bewiesen werden kann, als den uneingeschränkten und umfassenden Zugang vor, so bemüht er sich nach besten Kräften, durch Konsultationen mit dem Inspektionsteam eine Einigung über die Modalitäten für die Feststellung der Tatsachen herbeizuführen, welche beweisen, daß er das Übereinkommen einhält.

(21) Der Schlußbericht enthält die festgestellten Tatsachen sowie eine Bewertung durch das Inspektionsteam von Umfang und Art des Zugangs und der Zusammenarbeit, die für die zufriedenstellende Durchführung der Verdachtsinspektion gewährt wurden. Der Generaldirektor übermittelt den Schlußbericht des Inspektionsteams umgehend dem ersuchenden Vertragsstaat, dem inspizierten Vertragsstaat, dem Exekutivrat und allen anderen Vertragsstaaten. Der Generaldirektor übermittelt ferner dem Exekutivrat sogleich die Bewertungen des ersuchenden und des inspizierten Vertragsstaats sowie die Auffassungen anderer Vertragsstaaten, die dem Generaldirektor für diesen Zweck zugeleitet werden können, und stellt sie dann allen anderen Vertragsstaaten zur Verfügung.

(22) Der Exekutivrat überprüft den Schlußbericht des Inspektionsteams, sobald er ihm vorliegt, im Einklang mit seinen Befugnissen und Aufgaben; er greift alle Bedenken auf, die sich auf folgende Fragen beziehen:

- a) ob ein Fall der Nichteinhaltung vorlag;
- b) ob das Ersuchen nicht den Rahmen des Übereinkommens überschritt;
- c) ob das Recht, um eine Verdachtsinspektion zu ersuchen, mißbraucht wurde.

(23) Gelangt der Exekutivrat im Einklang mit seinen Befugnissen und Aufgaben zu der Auffassung, daß im Hinblick auf Absatz 22 weitere Maßnahmen erforderlich sind, so ergreift er die geeigneten Maßnahmen, um die Lage zu bereinigen und um sicherzustellen, daß das Übereinkommen eingehalten wird; insbesondere erteilt er der Konferenz besondere Empfehlungen. Im Falle des Mißbrauchs prüft der Exekutivrat die Frage, ob der ersuchende Vertragsstaat die finanziellen Lasten der Verdachtsinspektion mitzutragen hat.

(24) Der ersuchende Vertragsstaat und der inspizierte Vertragsstaat haben das Recht, sich am Überprüfungsverfahren zu beteiligen. Der Exekutivrat unterrichtet die Vertragsstaaten und die nächste Tagung der Konferenz von dem Ergebnis des Verfahrens.

(25) Hat der Exekutivrat der Konferenz besondere Empfehlungen erteilt, so prüft die Konferenz Maßnahmen nach Artikel XII.

## ARTIKEL X

**Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen**

(1) Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Hilfeleistung“ die Koordination und die Gewährung von Schutz gegen chemische Waffen für die Vertragsstaaten; sie umfaßt unter anderem folgendes: Nachweisgeräte und Alarmsysteme, Schutzausrüstungen, Entgiftungsausrüstungen und Entgiftungsmittel, medizinische Gegenmittel und Behandlungen sowie Beratung über jede dieser Schutzmaßnahmen.

(2) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt es das Recht eines Vertragsstaats, Mittel zum Schutz gegen chemische Waffen für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke zu erforschen, zu entwickeln, herzustellen, zu erwerben, weiterzugeben oder einzusetzen.

(3) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einen möglichst umfangreichen Austausch von Ausrüstung, Material sowie wissenschaftlichen und technischen Informationen über Mittel zum Schutz gegen chemische Waffen zu erleichtern, und er hat das Recht, sich daran zu beteiligen.

(4) Zur Erhöhung der Transparenz innerstaatlicher Programme im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen übermittelt jeder Vertragsstaat dem Technischen Sekretariat jedes Jahr Informationen über seine Programme in Übereinstimmung mit den von der Konferenz nach Artikel VIII Absatz 21 Buchstabe i zu prüfenden und zu genehmigenden Verfahren.

(5) Das Technische Sekretariat richtet spätestens 180 Tage nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens eine Datenbank ein mit frei zugänglichen Informationen über verschiedene Mittel zum Schutz gegen chemische Waffen sowie mit den von den Vertragsstaaten beschafften Informationen und unterhält die Datenbank zur Benutzung durch jeden ersuchenden Vertragsstaat.

Das Technische Sekretariat holt auch im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel auf Ersuchen eines Vertragsstaats Sachverständigengutachten ein und hilft diesem Vertragsstaat, seine Programme zur Entwicklung und Verbesserung seiner Fähigkeit zum Schutz gegen chemische Waffen umzusetzen.

(6) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt es das Recht der Vertragsstaaten, auf zweiseitiger Ebene Hilfe zu erbitten und zu leisten und mit anderen Vertragsstaaten Einzelabkommen über Hilfeleistung in Notfällen zu schließen.

(7) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, über die Organisation Hilfe zu leisten; zu diesem Zweck kann er eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen wählen:

- a) Er beteiligt sich an dem freiwilligen Hilfsfonds, der von der Konferenz auf ihrer ersten Tagung gegründet wird;
- b) er schließt nach Möglichkeit spätestens 180 Tage, nachdem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, mit der Organisation Vereinbarungen über die auf Ersuchen zu leistende Hilfe;
- c) er meldet spätestens 180 Tage, nachdem das Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, die Art der Hilfe, die er zu leisten bereit ist, falls die Organisation dazu aufruft. Ist ein Vertragsstaat später nicht imstande, die in seiner Meldung angegebene Hilfe zu leisten, so bleibt er gleichwohl verpflichtet, nach Maßgabe dieses Absatzes Hilfe zu leisten.

(8) Jeder Vertragsstaat hat das Recht, Hilfe und Schutz gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes chemischer Waffen zu erbitten und vorbehaltlich der in den Absätzen 9, 10 und 11 dargelegten Verfahren zu erhalten, wenn er der Auffassung ist,

- a) daß chemische Waffen gegen ihn eingesetzt worden sind;
- b) daß Mittel zur Bekämpfung von Unruhen als Mittel der Kriegführung gegen ihn eingesetzt worden sind;
- c) daß er durch Handlungen oder Tätigkeiten eines Staates bedroht wird, die für die Vertragsstaaten nach Artikel I verboten sind.

(9) Das Ersuchen, das durch sachdienliche Informationen begründet wird, ist beim Generaldirektor einzureichen; dieser übermittelt es sofort dem Exekutivrat und allen Vertragsstaaten. Der Generaldirektor leitet das Ersuchen sofort an die Vertragsstaaten weiter, die angeboten haben, nach Absatz 7 Buchstaben b und c gegenüber dem betroffenen Vertragsstaat spätestens 12 Stunden nach Eingang des Ersuchens Soforthilfemaßnahmen bei einem Einsatz von chemischen Waffen oder von Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen als Mittel der Kriegführung beziehungsweise humanitäre Hilfe bei einer ernsthaften Bedrohung durch den Einsatz von chemischen Waffen oder von Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen als Mittel der Kriegführung einzuleiten. Der Generaldirektor leitet spätestens 24 Stunden nach Eingang des Ersuchens eine Untersuchung ein, auf die sich die später zu ergreifenden weiteren Maßnahmen stützen sollen. Er schließt die Untersuchung innerhalb von 72 Stunden ab und leitet dem Exekutivrat einen Bericht zu. Ist für den Abschluß der Untersuchung mehr Zeit erforderlich, so wird innerhalb derselben Frist ein Zwischenbericht vorgelegt. Die für die Untersuchung benötigte zusätzliche Frist darf 72 Stunden nicht überschreiten. Sie kann jedoch durch ähnliche Fristen weiter verlängert werden. Am Ende jeder zusätzlichen Frist wird dem Exekutivrat ein Bericht vorgelegt. Die Untersuchung stellt gegebenenfalls und im Einklang mit dem Ersuchen und den beigefügten Informationen die mit dem Ersuchen zusammenhängenden maßgeblichen Tatsachen sowie die Art und den Umfang der erforderlichen zusätzlichen Hilfe und des benötigten Schutzes fest.

(10) Der Exekutivrat tritt spätestens 24 Stunden nach Eingang eines Untersuchungsberichts zur Erörterung der Lage zusammen; innerhalb der folgenden 24 Stunden beschließt er mit einfacher Mehrheit über die Frage, ob das Technische Sekretariat angewiesen werden soll, zusätzliche Hilfe zu leisten. Das Technische Sekretariat übermittelt den Untersuchungsbericht und den vom Exekutivrat getroffenen Beschluß sofort allen Vertragsstaaten und einschlägigen internationalen Organisationen. Auf entsprechenden Beschluß des Exekutivrats leistet der Generaldirektor sofort Hilfe. Zu diesem Zweck kann der Generaldirektor mit dem ersuchenden Vertragsstaat, mit anderen Vertragsstaaten und mit einschlägigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten. Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, Hilfe zu leisten.

(11) Ergeben sich aus den aufgrund der laufenden Untersuchung zur Verfügung stehenden Informationen oder aus anderen zuverlässigen Quellen ausreichende Beweise dafür, daß der Einsatz chemischer Waffen Opfer gefordert hat und daß sofortiges Handeln unerlässlich ist, so unterrichtet der Generaldirektor alle Vertragsstaaten und trifft sofortige Hilfsmaßnahmen, wobei er sich der Mittel bedient, die ihm von der Konferenz für derartige Notfälle zur Verfügung gestellt worden sind. Der Generaldirektor hält den Exekutivrat über die nach diesem Absatz getroffenen Maßnahmen auf dem laufenden.

#### ARTIKEL XI

##### Wirtschaftliche und technologische Entwicklung

(1) Dieses Übereinkommen wird derart durchgeführt, daß eine Behinderung der wirtschaftlichen oder technologischen Entwicklung der Vertragsstaaten und der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Tätigkeiten auf chemischem Gebiet für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke vermieden wird; dazu zählt der internationale Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen sowie von Chemikalien und Ausrüstungen zur Produktion, zur Verarbeitung und zum Einsatz von Chemikalien für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke.

(2) Vorbehaltlich dieses Übereinkommens und unbeschadet der Grundsätze und anwendbaren Regeln des Völkerrechts gilt für die Vertragsstaaten folgendes:

- a) Sie haben das Recht, einzeln oder gemeinsam Chemikalien zu erforschen, zu entwickeln, zu produzieren, zu erwerben, zurückzuhalten, weiterzugeben und einzusetzen;
- b) sie verpflichten sich, einen möglichst umfangreichen Austausch von Chemikalien, Ausrüstungen sowie wissenschaftlichen und technischen Informationen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung und Anwendung der Chemie für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke zu erleichtern, und sie haben das Recht, sich daran zu beteiligen;
- c) sie behalten untereinander keine Beschränkungen bei, die mit dem in diesem Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen unvereinbar sind – auch nicht solche aus internationalen Übereinkünften –, welche den Handel mit wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen beziehungsweise die Entwicklung und Förderung dieser Kenntnisse im Bereich der Chemie für industrielle, landwirtschaftliche, forschungsbezogene, medizinische, pharmazeutische oder sonstige friedliche Zwecke einschränken oder behindern würden;
- d) sie benutzen dieses Übereinkommen nicht als Grundlage für die Anwendung anderer als in dem Übereinkommen vorgesehener oder erlaubter Maßnahmen und benutzen auch keine andere internationale Übereinkunft, um ein Ziel zu verfolgen, das mit diesem Übereinkommen unvereinbar ist;
- e) sie verpflichten sich, ihre geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Handels mit Chemikalien zu überprüfen, um sie mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens in Einklang zu bringen.

#### ARTIKEL XII

##### Maßnahmen zur Bereinigung einer Lage und zur Gewährleistung der Einhaltung dieses Übereinkommens, einschließlich Sanktionen

(1) Die Konferenz trifft die in den Absätzen 2, 3 und 4 dargelegten notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Übereinkommens zu gewährleisten und jede Lage zu bereinigen und zu beheben, die zu dem Übereinkommen im Widerspruch steht. Bei der Prüfung der nach diesem Absatz zu ergreifenden Maßnahmen berücksichtigt die Konferenz alle vom Exekutivrat zu den Fragen vorgelegten Informationen und Empfehlungen.

(2) Ist ein Vertragsstaat vom Exekutivrat aufgefordert worden, Maßnahmen zur Bereinigung einer Lage zu treffen, die hinsichtlich der Einhaltung dieses Übereinkommens durch den Vertragsstaat Probleme aufwirft, und kommt er der Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Konferenz unter anderem auf Empfehlung des Exekutivrats die Rechte und Vorrechte des Vertragsstaats aus dem Übereinkommen einschränken oder aussetzen, bis er die notwendigen Schritte unternimmt, um seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachzukommen.

(3) Kann durch Tätigkeiten, die nach diesem Übereinkommen, insbesondere nach Artikel I, verboten sind, schwerer Schaden für Ziel und Zweck dieses Übereinkommens entstehen, so kann die Konferenz den Vertragsstaaten gemeinsame Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht empfehlen.

(4) In besonders schwerwiegenden Fällen bringt die Konferenz die Frage samt sachdienlichen Informationen und Schlußfolgerungen der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zur Kenntnis.

#### ARTIKEL XIII

##### Beziehung zu anderen internationalen Übereinkünften

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als beschränke oder verringere es in irgendeiner Weise die Verpflichtungen eines

Staates aus dem am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege und aus dem am 10. April 1972 in London, Moskau und Washington unterzeichneten Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen.

#### ARTIKEL XIV

##### Beilegung von Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten, die über die Anwendung oder Auslegung dieses Übereinkommens entstehen können, werden im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens und nach Maßgabe der Charta der Vereinten Nationen beigelegt.

(2) Entsteht zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten oder zwischen einem oder mehreren Vertragsstaaten und der Organisation eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, so konsultieren die Parteien einander mit dem Ziel, eine umgehende Beilegung der Streitigkeit durch Verhandlung oder andere friedliche Mittel ihrer Wahl herbeizuführen, unter anderem durch Inanspruchnahme der geeigneten Organe des Übereinkommens sowie im gegenseitigen Einvernehmen durch Verweisung an den Internationalen Gerichtshof nach Maßgabe seines Statuts. Die beteiligten Vertragsstaaten halten den Exekutivrat über die getroffenen Maßnahmen auf dem laufenden.

(3) Der Exekutivrat kann zur Beilegung einer Streitigkeit durch die von ihm für zweckmäßig erachteten Mittel beitragen, indem er unter anderem seine guten Dienste anbietet, die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsstaaten auffordert, das Beilegungsverfahren ihrer Wahl in Gang zu setzen, und für jedes vereinbarte Verfahren eine Frist vorschlägt.

(4) Die Konferenz prüft Fragen im Zusammenhang mit Streitigkeiten, die von Vertragsstaaten aufgeworfen oder ihr durch den Exekutivrat zur Kenntnis gebracht werden. Soweit sie dies für notwendig hält, schafft sie nach Maßgabe des Artikels VIII Absatz 21 Buchstabe f Organe für die Beilegung dieser Streitigkeiten oder betraut vorhandene Organe mit dieser Aufgabe.

(5) Die Konferenz und der Exekutivrat werden unabhängig von einander ermächtigt, den Internationalen Gerichtshof vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen um ein Gutachten zu einer Rechtsfrage zu ersuchen, die sich im Rahmen der Tätigkeiten der Organisation ergibt. Zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen wird zu diesem Zweck im Einklang mit Artikel VIII Absatz 34 Buchstabe a eine Vereinbarung getroffen.

(6) Dieser Artikel läßt Artikel IX oder die Bestimmungen über Maßnahmen zur Bereinigung einer Lage und zur Gewährleistung der Einhaltung, einschließlich Sanktionen, unberührt.

#### ARTIKEL XV

##### Änderungen

(1) Jeder Vertragsstaat kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Jeder Vertragsstaat kann auch, wie in Absatz 4 festgelegt, Modifikationen der Anhänge des Übereinkommens vorschlagen. Die Vorschläge von Änderungen unterliegen den Verfahren in den Absätzen 2 und 3. Die in Absatz 4 bezeichneten Vorschläge von Modifikationen unterliegen den Verfahren in Absatz 5.

(2) Der Wortlaut eines Änderungsvorschlags wird dem Generaldirektor vorgelegt, der ihn an alle Vertragsstaaten und den Verwahrer weiterleitet. Der Änderungsvorschlag darf nur von einer Änderungskonferenz geprüft werden. Eine derartige Änderungs-

konferenz wird einberufen, wenn ein Drittel oder mehr der Vertragsstaaten dem Generaldirektor spätestens 30 Tage nach der Weiterleitung des Änderungsvorschlags notifizieren, daß sie eine weitere Prüfung des Vorschlags befürworten. Die Änderungskonferenz findet unmittelbar im Anschluß an eine ordentliche Tagung der Konferenz statt, sofern die ersuchenden Vertragsstaaten nicht eine frühere Sitzung beantragen. Eine Änderungskonferenz findet frühestens 60 Tage nach der Weiterleitung des Änderungsvorschlags statt.

(3) Änderungen treten für alle Vertragsstaaten 30 Tage nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Annahmearkunden durch alle unter Buchstabe b bezeichneten Vertragsstaaten in Kraft,

a) sobald sie auf der Änderungskonferenz durch Ja-Stimme der Mehrheit aller Vertragsstaaten ohne Nein-Stimme eines Vertragsstaats beschlossen worden sind und

b) sobald sie von allen Vertragsstaaten, die auf der Änderungskonferenz eine Ja-Stimme abgegeben haben, ratifiziert oder angenommen worden sind.

(4) Um die Durchführbarkeit und Wirksamkeit des Übereinkommens zu gewährleisten, werden die Bestimmungen in den Anhängen in Übereinstimmung mit Absatz 5 modifiziert, soweit sich die vorgeschlagenen Modifikationen nur auf Angelegenheiten verwaltungsmäßiger oder technischer Art beziehen. Auch alle Modifikationen des Anhangs über Chemikalien erfolgen in Übereinstimmung mit Absatz 5. Das Verfahren der Modifikation nach Absatz 5 findet keine Anwendung auf die Abschnitte A und C des Vertraulichkeitsanhangs, Teil X des Verifikationsanhangs und die Begriffsbestimmungen in Teil I des Verifikationsanhangs, die sich ausschließlich auf Verdachtsinspektionen beziehen.

(5) Die in Absatz 4 bezeichneten Vorschläge von Modifikationen unterliegen folgenden Verfahren:

a) Der Wortlaut der vorgeschlagenen Modifikationen wird dem Generaldirektor mit den notwendigen Informationen übermittelt. Jeder Vertragsstaat und der Generaldirektor können zur Prüfung des Vorschlags zusätzliche Informationen beibringen. Der Generaldirektor leitet diese Vorschläge und Informationen umgehend an alle Vertragsstaaten, den Exekutivrat und den Verwahrer weiter;

b) spätestens 60 Tage nach Eingang des Vorschlags wertet der Generaldirektor ihn aus, um seine möglichen Folgen für dieses Übereinkommen und dessen Durchführung festzustellen, und übermittelt allen Vertragsstaaten und dem Exekutivrat einschlägige Informationen;

c) der Exekutivrat prüft den Vorschlag anhand aller ihm verfügbaren Informationen, insbesondere die Frage, ob der Vorschlag die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt. Spätestens 90 Tage nach Eingang des Vorschlags notifiziert der Exekutivrat allen Vertragsstaaten seine Empfehlung mit entsprechenden Erklärungen zur Prüfung. Die Vertragsstaaten bestätigen den Eingang innerhalb von zehn Tagen;

d) empfiehlt der Exekutivrat allen Vertragsstaaten, den Vorschlag anzunehmen, so gilt er als genehmigt, wenn innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der Empfehlung kein Vertragsstaat dagegen Einspruch erhebt. Empfiehlt der Exekutivrat, den Vorschlag abzulehnen, so gilt er als abgelehnt, wenn innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der Empfehlung kein Vertragsstaat gegen die Ablehnung Einspruch erhebt;

e) findet eine Empfehlung des Exekutivrats nicht die nach Buchstabe d erforderliche Annahme, so entscheidet die Konferenz auf ihrer nächsten Tagung über den Vorschlag, einschließlich der Frage, ob er die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt, als Sachfrage;

f) der Generaldirektor notifiziert allen Vertragsstaaten und dem Verwahrer jeden aufgrund dieses Absatzes gefaßten Beschluß;

- g) nach diesem Verfahren genehmigte Modifikationen treten für alle Vertragsstaaten 180 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Generalsekretär ihre Genehmigung notifiziert hat, sofern nicht eine andere Frist vom Exekutivrat empfohlen oder von der Konferenz beschlossen wird.

#### ARTIKEL XVI

##### Geltungsdauer und Rücktritt

- (1) Die Geltungsdauer dieses Übereinkommens ist unbegrenzt.
- (2) Jeder Vertragsstaat hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von diesem Übereinkommen zurückzutreten, wenn er feststellt, daß außergewöhnliche, mit dem Gegenstand des Übereinkommens zusammenhängende Ereignisse die höchsten Interessen seines Landes gefährden. Er zeigt seinen Rücktritt allen anderen Vertragsstaaten, dem Exekutivrat, dem Verwahrer und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 90 Tage im voraus an. Diese Anzeige enthält eine Darlegung der außergewöhnlichen Ereignisse, die nach Auffassung des Vertragsstaats seine höchsten Interessen gefährden.
- (3) Der Rücktritt eines Vertragsstaats von diesem Übereinkommen läßt die Pflicht der Staaten, weiterhin die aufgrund einschlägiger Regeln des Völkerrechts, insbesondere des Genfer Protokolls von 1925, übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, unberührt.

#### ARTIKEL XVII

##### Status der Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Übereinkommens. Jede Bezugnahme auf das Übereinkommen schließt die Anhänge ein.

#### ARTIKEL XVIII

##### Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt vor seinem Inkrafttreten für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

#### ARTIKEL XIX

##### Ratifikation

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren.

#### ARTIKEL XX

##### Beitritt

Jeder Staat, der dieses Übereinkommen nicht vor seinem Inkrafttreten unterzeichnet, kann ihm jederzeit danach beitreten.

#### ARTIKEL XXI

##### Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen tritt 180 Tage nach Hinterlegung der 65. Ratifikationsurkunde in Kraft, keinesfalls jedoch früher als vor Ablauf von zwei Jahren, nachdem es zur Unterzeichnung aufgelegt wurde.
- (2) Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt werden, tritt es am 30. Tag nach Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### ARTIKEL XXII

##### Vorbehalte

Vorbehalte zu den Artikeln dieses Übereinkommens sind nicht zulässig. Vorbehalte zu den Anhängen des Übereinkommens, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

#### ARTIKEL XXIII

##### Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt; er hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Er unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und alle beitretenden Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, den Zeitpunkt jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens und den Eingang sonstiger Mitteilungen;
- er übermittelt den Regierungen aller Unterzeichnerstaaten und aller beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens;
- er registriert dieses Übereinkommen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

#### ARTIKEL XXIV

##### Verbindliche Wortlaute

Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Paris am 13. Januar 1993.

**(2) Europäische politische Zusammenarbeit  
Presseverlautbarung**

Brüssel, 17. März 1993

**Erklärung zum Rücktritt Koreas vom Vertrag über die Nichtverbreitung  
von Kernwaffen**

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bringen ihre große Besorgnis über die Entscheidung der Demokratischen Volksrepublik Korea zum Ausdruck, vom Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) zurückzutreten, die sie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 12. März 1993 notifiziert hat.

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sehen in der Verbreitung von Kernwaffen eine ernste Bedrohung der weltweiten Sicherheit und Stabilität, und sie sind überzeugt, daß der Beitritt aller Staaten zum NVV und die vollständige Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag am besten geeignet sind, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sicherzustellen.

Aus globaler Sicht sind die Inspektionen der IAEO in bezug auf Sicherungsmaßnahmen nach dem NVV von grundlegender Bedeutung für die Wirksamkeit des Vertrags und müssen daher so effizient wie möglich sein. Der NVV hat in jüngster Zeit im Hinblick auf Universalität und Wirksamkeit beachtliche Fortschritte gemacht. Der Rücktritt der Demokratischen Volksrepublik Korea vom NVV und ihre Weigerung, ihr gesamtes Nuklearprogramm von der IAEO inspizieren zu lassen, können sich daher nur nachteilig auf das Nichtverbreitungsregime im ganzen auswirken.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten fordern die Demokratische Volksrepublik Korea mit großem Nachdruck auf, ihre Entscheidung zurückzunehmen und alle Verpflichtungen aus dem NVV und der Übereinkunft über Sicherungsmaßnahmen zu erfüllen. Ferner ist festzuhalten, daß diese Verpflichtungen für drei Monate nach einer offiziellen Rücktrittsanzeige in Kraft bleiben.

### (3) Kommuniqué der Ministertagung des Verteidigungsausschusses und der Nuklearen Planungsgruppe

Ministertagung am 25. und 26. Mai 1993 in Brüssel

1.

Der Verteidigungsplanungsausschuß und die Nukleare Planungsgruppe der Nordatlantikvertrags-Organisation traten am 25. und 26. Mai auf Ministerebene in Brüssel zusammen.

2.

Ein Hauptanliegen unseres Treffens war es, politische Richtlinien für die nationale und kollektive Verteidigungsplanung in der NATO für die Zeitspanne bis zum Jahre 2000 und darüber hinaus vorzugeben. Unser Treffen fand statt vor einem Hintergrund tiefgreifender Veränderung in Europa, die unverändert angehalten hat, seit wir zum letzten Mal vor zwei Jahren solche Richtlinien erlassen haben. In vielen Ländern Mittel- und Osteuropas ist erheblicher Fortschritt auf dem Wege zu einem Europa politisch und wirtschaftlich stabiler Demokratien erzielt worden. Insgesamt haben diese Veränderungen die Sicherheit der Allianz gestärkt. Dem steht jedoch Instabilität in verschiedenen Teilen des Kontinents gegenüber. Während die politische und militärische Bedrohung der Vergangenheit nicht mehr existiert, besteht eine erhöhte Gefahr von Krisen, deren Lösung den Einsatz von Streitkräften zur Unterstützung weitergehender politischer Anstrengungen erforderlich machen kann. Das Fortdauern bewaffneter Konflikte in Europa und an seiner Peripherie bereitet allen Bündnispartnern besondere Sorge. Über die unmittelbare menschliche Tragödie solcher Konflikte hinaus bergen viele von ihnen das Risiko in sich, zu eskalieren und auf benachbarte Staaten überzugreifen.

3.

Wir sind zutiefst beunruhigt über die Lage im ehemaligen Jugoslawien und insbesondere über den Krieg in Bosnien-Herzegowina sowie die damit verbundenen Greuelthaten. Sie sind eine Beleidigung aller Werte und Grundsätze der zivilisierten Welt und dauern trotz aller Bemühungen um eine friedliche Lösung an. Wir haben, einzeln und kollektiv, zu den Anstrengungen der Vereinten Nationen beigetragen, das Leiden durch humanitäre Hilfe zu lindern. Wir haben darüber hinaus die Anstrengungen der Vereinten Nationen unterstützt, den Konflikt zu beenden. Das Bündnis hat unter Mandaten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen einen wichtigen Beitrag geleistet. Die Allianz erzwingt seit dem 12. April die Einhaltung des Flugverbots über Bosnien-Herzegowina; und in der Adria setzen Schiffe der NATO sowie der Westeuropäischen Union VN-Sanktionen durch und blockieren die Seezugänge von Serbien und Montenegro.

4.

Wir engagieren uns auch weiterhin für das Erreichen einer Lösung des Konflikts, der die Souveränität und territoriale Integrität der Republik Bosnien-Herzegowina bedroht. Wir befürworten dazu die Implementierung des Vance-Owen-Friedensplans. Wir begrüßen Anstrengungen zur Förderung einer dauerhaften und gerechten Lösung dieses Konflikts. In diesem Zusammenhang haben wir die jüngsten Entwicklungen erörtert, und insbesondere das gemeinsame Aktionsprogramm

für Bosnien-Herzegowina, das am 22. Mai von Mitgliedern des VN-Sicherheitsrats (Frankreich, Spanien, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten und die Russische Föderation) bekanntgegeben wurde. Wir haben auf die Wichtigkeit hingewiesen, die Schutzzonen und Sanktionen zukünftig sowie anderen Maßnahmen, die darauf angelegt sind, Druck auf die bosnischen Serben zur Annahme des Friedensplans auszuüben. Die VN werden den Umfang aller neuen Unternehmungen auf diesen Gebieten klar definieren müssen. Wir bleiben weiterhin bereit, jedes weitere Ersuchen der VN um Unterstützung bei der Durchsetzung der Resolutionen des Sicherheitsrats positiv in Erwägung zu ziehen.

5.

Vor dem Hintergrund der sehr komplexen Gesamtlage, in der wir die Streitkräftestruktur und die Fähigkeiten der Allianz weiterentwickeln, haben wir uns mit einem ersten, im Dezember letzten Jahres in Auftrag gegebenen Bericht befaßt, der die Auswirkungen der Unterstützung friedenswahrender Aktivitäten der VN und der KSZE auf die Verteidigungsplanung behandelt. Wir sind gefordert, die Fähigkeit der NATO, schnell und wirksam auf solche Unterstützungsersuchen reagieren zu können, weiter zu verbessern. Die vorrangige Aufgabe der NATO-Streitkräfte, Sicherheit und territoriale Integrität der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, bleibt unverändert erhalten. Gleichzeitig ist die Unterstützung friedenswahrender Maßnahmen eine wachsende Verpflichtung, die neue Anforderungen an unsere nationalen und kollektiven Ressourcen stellen kann. Wir sind der Auffassung, daß in der Regel gut ausgerüstete und gut ausgebildete Kampftruppen am besten geeignet sind, friedenswahrende Aufgaben durchzuführen, wengleich zusätzliche Ausbildung und Ausrüstung für besondere Einsätze in Erwägung gezogen werden müssen. Unsere gemeinsamen Verteidigungsvorkehrungen sind gut geeignet, um Streitkräfte für alle Einsätze dieser Art bereitzustellen und auszubilden. Wir überprüfen zur Zeit auch unsere Planung auf den Gebieten der Logistik, der Infrastruktur und des Fernmeldewesens, um wirksame Unterstützung für Friedenswahrung zu gewährleisten. Die Arbeit auf diesen und anderen Gebieten wird fortgesetzt; wir werden die Fortschritte auf unserem nächsten Treffen überprüfen.

6.

Die Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern zur Unterstützung friedenswahrender Aktivitäten unter der Ägide der VN oder der KSZE ist ein wichtiger Beitrag zu Sicherheit und Stabilität in Europa. Wir begrüßen die Arbeit des Nordatlantischen Kooperationsrats, einen konzeptionellen Rahmen für Zusammenarbeit bei der Friedenswahrung aufzustellen und praktische Maßnahmen zu identifizieren, die unsere Fähigkeit verbessern, bei der Unterstützung friedenswahrender Operationen zusammenzuwirken. Wir werden uns an diesem kooperativen Prozeß uneingeschränkt beteiligen. Wir sehen einem dichten Programm praktischer Aktivitäten mit unseren Kooperationspartnern, das gemeinsame Planung, Ausbildung und Übungen umfassen könnte, erwartungsvoll entgegen.

7.

Wir haben die Ministerrichtlinie des Jahres 1993 gebilligt, die am Anfang des zweijährigen Zyklus der NATO-Streitkräfteplanung steht. Sie ist ein Schlüsseldokument für die NATO-Verteidigungsplanung, das den militärischen NATO-Dienststellen Vorgaben für ihre Streitkräftevorschlüsse an die NATO-Nationen gibt und das politische, militärische, zivile sowie wirtschaftliche Faktoren berücksichtigt, die sich auf die Entwicklung der NATO-Streitkräfte auswirken könnten. Das Dokument bewertet die wahrscheinliche Auswirkung dieser Faktoren auf die Umsetzung der Allianzstrategie und auf die Erstellung der Streitkräftevorschlüsse für das Bündnis und bildet die Planungsgrundlage für die Logistik, die zivile Notstandsplanung und die Rüstungszusammenarbeit. Der Zusammenhalt der Allianz beruht auf der gerechten Teilung der Lasten – einschließlich der Kosten – und der Vorteile der gemeinsamen Verteidigung. Der Gesamtumfang der nationalen Aufwendungen für Verteidigungsanstrengungen ist ein wichtiges Element der Lastenteilung. Zusätzlich tragen die Beiträge der Mitgliedstaaten zu Kooperation und Dialog mit den neu entstehenden Demokratien Mittel- und Osteuropas zur Sicherheit der Allianz bei.

In Übereinstimmung mit dem Strategischen Konzept der Allianz haben wir die Wichtigkeit der Bereitstellung angemessener Ressourcen unterstrichen, sowohl um einen wirksamen militärischen Beitrag zur gemeinsamen Verteidigung zu erhalten als auch die Erfüllung neuer Rollen und Aufgaben der NATO sicherzustellen.

8.

Der Anpassungsprozeß an die neue Strategie der Allianz und die Umsetzung ihrer neuen Streitkräftestruktur ist auf gutem Weg. In der Anpassung unserer Streitkräfte an neue Herausforderungen ist die Bereitstellung neuer Fähigkeiten, wie sie für die beweglichere und flexiblere Streitkräftestruktur der NATO erforderlich sind, gleichfalls ein wertvoller Beitrag zur gemeinsamen Verantwortung für die gemeinsame Verteidigung.

Es ist unser Ziel, ein Spektrum von Fähigkeiten und Truppenteilen zu entwickeln – viele davon multinational –, um in der Lage zu sein, flexibel auf ein breitgefächertes Feld von Eventualfällen zu reagieren. Krisenreaktionskräfte werden in dieser Struktur eine wichtige Rolle spielen, und ein leistungsfähiges Potential wird zur Zeit bereits entwickelt. Teile unserer maritimen Krisenreaktionskräfte setzen zum Beispiel gegenwärtig Sanktionen gegen das frühere Jugoslawien durch; das multinationale Krisenreaktionskorps des Alliierten Kommandobereichs Europa wird voraussichtlich bis 1995 seine volle Einsatzbereitschaft herstellen; und der Planungsstab der Krisenreaktions-Luftstreitkräfte wurde im April aufgestellt. Auch die Umstrukturierung der Hauptverteidigungskräfte, die die Masse der Gesamtfähigkeiten der Allianz darstellen, schreitet zügig voran. Drei neue multinationale Korps der Hauptverteidigungskräfte (zwei deutsch-amerikanische und ein niederländisch-deutsches) werden zur Zeit als Teile der integrierten militärischen Struktur aufgestellt; darüber hinaus wurde ein Abkommen geschlossen, das regelt, wie das von Frankreich und Deutschland aufgestellte Europäische Korps für die Allianz verfügbar sein wird.

9.

Die politische Lage entwickelt sich zügig fort, und unsere militärischen Dienststellen überprüfen daher Einzelheiten der Streitkräftestruktur und der Personalstärken des Bündnisses, um sicherzustellen, daß die NATO auch weiterhin uneingeschränkt in der Lage ist, den neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen zu begegnen. Wir haben einen Bericht über den Stand der bisherigen Arbeit entgegengenommen und

erwarten einen abschließenden Bericht im Dezember. Wir haben die Weisung erteilt, daß die Schlußfolgerungen dieses abschließenden Berichts bei der Entwicklung der Streitkräfteziele für 1994, die wir im nächsten Frühjahr beraten werden, Berücksichtigung finden.

10.

Das Eintreten der nordamerikanischen Bündnispartner für Frieden und Stabilität in Europa sowie die Präsenz amerikanischer Truppen in Europa bleiben von vitaler Bedeutung für die Sicherheit Europas, die untrennbar mit der Sicherheit Nordamerikas verknüpft ist. Die begrüßenswerte Entscheidung der Vereinigten Staaten, ein bedeutsames Militärpotential in Europa zu erhalten, das in der Lage ist, zum vollen Spektrum der NATO-Aufgaben beizutragen, unterstützt unsere Anstrengungen um eine in sich abgerundete Streitkräftestruktur.

11.

Gleichlaufend dazu und im Einklang mit der Umgestaltung des Bündnisses entwickelt die Westeuropäische Union ihre Rolle und stärkt den europäischen Pfeiler der Allianz. Seit der Verlegung ihres Rats und Sekretariats nach Brüssel im Januar dieses Jahres ist das Arbeitsverhältnis zwischen den beiden Organisationen im Geiste von Transparenz und Komplementarität noch enger geworden. Wir werden uns weiterhin um kostenwirksame Lösungen und die Vermeidung von Doppelarbeit bei der Bewältigung der Herausforderungen im neuen Sicherheitsumfeld bemühen.

12.

Wir nutzten die Gelegenheit dieses Treffens, um unser Bekenntnis zu wirksamer Rüstungskoooperation zu bekräftigen. Wir haben kürzlich getroffene Vereinbarungen begrüßt, die Grundsätze, Strukturen und Verfahren zur NATO-Rüstungskoooperation neuzugestalten, um sie besser auf die Herausforderungen der neunziger Jahre einzustellen. Wir haben zur Kenntnis genommen, daß die Konferenz der Nationalen Rüstungsdirektoren eine Untersuchung über die Möglichkeit einer NATO-weiten Lösung für Terrinaufklärung eingeleitet und einen Verhaltenskodex für den Rüstungshandel der Allianz vorgeschlagen hat. Wir haben auch neue Initiativen begrüßt, die die Konferenz der Nationalen Rüstungsdirektoren ergriffen hat, um die Koordinierung von Aktivitäten innerhalb der Allianz in Verbindung mit der erweiterten Luftverteidigung zu verbessern und eine neue Strategie zur Förderung der Verteidigungsforschung und Technologieentwicklung innerhalb der NATO zu erarbeiten.

13.

Wir haben einen Bericht über die dringende Erneuerung des gemeinsam finanzierten NATO-Infrastrukturprogramms gebildet. Die Erneuerung wird sicherstellen, daß dieses wichtige Programm auch weiterhin voll auf der Linie unseres Strategischen Konzepts und unserer Streitkräftestruktur liegt und dabei die nötige Flexibilität gewährleistet, neuen Rollen und Aufgaben der NATO gerecht zu werden. In der Erkenntnis der begrenzten Ressourcen haben wir uns geeinigt, daß mit dem neugestalteten Programm schwerpunktmäßig diejenigen Infrastrukturforderungen gemeinsam finanziert werden sollten, die den Rahmen dessen übersteigen, was billigerweise durch nationale Ressourcen abgedeckt werden kann, wobei in Ausnahmefällen eine gemeinsame Finanzierung nicht ausgeschlossen wird.

14.

Wir haben mit Befriedigung die Arbeitsrichtlinien für den Oberausschuß für Ressourcen zur Kenntnis genommen, dem

mit seiner Einsetzung die Verantwortung für alle Fragen in Verbindung mit der Zuteilung militärischer Ressourcen für gemeinsame NATO-Finanzierungen übertragen worden ist. Der Ausschuß wird die zunehmend einheitliche und kostenwirksame Nutzung der knappen NATO-Ressourcen sicherstellen, und durch seine Einsetzung können bestehende Strukturen und Verfahren von NATO-Ausschüssen gestrafft und vereinfacht werden.

15.

Wir haben die wesentliche Rolle wirksamer Nuklearstreitkräfte für das Bündnis einschließlich der in verschiedenen europäischen Mitgliedstaaten stationierten substrategischen Kräfte, die auf dem zur Gewährleistung von Sicherheit und Stabilität erforderlichen Mindestniveau gehalten werden, bekräftigt. Die von uns im Oktober 1991 in Taormina gebilligte Reduzierung und Umstrukturierung der europäischen substrategischen nuklearen Kräfte und Waffenbestände der NATO sind erheblich früher als ursprünglich vorgesehen abgeschlossen worden. Nach Abzug aller land- und seegestützten taktischen Nuklearwaffen im vergangenen Jahr ist jetzt auch die erhebliche Verringerung der für Flugzeuge vorgesehenen Abwurfwaffen vollzogen. Dem veränderten Sicherheitsumfeld entsprechend wurde die Gesamtzahl der NATO-Kernwaffen in Europa in den letzten zwei Jahren um mehr als 80 Prozent verkleinert.

16.

Wir begrüßen die jüngste Erklärung der russischen Regierung, daß sie, dem Beispiel der NATO folgend, alle seegestützten taktischen Nuklearwaffen von U-Booten und Überwasserschiffen abgezogen hat. Ebenfalls begrüßen wir die Unterzeichnung des START-II-Vertrages durch die Vereinigten Staaten und Rußland; seine Verwirklichung wird zu einer weiteren historischen Reduzierung der strategischen Nuklearkräfte beider Länder führen. Die Umsetzung dieses Vertrages hängt davon ab, daß START-I in Kraft tritt. Es ist daher von großer Bedeutung für den Abrüstungsprozeß, daß alle Parteien diesen Vertrag ratifizieren und ihren Verpflichtungen nach dem Protokoll von Lissabon nachkommen. Wir unterstützen nachhaltig die baldige Beseitigung taktischer und strategischer Nuklearwaffen der ehemaligen Sowjetunion in Übereinstimmung mit diesen und anderen Verpflichtungen und begrüßen die Anstrengungen mehrerer Bündnispartner, bei der unfallsicheren und geschützten Lagerung sowie der Zerlegung der Waffen und der Entsorgung des dabei anfallenden spaltbaren Materials zu helfen.

17.

Angesichts der einer Weiterverbreitung nuklearer Waffen innewohnenden Gefahren ist der Vertrag über die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen (NVV) für die Bewahrung von Sicherheit und Stabilität von entscheidender Bedeutung; wir werden auf eine weltweite Mitgliedschaft und Vertragstreue sowie ein gestärktes Verifikationsregime hinarbeiten. In diesem Zusammenhang appellieren wir an diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, dem Vertragswerk so bald wie möglich als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten. Wir unterstützen die unbefristete Verlängerung des NVV im Jahre 1995. Wir sind weiterhin ernsthaft besorgt über die kürzlich von der Demokratischen Volksrepublik Korea angekündigte Absicht, aus dem NVV auszutreten. Wir appellieren an ihre Regierung, das Bekenntnis zum NVV zu bekräftigen, ihre Ankündigung zu widerrufen und ihre Verpflichtungen zur Nichtverbreitung zu achten.

18.

Die vollständige Implementierung des KSE-Vertrags, insbesondere die zeitgerechte Erfüllung der Reduzierungsverpflichtungen, bleibt für die Sicherheit Europas von größter Bedeutung. Wir arbeiten eng mit Kooperationspartnern zusammen, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Wir tragen außerdem aktiv zu laufenden Gesprächen im KSZE-Forum für Sicherheitskooperation in Wien bei. Wir unterstützen besonders Anstrengungen zur Förderung größerer Transparenz der Verteidigungsplanungen, um damit zu besserem Verständnis und größerem Vertrauen unter allen KSZE-Teilnehmern beizutragen.

19.

Es bleibt weiterhin die Hauptaufgabe der NATO-Verteidigungsplanung, die Einsatzbereitschaft der Bündnisstreitkräfte und der sie unterstützenden Strukturen sicherzustellen, um damit den sicherheitspolitischen Gesamtzielen der Allianz zu dienen. Es besteht aber auch die Notwendigkeit, die Stimmigkeit der nationalen Verteidigungsprogramme auch in Zukunft zu gewährleisten, damit die Allianz ihrem vollen Aufgabenspektrum in einer Zeit gerecht werden kann, in der das Sicherheitsumfeld Anforderungen an unsere Streitkräfte stellt, die vielgestaltiger sind denn je zuvor. Eine Stabilisierung der Verteidigungsausgaben sowie eine kostenwirksamere Nutzung unserer nationalen und kollektiven Ressourcen ist daher erforderlich, um das Bündnis in die Lage zu versetzen, rechtzeitig und wirksam auf die Herausforderungen der Zukunft zu reagieren.

### Beitrag der Landsmannschaften zur Integration der Aussiedler

Der Bundesminister des Innern, Rudolf Seiters, übermittelte den Teilnehmern des Pflingstreffens der deutschen Vertriebenen am 28. Mai 1993 folgendes Grußwort:

Die landsmannschaftlichen Treffen der deutschen Vertriebenen zur Pflingstzeit besitzen bereits eine lange Tradition.

Sie erinnern uns an die Deutschen aus Ost- und Westpreußen, Pommern, Schlesien, aus Böhmen und Mähren sowie aus allen Siedlungsgebieten im Osten und Südosten, in denen Deutsche als Folge des Zweiten Weltkrieges ihre Heimat verloren haben. Unsere Landsleute aus allen diesen Gebieten haben unser Volk, unsere Geschichte und unsere Kultur in vielfältiger Weise mitgeprägt.

Die geschichtlichen und kulturellen Leistungen der Deutschen aus dem Osten sind über Jahrhunderte hinweg gewachsen. Das kulturelle Erbe und die geistige Substanz der deutschen Kulturlandschaften des Ostens sind fester Bestandteil der deutschen Kultur und deutschen Identität. Dieser kulturelle Beitrag gehört in seiner Vielfalt zur gesamten deutschen und europäischen Kulturentwicklung.

Den Landsmannschaften der deutschen Vertriebenen gebühren Dank und Anerkennung dafür, daß sie die menschliche Verbundenheit zwischen den Deutschen aus dem Osten pflegen und nun auch in den neuen Bundesländern fördern. Damit bewahren sie den deutschen Vertriebenen, Flüchtlingen und Aussiedlern aus dem Osten vertraute soziale Geborgenheit und ein Stück Heimat. Diese Leistung der Landsmannschaften hat nach dem Krieg vielen geholfen, das Schicksal von Flucht,

**(4) Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrates**

vom 10. Juni 1993 in Athen

1.

Unser Treffen in Athen findet vor dem Hintergrund des gewaltsamsten Konfliktes statt, den unser Kontinent in mehr als einer Generation erlebt hat. Die andauernden Kämpfe und Grausamkeiten stellen eine ungeheure Herausforderung für die gesamte internationale Gemeinschaft dar. Wir haben uns heute in erster Linie über die Sicherheitsprobleme der Balkanstaaten beraten – über Wege, dem ehemaligen Jugoslawien Frieden zu bringen und ein Übergreifen des Konflikts auf andere Gebiete zu verhindern. Wir sind entschlossen, einzeln und als Bündnis die Anstrengungen der Vereinten Nationen und anderer Institutionen zur Beendigung dieses Krieges zu unterstützen.

2.

Es muß von allen Betroffenen verstanden werden, daß ein Übergreifen des Konflikts ernste Konsequenzen nach sich ziehen würde. In diesem Zusammenhang unterstützen wir Vorschläge zur zahlenmäßigen Verstärkung des KSZE-Überwachungspersonals, insbesondere im Kosovo. Wir begrüßen auch das amerikanische Angebot zur Bereitstellung von Truppen zur Verstärkung des bereits in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien stationierten VN-Kontingents.

3.

Wir unterstützen die Einrichtung von Schutzzonen in Bosnien-Herzegowina zur Sicherheit der Zivilbevölkerung, wie in den Resolutionen 824 und 836 des VN-Sicherheitsrats festgelegt. Als Reaktion auf die Resolution 836 des VN-Sicherheitsrats und das erweiterte UNPROFOR-Mandat in bezug auf Schutzzonen bieten wir an, unsere Luftstreitkräfte im Fall eines Angriffs gegen UNPROFOR in der Ausübung ihres Gesamtmandats sichernd einzusetzen, sofern UNPROFOR dies anfordert. Wir haben die militärischen Dienststellen der NATO, die bereits Vorarbeiten geleistet haben, gebeten, schnell die eingehende Planung für die Luftunterstützung in Angriff zu nehmen, die wir in Absprache mit UNPROFOR und anderen Teilnehmerstaaten zu leisten bereit sind. Die Einrichtung von Schutzzonen ist eine vorläufige Maßnahme, die zu einer ausgehandelten Lösung auf der Grundlage der Prinzipien des Vance-Owen-Plans führt, die die volle Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit der Republik Bosnien-Herzegowina garantieren. In diesem Zusammenhang begrüßen wir auch die Maßnahmen, die in dem am 22. Mai 1993 in Washington D.C. unterzeichneten Gemeinsamen Aktionsprogramm festgelegt sind. Die NATO bleibt bereit, zur Umsetzung einer solchen Lösung im Zusammenwirken mit anderen und unter der Autorität des VN-Sicherheitsrats beizutragen. Wir werden weiterhin die VN-Embargo-Beschlüsse in der Adria, gemeinsam mit der WEU, sowie die von den Vereinten Nationen erklärte Flugverbotszone über der Republik Bosnien-Herzegowina mit Nachdruck durchsetzen. Wir schließen keine Optionen zur Unterstützung neuer und härterer

Maßnahmen aus, die von den Vereinten Nationen beschlossen werden.

4.

Im KSZE-Raum dauern andere regionale Konflikte an. Sie bedrohen den Prozeß friedlichen Wandels und die Entstehung einer neuen Ordnung kooperativer Sicherheit, die unser Bündnis zu verwirklichen sucht. In Übereinstimmung mit den Kernfunktionen der Allianz sind wir entschlossen, uns innerhalb der NATO über diese neuen Herausforderungen umfassend zu beraten. Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Friedenswahrung werden zur Gewährleistung von Stabilität und Sicherheit im euro-atlantischen Raum in den vor uns liegenden Jahren von ausschlaggebender Bedeutung sein. Unserem Bündnis kommt auch weiterhin eine Schlüsselrolle für die Sicherheit Europas zu. Wir bekräftigen, daß das vorrangige Ziel der Bündnisstreitkräfte darin besteht, die Sicherheit und territoriale Integrität der Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, und wollen zugleich aktiv zu diesen neuen Aufgaben beitragen, um unsere Sicherheit und die Stabilität in Europa zu festigen.

**Inhalt**

Kommuniqué der Ministertagung  
des Nordatlantikrates

Erklärung des Nordatlantischen Kooperationsrats

**Die Transatlantische Bindung**

5.

Die transatlantische Partnerschaft bleibt für Sicherheit und Stabilität Europas von vitaler Bedeutung. Die Förderung friedlichen Wandels in Europa erfordert eine starke und dynamische Atlantische Allianz. Die Herausforderungen, vor denen wir beim Aufbau von Demokratie und Sicherheit durch Zusammenarbeit in ganz Europa stehen, können durch Europa oder Nordamerika allein nicht umfassend bewältigt werden, sondern nur durch breitangelegte und eingehende gemeinsame Anstrengungen. Damit die NATO ihren Auftrag der kollektiven Verteidigung und ihre vorgenannten neuen Aufgaben – nicht zuletzt zur Unterstützung bei Friedenswahrung – erfüllen kann, und um sie in die Lage zu versetzen, mit den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie Zentralasiens zusammenzuarbeiten, ist eine starke transatlantische Dimension von wesentlicher Bedeutung. Die substantielle Präsenz amerikanischer Streitkräfte in Europa sowie das fortdauernde politische

und militärische Engagement und aktive Eintreten sowohl der Vereinigten Staaten als auch Kanadas für die Sicherheit Europas bleiben unersetzbar.

#### **Die Rolle des Bündnisses bei Unterstützung für Friedenswahrung**

6.

Die Allianz hat ihre Bereitschaft unter Beweis gestellt, friedenswahrende Operationen der VN oder KSZE zu unterstützen, die neue Anforderungen an sie stellen. Die Streitkräfte, internen Strukturen und Verfahren der Allianz werden gegenwärtig dem neuen Sicherheitsumfeld angepaßt. Das Bündnis wird diesen Prozeß fortführen, um uns in die Lage zu versetzen, schneller und wirksamer auf Ersuchen um Unterstützung friedenswahrender Operationen zu reagieren und alle Bündnispartner voll in die neue Bündnisrolle in der Friedenswahrung einzubeziehen, wobei wir anerkennen, daß die nationale Beteiligung nationaler Entscheidung vorbehalten bleibt. Wir unterstreichen die Wichtigkeit der Bereitstellung angemessener Ressourcen, um sowohl einen wirksamen militärischen Beitrag zur gemeinsamen Verteidigung beizubehalten als auch die Erfüllung der neuen NATO-Aufgaben sicherzustellen.

#### **Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie Zentralasiens**

7.

Wir entwickeln zur Zeit mit unseren Partnern im Nordatlantischen Kooperationsrat ein gemeinsames Verständnis für konzeptionelle Ansätze zur Friedenswahrung. Um die Fähigkeit unserer Streitkräfte zu verbessern, bei gemeinsamer Durchführung friedenswahrender Aufgaben erfolgreich zusammenzuwirken, erweitern wir unsere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet. Dieses Zusammenwirken von Nichtbündnispartnern mit der Allianz unterstreicht das Ausmaß der Umgestaltung unseres Bündnisses und wird ein wichtiger Faktor beim Aufbau von Vertrauen und kooperativer Sicherheit in Europa sein. Dies ergänzt die Bemühungen der KSZE, die durch ihren amtierenden Vorsitz Schweden an diese Aufgabe einbezogen wurde.

8.

Der Aufbau dauerhafter demokratischer Institutionen sowie die Fortführung wirksamer politischer und wirtschaftlicher Reformen in den Ländern unserer Partner im Nordatlantischen Kooperationsrat (NAKR) bleiben für Stabilität in Europa von höchster Bedeutung. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Ergebnisse des russischen Referendums im April, die den klaren Wunsch des russischen Volkes aufgezeigt haben, die Reform fortzuführen und nicht zu überholten Formeln der Vergangenheit zurückzukehren. Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie Zentralasiens, insbesondere im Rahmen des NAKR, ist ein Schlüsselement der Allianzstrategie zur Sicherung des Friedens und Förderung des Fortschritts durch konstruktive gemeinsame Anstrengung. Die Entwicklung der Zusammenarbeit bei der Friedenswahrung erweitert unsere Kooperationsaktivitäten wesentlich und spiegelt unser gemeinsames Eintreten für den Frieden wider. Konkrete Zusammenarbeit zwischen unseren Ländern entwickelt sich mit der Umsetzung unseres Arbeitsplans für 1993 weiter fort.

#### **Zusammenarbeit mit anderen Institutionen**

9.

Das Ziel unserer Allianz, regionale Konflikte zu bewältigen und zu Sicherheit und Stabilität in Europa beizutragen, kann nur durch enge Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Rahmen unserer Konzeption sich gegenseitig verstärkender Institutionen verwirklicht werden:

- Die NATO setzt als Folge des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien eine Reihe von Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen um, der die Hauptverantwortung für internationalen Frieden und Sicherheit trägt. Die Beziehungen zwischen beiden Organisationen haben sich sehr wesentlich und wirkungsvoll entwickelt. Die Allianz ist der Bitte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen nachgekommen, Mittel und Wege vorzuschlagen, wie das Bündnis generell zur Verwirklichung der im Rahmen seiner „Agenda für den Frieden“ entwickelten Konzeption beitragen könnte. Die Generalsekretäre beider Organisationen haben unmittelbaren Kontakt aufgenommen, und wir würden weitere Kontakte auf verschiedenen Ebenen begrüßen. Kommunikation und Koordination zwischen NATO und den Vereinten Nationen müssen ausgebaut werden. Wir haben den Generalsekretär gebeten, hierzu dem Ständigen Rat geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.
- Die Arbeit der KSZE wird von uns weiterhin aktiv unterstützt. Wir sehen der weiteren Diskussion über europäische Sicherheitsfragen im KSZE-Forum für Sicherheitskooperation entgegen, mit dem Ziel, rechtzeitig Ergebnisse auf allen Gebieten zu erzielen, die in dem Forum zur Zeit behandelt werden. Der KSZE kommt eine zentrale Rolle in der präventiven Diplomatie zu. Sicherheit und Stabilität in Europa werden durch die Verhütung von Konflikten entscheidend gefördert. Wir begrüßen den wichtigen Beitrag der KSZE zur Konfliktverhütung und zu Bemühungen um friedliche Streitbeilegung. Wir regen die weitere Entwicklung der KSZE-Fähigkeiten auf diesem Gebiet an. In dieser Hinsicht begrüßen wir Entscheidungen der KSZE zur Stärkung ihrer operativen Fähigkeiten durch strukturelle Reformen und die Ernennung eines Generalsekretärs. Wir begrüßen die Vorkehrungen, die es der NATO erlauben, sich an der Arbeit der KSZE zu beteiligen und mit ihr zusammenzuarbeiten. Wir werden bestrebt sein, das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit zwischen NATO und der KSZE weiterzuentwickeln.
- Die Verlegung der WEU nach Brüssel hat dazu beigetragen, Zusammenwirken und laufende enge Arbeitsbeziehungen zwischen der NATO und der WEU im Geiste von Transparenz und Komplementarität zu fördern, für die wir beide eintreten. Die Teilnahme der Generalsekretäre an den jeweiligen Ratssitzungen hat sich als wertvoll erwiesen. Die beiden Organisationen haben in enger Zusammenarbeit und sich gegenseitig ergänzend zu den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft beigetragen, den Konflikt im ehemaligen Jugoslawien zu bewältigen. Die Operation „Sharp Guard“ in der Adria stellt dies klar unter Beweis. Die zwei Organisationen haben beschlossen, ihre Zusammenarbeit in der Adria durch die Schaffung einer einheitlichen Kommandostruktur für ihre beteiligten Schiffe zu stärken, und zwar unter der gemeinsamen Leitung der Räte beider Organisationen. Wir begrüßen die gemeinsame Initiative der WEU und Anrainerstaaten, die Durchsetzung der VN-Sanktionen auf der Donau zu verstärken.

**Regionale Fragen**

10.

Wir haben eine Reihe regionaler Fragen erörtert, insbesondere den Konflikt, mit dem sich die KSZE-Konferenz über Berg-Karabach befaßt, sowie andere Spannungsherde auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion und die Notwendigkeit des schnellen Abschlusses des Abzugs ausländischer Truppen aus den baltischen Staaten. Wir werden morgen auch mit unseren Partnern im Nordatlantischen Kooperationsrat alle diese Fragen beraten.

**Das Mittelmeer**

11.

Die Sicherheit in Europa wird stark durch die Sicherheit im Mittelmeerraum beeinflusst. Daher befürworten wir alle Anstrengungen zu Dialog und Zusammenarbeit, die darauf abzielen, die Stabilität in dieser Region zu festigen. Das Beispiel unseres verbesserten Verständnisses und unserer kooperativen Partnerschaft mit den Ländern Mittel- und Osteuropas könnte als Anregung für solche Anstrengungen dienen.

**Nichtverbreitung, Rüstungskontrolle und Abrüstung**

12.

Wir bleiben entschlossen, unsere Rüstungskontrollziele weiterzuverfolgen, insbesondere auf dem Gebiet der Nichtverbreitung und im Hinblick auf die vollständige Implementierung bestehender Verträge. In dieser Hinsicht:

- bekräftigen wir unsere nachhaltige Unterstützung für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie seine unkonditionierte und unbefristete Verlängerung im Jahre 1995. Wir werden auf ein gestärktes Verifikationsregime hinarbeiten. Wir begrüßen die Entscheidung von Weißrußland, sich dem Vertrag anzuschließen und fordern Kasachstan und die Ukraine eindringlich auf, ihrer Verpflichtung unverzüglich nachzukommen, ihm als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten. Wir drängen auch alle Länder, die noch nicht Vertragsparteien sind, dem NVV als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten. Wir fordern Nordkorea auf, seine erklärte Absicht zu widerrufen, von diesem Vertrag zurückzutreten und seine Verpflichtungen zu Sicherheitsmaßnahmen gegenüber der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) zu erfüllen;
- begrüßen wir den START-II-Vertrag und erwarten wir die baldige Ratifizierung durch alle Vertragsparteien sowie das

Inkrafttreten beider START-Verträge. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Ratifizierung von START I durch Weißrußland und Kasachstan. Wir fordern die Ukraine auf, START I zu ratifizieren und die Umsetzung seiner Bestimmungen zu ermöglichen und drängen auf Ratifizierung und Implementierung von START II. Wir erwarten von Weißrußland, Kasachstan und der Ukraine, daß sie ihre Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllen, so bald wie möglich alle Kernwaffen von ihren Territorien zu beseitigen. Die Bündnispartner beabsichtigen, weiterhin Unterstützung anzubieten, um die schnelle, geschützte und unfallsichere Beseitigung ehemals sowjetischer Nuklearwaffen in Übereinstimmung mit geltenden Vereinbarungen sicherzustellen;

- unterstreichen wir die entscheidende Bedeutung des KSE-Vertrags und seiner vollständigen Implementierung für die Sicherheit Europas. Wir appellieren an alle anderen Unterzeichnerstaaten, die Bestimmungen des Vertrags vollständig zu erfüllen. Insbesondere messen wir der rechtzeitigen Erfüllung von Reduzierungsverpflichtungen einschließlich der Bereitstellung abgestimmter Angaben über Reduzierungsverpflichtungen der KSE-Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion in Übereinstimmung mit dem Schlußdokument von Oslo große Bedeutung bei.

Wir beabsichtigen, diese und andere Rüstungskontroll- und Abrüstungsfragen morgen mit unseren Partnern im Nordatlantischen Kooperationsrat zu erörtern.

**Zusammenfassung**

13.

Drei Jahre nach den umwälzenden Veränderungen in Europa können wir bedeutende Erfolge verzeichnen. Aber mehr bleibt zu tun. Das langjährige und höchste Ziel der Allianz einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa ist noch lange nicht erreicht. Wir werden einzeln und als Bündnis mit Energie und Entschlossenheit weiterhin dafür eintreten, wieder auflebende Streitigkeiten zu überwinden und ein gemeinsames Verständnis, Frieden und Zusammenarbeit aufzubauen.

\* \* \*

Wir danken der Griechischen Republik für ihre Gastfreundschaft.

Unsere Herbsttagung des Nordatlantikrates wird am 2. Dezember 1993 in Brüssel stattfinden.

**(5) Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über Zusammenarbeit bei der Lösung von Problemen der Eliminierung von Nuklearwaffen**

**Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Ukraine —**

in dem Bestreben, die allseitige Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine energisch weiterzuentwickeln und zu vertiefen,

eingedenk der Bestimmungen der Gemeinsamen Erklärung vom Juni 1993 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, neue Strukturen der Sicherheit und Zusammenarbeit zu schaffen und zu entwickeln,

in dem Bestreben, den Prozeß der Rüstungskontrolle und Abrüstung in diesem Zusammenhang weiterzuentwickeln,

in dem Wunsch, zur Beschleunigung der Eliminierung der in der Ukraine stationierten Nuklearwaffen gemäß bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beizutragen,

entschlossen, einen Beitrag zur Verhinderung der Verbreitung von Nuklearwaffen zu leisten —

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland leistet der Regierung der Ukraine unentgeltliche Hilfe bei der Eliminierung der im Hoheitsgebiet der Ukraine stationierten Nuklearwaffen, die nach Maßgabe multilateraler, bilateraler und anderer Übereinkünfte über die Begrenzung von Rüstungen und über Abrüstung zu reduzieren oder zu eliminieren sind. Die Vertragsparteien werden auch Möglichkeiten prüfen, solche Hilfe im Rahmen von multilateralen internationalen Einrichtungen zu leisten. Die Vertragsparteien einigen sich über konkrete Maßnahmen, die die Gewährleistung einer möglichst baldigen, verlässlichen und sicheren Eliminierung dieser Waffen unter angemessener Sicherstellung der Unversehrtheit der Umwelt zum Ziel haben. Die genannten Maßnahmen haben auch in einer solchen Art zu erfolgen, daß das Risiko der Weiterverbreitung dieser Waffen ausgeschlossen wird.

**Artikel 2**

(1) Zum Zweck der Durchführung der in Artikel 1 vereinbarten Hilfeleistung schließen die Vertrags-

parteien durch ihre Durchführungsbehörden gesonderte Vereinbarungen.

(2) Im Falle von Abweichungen zwischen Bestimmungen dieses Abkommens und einzelnen Ausführungsvereinbarungen haben die Bestimmungen dieses Abkommens vorrangige Geltung.

**Artikel 3**

(1) Jede Vertragspartei benennt eine Durchführungsbehörde zur Umsetzung dieses Abkommens.

(2) Auf der deutschen Seite ist die Durchführungsbehörde das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Auf der ukrainischen Seite ist die Durchführungsbehörde das Ministerium für Verteidigung der Ukraine.

**Artikel 4**

Beide Vertragsparteien werden darauf hinwirken, daß die im Rahmen dieses Abkommens oder zu schließender Ausführungsvereinbarungen zur Verfügung gestellten Hilfeleistungen nur zu den in diesen Vereinbarungen festgelegten Zielen verwendet werden. Jede andere Verwendung bedarf des Einvernehmens zwischen den beiden Vertragsparteien.

**Artikel 5**

(1) Beide Vertragsparteien stellen die Möglichkeit sicher, daß die Art und Weise der Verwendung des im Rahmen von Hilfeleistungen bereitgestellten Materials und von Dienstleistungen, die nach diesem Abkommen gewährt werden, unter Beachtung der Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen überprüft werden können, wenn möglich an Orten, an denen sich diese befinden oder genutzt werden, und durch Einsichtnahme der vorhandenen Berichtslegung oder Dokumentation.

(2) Konkrete Fragen der Zusammenarbeit können in Ausführungsvereinbarungen geregelt werden.

**Artikel 6**

(1) Keine der Vertragsparteien wird gegenüber den in diesem Abkommen oder in den zu schließenden Ausführungsvereinbarungen genannten Personen Ansprüche erheben im Zusammenhang mit Schäden, die diese bei Durchführung der ihnen nach diesen

Übereinkünften übertragenen Aufgaben verursachen.

(2) Wird durch eine der in diesem Abkommen oder in den zu schließenden Ausführungsvereinbarungen genannten Personen einem Dritten gegenüber ein Schaden verursacht, so übernimmt diejenige Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet der Schaden eintritt, die Regelung der damit zusammenhängenden Ansprüche nach Maßgabe ihrer Gesetze.

(3) Dieser Artikel wird nicht auf Fälle vorsätzlicher Handlungen von Personen einer Vertragspartei angewendet, sofern diese die andere Vertragspartei schädigen und deren innerstaatliches Recht und/oder die Normen des Völkerrechts verletzen.

(4) Falls erforderlich, werden die Vertragsparteien über alle im Zusammenhang mit diesem Artikel auftretenden rechtlichen Fragen Konsultationen abhalten.

#### **Artikel 7**

Die Vertragsparteien werden im Hinblick auf Personal, Ausrüstungsgegenstände und Materialien, soweit von diesem Abkommen betroffen, alle erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungs-, Steuer- und Zollbereich ergreifen, um dieses Abkommen optimal zu erfüllen. Regelungen bezüglich des Personals sowie der Ausrüstungsgegenstände und Materialien in den in Artikel 1 erwähnten Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkünften werden nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts auf Personal, das im Einklang mit diesem Abkommen tätig ist, sowie auf die zu seiner Durchführung notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Materialien entsprechend angewandt.

#### **Artikel 8**

Um die praktische Umsetzung dieses Abkommens zu gewährleisten, wird eine Gemischte Kommission gebildet. Die Kommission wird nach Maßgabe der Erfordernisse tagen. Die Zusammensetzung der Delegationen zwecks Teilnahme an den Kommissions-tagungen wird durch jede Vertragspartei bestimmt.

#### **Artikel 9**

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die sich aus anderen von ihnen geschlossenen Übereinkünften ergeben.

#### **Artikel 10**

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

#### **Artikel 11**

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder der Vertragsparteien durch Notifikation gekündigt werden. In diesem Fall wird die Kündigung sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

(2) Dieses Abkommen kann im Einvernehmen der Vertragsparteien geändert und ergänzt werden.

**(6) Erklärung des Nordatlantischen Kooperationsrats**

vom 11. Juni 1993 in Athen

1.

Wir, die Außenminister und Vertreter der Mitgliedsländer im Nordatlantischen Kooperationsrat, sind heute in Athen zusammengetreten, um unsere Konsultationen über drängende Sicherheitsprobleme und regionale Konflikte fortzusetzen.

2.

Unsere praktische Zusammenarbeit entwickelt sich nach dem von uns im Dezember letzten Jahres in Brüssel gebilligten Arbeitsplan dynamisch fort. Wir messen der Entwicklung wirksamer Instrumente zur Friedenswahrung und damit verbundenen Aufgaben besondere Bedeutung bei. Dazu haben wir ein Kooperationsprogramm zur Vorbereitung auf gemeinsame friedenswahrende Aktivitäten zur Unterstützung der VN und KSZE eingeleitet. Wir haben heute den Bericht der Ad-hoc-Gruppe für Zusammenarbeit bei der Friedenswahrung gebilligt, der ein gemeinsames Verständnis über konzeptionelle Ansätze sowie ein gemeinsames Programm für praktische Zusammenarbeit absteckt, mit dem Ziel, Informationen und Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Aus- und Fortbildung zu betreiben und möglicherweise gemeinsame Übungen durchzuführen. Wir haben diesen Bericht heute veröffentlicht. Wir haben die Ad-hoc-Gruppe angewiesen, ihre Arbeit zur Umsetzung dieses Programms, das die Anstrengungen der KSZE auf diesem Gebiet ergänzt, beschleunigt fortzuführen.

3.

Wir messen unseren Konsultationen über regionale Sicherheitsfragen großen Wert bei. Regionale Spannungen, Konflikte und ethnische Gewalt stellen eine Gefahr für den laufenden Prozeß des demokratischen Übergangs in Europa dar. Wir lehnen Gebietsgewinne und vollendete Tatsachen, die durch Gewaltanwendung erzielt werden, ab. Nur Lösungen, die auf dem Verhandlungsweg oder mit Hilfe anderer friedlicher Mittel im Einklang mit den Bestimmungen der VN-Charta erzielt werden, können die Grundlage für dauerhafte Regelungen darstellen. Wir unterstützen die Anstrengungen der VN und der KSZE in dieser Hinsicht. Um wirksamer hierzu beizutragen, sind wir entschlossen, unsere Konsultationen über politische und sicherheitsrelevante Fragen sowie Mittel und Wege zu ihrer Lösung zu verstärken.

Wir sind entsetzt über die Krise im ehemaligen Jugoslawien und insbesondere den Krieg in Bosnien-Herzegowina.

Trotz aller Anstrengungen um eine friedliche Lösung dauern der Konflikt und das Töten an. Wir fordern erneut alle Parteien eindringlich auf, dem Kämpfen ein Ende zu setzen und den Weg für Frieden zu öffnen. Wir verurteilen die „ethnische Säuberung“ und andere Greuelthaten, die in Bosnien-Herzegowina und anderen Teilen des ehemaligen Jugoslawien weiterhin begangen werden. Wir werden weiter auf ein Ende der Gewalt und brutalen Unterdrückung sowie die Wiederherstellung und Achtung der Menschenrechte aller Menschen im ehemaligen Jugoslawien drängen. Kriegsverbrechen werden dem von den VN eingerichteten Internationalen Gerichtshof für Kriegsverbrechen zur Ahndung überantwortet.

Wir appellieren an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und auch an Kroatien, jegliche Unterstützung aller Maßnahmen einzustellen, die gegen die volle Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit der Republik Bosnien-Herzegowina gerichtet sind. Die Umsetzung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrats, die zum Ziel haben, den Frieden im ehemaligen Jugoslawien wiederherzustellen, ist unerlässlich.

Wir begrüßen auch die Maßnahmen, die in dem Gemeinsamen Aktionsprogramm für Bosnien-Herzegowina festgelegt sind, das am 22. Mai 1993 in Washington D.C. angenommen wurde. Dies sind vorläufige Maßnahmen, die zu dem Ziel führen, eine friedliche und gerechte Lösung des Konflikts durch Implementierung einer ausgehandelten Regelung auf der Grundlage der Prinzipien des Vance-Owen-Plans zu erzielen. Wir wünschen, daß sie schnell umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die gestrige NATO-Entscheidung, als Reaktion auf die Resolution 836 des VN-Sicherheitsrats und das erweiterte UNPROFOR-Mandat in bezug auf Schutzzonen ihre Luftstreitkräfte im Fall eines Angriffs gegen UNPROFOR in der Ausübung ihres Gesamtmandats sichernd einzusetzen, sofern UNPROFOR dies anfordert. Die uneingeschränkte Achtung der Schutzzonen, wie sie in den Resolutionen 824 und 836 des VN-Sicherheitsrats vorgesehen sind, und aller humanitären Hilfsmaßnahmen ist essentiell. Es ist weiterhin wichtig, durch strikte Umsetzung der VN-Sanktionen und anderer Maßnahmen Druck auf die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie auf die bosnischen Serben auszuüben.

Wir fordern, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihr angekündigtes Lieferverbot für alle nichthumanitären Versorgungsgüter an die bosnischen Serben strikt zur Anwendung bringt und seine internationale Überwachung unterstützt. Wir unterstützen auch eine entsprechende Überwachung der Grenze Kroatien/Bosnien-Herzegowina.

Wir sind tief besorgt über die zunehmende Gefahr des Übergreifens des Konflikts, insbesondere auf Kosovo, aber auch auf Sandjak und Wojwodina. Wir sind auch besorgt über ein mögliches Übergreifen des Konflikts auf benachbarte Länder. Es muß von allen Betroffenen verstanden werden, daß ein Übergreifen des Konflikts ernste Konsequenzen nach sich ziehen würde. Wir unterstützen die Erweiterung präventiver Schritte gegen ein Übergreifen durch die VN und KSZE, und in diesem Zusammenhang unterstützen wir eine zahlenmäßige Verstärkung des Überwachungspersonals, insbesondere in Kosovo. Wir begrüßen auch das amerikanische Angebot zur Bereitstellung von Truppen zur Verstärkung des bereits in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien stationierten VN-Kontingents.

Viele von uns arbeiten unmittelbar in Einsätzen zusammen, um Resolutionen des VN-Sicherheitsrats in bezug auf den Konflikt im ehemaligen Jugoslawien umzusetzen. Wir bekräftigen die Bedeutung dieser Zusammenarbeit und unsere Entschlossenheit, unsere gemeinsamen Anstrengungen zur Unterstützung der VN fortzuführen. Wir haben die Besorgnis eini-

ger unmittelbar betroffener Partner erörtert, daß ihr Mitwirken an solchen Einsätzen die potentielle Gefährdung ihrer eigenen Sicherheit erhöht hat. Wir betonen, daß die Sicherheit aller Staaten in Europa verknüpft ist und daß im Fall einer Aggression gegen irgendein Land aufgrund seiner Beteiligung an VN-Einsätzen im ehemaligen Jugoslawien ein solcher Angriff eine Angelegenheit wäre, die die internationale Gemeinschaft mit äußerstem Ernst sehen sollte.

Wir bedauern tief den Verlust an Menschenleben unter den Angehörigen von UNPROFOR, UNHCR und freiwilligen Hilfsorganisationen, die humanitäre Hilfe nach Bosnien-Herzegowina bringen und fordern alle Konfliktparteien eindringlich auf, dringende Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit dieses Personals zu gewährleisten.

Der Plan für eine KSZE-Konferenz zu Berg-Karabach in Minsk bietet weiterhin die beste Chance für eine dauerhafte Lösung dieses Konflikts und die Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan. Wir unterstützen nachhaltig die Resolution 822 des VN-Sicherheitsrats, die uneingeschränkt und unverzüglich von allen Ländern und Konfliktparteien umgesetzt werden muß. Wir fordern die sofortige Einstellung von Feindseligkeiten, den Abzug aller Besatzungstruppen aus Kelbadschar und aus anderen in jüngster Zeit besetzten Landstrichen Aserbaidschans, ungehinderten Zugang für internationale humanitäre Hilfsmaßnahmen, die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für die Rückkehr der vertriebenen Zivilbevölkerung sowie Wiederaufnahme der Verhandlungen. Wir unterstützen die Initiative des Vorsitzenden der Minsk-Gruppe der KSZE zur Implementierung eines Friedensplans im Rahmen des Minskprozesses und fordern die Parteien eindringlich auf, sie anzunehmen.

Wir appellieren an die betroffenen Parteien, eine wirksame Waffenruhe in der autonomen Republik Abchasien von Georgien einzuhalten und sich aller Aktionen zu enthalten, die den konstruktiven Dialog und die Verwirklichung einer dauerhaften Lösung erschweren könnten. Wir fordern sie auf, dazu mit der KSZE und Vertretern des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten. Wir halten es ebenfalls für wichtig, eine umfassende Regelung der Beziehungen zwischen Georgien und Ossetien in der Konfliktzone in Georgien anzustreben.

Wir fordern die an der andauernden politischen und bewaffneten Konfrontation in Tadschikistan beteiligten Parteien auf, ihre Differenzen auf dem Wege des Dialogs beizulegen und für die friedliche und demokratische Entwicklung ihres Landes zusammenzuarbeiten. Wir unterstützen dazu die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft.

Wir begrüßen die Stabilisierung der Lage im Gebiet am linken Ufer des Dnjestr in Moldova nach der am 21. Juli 1992 erzielten Vereinbarung. Eine dauerhafte Regelung jedoch ist essentiell. Wir begrüßen alle Anstrengungen zur Verwirklichung einer dauerhaften Lösung, insbesondere durch die Aufnahme des direkten Dialogs zwischen den Konfliktparteien und fordern sie alle eindringlich auf, mit der KSZE-Mission in Moldau zusammenzuarbeiten. Wir unterstützen den baldigen und vollständigen Abzug ausländischer Truppen aus Moldau im Rahmen bilateraler Vereinbarungen ohne zusätzliche Verknüpfung mit anderen Fragen.

4.

Wir bekräftigen unser Einstehen für die vollständige Implementierung der Bestimmungen gemäß Absatz 15 der Schlußerklärung des KSZE-Gipfels von Helsinki im Jahre 1992 und

der NAKR-Erklärung vom 18. Dezember 1992 und betonen, daß der schnelle Abschluß des Abzugs ausländischer Truppen aus den baltischen Staaten wichtig für die Stabilität in der Region und in Europa ist. Wir stellen fest, daß bereits Truppen abgezogen worden sind, und unterstreichen die Notwendigkeit, die geeigneten bilateralen Vereinbarungen in allen Fällen unverzüglich zu schließen. Schwierigkeiten praktischer Natur dürfen den Gesamtprozeß nicht verzögern; wir bekräftigen, daß weitere konstruktive Anstrengungen durch alle beteiligten Parteien zur Lösung ausstehender Probleme, auch die sozialer, materieller und umweltpolitischer Art, erforderlich sind. Wir begrüßen jede praktische Unterstützung und internationale Zusammenarbeit zur Erleichterung dieses Prozesses.

5.

Wir begrüßen alle praktischen Schritte, die zu einer Lösung der bestehenden Differenzen zwischen Rußland und Ukraine führen einschließlich der, die sich auf die Schwarzmeerflotte und nukleare Fragen beziehen (in diesem Zusammenhang wird auf Absatz 8 Bezug genommen). Lösungen dieser Probleme sollten in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Schlußakte von Helsinki und mit dem Völkerrecht und im Geiste gutnachbarlicher Beziehungen gefunden werden. Wir hoffen, daß die demnächst auf hoher Ebene vorgesehenen Kontakte zu positiven Ergebnissen führen werden.

6.

Wir begrüßen die Entscheidungen der KSZE, durch strukturelle Reformen und die Ernennung eines Generalsekretärs ihre operativen Fähigkeiten zu stärken. Wir unterstützen die Entwicklung der KSZE-Fähigkeit zur Frühwarnung und Konfliktverhütung und werden auf die Herstellung engerer Arbeitsbeziehungen zwischen dem NAKR und der KSZE hinarbeiten. Wir haben daher Schweden, das gegenwärtig den KSZE-Vorsitz innehat, mit in die Arbeit der NAKR-Ad-hoc-Gruppe für Zusammenarbeit bei der Friedenswahrung einbezogen.

Wir engagieren uns für baldigen konkreten Fortschritt in der Arbeit des KSZE-Forums für Sicherheitskooperation, mit dem Ziel, schnelle Ergebnisse auf allen Gebieten zu erzielen, die in dessen Mandat als Sofortmaßnahmen spezifiziert sind. Wir wollen bis zum Ministertreffen des KSZE-Rats im November in Rom auf eine Einigung über Fragen hinarbeiten, wie zum Beispiel Transfer konventioneller Waffen, Informationsaustausch über Verteidigungsplanung, militärische Kontakte sowie Zusammenarbeit und stabilisierende Maßnahmen in Krisensituationen. Wir hoffen bis zur 5. KSZE-Überprüfungskonferenz im nächsten Jahr in Budapest auch auf Einigung über den KSZE-Verhaltenskodex auf dem Gebiet der Sicherheit und über die Harmonisierung bestehender Rüstungskontrollverpflichtungen. Wir betonen die Notwendigkeit für alle KSZE-Staaten, in den Treffen des Forums angemessen vertreten zu sein.

7.

Wir messen der vollständigen Erfüllung bestehender Rüstungskontroll- und Abrüstungsverpflichtungen äußerste Bedeutung bei, insbesondere allen Bestimmungen des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte des KSE-I-a-Abkommens, die für die Festigung der Sicherheit in Europa von grundlegender Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang erinnern wir an die auf der Außerordentlichen Konferenz der KSE-Vertragsparteien im Juni 1992 in Oslo gemachte Zusage, die KSE-Verpflichtungen zur Reduzierung von Waffen und Ausrüstungen

zu erfüllen. Wir betonen die Notwendigkeit, daß die KSE-Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion so bald wie möglich Angaben über Reduzierungsverpflichtungen vorlegen, die der Reduzierungsverpflichtung der ehemaligen Sowjetunion in Übereinstimmung mit der Forderung des Schlußdokuments von Oslo voll Rechnung tragen.

8.

Wir unterstreichen einmal mehr die Wichtigkeit weltweiter Anstrengungen, um die Verbreitung von Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen sowie damit zusammenhängender Technologien zu verhindern. Wir messen der baldigen Inkraftsetzung und Implementierung der Verträge über die Reduzierung Strategischer Waffen (START I und START II) größte Bedeutung bei. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die kürzlich erfolgte Ratifizierung von START I durch Weißrußland. Wir appellieren an die Ukraine, START I zu ratifizieren und zu implementieren. Wir bekräftigen unsere Unterstützung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) sowie seine unkonditionierte und unbefristete Verlängerung im Jahre 1995. Wir werden auf ein gestärktes Verifikationsregime hinarbeiten. Wir drängen alle Länder, die noch nicht Vertragsparteien des NVV sind, ihm als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten. In der Erkenntnis der Sorgen um ihre Sicherheit und der finanziellen Auswirkungen für neue Nichtkernwaffenstaaten fordern wir diese auf, dem NVV in Übereinstimmung mit ihren bestehenden Verpflichtungen unverzüglich beizutreten. Wir weisen in diesem letzteren Zusammenhang darauf hin, daß die entsprechenden Sicherheitsgarantien, die die Kernwaffenstaaten als Vertragsparteien abgegeben haben, auf neue Nichtkernwaffenstaaten als Vertragsparteien Anwendung finden. Wir begrüßen die Entscheidung von Weißrußland, dem Vertrag als Nichtkernwaffenstaat beizutreten. Wir fordern die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, ihre erklärte Absicht, vom NVV zurückzutreten, zu widerrufen und ihre Verpflichtungen gegenüber der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) zu erfüllen.

9.

Wir unterstreichen die herausragende Bedeutung der baldigen Ratifizierung und strikten Einhaltung der Bestimmung des am 13. Januar 1993 in Paris unterzeichneten Übereinkommens über das Verbot von Chemischen Waffen. Wir appellieren an

alle Staaten, die es noch nicht unterzeichnet haben, dies unverzüglich zu tun.

10.

Wir begrüßen die Tatsache, daß eine große Zahl der Unterzeichnerstaaten des Vertrags über den „Offenen Himmel“ das Vertragswerk bereits ratifiziert haben. Diejenigen von uns, die dies bislang nicht getan haben, bleiben einer baldigen Ratifizierung verpflichtet, und wir appellieren an alle anderen Unterzeichnerstaaten, eine entsprechende Verpflichtung zu übernehmen. Wir sehen dem weiteren Beitritt interessierter Staaten entgegen, die an der KSZE teilnehmen – jedoch nicht ursprüngliche Unterzeichnerstaaten sind –, wie dies dessen Artikel XVII vorsieht und in der Erklärung der KSZE zum „Offenen Himmel“ vom 24. März 1992 gefordert ist.

11.

Das VN-Register über Konventionelle Waffen ist ein wesentliches Instrument zur Förderung der Prinzipien von Transparenz, Verantwortungsbewußtsein und Zurückhaltung auf dem Gebiet des Transfers konventioneller Waffen. Wir bleiben diesen Prinzipien voll verpflichtet und appellieren an alle Länder, die die erforderlichen Daten für das Register noch nicht gemeldet haben, dies zu tun.

\* \* \*

12.

Wir unterstreichen die Bedeutung der möglichst vollzähligen Beteiligung aller Mitgliedstaaten an Treffen und Aktivitäten des NAKR.

13.

Finnland nahm am Treffen als Beobachter teil.

14.

Wir sehen dem nächsten Treffen des Nordatlantischen Kooperationsrats im Dezember 1993 in Brüssel entgegen.

15.

Wir drücken Griechenland unseren tiefen Dank für die uns gewährte Gastfreundschaft aus.

**(7) Politische Erklärung**

Für eine sichere und menschlichere Welt

6.

Eine verstärkte Zusammenarbeit ist notwendig, um die Gefahr der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Flugkörpern zu bekämpfen. Insbesondere

- fordern wir Nordkorea nachdrücklich auf, unverzüglich seinen Beschluß zurückzunehmen, aus dem NVV auszutreten, und seinen Nichtverbreitungsverpflichtungen, einschließlich der Durchführung des IAEO-Abkommens über Sicherungsmaßnahmen und der gemeinsamen Erklärung über die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel, in vollem Umfang nachzukommen;
- bestärken wir die betroffenen Länder der ehemaligen Sowjetunion darin, die rasche und sichere Beseitigung von Kernwaffen im Einklang mit bestehenden Übereinkünften zu gewährleisten, und wir leisten zu diesem Zweck effektive Unterstützung;
- fordern wir die Ukraine mit Nachdruck auf, den START-Vertrag zu ratifizieren, und rufen die Ukraine und Kasachstan auf, dem NVV als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten.

Wir setzen ferner unsere Bemühungen fort, das Nichtverbreitungsregime einschließlich des Trägertechnologie-Regimes zu stärken und wirksame Exportkontrollen festzulegen. Wir bekräftigen die Ziele eines universellen Beitritts zum NVV sowie der unbegrenzten Verlängerung des Vertrags im Jahre 1995 und der Reduzierung von Kernwaffen. Ferner rufen wir diejenigen Länder, die dies noch nicht getan haben, auf, das Übereinkommen über chemische Waffen zu unterzeichnen und dem Übereinkommen über biologische Waffen beizutreten.

Im Bereich der konventionellen Waffen werden wir darauf hinwirken, daß das VN-Register für konventionelle Waffen als ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Verbesserung der Transparenz und der Zurückhaltung bei der Weitergabe dieser Waffen wirksam funktioniert.

**(8) Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrates**

vom 2. Dezember 1993 in Brüssel

1.

Die Außenminister der Nordatlantikpakt-Organisation sind heute in Brüssel zusammengetroffen. Sie richteten ihre besondere Aufmerksamkeit auf Themen, die auf dem bevorstehenden Treffen der Staats- und Regierungschefs am 10. und 11. Januar 1994 angesprochen werden dürften.

2.

In ihrer Diskussion begrüßten die Außenminister den Beginn der Europäischen Union mit dem Inkrafttreten des Maastrichter Vertrags. Sie bekräftigten ihre uneingeschränkte Unterstützung für die sich herausbildende Europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität und die Weiterentwicklung enger Zusammenarbeit zwischen NATO und WEU auf der Grundlage von Transparenz und Komplementarität. Sie sind der Ansicht, daß dies zur Stärkung des europäischen Pfeilers und somit der Allianz selbst beitragen und zu einer gestärkten und gleichberechtigteren transatlantischen Partnerschaft führen wird.

3.

Die Minister erörterten die Erweiterung des Prozesses der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern, auf die sich die Tagesordnung des morgigen Treffens des Nordatlantischen Kooperationsrats konzentrieren wird.

4.

Die Minister nahmen mit Befriedigung zur Kenntnis, daß das Konzept der „Partnerschaft für den Frieden“ und damit zusammenhängende Vorschläge bereits einen nützlichen Ausgangspunkt für Erörterungen über die weitere Entwicklung der NATO zur Vorbereitung auf den Gipfel darstellen.

5.

Sie bekräftigten die Unterstützung der KSZE durch das Bündnis. Sie machten deutlich, daß die vollständige Umsetzung der KSZE-Normen und Verpflichtungen eine wesentliche Grundlage für eine gerechte und dauerhafte Friedensordnung darstellt. Sie begrüßten die auf dem jüngsten Treffen des KSZE-Rats in Rom getroffenen Beschlüsse, welche die wichtige Rolle der KSZE auf dem Gebiet der Konfliktverhütung, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, der Krisenbeherrschung und der Friedenserhaltung bekräftigen.

6.

Die Bündnispartner berieten auch über die gegenwärtige Lage im ehemaligen Jugoslawien und erneuerten ihre Unterstützung für die Umsetzung einschlägiger Resolutionen des VN-Sicherheitsrats und für den durch die Internationale Konferenz über das ehemalige Jugoslawien eingeleiteten Friedensprozeß. Sie begrüßten die Wiederaufnahme der Friedensverhandlungen auf der Grundlage des Aktionsplans der Europäischen Union und brachten ihren Wunsch zum Ausdruck, daß diese Verhandlungen rasch abgeschlossen werden, um eine politische Lösung des Konflikts zu erzielen und eine durch den Winter weiter verschärfte humanitäre Katastrophe von noch größerem Ausmaß abzuwenden. Sie erwarten, daß die Konfliktparteien die von ihnen übernommene Verpflichtung zur Gewährung völliger Bewegungsfreiheit aller humanitären Hilfsorganisationen strikt einhalten und daß der Flughafen Tuzla für humanitäre Zwecke geöffnet wird. Sie versprachen erneute Anstrengungen zu unternehmen, um humanitäre Hilfe zur Linderung des Leidens zu steigern.

7.

Sie bekräftigten ihre Unterstützung für Präsident Jelzins Programm der politischen und wirtschaftlichen Reform und gaben ihrer Erwartung Ausdruck, daß die Parlamentswahlen und das Referendum über den Verfassungsentwurf, die in einigen Tagen stattfinden sollen, ein historischer Schritt beim Aufbau von Demokratie in Rußland sein werden.

8.

Sie begrüßten den erfolgreichen Abschluß der ersten Reduzierungsphase des KSE-Vertrags und unterstrichen die Bedeutung der vollständigen Implementierung und des Erhalts der Integrität dieses Vertragswerks, das für Stabilität und Sicherheit in Europa von grundlegender Bedeutung bleibt. Die Minister appellierten an die Regierung der Ukraine, ihre Bemühungen zu verstärken und alle Verpflichtungen, die sie im Protokoll von Lissabon übernommen hat, uneingeschränkt zu erfüllen einschließlich der vollständigen Ratifizierung von START I und des schnellstmöglichen Beitritts zum Nichtverbreitungsvertrag (NVV) als Nichtkernwaffenstaat.

9.

Die Frühjahrstagung findet am 9. Juni 1994 in Istanbul statt.

**(9) Erklärung der Ministertagung des Nordatlantischen Kooperationsrates**

vom 3. Dezember 1993 in Brüssel

1.

Wir, die Außenminister und Vertreter der Mitgliedsländer des Nordatlantischen Kooperationsrats (NAKR), sind heute zusammengekommen, um über unsere Zusammenarbeit sowie eine Reihe regionaler Konflikte und Spannungen zu beraten, die die Sicherheit in unserem Raum betreffen. Seit der Gründung unseres Rates vor zwei Jahren haben sich unsere Zusammenarbeit und Partnerschaft ständig erweitert und dazu beigetragen, daß unsere Länder enger zusammenwachsen. Wir wollen unsere gemeinsamen Anstrengungen zum Nutzen von Stabilität und Sicherheit in unserem Raum verstärken.

2.

Unsere heutigen Erörterungen stehen angesichts eines bevorstehenden Gipfeltreffens der Nordatlantikpakt-Organisation im Januar 1994 in einem besonderen Licht. Wir sehen den Ergebnissen dieses Gipfels erwartungsvoll entgegen und hoffen, daß sie die Anpassung der NATO an das sich weiter entwickelnde europäische Sicherheitsumfeld voranbringen und dazu beitragen werden, die Zusammenarbeit zwischen uns zu vertiefen, mit dem Ziel, unsere Anstrengungen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit zusammenzuführen. Wir begrüßen die vielen positiven Schritte, die bereits unternommen worden sind und betonen die fortbestehende wichtige Zielsetzung, Konsultation und praktische Zusammenarbeit im Rahmen des NAKR zu erweitern. Wir betonen weiter die Notwendigkeit, neue Perspektiven für die Festigung von Stabilität und Sicherheit in unserer Region zu eröffnen und dabei die Bestrebungen aller Mitgliedsländer des NAKR zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang hatten wir eine wertvolle Diskussion über den Vorschlag der „Partnerschaft für den Frieden“.

3.

Bisherige Zusammenarbeit und Konsultationen haben Transparenz, gegenseitiges Verständnis und Vertrauen bereits verbessert. Dieser Prozeß, zusammen mit erfolgreichen demokratischen und wirtschaftlichen Reformen, wird zu Stabilität in unserem Raum weiter beitragen. Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit sind die unverzichtbare Grundlage für unsere gemeinsamen Anstrengungen, größere Sicherheit, Stabilität und eine bessere Zukunft für unsere Bürger zu verwirklichen.

4.

Um unsere Zusammenarbeit weiter zu fördern, haben wir heute

- einen neuen Arbeitsplan für Dialog, Partnerschaft und Zusammenarbeit für 1994;
- einen Bericht unserer Ad-hoc-Gruppe für Zusammenarbeit in bezug auf friedenserhaltende Maßnahmen; und
- einen Bericht über Rüstungskonversion

gebilligt.

5.

Unser dritter Arbeitsplan baut auf den bisherigen Erfahrungen auf. Unsere Aktivitäten während der vergangenen zwei Jahre

sind nutzbringend gewesen und bilden ein solides Fundament für weiteren Fortschritt.

Wir wollen

- unsere Konsultationen über politische und sicherheitsrelevante Angelegenheiten einschließlich regionaler Sicherheitsfragen und konzeptioneller Ansätze zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung erweitern;
- unsere Zusammenarbeit in Fragen der Verteidigungsplanung und in militärischen Angelegenheiten fortsetzen;
- Fachwissen zwischen zivilen und militärischen Verteidigungsplanern und Spezialisten für die demokratische Ausformung der Verteidigungspolitik und die zivile Kontrolle der Streitkräfte teilen;
- für die Erhaltung von Streitkräften auf mit legitimen Sicherheitserfordernissen sowie internationalen Rüstungskontroll- und Abrüstungsverpflichtungen zu vereinbarenden Mindestniveau eintreten;
- unsere praktische Zusammenarbeit bei der Rüstungskonversion und sicherheitsrelevanten Wirtschaftsfragen einschließlich der Verteidigungshaushalte voranbringen;
- die praktische Zusammenarbeit im Wissenschafts- und Umweltbereich weiterentwickeln und ökologische Probleme einbeziehen, die durch militärische Aktivitäten und Waffenproduktion in der Vergangenheit verursacht worden sind;
- uns in Fragen der Luftverteidigung konsultieren und Kooperationsaktivitäten bei der Behandlung von Rüstungsbeschaffungsprogrammen einleiten;
- die Zusammenarbeit zwischen Spezialisten der zivilmilitärischen Koordinierung der Luftverkehrsregelung fortsetzen;
- Mittel und Wege zum Austausch von Informationen über zivile Notstandsplanung untersuchen einschließlich der Katastrophenhilfe auf allen Ebenen;
- die Verbreitung der Information über unsere Ziele und Aktivitäten noch weiter steigern.

6.

Auf unserem Treffen vor einem Jahr beschlossen wir, zur Vorbereitung auf friedenserhaltende Operationen der VN oder KSZE zusammenzuarbeiten, da regionale Konflikte Stabilität und Sicherheit in unserem Raum bedrohen. Dieses Anliegen ist zu einem zentralen Bestandteil unserer Kooperationsanstrengungen geworden. Auf der Grundlage des gemeinsamen konzeptionellen Ansatzes zur Friedenserhaltung, der von unserer Ad-hoc-Gruppe für Zusammenarbeit in bezug auf friedenserhaltende Maßnahmen erarbeitet und von uns in Athen gebilligt wurde, ist ein umfassendes Programm für praktische Zusammenarbeit angelaufen. Der zweite, von uns heute angenommene Bericht der Ad-hoc-Gruppe unterstreicht den in unserer Zusammenarbeit erzielten Fortschritt; hierzu zählt die Konsultation über konzeptionelle und politische Fragen, Planung, Entwicklung gemeinsamer technischer Grundvoraussetzungen sowie Ausbildung und Erziehung. Modalitäten für die Durchführung erster gemeinsamer friedenswahrender Übungen werden Anfang 1994 entwickelt. Da unsere Länder gegebenenfalls ersucht werden, praktische Bei-

träge zu friedenserhaltenden Operationen der VN oder KSZE zu leisten, haben wir die Ad-hoc-Gruppe beauftragt, weitere Kooperationsaktivitäten auf der Grundlage des von uns heute gebilligten Arbeitsprogramms für 1994 zu entwickeln. Wir sind erfreut, daß Vertreter des amtierenden Vorsitzenden der KSZE sich an dieser Arbeit beteiligen. Dadurch wird die enge und wirksame Abstimmung mit dieser Organisation sichergestellt. Ebenfalls nutzbringend für unsere Zusammenarbeit ist die Beteiligung Österreichs, Finnlands und Schwedens – anderer KSZE-Länder mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Friedenswahrung.

7.

Die Konversion auf nutzbringende zivile Produktion derjenigen Rüstungsindustrien, die den gegenwärtigen Sicherheitsanforderungen nicht entsprechen, ist eine der schwierigen fortbestehenden Herausforderungen der Wirtschaftsreform in vielen Ländern. In der Erkenntnis der Bedeutung dieses Prozesses werden wir die Möglichkeiten zur wirksamen, praktischen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet weiter untersuchen. Spezialisten aus Nordamerika und Europa sind zusammengeführt worden, und eine Datenbank über konversionsbezogenes Fachwissen ist bei der NATO zur gemeinsamen Nutzung eingerichtet worden. Modalitäten zur Durchführung von Pilotprojekten sind geschaffen worden. Unser Arbeitsplan für 1994 enthält eine Aufstellung weiterer Aktivitäten, um unsere Kooperation zu erweitern und praktische Erfahrung auf diesem Gebiet miteinander zu teilen.

8.

Wir bekräftigen unsere uneingeschränkte Unterstützung der KSZE, die eine wesentliche Rolle für die Sicherheit in ihrem Gebiet spielt. Wir begrüßen die Beschlüsse des KSZE-Rats in Rom und unterstützen ihre vollständige Umsetzung. Die Autorität und die Strukturen der KSZE müssen gestärkt werden, um eine größere operative Beteiligung der KSZE zu bewirken, besonders bei der Konfliktverhütung. Wir werden in unserer Arbeit, besonders bei der Behandlung regionaler Sicherheitsfragen, die Arbeit der KSZE weiter unterstützen und ergänzen.

9.

Wir begrüßen den Fortschritt, der im Forum für Sicherheitskooperation in Wien erzielt worden ist, besonders im Zusammenhang mit der Annahme stabilisierender Maßnahmen für örtlich begrenzte Krisensituationen, Grundsätze für konventionellen Waffentransfer, Maßnahmen für militärische Kontakte und Kooperation sowie Maßnahmen zur Verteidigungsplanung. Wir verpflichten uns, bis zur Überprüfungskonferenz in Budapest Ende nächsten Jahres Einigung über andere Punkte in dem auf dem KSZE-Gipfel in Helsinki aufgestellten Sofortprogramm zu erzielen; hierzu gehören so wichtige Themen wie ein Verhaltenskodex für gegenseitige Beziehungen der Teilnehmerstaaten auf dem Gebiet der Sicherheit, die Entwicklung des Wiener Dokuments 1992, die Nichtverbreitung und die Harmonisierung der Verpflichtungen nach den geltenden Übereinkünften für Rüstungskontrolle, Abrüstung sowie Vertrauens- und Sicherheitsbildung.

10.

Trotz aller Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft und unserer Länder, zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zur Friedenserhaltung beizutragen, dauern gewaltsame Konflikte in verschiedenen Regionen an und bedrohen die Sicherheit und Stabilität in unserem Raum. Wir haben unsere Konsultationen über Mittel und Wege fortgesetzt, zur Lösung dieser Konflikte beizutragen. Wir haben unsere uneingeschränkte Unterstützung für die auf dem Treffen des KSZE-

Rats vom 30. November bis 1. Dezember 1993 in Rom getroffenen Beschlüsse über Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Lage in dieser Region, Georgien, Moldau und Tadschikistan bekräftigt.

11.

Wir begrüßen den Abschluß des Abzugs ausländischer Truppen aus Litauen am 31. August 1993 in Übereinstimmung mit den entsprechenden bilateralen Vereinbarungen. Wir unterstreichen, daß der Abzug der noch in Estland und Lettland verbleibenden ausländischen Truppen zügig und geordnet auf der Grundlage jeweiliger bilateraler Vereinbarungen zum Abschluß gebracht werden sollte. Dies ist wichtig für die Sicherheit und Stabilität der Region und Europas und sollte nicht mit anderen Fragen verknüpft werden. Wir fordern daher die betroffenen Parteien nachdrücklich auf, konstruktive Anstrengungen zu unternehmen, die entsprechenden Vereinbarungen unverzüglich zu erzielen einschließlich einer Entscheidung über die militärische Einrichtung in Skrunda. Wir begrüßen praktische Hilfe und internationale Zusammenarbeit, die diesen Prozeß erleichtern.

12.

Rüstungskontrolle, Abrüstung sowie Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen sind ein Eckpfeiler der europäischen Sicherheitsstruktur. Vollständige Implementierung bestehender Vereinbarungen, wirksame Verifikation und die Entwicklung zusätzlicher Maßnahmen sind von grundlegender Bedeutung zur Stärkung von Sicherheit und Konfliktverhütung:

- Wir messen der Integrität des KSE-Vertrags und der uneingeschränkten Erfüllung aller seiner Bestimmungen durch alle Vertragsstaaten äußerste Bedeutung bei. Wir begrüßen die wesentlichen Fortschritte, die zur Implementierung des Vertrags bereits erzielt worden sind, besonders den erfolgreichen Abschluß der ersten Reduzierungsphase des Vertrags. Wir appellieren an alle Nationen, die die nach dem Vertrag geforderten Informationen noch nicht gemeldet haben, dies unverzüglich zu tun einschließlich der Notifikation von Angaben über Reduzierungsverpflichtungen, die der Reduzierungsverpflichtung der ehemaligen Sowjetunion in Übereinstimmung mit dem Schlußdokument von Oslo voll Rechnung tragen. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, die durch den Vertrag festgelegten Höchstgrenzen bis November 1995 zu erreichen und danach die Bestimmungen dieses Vertrags uneingeschränkt zu beachten, der auch in Zukunft die notwendige Voraussetzung für verbesserte Sicherheit in Europa ist. Wir bleiben gleichermaßen der vollständigen Implementierung der Abschließenden Akte des KSE-I-a-Abkommens verpflichtet.
- Wir verpflichten uns auch, die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägerraketensysteme überall zu verhindern. Wir bekräftigen unsere Unterstützung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) und wünschen seine unkonditionierte und unbefristete Verlängerung im Jahre 1995. Wir bleiben verpflichtet, auf ein gestärktes Verifikationssystem hinzuwirken. Wir erneuern unseren Appell an alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, dem NVV unverzüglich als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die entsprechenden Sicherheitsgarantien, die die Kernwaffenstaaten als Vertragsparteien abgegeben haben, auf neue Nichtkernwaffenstaaten als Vertragsparteien Anwendung finden. Wir begrüßen die Zusage durch den Präsidenten von Kasachstan, das Parlament zu ersuchen, den Beitritt Kasachstans zum NVV als Nicht-

kernwaffenstaat bis zum Ende dieses Jahres zu billigen. Wir messen der Erfüllung der Verpflichtungen aller Staaten aus dem NVV äußerste Bedeutung bei. In diesem Zusammenhang fordern wir die Regierung der Volksrepublik Korea mit allem Nachdruck auf, ihre Verpflichtung zum NVV unwiderruflich zu bekräftigen und ihre Vereinbarung mit der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) über Sicherungsmaßnahmen uneingeschränkt zu erfüllen.

- Die Verträge START I und START II sind für das Erreichen einer stabileren strategischen Lage auf drastisch reduziertem Kräfteniveau von ausschlaggebender Bedeutung. Wir erneuern unseren Appell an die Betroffenen, ihre Anstrengungen zu verstärken, um die Ratifizierung von START I zum frühestmöglichen Zeitpunkt abzuschließen, damit beide Verträge in Kraft treten und ihre Bestimmungen uneingeschränkt implementiert werden können. Unterstützung bei der zügigen, unfallsicheren und geschützten Beseitigung ehemals sowjetischer Kernwaffen wird helfen, dieses Ziel zu erreichen.
- Das Übereinkommen über das Verbot Chemischer Waffen bietet die Grundlage für unsere gemeinsamen Anstrengungen um ein weltweites, verifizierbares Verbot solcher Waffen. Wir fordern alle Staaten eindringlich auf, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren und so zu seinem schnellen Inkrafttreten und der baldigen Verwirklichung seiner weltweiten Geltung beizutragen.
- Wir bekräftigen unsere Verpflichtung zur vollständigen Implementierung des Übereinkommens über das Verbot Biologischer Waffen und Toxinwaffen und wollen es durch gemeinsame Anstrengungen stärken. Wir drängen die Vertragsstaaten, die Depositarmächte zu ersuchen, im Jahre 1994 eine Sonderkonferenz zur Prüfung des Berichts der Ad-hoc-Expertengruppe (VEREX) einzuberufen, die durch die Überprüfungskonferenz zum Übereinkommen über das Verbot Biologischer Waffen im Jahre 1991 eingesetzt wurde, um mögliche Verifikationsmaßnahmen zu identifizieren und zu untersuchen.
- Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, die Transparenz beim Transfer konventioneller Waffen zu erhöhen. Wir werden die erforderlichen Daten für das VN-Register über Konventionelle Waffen weiterhin melden und fordern auch alle anderen Staaten eindringlich hierzu auf.
- Wir bleiben dem baldigen Inkrafttreten des Vertrags über den „Offenen Himmel“ verpflichtet und appellieren an diejenigen Unterzeichnerstaaten, die den Vertrag noch nicht ratifiziert haben, dies schnellstmöglich zu tun. Wir sehen dem weiteren Beitritt interessierter Staaten entgegen, die an der KSZE teilnehmen – jedoch nicht ursprüngliche Unterzeichnerstaaten sind –, wie dies Artikel XVII des Vertrags vorsieht und in der Erklärung der KSZE zum „Offenen Himmel“ vom 24. März 1992 gefordert ist.
- Wir begrüßen die Entscheidung der Abrüstungskonferenz, Verhandlungen über einen weltweiten und verifizierbaren Teststoppsverbotvertrag einzuleiten.

\* \* \*

13.

Finnland nahm am Treffen als Beobachter teil.

14.

Wir haben die Einladung der Türkei dankbar angenommen, im Juni 1994 in Istanbul wieder zusammenzutreffen.

84

## Arbeitsplan für Dialog, Partnerschaft und Zusammenarbeit im Jahre 1994

### Einführung

Die Außenminister und Vertreter der Mitgliedsländer des Nordatlantischen Kooperationsrats haben dem folgenden, auf den bereits bestehenden und insbesondere auf dem Gipfeltreffen in Rom im November 1991 und den NAKR-Ministertreffen vereinbarten Grundlagen von Dialog, Partnerschaft und Zusammenarbeit aufbauenden Arbeitsplan für 1994 zugestimmt.

### Politische und sicherheitsbezogene Angelegenheiten

#### Themen

- 01 Spezifische politische und sicherheitsbezogene Angelegenheiten, einschließlich Fragen regionaler Sicherheit;
- 02 Konzeptionelle Ansätze zu Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung, einschließlich der Sicherheit neuer Nichtkernwaffenstaaten und allgemeiner Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit nuklearen Fragen;
- 03 Stärkung des Prozesses der Konsultation und Kooperation;
- 04 Praktische Zusammenarbeit mit der KSZE in Sicherheitsfragen, insbesondere auf dem Gebiet der Friedenserhaltung.

#### Aktivitäten

- 01 Konsultationen auf Botschafterebene, einschließlich als Brainstorming zu spezifischen Themen;
- 02 Regelmäßige und, wenn es die Entwicklungen erfordern, Ad-hoc-Konsultationen des Politischen Ausschusses mit Kooperationspartnern, falls angezeigt unter Beteiligung von Experten;
- 03 Jährliche Treffen aller Regionalexpertengruppen mit Experten aus den Ländern der Kooperationspartner;
- 04 Unterrichtung der Kooperationspartner über Entscheidungen des Nordatlantikrats und weitere wichtige Entwicklungen in der Allianz mit unmittelbarer Wirkung auf Sicherheit und Stabilität;
- 05 Durchführung mindestens eines Seminars mit KSE-Kooperationspartnern über die Implementierung des KSE-Vertrags;
- 06 Ausbau des laufenden Programms für gemeinsame multinationale Inspektionsteams und gemeinsame Ausbildung der Inspektoren/Begleiter für KSE-Kooperationspartner, einschließlich eines KSE-Lehrgangs für Inspektoren der Verifikationsteams im Ausbildungszentrum in Komori Hradeck;
- 07 Entwicklung der Mittel, die Informationen in der VERITY Datenbank den KSE-Kooperationspartnern zugänglich zu machen, im VCC;
- 08 Untersuchung der Möglichkeit der Einrichtung von Büros der Kooperationspartner in der NATO.

### Konsultationen zur politischen Planung

#### Thema

- 01 Mittel- und langfristige Außen- und Sicherheitspolitik.

**(10) Deutsche 10-Punkte-Initiative zur Nichtverbreitungspolitik**

Bonn, den 15. Dezember 1993

484/93

**Der Bundesminister des Auswärtigen, Klaus Kinkel, erklärte heute (15. 12.) in Bonn:**

„Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen wird nach dem Ende des Ost-West-Konflikts zu einer der bedeutendsten Gefahren für den Weltfrieden.

Die Weigerung Nordkoreas, vertragsgemäß Inspektionen der Internationalen Atomenergiebehörde zuzulassen, bedroht den Frieden in der gesamten Region. Auch die Entwicklung in der Ukraine gibt Anlaß zu der Sorge, daß in Europa ein neuer Defacto-Kernwaffenstaat entstehen könnte.

Damit würden die großen Abrüstungserfolge der letzten Jahre aufs Spiel gesetzt. Das über Jahrzehnte entstandene internationale System zur Nichtverbreitung von Kernwaffen würde einen schweren Rückschlag erleiden; die 1995 anstehende Verlängerung des Atomwaffensperrvertrags wäre u. U. gefährdet.

Es ist ein zentrales Interesse Deutschlands, das auf Massenvernichtungswaffen aller Art endgültig verzichtet hat, diese Entwicklung aufzuhalten.

Deutschland, das seit 1975 Mitglied des Atomwaffensperrvertrags ist, hat sich stets an führender Stelle international dafür eingesetzt, die Verbreitung von A-, B- und C-Waffen zu verhindern. So wurden die Verhandlungen über die Chemiewaffen-Konvention Ende letzten Jahres unter deutschem Vorsitz zum Abschluß gebracht.

Hieran anknüpfend schlage ich eine 10-Punkte-Initiative zur Nichtverbreitung vor, die auf einem kooperativen Ansatz aufbaut und die die vorhandenen internationalen Nichtverbreitungsregime stärken und fortentwickeln will:

*Die deutsche Initiative stützt sich auf folgende Elemente, die wir jetzt in die internationale Diskussion einführen und mit unseren Partnern erörtern wollen:*

**A. Globale Nichtverbreitungs-Übereinkommen gegen ABC-Waffen**

1. *Aufforderung an alle Staaten, die dem Nichtverbreitungsvertrag und der B- und C-Waffenkonvention noch fernstehen, diese Abkommen unverzüglich zu zeichnen.*

Die Stärkung der bereits bestehenden globalen Nichtverbreitungsregime genießt absolute Priorität.

Wichtig ist auch die Verifizierbarkeit. Wir schlagen die Einberufung einer Staatenkonferenz vor, um das B-Waffen-Übereinkommen durch ein Verifikationsinstrument zu ergänzen.

2. *Forderung nach unbegrenzter und unkonditionierter Verlängerung des Nichtverbreitungsvertrags 1995.*

Deutschland, das einseitig und völkerrechtlich verbindlich auf A-, B- und C-Waffen verzichtet hat, hat ein besonderes Interesse daran, daß der Nichtverbreitungsvertrag über das Jahr 1995 hinaus unbegrenzt erhalten bleibt.

**B. Regionale Strategien**

3. *Strategie zur Verhinderung nuklearer ‚Ansteckung‘.*

Ursache von Proliferation ist immer auch ein regionales Sicherheitsproblem. Dieses kann in der Regel nur durch einen regionalspezifischen Ansatz gelöst werden.

Regionale Nichtverbreitungsstrategien sollten durch intensivierte internationale Absprachen darauf ausgerichtet werden, zunächst ein Einfrieren der Potentiale der der Proliferation verdächtigen Staaten zu erreichen. In einer folgenden Stufe gilt es, durch vertrauensbildende Maßnahmen mit den betroffenen Staaten politische Lösungen der jeweiligen Regionalkonflikte zu finden und die Regionen zu stabilisieren. Der letzte Schritt schließlich wäre die international kontrollierte Abrüstung der dort schon vorhandenen Massenvernichtungswaffen.

4. *Ausbau der KSZE als Modell regionaler Nichtverbreitungspolitik.*

Die KSZE muß sich noch intensiver als bisher mit der Nichtverbreitungspolitik befassen und zur Lösung dieses für die europäische Sicherheit zentralen Problems einen politischen Beitrag leisten.

Darüber hinaus wollen wir anregen, das Modell eines regionalen Sicherheitsforums wie der KSZE auch in andere Regionen einzuführen.

**C. Multilaterale Ansätze**

(insbesondere im Rahmen der EU, WEU, VN, CD, IAEA, NATO, NAKR, G7)

5. *Ausbau der internationalen Kooperation in der Exportkontrolle.*

Der Informationsaustausch über Transfers relevanter Technologie sowie erkannte Beschaffungsbemühungen von Proliferatoren muß ausgebaut werden.

Potentielle Lieferländer, deren nationale Exportkontrollorgane sich erst im Aufbau befinden, müssen international dabei nachhaltig unterstützt werden.

Die neuen Lieferländer insbesondere in der Dritten Welt müssen an die bestehenden Exportkontroll-Regime und den Informationsaustausch herangeführt werden; sie müssen dafür ihrerseits auch bereit sein, Exportkontrollpflichten zu übernehmen.

6. *Hilfe bei der Vernichtung von Massenvernichtungswaffen („Kooperative Abrüstung“) muß noch mehr als bisher zum Schwerpunkt gemacht werden.*

1993 und 1994 wendet die Bundesregierung jeweils 10 Mio. DM auf, um bei der Vernichtung der abzurüstenden ehemaligen sowjetischen Massenvernichtungswaffen zu helfen. Die Abrüstungshilfe muß weiter ausgebaut und international koordiniert werden.

7. *Forderung nach Schaffung eines Internationalen Plutonium-Kontrollsystems.*

Aufgrund der nuklearen Abrüstung in den Nachfolgestaaten der SU und in den USA werden gewaltige Mengen nuklearen Spaltmaterials frei. Dieses muß kooperativer Kontrolle unterstellt und so schnell wie möglich einer kontrollierten Vernichtung zugeführt werden.

Das durch Abrüstung freiwerdende Waffenplutonium sollte künftig gegenüber der IAEO deklariert und internationaler Überwachung unterstellt werden, so wie die USA dies bereits für das aus ihren abzurüstenden Waffen freiwerdende Spaltmaterial angeboten haben.

Wir unterstützen auch den Vorschlag Präsident Clintons, die Herstellung spaltbaren Materials für Waffenzwecke international zu verbieten („cut-off“).

8. *Einführung eines Kernwaffenregisters bei den VN.*

Damit setzen wir die Forderung nach Transparenz des Bestands von Kernwaffen um. Diese ist

wichtig für das internationale Vertrauen in die nukleare Abrüstung der Kernwaffenstaaten: Nur wenn man weiß was vorhanden ist, kann man den Erfolg der nuklearen Abrüstung nachvollziehen.

Der Gedanke eines Kernwaffenregisters ist die logische Fortsetzung der von uns mitinitiierten Politik, in den VN ein Register über konventionelle Waffen einzurichten.

9. *Bekräftigung unserer Forderung nach einem umfassenden nuklearen Teststopp-Abkommen.*

Die Bundesregierung setzt sich seit langem für einen umfassenden und verifizierbaren Teststopp ein. Der Erfolg der Verhandlungen über einen umfassenden Teststopp kann das Klima für eine unbegrenzte Verlängerung des NVV 1995 entscheidend beeinflussen. Wir treten dafür ein, die in der Genfer Abrüstungskonferenz in Kürze beginnenden Verhandlungen über einen umfassenden nuklearen Teststoppvertrag bis 1995 abzuschließen.

10. *Zur Klarstellung: Militärische Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta gegen Proliferatoren sind nur als ultima ratio im Falle einer Bedrohung der internationalen Sicherheit und des Friedens vorstellbar. Militärische Maßnahmen bedürfen also — abgesehen vom Fall der Verteidigung gegen einen bewaffneten Angriff — stets der Legitimierung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.*

Dieser hat bereits auf seinem Gipfel am 31. Januar 1992 auf deutsche Anregung hin den Grundsatzbeschuß gefaßt, daß die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen eine Bedrohung der internationalen Sicherheit und des Friedens darstellt. Mit dieser aus Kapitel VII der VN-Charta stammenden Sprache hat der Sicherheitsrat bereits auf die Möglichkeit hingewiesen, in einem konkreten Fall der Proliferation künftig alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich Zwangsmaßnahmen, auszuschöpfen.“

Pressereferat — Auswärtiges Amt  
Bonn, den 15. Dezember 1993

**III. Abkürzungsverzeichnis**

|          |  |
|----------|--|
| ABACC    | Gemeinsame Argentinisch-Brasilianische Kontrollbehörde   |
| ABC      | Atomare, biologische, chemische (Waffen)   |
| AHB      | Ausschuß hoher Beamter   |
| ANC      | Afrikanischer Nationalkongreß  |
| AWACS    | Airborne Warning and Control System (luftgestütztes Frühwarn- und Kontrollsystem)  |
| BGBL     | Bundesgesetzblatt  |
| BGR      | Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe  |
| BW       | Biologische Waffen   |
| BWÜ      | Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen und deren Vernichtung vom 10. April 1972 |
| CCD      | Conference of the Committee on Disarmament (Konferenz des Abrüstungsausschusses)   |
| CD       | Conference on Disarmament (Abrüstungskonferenz in Genf)  |
| CTB/CTBT | Comprehensive Test Ban Treaty (Umfassender nuklearer Teststopp)  |
| CW       | Chemiewaffen   |
| CWK      | Chemiewaffen-Konvention  |
| CWÜ      | Chemiewaffen-Verbotsübereinkommen  |
| EG/EU    | Europäische Gemeinschaft/Europäische Union   |
| ENDC     | Eighteen Nations Committee on Disarmament (18 Nationen-Abrüstungsausschuß)   |
| EURATOM  | Europäische Gemeinschaft für Atomenergie   |
| FSK      | KSZE-Forum für Sicherheitskooperation  |
| G7       | Gruppe der sieben führenden Industrienationen  |
| GSE      | Group of Scientific Experts (Gruppe wissenschaftlicher Experten)   |
| GV       | Generalversammlung   |
| IAEO     | Internationale Atomenergie-Organisation  |
| IGH      | Internationaler Gerichtshof  |
| INF      | Intermediate-Range Nuclear Forces (Nukleare Streitkräfte mittlerer Reichweite)   |
| IWTZ     | Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum  |
| JAB      | Jahresabrüstungsbericht der Bundesregierung  |
| JCG      | Joint Consultative Group (Gemeinsame Konsultationsgruppe in Wien)  |
| KSE      | Konventionelle Streitkräfte in Europa  |
| KSZE     | Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa   |
| KWFZ     | Kernwaffenfreie Zone   |
| KWKG     | Kriegswaffenkontrollgesetz   |
| KWS      | Kernwaffenstaaten  |
| LTBT     | Limited Test Ban Treaty (Begrenzter Teststoppvertrag)  |
| MOE/SOE  | Mittelosteuropa/Südosteuropa   |
| MTCR     | Missile Technology Control Regime (Trägertechnologie-Kontrollregime)   |
| N + N    | Neutrale und Nichtgebundene (Staaten)  |
| NAKR     | Nordatlantischer Kooperationsrat   |
| NATO     | North Atlantic Treaty Organization (Nordatlantik-Pakt-Organisation)  |
| NKWS     | Nichtkernwaffenstaaten   |
| NSG      | Nuclear Suppliers' Group (Gruppe der nuklearen Lieferstaaten)  |
| NTB      | Nuclear Test Ban (Nuklearer Teststopp)   |
| NUS      | Neue unabhängige Staaten   |
| NVA      | Nationale Volksarmee   |

---

|            |   |
|------------|---|
| NVV        | Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen  |
| NW         | Nuklearwaffen   |
| OAU        | Organization for African Unity (Organisation für die Afrikanische Einheit)  |
| OECD       | Organization for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)                   |
| OS/OH      | Open Skies/Offener Himmel   |
| OSCC       | Beratungskommission Offener Himmel („Open Skies“ Consultative Commission)   |
| PAC        | Panafrikanischer Kongreß  |
| PTBT       | Partial Test Ban Treaty (Teilweiser Teststopp-Vertrag)  |
| PTS        | Provisorisches Technisches Sekretariat  |
| RE         | Resolutionsentwurf  |
| SACEUR     | Supreme Allied Commander Europe (Oberster Alliiertes Befehlshaber Europa)   |
| SHAPE      | Supreme Headquarters Allied Powers Europe (Oberstes Hauptquartier der alliierten Mächte in Europa)  |
| SR         | Sicherheitsrat  |
| SS         | Surface-to-Surface (-Missile) (Boden-Boden-Flugkörper)  |
| START      | Strategic Arms Reduction Talks (Verhandlungen/Vertrag über die Verminderung strategischer Rüstung)  |
| TIA        | Transparency in Armament (Transparenz in Fragen der Bewaffnung)   |
| Tlatelolco | Treaty for the Prohibition of Nuclear Weapons in Latin America (Vertrag von Tlatelolco für das Verbot von Nuklearwaffen in Lateinamerika) |
| UN/VN      | United Nations/Vereinte Nationen  |
| UNDC       | United Nations Disarmament Commission (VN-Abrüstungskommission)   |
| UNIDIR     | United Nations Institute for Disarmament Research (VN-Institut für Abrüstungsforschung)   |
| UNPROFOR   | United Nations Protection Force (Schutztruppe der Vereinten Nationen)   |
| VCC        | Verification Coordinating Committee (Verifikations-Koordinierungsausschuß)  |
| VN-GV      | Generalversammlung der Vereinten Nationen   |
| VSBM       | Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen   |
| WD         | Wiener Dokument   |
| WEU        | Westeuropäische Union   |
| ZVBw       | Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr  |